

Heft 37 (Seite 1489-1536)
14. September 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

**Inhaltsverzeichnis
Aufsätze**

Kriegsberdienstkrenz I. Klasse für Generalgouverneur Dr. Frant	1489
Gedanken zur Konkurrenzfrage im Strafrecht. Von StA. Dr. G. Mittelbach	1490
Interlokaler Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. Von UGH. Dr. Mittelbach	1498
Warum richterlicher Strafbefehl? Von StA. Dr. Hennerici	1499
Wichtige Grunderwerbsteuerfragen aus der Praxis und zum Gesetz vom 29. März 1940. Von RA. und Notar Dr. Dr. Heinrich Megow	1500

Aus Forschung und Lehre

Allgemeine Verwaltungsrechtsordnung? Von Prof. Dr. Richard Kaumann	1505
Die geschichtliche Prüfung in der ersten und in der großen juristischen Staatsprüfung. Von Assessor Dietrich Scheid	1507

Rechtspolitik und Praxis

Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen in den Niederlanden. Von Dr. v. MedeaZZa	1508
Unbefriedigendes aus der Verbrauchsregelungsstrafverordnung A. Von UGH. Koeppen	1508
B. Von StA. Dr. G. Mittelbach	1509

Schrifttum

R. E. Cerutti: Der Allgemeine Teil des Verwaltungsrechts und die Verwaltungsrechtsprechung. (D. S.)	1509
Aufriß der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert	1509
Ernst Anrich: Deutsche Geschichte von 1918 bis 1939	1509

Seite

Georg Meitel und Wilhelm Imhof: Kommentar zur Grundbuchordnung v. 5. August 1935 unter besonderer Berücksichtigung der in Preußen und Bayern weitergeltenden landesrechtlichen Bestimmungen. (Seibold)	1509
D. L. von Hinüber und Werner Tegtmeyer: Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn. (Mittelbach)	1510
Duenjel: Unfallneurose und Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Carl)	1510
Otto Baumecker und Wolf Domke: Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts. (Hopp)	1511
Ernst Kneimmel und W. Schmiedefe: Einkommensteuergesetz v. 27. Febr. 1939 und Neuer Finanzplan v. 20. März 1939 unter Berücksichtigung aller einschlägigen Durchführungsvorschriften, Veranlagungsrichtlinien und Verwaltungserlasse	1512
Erwin Noack: Reichsverteidigungsgesetze	1512
Hans Pfundtner, Reinhard Neubert und F. A. Medicus: Das neue Deutsche Reichsrecht	1512

Rechtsprechung

Strafrecht

Strafgesetzbuch

Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist allein auf das Vorliegen der im Gesetz genannten Abhängigkeitsverhältnisse abgestellt. Mißbrauch der Abhängigkeit durch ihre Ausnutzung zur Unsitlichkeit oder durch Verleiten zur Unzucht ist hier nicht Erfordernis des Tatbestands. RG.: DR. 1940, 1513 Nr. 1 (Brunz)

§ 185 StGB. Wegen tätlicher Beleidigung ist eine (42jährige) Frau zu bestrafen, die mit männlichen Jugendlichen unter 16 Jahren den Beischlaf vollzieht. RG.: DR. 1940, 1514 Nr. 2 (Brunz)

§ 213 StGB. Unter „schwerer Beleidigung“ ist jede schwere innere Kränkung zu verstehen, die nicht unbedingt das objektive Vorliegen dieser beiden Merkmale „ohne eigene Schuld“ und „schwere Beleidigung“ des Totwärlägers und „Schwere Beleidigung“ der Täterin die Bestimmung ist bei Erfüllung der Täterin Voraussetzungen vielmehr daß der Täter zuwenden, wenn sich ergibt, ohne eigene Schuld von dem Getöteten schwer beleidigt worden zu sein, zum Zorn gereizt und dadurch zu der Tat hingerissen wird. RG.: DR. 1940, 1515 Nr. 3

§ 266 StGB. Der Treubruch i. S. des § 266 StGB. kann auch in der Unterlassung der Buchführung gefunden werden, die dem Angekl. obliegt, wenn die Unterlassung zu einer Vermögensschädigung oder zu einer gleichzusetzenden Vermögensgefährdung des Geschäftsinhabers geführt hat. Das Gleiche muß von der Nichterfüllung anderer Pflichten dem Treuverhältnis ergebender Geschäftstätigkeiten, wie der Nichterfüllung des geschäftlichen Schriftverkehrs. RG.: DR. 1940, 1515 Nr. 4

§ 268 StGB. Die Anwendung des § 268 StGB. wird in der Regel ausgeschlossen sein, wenn der Fälscher sich nur vor dem Bestreben hat leiten lassen, die Schande einer Bestrafung und einen Freiheitsverlust zu verhüten. RG.: DR. 1940, 1515 Nr. 5 (Baldt)



„Welt-Detektiv“ Detektei - Auskunft PREISS
Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
Ruf 24 62 65 und 24 62 66.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hundertsten Rechtswahrern stellen wir entscheidendes **Material für Prozeßzwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.**

Wir kaufen zurück:
Deutsches Recht. Alte Ausgabe (roter Umschlag)
Jahrgang 1939, Heft 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr), auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft zuzügl. Versandkosten
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Leipzig C 1, Ineistr. 10

Neu erschienen!
FERNKURSE
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)
Dr. Atzler • Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Spendet für das Winterhilfswerk!

ADLER
Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit

Feuer Billig - gut - sicher **Einbruch**

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
BERLINER STRASSE 153

Über 580 000 Versicherungen

normals

**Deutsche Beamten-
Feuerversicherung**
auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
Versicherungssumme
und jede Versicherungsart
40 Rpf. Einheitsbeitrag
(Normalprämie) einschließlich
Versicherungssteuer und
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
Sie gern beraten

Aus der Schriftenreihe „Politische Wissenschaft“
liegt vor:

Fragen des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts

Fritz Reu

Professor an der Universität Breslau

Die Schrift stellt die authentische Fassung eines Vortrags anlässlich des 25jährigen Bestehens des Instituts für Politik und internationales Recht an der Universität Kiel dar. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, aus der Menge der Fragen des internationalen Handelsrechts die anziehendsten und vielleicht auch schwierigsten herauszunehmen und unter neuen methodischen Gesichtspunkten zu beleuchten. Für jeden, der sich berufs- oder interesshalber mit internationaler Rechtsprechung befaßt, wird dieses Buch eine wertvolle Hilfe zur Klärung im Gewirr der Fragen des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts sein.

Preis RM. 3.—

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Ein Buch von allergrößtem Gegenwartsinteresse!

Dr. jur. KLAUS CHARLÉ

Die Eiserne Garde

Eine Darstellung der völkischen Erneuerungsbewegung Rumäniens

Preis kart. RM 4.50. gebd. RM 5.70

Wir wissen, daß die Idee Codreanus, des Führers der „Eisernen Garde“, nicht mehr aus dem rumänischen Volke wegzudenken ist und viel zur heutigen kulturellen und politischen Entwicklung Rumäniens beiträgt. Der Verfasser gibt uns aus seinen im Lande selbst gesammelten Erfahrungen und einschlägigen Literaturquellen eine systematische, fesselnd geschriebene Darstellung der legionären Bewegung in Rumänien und damit der rumänischen Erneuerungsbewegung überhaupt. Besonders hervorgehoben ist die Stellungnahme der Legion zur Judenfrage, zur Frage der nationalen Minderheiten und zur Außenpolitik. Ein Überblick über die rumänische Verfassung beschließt das interessante und hochaktuelle Buch.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35
Hildebrandstraße 8

Bücher für den gebildeten Leser

K. A. MEISSINGER

Roman des Abendlandes

294 Seiten mit 8 Bildtafeln. 8. Aufl. Geh. RM 4.50, Leinen RM 6.50
Es gehört eine große Geschichtskennntnis und eine mindestens ebenso große Erkenntnis dazu, die Ideen, ihre Entwicklung und ihren Ablauf so wirksam nebeneinanderzustellen, wie das Meissinger tut. „Roman“ bedeutet also hier Geschichte, romanhaft dargestellt. Das Romanhafte liegt darin, daß Meissinger das Leitmotiv aufdeckt und dadurch den Ereignissen Spannungen und Beziehungen gibt, wie sie nur der Roman, nicht aber die Chronologie hat. Wobei sich, was besonders hervorgehoben sein mag, Meissinger von der billigen Art romanhafter Ausschmückung und ungeschichtlicher Ausdeutung fernhält und sich lediglich auf die geschichtlichen Tatsachen und seine hervorragende schriftstellerische Begabung verläßt.

Frankfurter Zeitung

L. NAUWELAERTS

Petroleum

Macht der Erde

288 Seiten mit 8 Bildtafeln. 10. Aufl. Geh. RM 5.—, Leinen RM 6.50
Zu den interessantesten Büchern, die in der letzten Zeit über Erdölfragen erschienen sind, gehört das vorliegende Werk. Es ist insofern besonders interessant, als es nicht nur für den Fachmann, sondern auch für den Laien geschrieben ist, wobei es eine allgemeinverständliche in lebhaftem Stil gehaltene Darstellung der verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Probleme gibt, die durch die ungleichmäßige Verteilung der Erdölvorräte in der Welt bedingt sind. Damit gestaltet sich dies Buch zu einem besonders aktuellen Beitrag zum Rohstoffproblem unserer Tage.

Berliner Börsen Zeitung

LOUISE DIEL

Die Kolonien warten!

Afrika im Umbruch

342 Seiten mit 50 Abbildungen. 9. Aufl. Geh. RM 5.—, Leinen RM 6.80
Die Bedeutung dieses Buches liegt nicht allein in dem unbestreitbaren schriftstellerischen Erfolg, sondern mehr noch in der klaren Beurteilung des kolonial-deutschen Problems, zu der Frau Diel gerade deshalb besonders befähigt war, weil sie seit ihren früheren Reisen nach Tripolis, Tunis und Abessinien als eine gute Kennerin des kolonialen Gedankens gilt. Diese Tatsache hat denn auch Gouverneur Schnee in seinem Vorwort zu dem vorliegenden Buch zu der Feststellung veranlaßt, daß in ihm nicht nur eine außerordentlich aufschlußreiche Lektüre vorliegt, sondern daß es in wirkungsvoller Weise beiträgt, den kolonialen Gedanken im deutschen Volke zu stärken.

Kölnische Zeitung

THOMAS REICHARDT

Der Islam

vor den Toren

345 Seiten mit 40 Tiefdrucktafeln und 2 Karten
8. Aufl. Geheftet RM 5.50, Leinen RM 7.80

Wenn das Problem nahöstliche gegen westliche Welt in seiner ganzen Größe und Reichweite erfaßt werden soll, bedarf es über das Teilwissen hinaus einer wenigstens allgemeinen Kenntnis vom Wesen des Islam, seiner Geschichte, seiner Ziele, seiner Verbreitung und seinem gegenwärtigen Standort. Einer solchen totalen Sichtung ist dieses Phänomen in — dies kann ohne Übertreibung gesagt werden — allen seinen Erscheinungsformen von Reichardt in einem Band unterzogen worden, der den Anspruch erheben darf, ein Handbuch für den täglichen Gebrauch genannt zu werden.

Deutsche Allgemeine Zeitung, Berlin

PAUL LIST VERLAG LEIPZIG



Klauer

Vereinheitlichung des Patentwesens

Im Altreich und in der Ostmark

nebst kurzer Übersicht über die Rechtslage in den wiedervereinigten Gebieten

Die eingehende Erläuterung dieser äußerst wichtigen, aber besonders schwierigen Materie aus der Feder des Präsidenten des Reichspatentamtes wird man in den beteiligten Kreisen Großdeutschlands lebhaft begrüßen. 130 Seiten, kartoniert 4,- RM.

Obiges Werk ist gleichzeitig
Ergänzungsband zu

Klauer-Möhring: Patentgesetz

2. unveränderte Auflage. „Das Werk hat sich glänzend bewährt. Es ist sicher das beste der bisher vorliegenden Erläuterungsbücher zum Patent-Gesetz.“ (Ztschr. der Akad. f. Dt. Recht) 670 Seiten, gebunden 20,00 RM. (ohne Ergänzungsband).

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Verlangen Sie bitte unseren neuesten

Büchekatalog,

der viel Wissenswertes für Sie bringt!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts

(unter Berücksichtigung der österreichischen,
memländischen, sudetendeutschen und
Danziger Bestimmungen)

von Dr. Otto Baumecker

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm (Westf.) und Notar
Mitglied des Erbhofrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht
unter Mitarbeit von Dr. Wolf Domke Rechtsanwalt in Berlin

Die vorliegende 4., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage zeichnet sich wieder wie die vorangegangenen 3 Auflagen durch ihre wissenschaftliche Gründlichkeit und erschöpfende Darstellung aus. Umfang: Rund 1100 Seiten Groß-octav. Preis: RM. 25.50. Ganzleinen geb. (nicht in Vorkauf-Blattform). Nach dem neuesten Stande von Gesetzgebung und Rechtsprechung bearbeitet!

Aus den ersten Urteilen der Fachpresse:

... Zu jeder Frage selbständig unter verantwortungsbewusster wissenschaftlicher Auseinandersetzung Stellung genommen ...
(Deutsche Notarztschrift S. 215/1940)

... einem Werk von besonders sorgfältiger und gründlicher Bearbeitung ... gehört zu den besten Erläuterungsbüchern des Erbhofrechts ...
(Das Deutsche Rechtsschrifttum)

... Die bei der Besprechung der 3. Aufl. zum Ausdruck gebrachte Empfehlung gilt (daher) auch für die neue Auflage ...
(Min.-Rat Dr. Heinrich in „Amtl. Mitteilungen in Entscheidungssachen“)

Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus

HANS DOMIZLAFF

ist als Begründer der Markentechnik anzusprechen. Seine Werbefeldzüge und Markenschöpfungen für Reemtsma, Siemens, Kornfrank usw. sind seit Jahren bekannt, nicht aber, was dahintersteckt bzw. vorausgeht, bis eine gängige Ware geschaffen ist. Die Geheimnisse seiner großen Erfolge offenbart Domizlaff in seinem jetzt erschienenen Buche

DIE GEWINNUNG DES ÖFFENTLICHEN VERTRAUENS

Ein Lehrbuch der Markentechnik

Kartoniert RM 3.80

Die Kunst des methodischen Aufbaues einer zweckgünstigen Massenwerbung vom ersten Anfang der Waren- und Ideenbildung wird in gründlicher und überzeugender Weise gelehrt. Mit seinen anschaulichen Beispielen umfasst das Buch alle allgemeingültigen Grundsätze des erfolgreichen Praktikers für den unmittelbar praktischen Gebrauch.

Verlangen Sie unseren Sonderprospekt

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT · HAMBURG

Antiquarisches Angebot:

Reichsgesetzblatt. XI. I. 1925—1930	ant.	geb. 145,-
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bb. 1—150 u. Reg.	geb.	300,-
Entscheidungen des preuß. Obergerichts, 1877—1938	geb.	250,-
Jahrbuch des Dtsch. Rechts, Bb. 1—31 u. Rf. 1—4 1904—1937	geb.	150,-
Rechtsspr. der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900—1927)	geb.	200,-
Rundschau, Juristische, mit Beilage Höchstrichterl. Rechtsspr. 1925/37	geb.	200,-
Wochenschrift, Juristische, 1901/38	geb.	200,-
Jahrbuch d. Entscheidungen d. R.G., hrsg. v. Johow u. Ring, 68 Bde.	geb.	250,-
Archiv, Preuß. Ab 1933/1934 Reichsarchiv 1894—1937	geb.	125,-
Reichsfinanzhofentscheidungen, Bb. 1—40 u. Reg. 1—30 (1920/37)	geb.	200,-
Reichssteuerblatt 1920—1939	geb.	400,-
Bantarchiv, Jahrg. 1—36, 1901—1936	geb.	400,-

Bei literarischem Bedarf bitten wir unsere Firma zu berücksichtigen. Wir befassen uns ausschließlich mit Rechts- und Staatswissenschaften. Kataloge kostenlos.

Wir liefern auch gegen Teilzahlung

J. Schweizer Sortiment · Berlin W 5

Französische Straße 16 / Fernsprecher 121167/68

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei für Rechts-, Wirtschafts-, Steuer- u. Handelswissenschaften



LÄNDERBANK WIEN

AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN I, AM HOF 2

50 Niederlassungen und Zweigstellen
in der ganzen Ostmark

AUSFÜHRUNG ALLER BANKGESCHÄFTE



Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Gessroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:
Dr. Stuckart
Hochschullehrer:
Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:
Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer:
Billig

vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 37

10. Jahrgang

14. September 1940

Kriegsverdienstkreuz I. Klasse für Generalgouverneur Dr. Frank

Der Führer hat dem Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank in Anerkennung der geleisteten Aufbauarbeit im Generalgouvernement das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse verliehen. Staatsminister Dr. Meißner sandte aus diesem Anlaß an Generalgouverneur Dr. Frank folgendes Telegramm:

„An den Generalgouverneur Dr. Frank, Burg-Krakau

Berlin, 2. September 1940

Der Führer hat Ihnen durch Erlass vom heutigen Tage in Würdigung der von Ihnen geleisteten Aufbauarbeit das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse verliehen. Auszeichnung und Urkunde folgen nach. Ich beglückwünsche Sie zu dieser Auszeichnung, die um so höher zu werten ist, als sie, nach der Verleihung an Krupp von Bohlen anlässlich seines siebenzigsten Geburtstages, die erste Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes I. Klasse ist.

Heil Hitler!

Ihr ergebener Dr. Meißner,
Staatsminister.“

Gedanken zur Konkurrenzfrage im Strafrecht

Von Staatsanwalt Dr. H. Mittelbach, Berlin

Über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen hat das Gesetz nur die beiden Bestimmungen über Ideal- und Realkonkurrenz (§§ 73, 74 StGB.) aufgenommen und wird sich auch im kommenden Strafrecht hierauf voraussichtlich beschränken¹⁾. Lediglich die Frage des Fortsetzungszusammenhanges im engeren Sinne soll außerdem gesetzlich geregelt werden²⁾. Die Probleme der Konkurrenzen bilden jedoch ständig den Gegenstand von Erörterungen in Rechtslehre und Praxis³⁾. Die Frage ist für die Praxis stets von entscheidender Bedeutung, da die Strafe dem Gesamtverhalten des Angekl. entsprechen muß und bei Tateinheit nach anderen Grundsätzen als bei Tatmehrheit, Gesetzesinheit oder Fortsetzungszusammenhang festzusetzen ist⁴⁾. Der Richter kann sich daher nicht damit begnügen, die Strafe hilfsweise auch für den Fall auszusprechen, daß ein tatsächlich oder rechtlich abweichender Tatbestand der Beurteilung zugrunde zu legen sein würde⁵⁾.

Wenn auch die Bedeutung einer eingehenden rechtlichen Würdigung der Handlung des Angekl. und das Erfordernis zutreffender Unterordnung unter die gesetzlichen Bestimmungen keineswegs verkannt werden soll, so erwecken die Ausführungen zahlreicher Urteile über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen den Eindruck, daß hier das Endziel — die Erwirkung einer gerechten Sühne für die Tat — über die Freude an rechtlichen Konstruktionen in Vergessenheit geraten ist. Mitunter findet jedoch das RG. ein befreiendes Wort, wenn es z. B. nach eingehender Erörterung der Konkurrenzfragen meint, die Gerechtigkeit gebiete nicht, auch noch auf eine rechtlich weiterhin mögliche Verurteilung hinzuwirken⁶⁾.

Die Konkurrenzfrage ist somit zugleich ein Problem der Prozeßökonomie. In den meisten Fällen erscheint es wertlos, sich bei Vorliegen schwerer Verbrechen und erkennbar volkschädlichem Verhalten des Täters noch mit den vielleicht neben der Haupttat in Frage kommenden Vorgängen der kleinen Kriminalität zu befassen. Das Erfordernis richtigen Kräfteeinsatzes in der Justiz sollte die Beschäftigung mit Nebensächlichem verbieten. Die Notwendigkeit schnellen und energischen Durchgreifens verlangt gleichfalls die Befreiung hiervon, damit das Verfahren keine Verzögerung erleidet. Durch Anwendung des § 154 StPD. wird in Fällen der Tatmehrheit die Möglichkeit gegeben, einer unnötigen Ausdehnung der Ermittlungen und der Häufung von Anklagen entgegenzuarbeiten. Hiervon wird in der Praxis entsprechender Gebrauch gemacht. Über den Wortlaut der Bestimmung hinwegschreitend, geht man aber auch dazu über, sie bei tateinheitlichem Zusammentreffen anzuwenden, wenn hierdurch weitere Ermittlungen vermieden werden und eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden kann⁷⁾. Be-

denken hiergegen dürften nicht bestehen⁸⁾. Ein solches Vorgehen steht auch im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden. Es verlangt, daß sich das Verfahren nicht in Nebensächlichkeiten verliert, die für das Gesamtergebnis ohne Bedeutung sind⁹⁾.

Auf dem Gebiete der Kriegsverbrechen treten Konkurrenzfragen erneut in den Mittelpunkt des Interesses. Über die Frage der Tateinheit ist in diesem Zusammenhange nichts Besonderes zu sagen. Hier liegt das Problem in der Auswirkung dieser Konkurrenzform. Ein Urteil, das entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen z. B. für zwölf Fälle des Rückfallbetruges Zuchthausmindeststrafen von je einem Jahre auswirft und dann eine Zusammenziehung auf drei Jahre Zuchthaus vornimmt, wirkt auf jeden unbefangenen Beurteiler bestrebend, mag auch die erkannte Strafe von drei Jahren durchaus angemessen sein. Mit Recht wird daher die Einheitsstrafe gefordert¹⁰⁾. Die Lehre vom Fortsetzungszusammenhang befindet sich gleichfalls in einer Krise¹¹⁾.

Die Fragen der Tateinheit und der Gesetzeskonkurrenz treten bei der Anwendung der Kriegsgesetze besonders häufig auf. Das ist leicht erklärlich, weil einmal die große Anzahl der nebeneinander bestehenden Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, einander überschneiden und ergänzen und andererseits schon früher unter Strafbrohung gestandene Taten, vom Blickpunkt unseres Verteidigungskampfes gesehen, mit anderem Inhaltsgehalt erfüllt erscheinen. Die Grundlagen für die Beurteilung muß eine kurze Übersicht über das tateinheitliche Zusammentreffen mehrerer Straftaten und über die Probleme der Gesetzeskonkurrenz geben. Naturgemäß kann diese Übersicht im Rahmen der Ausführungen nur die feststehenden Ergebnisse berücksichtigen, die hierbei gewonnen wurden.

Betrügereien unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 3 HeimtückeG. begangen ist. Würde die Aufklärung dieses Umstandes umfangreiche Ermittlungen erfordern, so kann hiervon abgesehen werden, wenn er ohnehin erhebliche Zuchthausstrafe zu erwarten hat. Auch auf tateinheitliches Zusammentreffen mit § 4 HeimtückeG. wäre die Anwendung des § 154 StPD. in einem solchen Falle zu empfehlen. Anders nur, wenn Aufklärung im Interesse der NSDAP. läge.

⁸⁾ Vgl. dazu Rüse, „Zur Vereinfachung der Kriegsstrafrechtspflege“: DZ. 1940, 768.

⁹⁾ Vgl. RGSt. 73, 400 (401).

¹⁰⁾ Vgl. Gra u a. a. O. 230; Schulz, „Das Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen nach jetzigem und künftigen Strafrecht“: JurAbsh. 1928, 64.

¹¹⁾ Von einer Erörterung der Lehre vom Fortsetzungszusammenhang muß hier abgesehen werden. Es wird auf: Wegger, „Der Fortsetzungszusammenhang im Strafrecht“: JW. 1938, 2365 und dessen Definition (JW. 1938, 493 IV) verwiesen (vgl. auch Gurski: JW. 1937, 54⁴⁴ Anm.).

Das RG. sucht der beim Richter üblichen Ausdehnung des Begriffes entgegenzuarbeiten (vgl. RG.: JW. 1937, 2961¹⁾). Aus der neueren Rechtsprechung sei lediglich erwähnt: Gleichartigkeit der Straftaten erfordert, daß die Be-

gehungssform die gleiche ist und es sich um dasselbe strafrechtliche Verbot handelt (RG.: JW. 1937, 319¹⁶⁾). Es genügt hierbei, wenn die verletzten Strafgesetze — Bestandteile derselben Rechtsordnung als einem Ganzen gesehen — dem Teil derselben Rechtsnorm sind (RG.: JW. 1937, 1338⁴⁷⁾). Die Gleichartigkeit der Begehungssform ist vom Wechsel in der Person der Mittäter unabhängig (RG.: JW. 1937, 2951¹⁾).

Der Ruf nach dem Gesamtvorsatz bleibt immer derselbe (RG.: JW. 1938, 1880⁹⁾). Der Vorsatz muß auf die stoffliche Verwirklichung eines Gesamterfolges gerichtet sein (RG.: JW. 1937, 3226⁴⁾), Nichtvorhersehbarkeit der die Tat ermöglichenden Umstände macht es unmöglich, einen Gesamterfolg in Aussicht zu nehmen (RG.: JW. 1939, 275²⁾; JW. 1948, 2900¹⁶⁾). Die Forderung des Gesamtvorsatzes läßt ein fortgesetztes Delikt nur bei vorsätzlichem Handeln (oder Unterlassen) zu (RG.: DR. 1939, 1988¹⁷⁾).

¹⁾ Vgl. Gra u, „Tateinheit und Tatmehrheit“ im Bericht über die Arbeit der amtl. Strafrechtskommission, 1935, S. 226.

²⁾ Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Allg. Teil, 2. Aufl. (1935), S. 240.

³⁾ JW. und DR. veröffentlichten in den Jahrgängen 1937³⁾—1940 fast 100 höchstgerichtliche Entscheidungen, die sich mit Konkurrenzfragen befassen. Besonders auf dem Gebiete des Devisenrechts sind zahlreiche Entscheidungen ergangen. Vgl. dazu auch Schumacher, „Die Reichsgerichtsrechtsprechung über das Zusammentreffen von Devisenvergehen“: DZ. 1939, 1793.

⁴⁾ RGSt. 70, 400 (403) = JW. 1937, 883⁹⁾.

⁵⁾ RGSt. 71, 101 (104) = JW. 1937, 1334³⁸⁾.

⁶⁾ RGSt. 72, 75 (77) = JW. 1938, 1805⁸⁾. In diesem Sinne auch § 154 StPD. bei gewerbsm. Verbrechen (RG.: JW. 1937, 176⁴²⁾).

⁷⁾ Bei der Verfolgung eines Rückfallbetrügers kann z. B. ohne Bedeutung erscheinen, ob ein Fall seiner zahlreichen

Das lateinheitliche Zusammentreffen mehrerer Straftaten

Bei der Frage, wann im Sinne des § 73 StGB. mehrere Strafgesetze durch eine Handlung verletzt sind, ist nicht vom Begriffe einer einzelnen Tatbestand erfüllenden Handlung, sondern von dem Begriffe auszugehen, „den das Leben, die natürliche menschliche Aufzucht und Sprache“ überhaupt mit dem Worte Handlung verbindet¹²⁾. Lateinheit i. S. des § 73 StGB. ist gegeben, wenn sich das Tun oder Lassen des Täters vom Standpunkte der natürlichen Betrachtung als eine Handlungseinheit darstellt und mindestens die eine oder andere der in den Bereich der Einheit fallenden Handlungen zur Verwirklichung der mehreren in Betracht kommenden Strafgesetze beigetragen hat¹³⁾.

So kann z. B. die Betätigung eines Angekl. als Kraftwagenführer und die Art dieser Betätigung als der im natürlichen Sinne einheitliche, das gesamte strafbare Tun des Angekl. umfassende Vorgang angesehen werden¹⁴⁾. Diese Zusammenfassung wird besondere Bedeutung bei strafbarer Betätigung in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes¹⁵⁾ gewinnen. Fahrlässiges Unterlassen (z. B. Verletzungen von Anmeldebestimmungen) kann mehrere Handlungen zu einer solchen Einheit verbinden, wenn die mehreren strafbaren Verstöße auf dieselbe Unterlassung zurückzuführen sind¹⁶⁾. Nötig ist aber, daß die nach § 73 zusammengefaßten Handlungen sämtlich durch Unterlassung begangen werden können¹⁷⁾. Mitunter enthält aber die unterlassene Handlung zugleich die Verpflichtung, sich nicht selbst die gebotene Handlung unmöglich zu machen¹⁸⁾.

Die einheitliche Handlung muß einen Beitrag für jedes der in Frage kommenden Strafgesetze enthalten. Dieser Beitrag braucht nicht immer in der tatbestandsmäßigen Handlung zu bestehen. Wie beim selbstständigen Teilnehmer dessen Tatbeitrag als „Handlung“ i. S. des § 73 angesehen wird¹⁹⁾, so genügt auch im Falle mittelbarer Täterschaft die Leistung des Tatbeitrages²⁰⁾. Das Zusammentreffen kann zwischen zwei an sich selbständig nebeneinanderlaufenden Delikten durch ein drittes Delikt geschehen, wenn je ein Teil des dritten Delikts zur Herstellung des Tatbestandes aller drei Delikte dient²¹⁾.

Zu dieser äußeren Verbindung der Delikte muß ein einheitlicher, leitender Wille treten, der erst das Handeln als Einheit im natürlichen Sinne erscheinen läßt²²⁾. Er darf nur eine körperliche Tätigkeit als Ursache für die mehreren Erfolge ausgelöst haben. Andererseits kann der Täter durch seine Willensrichtung allein diese Einheit nicht herstellen²³⁾. Erforderlich bleibt, daß die Handlungen, die

zur Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Gesetze gehören, wenigstens teilweise zusammenfallen²⁴⁾.

Die Frage, welche strafbaren Handlungen in Idealkonkurrenz treten können, ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Seit langem ist in der Rechtsprechung unbestritten, daß die Verletzung mehrerer Strafgesetze auch dann gegeben ist, wenn eine Handlung daselbe Strafgesetz mehrfach verletzt hat²⁵⁾. Im übrigen erfährt der Katalog der möglichen Idealkonkurrenzen fortlaufend Vermehrung²⁶⁾. Besonders auf dem Gebiete des Devisenrechts ist die Rechtsprechung ergiebig²⁷⁾.

Die Kernfrage des Problems der Lateinheit bildet die Entscheidung, nach welchem Gesetze der Täter zu bestrafen ist. Das scheint zwar im § 73 StGB. eindeutig dahin geklärt, daß nur das Gesetz zur Anwendung kommen soll, das die schwerste Strafe (Strafart) androht. Wie wenig klar jedoch diese gesetzliche Regelung ist, zeigen die zahlreichen zu dieser Frage ergangenen Entscheidungen und der Streit, der um sie entbrannt ist. Soll sich der Vergleich nach der Strafe richten, die „in abstracto“ oder „in concreto“ in Frage kommt? Soll sich die Vergleichung auf den ordentlichen Strafrahmen beziehen oder sind auch diejenigen Strafandrohungen einzubeziehen, bei denen ohne Einführung neuer Tatbestände beim Vorliegen „schwerer Fälle“ höhere Strafen zugelassen sind? Die „schweren Fälle“ haben seit langem die Rechtsprechung beschäftigt²⁸⁾ und bei unserem Problem den Stein ins Rollen gebracht.

Nach ständiger Rechtsprechung entscheidet über die Frage, welches Gesetz das schwerste i. S. des § 73 ist, nicht die im Einzelfall verwirkte Strafe, sondern lediglich der gesetzlich angeordnete Strafrahmen²⁹⁾. Der Wortlaut „androht“ spricht für diese Auslegung³⁰⁾. Der „besonders schwere Fall“ bildet keinen neuen, selbständigen Verbrechensstatbestand, sondern gibt (ähnlich den mildernden Umständen) Strafänderungsgründe. Als angeordnet hat daher stets die für den besonders schweren Fall vorgesehene Strafe zu gelten³¹⁾. Einer vorherigen Prüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, bedarf es nicht³²⁾. Bei Vergleichung

Erwerb bereits beendet. — Daß Einheitlichkeit des Vorsatzes und Zieles nicht ausreichen, sagt auch RG.: DR. 1940, 905²⁾.

²⁴⁾ Dieses Zusammenfallen fehlt z. B., wenn eine Steuerzuzwiderhandlung bereits begangen oder versucht war, als die Anzeigepflicht nach dem VolksverratsG. zu erfüllen war (RG.: DR. 1940, 288¹⁰⁾).

²⁵⁾ RG.: JW. 1938, 3027¹⁾ unter Hinweis auf RGSt. 62, 83; 70, 26 = JW. 1936, 728¹¹⁾ m. Anm.; RGSt. 70, 334 = JW. 1937, 699¹²⁾.

²⁶⁾ Aus den Entscheidungen der letzten Jahre sei erwähnt:

- Verbrechen der ausbeuterischen oder kupplerischen Zuhälterei in Lateinheit mit Verbrechen der schweren Ruppelei (begangen an der Ehefrau) (RG.: JW. 1937, 1793⁴³⁾),
- zwischen Beleidigung und Verbrechen nach § 174 Abs. 1 Nr. 3 ist Lateinheit möglich, sofern es sich nicht lediglich um unzüchtige Berührungen handelt (RG.: JW. 1937, 2380³⁵⁾),
- Lateinheit zwischen Beleidigung und Vergehen nach § 183 (RG.: JW. 1939, 543⁹⁾),
- Tatbestände des § 176 Abs. 1 Nr. 3 und des § 175 lassen Lateinheit zu (RG.: JW. 1937, 2386⁴⁴⁾),
- bzgl. Lateinheit zwischen Betrug und Erpressung wird die alte Rechtsprechung beibehalten (RG.: DR. 1940, 27⁹⁾).

²⁷⁾ Vgl. Schumacher: DZ. 1939, 1793, 1896.

²⁸⁾ Sie erfahren ständige Vermehrung. Vgl. VolksschädlingssB.D. v. 5. Sept. 1939, VerbraucherschutzstrafB.D. v. 6. April 1940.

²⁹⁾ RG.: JW. 1938, 1014⁴⁾.

³⁰⁾ Die Strafmilderungen bei Versuch (RG.: JW. 1938, 2891⁵⁾ oder nach §§ 157, 158 StGB. (RG.: JW. 1938, 2947⁴⁾) sind als Änderungen des angeordneten Strafrahmens zu berücksichtigen.

³¹⁾ RG.: JW. 1938, 1880¹⁰⁾ unter Anführung früherer Entscheidungen, z. B. RGSt. 59, 214.

³²⁾ RG.: JW. 1938, 1323²²⁾.

der Höchststrafen ist stets zu berücksichtigen, wenn das Gesetz hierfür erhöhte Strafe vorsieht³³).

Diese Auffassung hat in der Rechtsprechung dazu geführt, nur den Strafrahmen des schwersten Gesetzes zu berücksichtigen, wobei für das tateinheitliche Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen, die „besonders schwere Fälle“ vorsehen³⁴), eigenartige Folgeerscheinungen auftraten. Man glaubte, unter die Mindeststrafe des Verbrechensstrafrahmens heruntergehen zu können³⁵). Einer solchen, jedem Rechtsempfinden widersprechenden Auslegung der Bestimmung des § 73, die zudem dem Sinn des in ihm verkörperten Absorptionssprinzips widerspricht, hat nunmehr der Beschluß des Großen Straßenats des RG. v. 22. März 1939 ein Ende bereitet³⁶). Durch ihn ist klargestellt, daß bei Tateinheit das Mindestmaß bzw. die Strafart des milderen Gesetzes eingehalten werden muß, wenn nach dem strengeren Gesetz eine geringere Strafe oder leichtere Strafart zulässig ist³⁷).

Die getroffene Entscheidung entspricht der Gerechtigkeit. Mit dem Beschluß sind aber nicht alle Zweifel behoben. Die Frage, welches Gesetz als das schwerste i. S. dieser Bestimmung anzusehen ist, bleibt offen. Soll weiterhin eine abstrakte Vergleichung der Strafrahmen stattfinden oder tritt die konkrete Betrachtung an ihre Stelle? Hartung³⁸) glaubt, für eine abstrakte Vergleichung sei kein Raum mehr und daher sei auch vorweg zu prüfen, ob ein „besonders schwerer Fall“ vorläge. Demgegenüber sieht das RG. keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen, es hält lediglich die Frage des Mindeststrafmaßes und der Strafart für geklärt³⁹). Der Begründung des RG.-Beschlusses dürfte zu entnehmen sein, daß für die Vergehensstatbestände mit besonders schweren Fällen der für letztere vorgesehene Strafrahmen nur dann

Verwendung finden darf, wenn ein solcher Fall angenommen wird. Nach der aufrechterhaltenen Rechtsprechung des RG. ist die Strafe dem Gesetz mit der abstrakt höchsten Strafandrohung zu entnehmen. Hat eine solche Annahme noch Berechtigung, wenn z. B. der vorgesehene höhere Strafrahmen des Vergehensstatbestandes mangels eines „besonders schweren Falles“ doch wieder ausgeschaltet werden muß? Das dürfte zu verneinen sein. Eine einfache Lösung gibt Ruse a. a. D.; er sieht das Vergehen im besonders schweren Fall als Verbrechen an und zieht seinen Strafrahmen überhaupt nur bei Vorliegen eines solchen Falles zum Vergleiche heran. Diese — bisher vom RG. stets abgelehnte — Auffassung über den Deliktcharakter kann beachtliche Gründe für sich ins Feld führen. Ob praktisches Bedürfnis für eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung besteht, wird davon abhängen, ob sie eine Begrenzung der Höchststrafe durch die Strafe des milderen Gesetzes anerkennt, falls das Vorliegen des „besonders schweren Falles“ bei dem Vergehen verneint wird. Auffällig erscheint, daß in dem Urteil des 4. Str.Sen. des RG.³⁹) die Frage des schweren Falles bei Tateinheit zwischen Betrug und Meineid überhaupt nicht erwähnt ist.

Fragen aus dem Gebiete der Gesetzeskonkurrenz

Im Gegensatz zur Idealkonkurrenz, bei der mehrere Strafgesetze verletzt sind, liegt bei der Gesetzeskonkurrenz nur eine scheinbare Verletzung mehrerer Strafgesetze vor. Die Verletzung des einen Gesetzes neben dem anderen ist rechtlich ausgeschlossen. Daher erfolgt auch nur Verurteilung aus einem Gesetz⁴⁰). Bei der Idealkonkurrenz dagegen müssen die idealkonkurrierenden Gesetze mitangeführt werden, was z. B. für die Begründung des Rückfalls von besonderer Bedeutung sein kann.

Das RG. nimmt Gesetzesseinheit (Gesetzeskonkurrenz) an, wenn mehrere Gesetze denselben Tatbestand aufstellen und sich nur dadurch unterscheiden, daß das eine Gesetz ein Begriffsmerkmal oder mehrere in engerer Begrenzung und Gestaltung enthält⁴¹).

Man hat versucht, die möglichen Fälle der Gesetzeskonkurrenz in besondere Gruppen (Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion) zu teilen. Die beherrschenden Grundsätze der Einteilung zugrunde liegen, treten in den Entscheidungen bei der Annahme von Gesetzesseinheit zwar immer wieder hervor. Es kommt jedoch oft nicht klar zum Ausdruck, welcher Gruppe der Fall zuzuschreiben ist, zumal die gebrauchten Ausdrücke („hilfsweise Geltung des Gesetzes“, „die Strafandrohung tritt zurück“, „sie nimmt die frühere Strafandrohung auf“ oder wird von ihr „aufgezehrt“) keine einheitliche Verwendung finden⁴²). Das mag vom Standpunkte der Rechtssystematik zu bedauern sein, den Erfordernissen der Praxis dürften die entwickelten Grundsätze genügen, die an Hand neuerer Entscheidungen kurze Erläuterung finden sollen.

Das speziellere Gesetz geht dem allgemeinen vor. Hier treffen mehrere Normen in der Weise zusammen, daß die eine begrifflich die andere umfaßt. Sie enthält nur einen Sonderfall von ihr, und nur für ihn soll die Sondernorm gelten. So ist die vollendete Abtreibung als das speziellere Gesetz gegenüber der Körperverletzung anzusehen⁴³). Der umfassendere Tatbestand des § 226 macht

³³) Vgl. z. B. RG.: JW. 1937, 1334³³ unter Hinweis auf RGSt. 69, 333 = JW. 1936, 457²²; RG.: JW. 1938, 1014⁴ u. 1515⁴.

³⁴) Z. B. Betrug mit Meineid (RG.: JW. 1938, 1554⁴; RG.: JW. 1939, 229¹⁹), Betrug mit schwerer Urkundenfälschung (RG.: JW. 1937, 1334²⁸; RG.: JW. 1939, 31⁶).

³⁵) Daß dieses Ergebnis dem gesunden Rechtsempfinden widerspricht, wurde in der Regel nicht verkannt. In einem Falle (Meineid—Betrug; RG.: JW. 1938, 1385¹) glaubt Schaffstein (Ann. hierzu) eine beabsichtigte Milderung der starren Zuchthausstrafe beim Meineid feststellen zu können. Das mag zweifelhaft sein. Immerhin sieht das Urteil eine solche Milderung für möglich an. In RG.: JW. 1939, 31⁶) wird lediglich eine besondere Begründung für die Milderung gefordert. RG.: JW. 1938, 2467³ will in der Regel bei tateinheitlichem Zusammentreffen von Meineid mit Betrug einen besonders schweren Fall annehmen. RG.: JW. 1938, 1515⁴ glaubt, daß nach dem Willen des Gesetzgebers hier immer ein besonders schwerer Fall vorliegt. Die Frage des „Prinzips der absoluten Exklusivität des härtesten Strafgesetzes“ wird angeschnitten, aber nicht erörtert. Die Unmöglichkeit, einen Meineid milder zu bestrafen, wenn daneben noch Betrug vorliegt, führt endlich das Obergericht Danzig dazu, die Strafe dem § 154 und nicht dem § 263 zu entnehmen (JW. 1939, 229¹⁹).

³⁶) RG.: DR. 1939, 1713¹. Dazu Hartung, „Die Strafe bei Tateinheit“: DR. 1939, 1484; Ruse, „Zur Frage der Einhaltung des Mindestmaßes des milderen Gesetzes bei tateinheitlichem Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze nach § 73 StGB.“: DJ. 1939, 1628.

³⁷) Ferner ist ausgesprochen, daß bei Tateinheit auch auf Nebenstrafen und Nebenfolgen erkannt werden muß, die nur im milderen Gesetz zwingend vorgeschrieben sind. Bei Maßregeln, die keinen Strafcharakter haben (Unterbringung im Arbeitshaus), geschah dies schon früher (RG.: JW. 1938, 1013²). Die Veröffentlichungsbefugnis wurde gleichfalls schon früher zuerkannt. Man sah sie nicht als Nebenstrafe, sondern als Genugtuung für den Verletzten (RG.: JW. 1939, 3031⁵) oder als beides (RG.: JW. 1939, 335²; RG.: JW. 1939, 553¹⁷) an, berief sich lediglich auf das Rechtsempfinden (DJ. 1937, 1227) oder nahm § 2 StGB. zu Hilfe (Sondergerichte: DJ. 1937, 708; 1938, 197).

³⁸) RG.: DR. 1939, 1894⁴.

³⁹) Vgl. Ann. 38.

⁴⁰) Auf die Streitfrage, ob die Verletzung mehrerer Strafgesetze (Norm und Strafandrohung) oder nur mehrerer Strafzungen vorliegt, kann hier nicht eingegangen werden. Besondere Strafbarkeitsmerkmale aus der aufgezeigten Gesetzesbestimmung können straf erhöhend in Betracht gezogen werden (vgl. RG.: JW. 1939, 337⁴).

⁴¹) So RGSt. 60, 117, 122.

⁴²) Vgl. dazu die von Hartmann: JW. 1937, 1339⁴³ Ann. angeführten Beispiele.

⁴³) RG.: JW. 1937, 1332³²

die Anwendung des § 223 unmöglich⁴⁴). Der gleiche Grund dürfte die Gesetzesinheit zwischen §§ 185, 186 begründen⁴⁵), da § 186 lediglich einen Fall aus dem Tatungsbegriff der Beleidigung hervorhebt.

Zurückzutreten haben ferner Gesetze, die nur subsidiären Charakter haben. Diese hilfsweise Geltung kann ausdrücklich im Gesetz festgelegt sein, sie kann sich aber auch aus seinem Wesen und Sinn oder aus seiner Entstehungsgeschichte ergeben. Als Beispiel hierfür kann § 2 R. v. 21. März 1933 (RGW. I, 135) im Verhältnis der Subsidiarität zu § 1 St. G. steht. Selbstverständlich besteht dieses Verhältnis zwischen dem Versuch und der Vollendung der gleichen Straftat⁴⁶). Ebenso sind die Strafandrohungen für Anstiftung und Beihilfe denen der Täterschaft subsidiär⁴⁷). Die geringere Teilnahmeform tritt hinter der bedeutenderen zurück⁴⁸). Soweit gesetzliche Bestimmungen Gefährdungstatbestände unter Strafe stellen und darüber hinaus die Vertiefung der Gefahrenlage und Herbeiführung des schädigenden Enderfolges mit Strafe belegen, kann ein Verhältnis der Subsidiarität zwischen beiden Strafbestimmungen bestehen. Das Devisenrecht bietet hierfür zahlreiche Beispiele, aber auch auf dem Gebiete des Kriegswirtschaftsrechts können leicht die gleichen Proben auftauchen. Das RG hat den Grundsatz hilfsweiser Geltung des Strafgesetzes im Devisenrecht nur angenommen, wenn der Täter auf Grund eines einheitlichen Vorwurfs sowohl die gefährdende wie die im Enderfolg schädigende Handlung vorgenommen hat. Beide Handlungen müssen Bestandteile desselben wirtschaftlichen Vorganges und gegen das gleiche geschützte Rechtsgut gerichtet sein⁴⁹). Das wird bei Wirtschaftsvergehen in weitem Umfange zugeordnet wird, so geschieht dies, um die zukünftige gleichmäßige Versorgung sicherstellen zu können. Wer die Anmeldung unterläßt, um im Wege unerlaubten Schleichhandels die Vorräte abzugeben, verletzt die Anmeldepflicht und vergeht sich außerdem gegen die Abgabevorschriften. Die erste Vorschrift ist aber zweifellos nur ergangen, um die ordnungsgemäße Abgabe sicherzustellen. Die Annahme der Gesetzeskonkurrenz erscheint angebracht.

Bei dem Verhältnis des Gefährdungsdelikts zum Delikt mit dem schädigenden Enderfolg tritt der Gedanke hervor, daß die geringere Verletzung gegenüber der weitergehenden zurückzutreten hat. Das gilt auch sonst. Bei gleicher abgewandelter Grundtatbestand wird die minder schwere Form der Betätigung durch die schwerere aufgezehrt. Als Beispiel kann das Gebiet der Körperverletzung dienen: hier wird die minder schwere Form des § 223 a durch die schwerere des § 224 aufgezehrt⁵⁰). Ebenso nimmt das RG Gesetzesinheit zwischen § 223 b einerseits und den §§ 224, 226 andererseits an⁵¹). Wegen die Annahme der Gesetzesinheit zwischen § 223 b und § 226 wendet sich Meßger⁵²), seine Ausführungen betreffen aber nicht die Richtigkeit des Grundsatzes der Konsumierung der schweren Begehungsform durch die leichtere, sondern die Frage, ob die beiden Strafbestimmungen ihrem Wesen nach als Abwandlungen des gleichen Grundtatbestandes anzusprechen sind. Die Grenzen zwischen dieser Art der Gesetzesinheit und der Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes sind flüchtig. § 175 a Nr. 3 zehrt das voll-

endete Verbrechen nach § 175 auf⁵³). § 175 a enthält eine Abwandlung des Grundtatbestandes des § 175, kann aber auch als das speziellere Gesetz gelten.

Allgemein gilt: Immer dann, wenn ein Gesetz nach seinem Wesen und Sinn ein anderes Gesetz ausschließt, daß nach seinem Wortlaut auch hätte Anwendung finden können, erscheint dieses zweite Gesetz durch das erste „aufgezehrt“. Ein solcher Fall ist zunächst gegeben, wenn ein neues Delikt aus anderen gebildet worden ist⁵⁴). Hier geht die besondere Strafandrohung für die Einzelstaten in die neue Strafandrohung für die zusammengefasste Straftat über. Hierher gehört auch die Verwendung eines Deliktstatbestandes als Strafschärfungsgrund für einen anderen⁵⁵). Als Fall der Zusammenfügung wird in diesem Zusammenhang ferner das Sammeldelikt genannt⁵⁶). — Wesen und Sinn des Gesetzes werden die Aufzehrung weiterer anwendbarer Gesetze nach sich ziehen, wenn der Wille des Gesetzgebers zur Schaffung eines neuen, selbständigen Tatbestandes erkennbar ist. Dieser Wille wird wiederum danach zu beurteilen sein, welche Gefahren das neue Gesetz bannen will. Wird nach dem Willen des Gesetzgebers hierdurch die Tat mit einem neuen, von dem bisherigen Deliktinhalt verschiedenen Unrechtsgehalt erfüllt, so kann die Bestrafung nur noch aus dem neuen Gesetz erfolgen. Das wird insbesondere bei allen Kriegsgesetzen zu beachten sein, die — aus den dringenden Notwendigkeiten der Zeit geboren — besondere Tatbestände erfassen und in ihrer Ausrichtung auf den Verteidigungskampf unseres Volkes die verbrecherische Betätigung vielfach unter ganz anderem Blickpunkt betrachten, als es bisher üblich war. Wie weit sie andere Bestimmungen ausschließen, wird im einzelnen zu prüfen sein.

Jede Schuld soll ihre Sühne finden, aber keine Schuld soll doppelt geahndet werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen muß daher geprüft werden, ob nicht die eine durch die andere überdeckt ist. Beim Gefährdungsdelikt galten bereits ähnliche Erwägungen. Sie sind auf dem Gebiete der sog. straflosen Vortat und Nachtat gleichfalls anzuwenden. Als straflose Vortat kommt jedoch nur ein Handeln in Frage, das als das gewöhnliche Mittel zur Erreichung des mit der Straftat erstrebten Zieles angesprochen werden kann und unter diesen Umständen vom Gesetz für gewöhnlich als regelmäßig vorhanden angenommen wird⁵⁷). Die straflose Nachtat setzt voraus, daß kein neuer Eingriff in ein anderes Rechtsgut verübt wird, vielmehr der bereits vollzogene Eingriff durch neue Betätigungen im Rahmen des gesamten strafbaren Tuns, die an sich wiederum strafbar sind, ausgenutzt, gesichert und verwertet wird⁵⁸). Die Kriegsgesetzgebung wird uns insoweit vor keine neuen Probleme stellen.

⁴⁴) So RG.: JW. 1939, 32⁸; DR. 1940, 26⁹.

⁴⁵) Z. B. faßt § 252 StGB. den Diebstahl und die zur Erhaltung des Besitzes des gestohlenen Gutes begangene Gewalttat zu einer einheitlichen neuen Straftat zusammen (vgl. RG.: DR. 1940, 685¹⁰).

⁴⁶) Als altes Beispiel gilt mit Marterung (Körperverletzung) verbundener Raub.

⁴⁷) Die Lehre vom Sammeldelikt (Kollektivdelikt) kann hier nicht behandelt werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß nach neuerer Rechtsprechung (vgl. über ihre Entwicklung RG.: JW. 1939, 29²) eine Handlung durch gewerbsmäßige Begehung nicht die Eigenschaft einer selbständigen Handlung verliert (vgl. für gewerbsmäßige Abtreibung: RG.: JW. 1938, 1513¹, für gewerbsmäßige Verschaffung von Abtreibungsmitteln: RG.: JW. 1938, 2198¹, für gewerbsmäßige Gehelei: RG.: JW. 1939, 2338¹³). Sammelfraßtat bei gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Wilderei vgl. RG.: JW. 1939, 149⁸ m. Anm.

⁴⁸) über das Gefährdungsdelikt als straflose Vortat im Devisenrecht vgl. RG.: JW. 1938, 741².

⁴⁹) Vgl. über den Begriff RGSt. 62, 61.

⁴⁴) RG.: JW. 1937, 177⁴³.

⁴⁵) RG.: DR. 1940, 682⁶.

⁴⁶) Vgl. z. B. RGSt. 59, 425.

⁴⁷) Vgl. RGSt. 59, 426.

⁴⁸) Wegen Ausnahmen von dieser Regel vgl. RGSt. 70, 169.

⁴⁹) Vgl. RGSt. 70, 400.

⁵⁰) Vgl. RGSt. 63, 423.

⁵¹) RG.: JW. 1939, 337⁴; RG.: JW. 1937, 177⁴³.

⁵²) Anm. JW. 1937, 627¹⁵.

Konkurrenzfragen aus dem Gebiete der Kriegsgesetzgebung

Der Abwehrkampf unseres Volkes macht die energische Bekämpfung jeder Sabotage zur Lebensnotwendigkeit. Er erfordert darüber hinaus zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung des inneren Friedens besondere Maßnahmen, damit nicht gewissenlose Elemente unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse Gelegenheit zu verbrecherischen Anschlägen auf geschützte Rechtsgüter suchen und finden. Solche Angriffe erscheinen in heutiger Zeit in anderem Lichte als in Friedenszeiten. Sie verletzen nicht nur die private Rechtssphäre des einzelnen, dessen Rechtsgüter bedroht und angegriffen werden, sondern können sich auch schädigend auf die Gesamtheit auswirken, deren Widerstandswille hierdurch gelähmt und deren Konzentration auf das große, gemeinsame Ziel des Abwehrkampfes beeinträchtigt werden kann. Dieser allen Kriegsgesetzen zugrunde liegende legislatorische Gedanke muß bei der Beurteilung aller Fragen auf diesem Gebiete Berücksichtigung finden. Kampf dem Saboteur, dem Volksschädling und dem Gewaltverbrecher, heißt die Devise, unter der die Durchführung der Kriegsgesetze steht. Wesen und Sinn jedes Gesetzes müssen beachtet werden, wenn man es zu anderen Gesetzen in Beziehung setzen will. Allein aus einer solchen vergleichenden Betrachtung läßt sich das richtige Ergebnis gewinnen. Aus der Fülle kriegsrechtlicher Bestimmungen heben sich heraus:

- die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683),
- die Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679),
- die Verordnung gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378),
- die KriegswirtschaftsWD. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) i. Verb. m. der Verbrauchsregelungs-StrafWD. v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610).

In ihrer richtigen Anwendung hat sich vor allem die Mitarbeit der Justiz bei der Aufrechterhaltung der Kampfkraft und Kampfbereitschaft auf dem „inneren Kriegsschauplatz“ zu bewähren.

1. Die Rundfunkverordnung⁶⁹⁾

Der Zweck der WD. findet in ihrer Präambel Erörterung, deren Bestimmungen für die Auslegung als authentische Äußerung des Gesetzgebers rechtsverbindliche Kraft haben⁶⁰⁾. Die WD. dient der Bekämpfung gegnerischer Propaganda durch den Rundfunk. Sie stellt das absichtliche Abhören ausländischer (nicht nur feindlicher) Sender (§ 1) und die vorsätzliche Verbreitung von Nachrichten dieser Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden (§ 2), unter Strafe.

Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 1 WD. schafft in der Mehrzahl der Fälle erst die Möglichkeit zur Verbreitung gewisser gefährlicher Nachrichten i. S. des § 2 WD. Dennoch stehen beide Bestimmungen nicht im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz und schließt das Vorliegen des § 2 WD. die Anwendung des § 1 WD. nicht aus. Werden ausländische Sender abgehört, so ist allerdings eine Gefahrenquelle gegeben, die leicht zur weiteren Verbreitung abgehörter Nachrichten führen kann. Die Grundsätze, wonach eine Bestrafung des Gefährdungsdeliktes bei Verwirklichung der Straftat entfällt, die den Erfolg selbst herbeiführt, finden jedoch keine Anwendung⁶¹⁾. Der Tatbestand des § 2 WD. ist nicht stufenweise in der Form aufgebaut, daß zunächst durch das Abhören

der ausländischen Sender die Gefahrenlage geschaffen und dann erst durch die Verbreitung der entsprechenden Nachrichten die Herbeiführung des schädigenden Enderfolges stattfindet. Zunächst braucht der Verbreiter die Nachrichten nicht selbst abgehört zu haben, sondern kann sie aus anderer Quelle erhalten. § 1 WD. erschöpft sich in dem Abhörverbot. Es besteht nicht wegen der Gefahrenlage im Verhältnis zu der weiteren Verbreitung, sondern hat selbständige Bedeutung: der Gesetzgeber will auf jeden Fall verhindern, daß durch das Abhören ausländischer Sender bei dem einzelnen Volksgenossen — auch bei dem Abhörer selbst — eine feilsche Beeinflussung und Zermürbung (vgl. Präambel) stattfindet. Somit erzieht die Handlung aus § 1 WD. nicht als die lediglich eine Gefahrenlage schaffende, die erst später bei der Verbreitung der Nachrichten zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der hier geschützten staatlichen und volklichen Belange der hier geschützten staatlichen und volklichen Belange führt. Diese Belange sind vielmehr schon mit dem Abhören unmittelbar beeinträchtigt. § 2 WD. dient dann der weiterhin erforderlichen Bekämpfung der Flüsterpropaganda. Der Vorsatz, diese Nachrichten — evtl. auch an bestimmte Dritte — später weiterzugeben, kann eine Verbindung zwischen §§ 1, 2 WD. im Sinne einer Gesetzeskonkurrenz nicht herbeiführen, mag auch die Anhörung nur zu diesem Zwecke erfolgt sein. Er läßt auch keine Handlungen nach der natürlichen Auffassung nicht als eine Tat erscheinen.

Regelmäßig wird § 2 zu § 1 WD. im Verhältnis der Realkonkurrenz stehen. Idealkonkurrenz ist jedoch nicht ausgeschlossen. Das Abhören kann zugleich die Verwirklichung der Verbreitung bedeuten, wenn es in Gegenwart der Personen erfolgt, denen gegenüber der Täter die Verbreitung zunehmen willens ist. Der Wille späterer Verbreitung allein schafft — wie Darlegungen bei der Idealkonkurrenz ergaben — diese Verbindung nicht. Rüge⁶²⁾ erwähnt als Fälle möglicher Idealkonkurrenz z. B. die Aufstellung des Rundfunkapparates am offenen Fenster und seine Einschaltung bei Anwesenheit weiterer Personen. Verbreiten heißt, einer anderen Person Kenntnis von der Nachricht verschaffen. Es braucht nicht denkbare Erzählung oder schriftlich erfolgen, sondern kann auch durch Ermöglichung der Entnahme aus der direkten Quelle geschehen⁶³⁾. Daß bei Einschaltung des Apparates am offenen Fenster mit dem Vorsatz (oder mindestens dem bedingten Vorsatz), den Anwohnern auf diese Weise Kenntnis von den Nachrichten zu geben, ein Verbreiten vorliegt, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Sonst bedarf jedoch die Anwesenheit weiterer Personen bei dem Abhören wegen der strafrechtlichen Folgen genauester Prüfung. Sind diese Personen zum Zwecke gemeinsamer Abhörung zusammengekommen, so wird ein gemeinschaftlich ausgeführtes Abhören (§ 1 WD., § 47 StGB.) vorliegen. In irgendeiner Form wird hier immer die Beteiligung des einen stärkend auf den Tatwillen des anderen eingewirkt haben, sofern sie nicht sogar gemeinsam an der Herstellung des Empfanges, der Sichtung vor Überraschungen durch Dritte oder ähnlich mitgewirkt haben⁶⁴⁾. Die Beihilfe des einen zur stärkeren anderen wird durch die Mittäterschaft als die stärkere Form der Teilnahme konsumiert. Unter diesen Umständen haben die Beteiligten „gemeinsam Radio gehört“, die hat „einer Radio gehört und Nachrichten verbreitet“. Die Sachlage gewinnt aber ein anderes Gesicht, wenn die Anforderung zum Abhören von einem der Beteiligten ausgegangen ist. Soweit hierin eine Anstiftung zum Verbreiten gegen § 1 WD. liegt, ist sie durch die spätere Mittäterschaft aufgezehrt. Es bleibt zu prüfen, ob hier nicht der Wille des Auffordernden auf ein Verbreiten von Nach-

⁶⁹⁾ Vgl. dazu Best: DR. 1939, 1697; Freisler: DZ. 1940, 105; Hillecke: DZ. 1940, 816.

⁶⁰⁾ Vgl. Dieke, „Vom Wesen der Gesetzesvorsprüche“, DR. 1939, 1550.

⁶¹⁾ Ebenso Rüge, „Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren“, 1940, S. 14.

⁶²⁾ Rüge a. a. O. S. 14 oben.

⁶³⁾ Ebenso Sondergericht Leoben u. Jena: DZ. 1940, 799.

⁶⁴⁾ Vgl. zur Annahme der Mittäterschaft RGSt. 66, 240.

richten ging. Das braucht nicht der Fall zu sein, wird aber in der Mehrzahl der Fälle zutreffen. Gerade die Bekämpfung solcher „Sörergemeinde“ muß mit den schärfsten Mitteln erfolgen, weil hieraus der inneren Kampffront die größte Gefahren drohen. Fraglich könnte lediglich sein, ob bei dem Willen, selbst abzuhehören, der Aufgeförderte noch brauchbares Objekt für die Verbreitung ist. Das Gesetz läßt es jedoch gleichgültig erscheinen, wem gegenüber die Verbreitung erfolgt. Die Teilnahme an dem Abhören konjunkturiert die Verbreitung nicht, der Auffordernde ist wegen Verbrechens gegen §§ 1, 2 W.D., § 73 StGB. zu bestrafen. Leistet der Aufgeförderte der Aufforderung nicht Folge, so kann bei dem Auffordernden versuchtes Verbrechen nach § 2 W.D. vorliegen⁶⁵⁾, wobei für die Verurteilung auf die weitgehende Auslegung des Begriffes „Anfang der Ausführung“ in der RG-Rechtsprechung verwiesen wird⁶⁶⁾. Dieses veruchte Verbrechen nach § 2 W.D. steht dann in der Regel in Tateinheit zu dem späteren Verbrechen nach § 1 W.D.

Werden von dem Täter andere Personen unaufgefordert zur Anhörung ausländischer Nachrichtensendungen veranlaßt, indem er ohne ihr Befragen oder gegen ihren Willen bei ihrer Anwesenheit den Sender einstellt, so liegt gleichfalls Tateinheit zwischen Verbrechen gegen § 1 und § 2 W.D. vor⁶⁷⁾. Der Personenkreis, den der Täter zur Anhörung hinzuzieht, spielt hierbei keine Rolle, er ist weder nach seinem Umfange noch nach seiner Beziehung zum Täter beschränkt.

Die gemäß § 2 W.D. verbreiteten Nachrichten erfüllen in den meisten Fällen bzgl. ihres Inhalts auch die Voraussetzungen der §§ 1, 2 HeimtückeG. Das Vergehen gegen das HeimtückeG. steht mit dem Verbrechen gegen § 2 W.D. dann in Tateinheit. Ebenso liegt es, wenn die Verbreitung im Rahmen des § 130a StGB. erfolgt oder die Nachrichten beschimpfenden Charakter im Sinne der §§ 134a, b StGB. haben. Die Verbreitung kann auch bei hochverräterischer Betätigung erfolgen und hiermit tat-einheitlich zusammentreffen. Die Sachlage bietet insoweit vom Gesichtspunkte der Konkurrenzlehre keine Besonderheiten.

Ob fortgesetzte Handlung beim Abhören möglich ist, hängt von der Gestaltung des Falles ab, begrifflich ist sie ebenso wie bei der Verbreitung nicht ausgeschlossen. Abhören und Verbreiten selbst können zu einer fortgesetzten Handlung nicht zusammengeschlossen werden.

Die RundfunkW.D. steht als Kriegsgesetz zum § 4 VolksschädlingW.D. im Verhältnis der Spezialität. Sie trifft Vorschriften für das Sondergebiet der Bekämpfung feindlicher Propaganda und macht die Anwendung des § 4 unmöglich⁶⁸⁾.

2. Die Volksschädlingsverordnung⁶⁹⁾

Diese Beschränkung auf ein Sondergebiet fehlt bei der VolksschädlingW.D. Der „Volksschädling“ kann uns auf fast allen Gebieten entgegentreten, die schon bisher durch strafrechtliche Bestimmungen gesichert erschienen. Daher werden bei Anwendung und Auslegung der W.D. stets

⁶⁵⁾ Ebenso OBG. Kassel: DJ. 1940, 799. Das Urteil läßt allerdings näheres Eingehen auf die sehr zweifelhafte Frage des „Anfangs der Ausführung“ vermischen.

⁶⁶⁾ Vgl. z. B. RG.: JW. 1939, 340.
⁶⁷⁾ Vgl. Sondergericht Leoben u. Jena: DJ. 1940, 799.

⁶⁸⁾ Ebenso Rufe a. a. O. S. 14.
⁶⁹⁾ Vgl. Freisler, „Gedanken zur W.D. gegen Volksschädlinge“: DJ. 1939, 1450; „Verbunkelung und Dunkelheit“: DJ. 1939, 1705; „Gedanken zum Kriegsstrafrecht und VolksschädlingW.D.“: DJ. 1939, 1849; Göbel, „Stellt § 2 VolksschädlingW.D. eine erschöpfende, den § 4 der W.D. abschließende Regelung der Verbrechen bei Fliegergefahr dar?“, DJ. 1940, 177; Waechter, „§ 4 der VolksschädlingW.D. und Antragsdelikte“: DJ. 1940, 473; Best, „Die W.D. gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939“: DR. 1940, 1698.

anderweitige Strafbestimmungen herangezogen werden müssen, und die Frage nach dem Verhältnis dieser Bestimmungen zu den Regelungen der W.D. liegt auf der Hand. Der rücksichtslose Kampf gegen den Volksschädling darf nicht durch theoretische Erwägungen und Wertungen gehemmt werden, Geist und Ziel der W.D. müssen Leitstern ihrer Auslegung sein⁷⁰⁾.

Nach § 1 W.D. wird bestraft, wer im freigemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden plündert. Der Begriff des Plünderns ist im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen. Die Plünderung muß als Zueignungsdelikt naturgemäß zugleich die Verwirklichung anderer strafbarer Tatbestände⁷¹⁾ enthalten. § 1 W.D. nimmt diese anderweitige Strafbestimmung im Sinne der Gesetzeskonkurrenz in sich auf. Der Urteilsauspruch hat sich auf die Strafbestimmung des § 1 W.D. zu beschränken⁷²⁾. Jedes Zurückgehen auf die aufgezeigte Grundstrafat würde der Bedeutung der festgestellten Plünderung widersprechen und die Einprägbarkeit dieser Feststellung beeinträchtigen. Wenn der Gesetzgeber uns bei der Aufstellung des Tatbestandes einen Verbrechertyp plastisch vor Augen stellt⁷³⁾, so sollte dies auch im Urteil nicht verwischt werden. — Daß das Plündern in Ideal- oder Realkonkurrenz mit weiteren strafbaren Handlungen stehen kann, die nicht unter seinen Begriff fallen, ist selbstverständlich. Im Hinblick auf die absolut angedrohte Todesstrafe wird hier § 154 StGB. in weitem Umfange Anwendung finden können. Möglich ist natürlich, daß diese weiteren strafbaren Betätigungen unter § 4 W.D. fallen.

Das Verbrechen bei Fliegergefahr ist Gegenstand des § 2 W.D.⁷⁴⁾. In den veröffentlichten Entscheidungen mußte immer wieder hervorgehoben werden, daß § 2 W.D. nicht einen Strafschärfungsgrund für Tatbestände enthält, die durch andere gesetzliche Bestimmungen für strafbar erklärt sind, sondern einen neuen gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung aufstellt⁷⁵⁾. Diese Auffassung wird allein der Bedeutung der W.D. und der von ihr beabsichtigten Herausstellung von Tätertypen gerecht⁷⁶⁾. Unter diesen Umständen kommt eine Idealkonkurrenz zwischen dem Verbrechen aus § 2 W.D. und der sonstigen zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlichen Straftat (Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum⁷⁷⁾) nicht in Frage⁷⁸⁾. Man mag § 2 W.D. als das speziellere Gesetz gegenüber der anderen Straftat betrachten oder den Ausschluß als durch Sinn und Wesen der VolksschädlingW.D. begründet ansehen, auf jeden Fall besteht ein Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz. Die Verbindung mit den in der Bestimmung vorgesehenen anderen Straftaten ist sehr eng; es bedarf der Feststellung, daß eine solche vorliegt. Erst hiernach ist zu prüfen, ob sie unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen geschehen ist⁷⁹⁾. Wird dies be-

⁷⁰⁾ Vgl. RGSt. 74, 114.

⁷¹⁾ Z. B. Raub, Diebstahl. Aber auch Unterschlagung (vgl. Sondergericht Trier: DJ. 1940, 515).

⁷²⁾ Veruchte Plünderung kann gleichfalls nach § 4 GewaltverbrecherW.D. mit dem Tode bestraft werden.

⁷³⁾ Vgl. Freisler: DJ. 1939, 1450.

⁷⁴⁾ Der Begriff der Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen dürfte nunmehr feststehen (vgl. meine Anm. DR. 1940, 1232). Der Begriff des besonders schweren Falles wird in DJ. 1939, 1905; DR. 1940, 317¹ vom RG. näher umschrieben.

⁷⁵⁾ Vgl. z. B. RG.: DR. 1940, 1231¹.

⁷⁶⁾ Vgl. dazu RG.: DJ. 1940, 853.

⁷⁷⁾ Antragsdelikte fallen nicht hierunter (DurchfW.D. v. 7. Sept. 1939 [RGBl. I, 1700]).

⁷⁸⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 318², Hinweis auf den Charakter als neues Strafgesetz.

⁷⁹⁾ Sehr weitgehend in dieser Hinsicht: RG.: DJ. 1940, 735¹; Sondergericht Zwickau: DJ. 1940, 777.

jagt, so erfolgt die Verurteilung des Volksschädling auf Grund der Bestimmung der WD.⁸⁰⁾.

Das Verhältnis der Bestimmung der Volksschädling'sWD. zu der vorher festgestellten Straftat gegen Leib, Leben oder Eigentum bedingt, daß auch im Urteilstenor die Verurteilung aus dem § 2 WD. klar erkenntlich ist. Wegen der bestehenden Gesetzeskonkurrenz bedarf es einer Hervorhebung der weiteren strafbaren Handlung nicht mehr. Dennoch wird sich empfehlen, sie im Urteilstenor kenntlich zu machen, weil sie in vielen Fällen für eine spätere Rückfallfeststellung von Bedeutung werden kann. Die Fassung „begangen unter den straffärfenden Voraussetzungen des § 2“⁸¹⁾ ist falsch und zeigt, daß das Gericht zu Unrecht nur eine Straffärfungsvorschrift angenommen hat. Das RG. wählt folgende Form: „Der Angekl. ist schuldig, ein Verbrechen nach § ... StGB. in Verb. m. § 2 Volksschädling'sWD. begangen zu haben...“⁸²⁾. Diese Ausdrucksweise wird dem gesetzlichen Verhältnis der Straftaten zueinander gerecht. Vielleicht würde es der Bedeutung der WD. mehr entsprechen, wenn die Verurteilung unter Voranstellung der Bestimmung der WD. „aus § 2 der Volksschädling'sWD. i. Verb. m. § ... StGB.“ ausgesprochen würde.

Wenn in Idealkonkurrenz mit dem Verbrechen nach § 2 WD. weitere strafbare Handlungen begangen sind, die sich nicht gegen Leib, Leben oder Eigentum richten⁸³⁾, bleibt zu prüfen, ob auf sie § 4 WD. Anwendung zu finden hat⁸⁴⁾. Andernfalls dürfte von ihrer Verfolgung nach § 154 StGB. Abstand zu nehmen sein, dessen analoge Anwendung auf die Fälle der Idealkonkurrenz bereits empfohlen wurde.

Ist ein Delikt unter Ausnutzung der Fliegergefahrmaßnahmen erfolgt und findet § 2 WD. Anwendung, so ist für eine Prüfung nach § 4 WD. kein Raum mehr. § 4 WD. ist lediglich als Auffangtatbestand gedacht. Die im § 2 erfaßten Straftaten erscheinen dem Gesetzgeber ihrem regelmäßigen Unrechtsgehalt nach so schwerwiegend, daß es einer weiteren Prüfung nicht bedarf, ob das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat eine Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens verlangt (§ 4 WD.). Die Möglichkeit ideellen Zusammenstehens zwischen den §§ 2 und 4 WD. ist nur in dem erwähnten Falle möglich. Daß der Täter eines Verdunkelungsverbrechens (Regelfall des § 2 WD.) auch als Gewaltverbrecher handeln kann, ist selbstverständlich⁸⁵⁾.

Die Bekämpfung gemeingefährlicher Verbrechen wird im § 3 WD. durch Aufstellung eines neuen Tatbestandes, der gleichfalls die zugrunde liegende Straftat aufzehrt, sichergestellt. Versteht das Vorgehen des Täters gleichzeitig gegen § 1 KriegswirtschaftsWD., so muß letztere Bestimmung zurücktreten, weil sie sich lediglich gegen einen Gefährdungstatbestand im Verhältnis zu § 3 WD. wendet. Daß in der Gefährdung der Bedarfsdeckung stets auch eine Gefährdung der Widerstandskraft liegt, dürfte bei den Auswirkungen moderner Kriegführung sicher sein.

Bei Anwendung des § 4 WD. kommt als „sonstige Straftat“ jede irgendwie unter Strafanandrohung gestellte Handlung in Frage⁸⁶⁾. Auch Antragsdelikte fallen nach

⁸⁰⁾ RG.: DJ. 1940, 485 weist auf eigenartige Rechtslage hin, verurteilt Diebstahl kann evtl. Todesstrafe nach sich ziehen. RG.: DJ. 1940, 629 verneint Anwendbarkeit bei Widerstand mit nicht ernst gemeinter Drohung, anders bei Wut und Erregung. RG.: DR. 1940, 681¹. RG.: DJ. 1940, 853: § 2 WD. bei Unterlassungsdelikt.

⁸¹⁾ Dazu RG.: DR. 1940, 969¹ = DJ. 1940, 485.

⁸²⁾ RG.: DJ. 1940, 101.

⁸³⁾ Oder nur auf Antrag zu verfolgen sind. Begriff gegen Leib oder Leben ist weit zu fassen. Vgl. z. B. für Nötigung RG.: DR. 1940, 969¹.

⁸⁴⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 1231 m. Anm. = DJ. 1940, 708.

⁸⁵⁾ Vgl. unten zu 3.

⁸⁶⁾ Auch Übertretungen sind theoretisch hierher zu rechnen.

richtiger Auffassung darunter⁸⁷⁾. Der Charakter der Bestimmung als eines den §§ 1—3 WD. hinzugefügten Auffangtatbestandes⁸⁸⁾ läßt sie naturgemäß hinter diese zurücktreten. Ein gleiches Verhältnis wird anzunehmen sein, soweit im Rahmen der Kriegsgesetzgebung besondere Tatbestände geschaffen wurden. Die Fassung des § 4 läßt ihn als Straffärfungsanordnung erscheinen, trotzdem besteht an seiner Tatbestandsnatur kein Zweifel⁸⁹⁾. Der besondere Straftatbestand des § 4 umfaßt den Tatbestand der „sonstigen Straftat“⁹⁰⁾ und zehrt ihn im Sinne der Gesetzeskonkurrenz auf⁹¹⁾.

Es gelten daher hier die zu § 2 WD. entwickelten Grundsätze. Ist die „sonstige Straftat“ im Versuchsstadium steckengeblieben, so hat dennoch die Verurteilung aus § 4 WD. im Falle des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen zu erfolgen. Er umfaßt nach seiner Fassung auch den Fall des Versuchs und schaltet die Strafmilderungsgründe des StGB. für Versuch und Teilnahmehandlungen aus.

Die Urteilsformel hat nach dem RG. dahin zu lauten, daß der Angekl. „der sonstigen Straftat in Verbindung mit § 4 der Volksschädling'sWD.“ schuldig ist. Eine Voranstellung der Bestimmung der WD. im Tenor ist auch hier zu empfehlen.

Geht § 2 WD. als Spezialvorschrift dem § 4 WD. vor, so sind doch Fälle ideeller Konkurrenz denkbar, wenn eine unter Ausnutzung der Verdunkelung begangene Straftat zugleich andere als die im § 2 WD. geschützten Rechtsgüter verletzt und insoweit die schwerere Bestrafung nach § 4 erforderlich ist⁹²⁾.

3. Die Gewaltverbrecherverordnung⁹³⁾

Bei der Prüfung der Konkurrenz anderer Strafgesetze mit § 1 WD. ist zu berücksichtigen, daß auch diese Bestimmung wiederum über eine Straffärfungsregel hinausgehend einen neuen, selbständigen Straftatbestand aufstellt und einen bestimmten Verbrechertyp, den Gewaltverbrecher, treffen will. § 1 Abs. 1 WD. setzt eine „Grundstrafat“ voraus⁹⁴⁾, deren Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen. Durch die Anwendung der in der Typ des bezeichneten Mittel⁹⁴⁾ und die Einreihung in den Typ des Gewaltverbrechers wird die Rechtsfolge des § 1 WD. ausgelöst. Da die Tat hiernach sowohl die Tatbestandsmerkmale der Grundstrafat wie diejenigen des § 1 WD. erfüllt, liegt die Annahme einer Idealkonkurrenz nahe. Diese Folgerung wird auch vom RG.⁹⁵⁾, von Klee⁹⁶⁾ und Kahser⁹⁷⁾ gezogen. Diese Auffassung dürfte jedoch der Bedeutung und dem Wesen der neuen Strafbestimmung nicht voll gerecht werden. Die Bestimmung der WD. steht im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz zu der ihr zugrunde

⁸⁷⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 1231² und meine Anm. dazu.
⁸⁸⁾ Vgl. Freisler a. a. O.; Pundtner-Neubert: „Reichsverteidigungsgesetze“, Anm. 1 zu § 4 WD.; Göbel: DJ. 1940, 177.

⁸⁹⁾ Vgl. Freisler: DJ. 1939, 1450; DJ. 1940, 885, 917.

⁹⁰⁾ Beispiele aus den veröffentlichten Entscheidungen: Betrug (RG.: DR. 1940, 789¹ m. Anm.; RG.: DJ. 1940, 1097⁴), Beleidigung (Sondergericht: DJ. 1940, 485; RG.: DR. 1940, 1009¹ m. Anm.; RG.: DR. 1940, 1231² m. Anm.), Notzucht (Sondergericht: Höchstrspr. 1940 Nr. 381), Führerflucht (RG.: DR. 1940, 969¹), verurteilter Betrug (RG.: DR. 1940, 1280³).

⁹¹⁾ RG.: DR. 1940, 969¹.

⁹²⁾ Vgl. Freisler: DJ. 1939, 1849 „Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur GewaltverbrecherWD.“; Kahser, „Schärfster Kampf dem Gewaltverbrecher“: DR. 1940, 345; Klee, „Zur Bedeutung der GewaltverbrecherWD. für das Straffsystem und die gesetzgeberische Methodik“: DR. 1940, 350.
⁹³⁾ Wegen der Art dieser „Grundstrafat“ vgl. RG. (Bes. Straffenat): DJ. 1940, 69.

⁹⁴⁾ Vgl. wegen dieser Mittel: RG.: DJ. 1940, 288; RG.: DJ. 1940, 736.

⁹⁵⁾ RG.: DR. 1940, 361¹.

⁹⁶⁾ DR. 1940, 350.

⁹⁷⁾ DR. 1940, 348.

liegenden Straftat. Diese ist durch die unter Hinzufügung weiterer Tatbestandsmerkmale gebildete neue, selbständige Straftat aufgezehrt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, hier eine andere Betrachtung und Beurteilung als im Falle der Anwendung der Bestimmungen der VolksschädW. eintreten zu lassen. Dementsprechend wird auch das Urteil dahin zu fassen sein, daß der Angekl. des „Verbrechens“ gegen § 1 Abs. 1 W. in Verbindung mit der sonstigen Straftat⁹⁸⁾ schuldig ist. Der Vorschlag⁹⁹⁾, den Angekl. wegen der sonstigen Straftat „begangen als Gewaltverbrecher“ zu verurteilen, hat den Vorteil, den Verbrechertyp plastisch in Erscheinung treten zu lassen, scheint sich aber in der Praxis nicht durchzusetzen.

Die im § 1 W. getroffenen Gewalttaten werden vielfach unter Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse (insbesondere der Verdunkelung) begangen sein, so daß gleichzeitig die Voraussetzungen der §§ 2 oder 4 der VolksschädW. erfüllt sind. Zwischen dem Verbrechen nach § 1 der GewaltverbrW. und dem Verbrechen nach der VolksschädW. besteht in einem solchen Falle Idealkonkurrenz⁹⁹⁾. Beide Bestimmungen schließen sich nicht aus, ein Vorrang der einen vor der anderen ist auch nicht festzustellen.

Wie Abs. 1 so enthält auch Abs. 2 des § 1 W. einen selbständigen Straftatbestand, der die in dem Angriff oder der Abwehr sonst liegenden Straftaten nach den Regeln der Gesetzeskonkurrenz aufzehrt. Ob die von dem „Verbrecher“ (auch hier als Tätertyp zu verstehen) begangene Straftat, wegen deren die Verfolgung einsetzt, in Idealkonkurrenz zu dem Verbrechen nach der W. hinzutritt, ist Tatfrage¹⁰⁰⁾. Zu bedenken ist, daß keineswegs eine Verfolgung auf früherer Tat erforderlich ist. Aus der Gesetzeskonkurrenz ergeben sich die entsprechenden Folgerungen für die Urteilsfassung.

4. Die Kriegswirtschaftsverordnung¹⁰¹⁾

Der strafrechtliche Schutz der Kriegswirtschaft wird für die Fälle des verbrecherischen Kriegsschiebertums durch § 1 W. und im übrigen durch die zahlreichen Bestimmungen gewährt, denen jetzt als Strafgesetz die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung dient.

Über das Verhältnis der Bestimmungen untereinander ist zunächst zu sagen, daß § 1 W. als die schärfste Strafandrohung auf dem Gebiete des gleichen Rechtsschutzes vorgeht. Neben ihr dürfte für eine Anwendung der zahllosen weiteren Verbots- und Gebotsnormen dem Gebiete der Rationierung und Regelung der Produktion jeden unrechtmäßigen und die Bedarfsdeckung beeinträchtigenden Vorgang erfassen (soweit Lücken vorhanden sind, käme § 2 StGB. zur Anwendung), sind kaum Fälle § 1 W. auch der Tatbestand einer anderen Verbrauchsregelungs-Strafvorschrift erfüllt ist. Soweit beide Tatbestände durch eine Handlung verwirklicht sind, muß die andere Bestimmung gegenüber § 1 W. zurücktreten. § 1 W. stellt ihr gegenüber die Spezialvorschrift dar und hebt sie wegen ihrer die Deckung des Bedarfs gefährdenden Wirkung aus der Fülle der Rationierungsvorschriften hervor¹⁰²⁾. Wer in großem Umfange Waren verschiebt, ist nicht mehr unter dem Gesichtspunkte unberechtigter Abgabe von Waren ohne Marken, sondern allein mit Rücksicht auf sein die Gesamtheit schädigendes Verhalten als „Kriegsschieber“ zu betrachten. Die Gerichte gehen daher in der Regel im Urteil auf den Verstoß gegen die Verbrauchs-

regelung auch nicht mehr ein und wenden allein § 1 W. an¹⁰³⁾.

Anders liegt der Fall, wenn das Verbrechen gegen § 1 W. in Konkurrenz mit strafbaren Handlungen auf anderem Gebiete tritt. Diese werden nicht konsumiert. So kann z. B. das „Beiseiteschaffen“ auch durch Diebstahl oder Hehlerei geschehen, die dann in Tateinheit mit dem Verbrechen gegen die W. stehen¹⁰⁴⁾. Bedenken können auch nicht aus dem Gesichtspunkt hergeleitet werden, daß der Dieb oder Hehler in der Regel nicht als „Kriegsschieber“ anzusehen sein wird¹⁰⁵⁾. Hier zeigen sich die Schwierigkeiten bei der Verwendung sog. Tätertypen. Man darf hierbei nicht engherzig verfahren und sich an bestimmten Begriffsmerkmalen, die man im Anschluß an die Weltkriegserfahrungen entwickelt, auszurichten suchen. Umfangreiche Diebstähle und Hehlereien fallen mit unter den Begriff des Kriegsschiebertums. Die unverantwortliche Einstellung gegenüber den Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft auf dem Gebiete der Bedarfsdeckung tritt bei dieser Betätigung gleichfalls zutage.

Als Sonderregelung auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft ist § 1 W. Spezialvorschrift gegenüber § 4 VolksschädW.¹⁰⁶⁾.

Auf dem Gebiete der „kleinen Kriminalität“ im Rahmen der Kriegswirtschaft findet die VolksschädW. gleichfalls keine Anwendung. Auch hier liegen Straftaten vor, die in der Regel unter vorfälliger Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen sind. Zunächst wird das gesunde Volksempfinden kaum jemals eine Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordern. Die Verbrauchsregelungs-StrafW. muß zudem als Maßstab des gesunden Volksempfindens als eine im Kriege erlassene Strafvorschrift gelten. Sie sieht aber diese Fälle verhältnismäßig milde an, soweit nicht die schwere Bestimmung des § 1 KriegswirtschaftsW. Anwendung findet. § 4 VolksschädW. ist ausgeschlossen, da für dieses Gebiet immer die Spezialregelung vorgeht.

Die Rationierungsmaßnahmen ergreifen fast alle Sparten des wirtschaftlichen Lebens, mitunter überschneiden sich und häufen sich die verschiedenen unter Strafandrohung gestellten Ver- und Gebote. Ihr Verhältnis untereinander muß zunächst unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, ob die eine Bestimmung nur eine Gefährdung, die andere den endgültigen Eingriff in das geschützte Rechtsgut unter Strafe stellt. Dann gelten die Grundsätze über das Verhältnis des Gefährdungsdelikts zum Delikt, das den endgültigen Eingriff vollzieht. Wegen der hier auftretenden Zweifelsfragen kann auf meine Ausführungen in DR. 1940, 557 zu VI Bezug genommen werden. Das gleiche gilt bzgl. des Zusammentreffens mit strafbaren Handlungen des StGB., wo die von mir in DR. 1940, 558 zu VII entwickelten Grundsätze auch nach Inkrafttreten der Verbrauchsregelungs-StrafW.¹⁰⁷⁾ Geltung behalten.

Zusammenfassung

Die Kriegsgesetzlichen Bestimmungen lassen, soweit sie an Straftatbestände anschließen, die bereits früher unter Strafe gestellt waren, eine erhebliche Strafschärfung erkennen und zeigen den Willen des Gesetzgebers, den Kampf gegen die Parasiten der Volksgemeinschaft rücksichtslos durchzuführen. Wenn hierbei Verbrechertypen herausge-

⁹⁸⁾ R ü s e a. a. D. S. 35.
⁹⁹⁾ Ebenso Sondergericht: DR. 1940, 441¹ m. Anm.
¹⁰⁰⁾ Ebenso R a h s e r a. a. D.
¹⁰¹⁾ Bgl. dazu R ü s e: DJ. 1940, 259; J e s s e n: DR. 1939, 1723; K u n e r t: DR. 1939, 1963.
¹⁰²⁾ Anders R ü s e, der Idealkonkurrenz annimmt (DJ. 1940, 261).

¹⁰³⁾ Bgl. z. B. Sondergericht: DJ. 1940, 573.
¹⁰⁴⁾ Bgl. Sondergericht: DJ. 1940, 736.
¹⁰⁵⁾ Bgl. R ü s e, „Das Kriegsstrafrecht und Kriegsverfahrensrecht“ S. 18.
¹⁰⁶⁾ Bgl. R ü s e: DJ. 1940, 261 und die dortigen Citate.
¹⁰⁷⁾ Bgl. zur VerbrauchsregelungsstraftW.: M i t t e l b a c h: DR. 1940, 781; B r o m b a c h: DJ. 1940, 496, 788; S a g e m a n n: DJ. 1940, 587.

stellt werden, so darf diese Kennzeichnung nicht dazu führen, daß außer der tatbestandsmäßiger Feststellung noch außerdem die Gruppierung unter den Typ für erforderlich gehalten wird¹⁰⁸). Andernfalls wäre die Verfolgung schwerer und schwerster Verbrechen nicht erleichtert, sondern erschwert. Die Kennzeichnung des Verbrechens in der gesetzlichen Strafbestimmung sollte aber ein Hinweis dafür sein, daß das Urteil gleichfalls diese Charakterisierung stärker hervortreten läßt. Die den Rechtsbrecher kennzeich-

¹⁰⁸) In der Regel ist, wer die schwere Straftat nach der Volksschädlingstb. begeht, ein „Volksschädling“ (vgl. RG.: DZ. 1940, 853).

nende typische Handlung ist das Wesentliche, mag sie auch außerdem noch die Tatbestandsmerkmale einer Reihe anderer strafbarer Handlungen erfüllen. Aus diesem Gedanken heraus ist in weitem Umfang Gesetzeskonkurrenz zwischen den neu aufgestellten Gesetzesbestimmungen und den Bestimmungen des StGB. anzunehmen. Die andere Strafbestimmung verbleibt neben der neuen, die das Verhalten des Täters in seiner Angriffsrichtung gegen das Volksganze charakterisiert. Der Gedanke des § 154 StGB. sollte in weitem Umfang auch auf dem Gebiete der Idealkonkurrenz angewendet werden, um die Strafjustiz vor der Belastung mit Überflüssigem zu bewahren und ihre Waffen für die Bekämpfung des Verbrechens scharf zu erhalten.

Interlokaler Geltungsbereich des deutschen Strafrechts

Von Amtsgerichtsrat Dr. Middell, Hamburg

Die WD. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940 (RGBl. I, 754) hat, wie von Mezger und Fichler-Drexler näher dargelegt worden ist (DR. 1940, 1076 ff. und 1079 ff.), die Normen des sogenannten Internationalen Strafrechts in den §§ 3 ff. RStGB. grundlegend geändert und die neuen Bestimmungen auch für die Reichsgaue der Ostmark und das Protektorat Böhmen und Mähren in Kraft gesetzt. Da das RStGB. im Sudetenland seit dem 1. März 1939 (WD. v. 16. Jan. 1939 [RGBl. I, 38]), im Memelland seit dem 1. Mai 1940 (Ges. v. 23. März 1939 [RGBl. I, 559]), in Danzig seit dem 1. Jan. 1940 (Ges. v. 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 1547]), in den eingegliederten Ostgebieten seit dem 15. Juni 1940 (WD. v. 6. Juni 1940 [RGBl. I, 844]) und in den Gebieten von Cuppen, Malmedy und Moresnet ab 1. Sept. 1940 (Führererlaß v. 23. Mai 1940 [RGBl. I, 803]) gilt, hat im Großdeutschen Reich schon jetzt (bis auf die Gebiete von Cuppen, Malmedy und Moresnet) ein einheitliches internationales Strafrecht Geltung.

Da das StGB. des Altreiches jedoch nicht für das ganze Reich gilt, gibt es auch ein Problem des interlokalen Strafrechts. Welches deutsche Strafrecht, das RStGB. oder das OstStGB., soll auf einen Reichsdeutschen angewandt werden, der bis zum Anschluß Österreich war und nun vor einem Gericht des Altreiches angeklagt ist; welches Strafrecht im umgekehrten Falle auf einen Altreichsdeutschen, der von einem Gericht der Ostmark abzuurteilen ist?

Die WD. v. 6. Mai 1940 regelt diese Frage nicht. Auch eine sonstige gesetzliche Regelung des interlokalen Strafrechts fehlt, genau wie in dem verwandten Falle des interlokalen Privatrechts.

Bisher wurde diese Frage für die Strafgerichte des Altreiches nicht brennend, da ja § 3 RStGB. a. F. das Territorialitätsprinzip aufstellte. Auch jeder Deutsche wurde daher nach dem Rechte des Tatortes abgeurteilt (ebenso Kümmerlein, „Deutsches Strafrecht“, Bd. 82 [1938], 280 ff.), d. h. praktisch wandte jedes Strafgericht des Altreiches auch sein Strafrecht an.

Die Frage des interlokalen Strafrechts wird jetzt aber brennend, nachdem § 3 RStGB. n. F. für das Altreich, die Gebiete, in denen das RStGB. eingeführt ist, die Ostmark und das Protektorat Böhmen und Mähren die Herrschaft des Personalitätsprinzips für Inlands- wie Auslandsstaten von deutschen Staatsangehörigen festgelegt hat. Es gilt also der Grundsatz des Heimatrechts, der ja auch im internationalen Privatrecht mindestens des Altreiches eine beherrschende Stellung einnimmt.

Normen über das interlokale Recht fehlen auch für das deutsche Zivilrecht. Nach einhelliger Meinung hat da-

her jedes deutsche Gericht die Normen seines internationalen Privatrechts entsprechend anzuwenden, wie Verfasser DR. 1940, 1178 ff. näher ausgeführt hat. Das RG. hat zwar in einem Beschlusse v. 21. März 1940 (DR. 1940, 802 f.) aus der Einführung der WD. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. Febr. 1934 in der Ostmark, im Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geschlossen, daß an Stelle des Heimatrechts das Recht am Niederlassungsort gelte, doch ist diese Ansicht unzutreffend, wie Verfasser in dem erwähnten Aufsatz dargelegt hat.

Für die Beantwortung der Fragen des interlokalen Strafrechts ist grundsätzlich der gleiche Weg einzuschlagen wie im interlokalen Privatrecht: die Bestimmungen der §§ 3 ff. RStGB. n. F. sind entsprechend anzuwenden. Nachdem diese Bestimmungen einheitlich im Großdeutschen Reich gelten, ist dieser Weg auch gangbar und das Rückschliefende. Kümmerleins Ausführungen a. a. O. müssen als überholt angesehen werden. Interlokal das Recht des Tatortes ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung als ausschlaggebend anzusehen, ist nicht mehr angängig, nachdem der diesen Weg weisende Territorialitätsgrundsatz überwunden ist. Anknüpfungspunkt ist nunmehr für alle deutschen Staatsangehörigen einheitlich die Staatsangehörigkeit, interlokal also die Altreichs- oder frühere österreichische Bundesangehörigkeit.

Auf einen Altreichsdeutschen ist daher ohne Rücksicht auf den Tatort auch in der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren das RStGB. anzuwenden, auf einen Ostmärker dagegen ohne Rücksicht auf den Tatort auch im Altreich und im Protektorat das OstStGB. Dabei ist nach der oben getroffenen Feststellung „Ostmärker“ nicht als räumlich gebundener Begriff zu nehmen, vielmehr sind wegen der interlokal-strafrechtlichen Herrschaft des Personalitätsprinzips darunter die Reichsangehörigen zu verstehen, die vor dem Anschluß österreichische Bundesbürger waren und mit dem Anschluß deutsche Staatsangehörige wurden. Es ist also zu eng, wenn Fichler-Drexler a. a. O. — Mezger berührt das Problem gar nicht — sagt, daß für „Auslandsstaten“ von Ostmärkern das in der Ostmark geltende Strafrecht gelte; dieses gilt vielmehr neuerdings auch für im Geltungsgebiete des RStGB. begangene Taten von Ostmärkern.

Da § 4 Abs. 1 der WD. v. 6. Mai 1940 für Inlandsstaten von Ausländern (und Staatenlosen) das Territorialitätsprinzip gelten läßt, entsteht insoweit kein interlokal-strafrechtliches Problem: der Tatort entscheidet, welches der deutschen Strafrechte anzuwenden ist.

Schwieriger ist es bei den Taten von Ausländern, die § 4 Abs. 2 und 3, dem Schutz- und dem Unberücksichtigungsprinzip folgend, dem deutschen Strafrecht unterstellt. Hier

fehlt ein Anknüpfungspunkt im interlokal-strafrechtlichen Sinne, da weder die Staatsangehörigkeit noch ein Inlandstatort auf eines der deutschen Strafrechte verweist. Man wird sich in diesen Fällen dahin zu entscheiden haben, daß das mit der Aburteilung befaßte Strafgericht auch sein sachliches Strafrecht anwendet (jedes Gericht wendet sein Verfahrensrecht ohnehin an).

Das danach gefundene Ergebnis mag für das Gebiet des Strafrechts — anders als im Zivilrecht, wo es unerträglich erscheint, wenn bei einem Deutschen jede nicht

ganz vorübergehende Ortsveränderung im Reiche einen Rechtswechsel bedeuten kann — unzweckmäßig erscheinen, da die Gerichte des Altreiches von jeher in der Sache selbst nur ihr eigenes Strafrecht angewandt haben. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn der Reichsminister der Justiz, gestützt auf Art. III Abs. 4 der W.D. v. 6. Mai 1940, im Wege der ErgänzungsW.D. sicherstellen würde, daß bei Inlandstaten das am Tatort geltende deutsche Strafrecht (unter Vorbehalt der Regelung für die Reichsangehörigen im Protektorat) anzuwenden ist.

Warum richterlicher Strafbefehl?

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hennerici, Breslau

1. Der erste Abschnitt des 6. Buches der StPD. behandelt das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. Der Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission (herausgegeben von RZM. Dr. Gürtner im Verlage von R. v. Decker, S. Schenk, Berlin) hält an der Einrichtung des richterlichen Strafbefehls fest. Nach der Meinung von Trohne (S. 457 daf.) soll „die mehrfach verlangte Überlassung des gesamten Strafbefehlsverfahrens an den Staatsanwalt unzweckmäßig sein, weil es den ganzen sonstigen Verfahrensaufbau mit seiner scharfen Trennung zwischen den Funktionen des Richters und Staatsanwalts stören und zweifellos die Zahl der Einsprüche erheblich emporschnellen lassen würde“. Die Übertragung des auf dem Antrag der Staatsanwaltschaft aufgebauten Strafbefehlsverfahrens an den Richter bedingt zweifellos einen Mehraufwand an Arbeit und Arbeitskräften. Arbeitskräfte sind aber nicht nur in der gegenwärtigen Kriegszeit kostbar, sondern auch die Zeit nach dem Kriege wird infolge der auf allen Gebieten zu leistenden Mehrarbeit sicherlich zu äußerstem Haushalten mit den vorhandenen Kräften zwingen. Es erscheint daher durchaus einer nochmaligen Prüfung wert, ob nicht der Erlaß des Strafbefehls dem Staatsanwalt anvertraut werden soll.

2. Während sich das Anwendungsgebiet der polizeilichen Strafverfügung nach §§ 413 ff. in bescheidensten Grenzen hält, ist die Befugnis der Verwaltungsbehörden zu Strafbefehlen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gebühren auf Grund der RAbgD. sowie von §§ 419 ff. StPD. weit umfassender gestaltet. Auch auf dem weiten Gebiet des Ordnungstrafrechts ist den verschiedensten Verwaltungsbehörden eine umfangreiche Straf Gewalt insbesondere auf dem Gebiete der Wirtschaftsregelung anvertraut. Unzuträglichkeiten sind hierbei nicht zutage getreten.

3. Der Verzicht der Befugnis zum Erlaß eines Strafbefehls an die Staatsanwaltschaft liegt letzten Endes der Gedanke der Gewaltentrennung zugrunde. Obgleich er im Führerstaat des Dritten Reiches in seiner theoretischen Begründung aufgegeben ist, wirkt er tatsächlich noch fort. Dies erscheint um so weniger gerechtfertigt, als schon die Vergangenheit von seiner restlosen Durchführung aus praktischen Erwägungen abgesehen hatte. Abweichend von anderen Rechtssystemen, die wie auch Österreich und Preußen in weit größerem Umfange eine Außerverfolgungshaltung durch Richterspruch kennen, war es schon nach bisherigem deutschem Verfahrensrecht allgemein dem Staatsanwalt überlassen, von sich aus die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Der Fall der Voruntersuchung bildet in seiner beschränkten Anwendung eine praktisch nicht zu bedeutende Ausnahme. Auch das klageerzwingungsrecht nach §§ 172 ff. StPD. hatte mehr grundsätzliche wie tatsächliche Bedeutung. Soweit der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens aus Rechtsgründen oder mangels ausreichenden Beweises verfügte, kam seiner Entscheidung

praktisch die Bedeutung eines — wenn auch nicht mit der Wirkung des ne bis in idem ausgestatteten — Lospruches zu. An seiner insoweit geübten Befugnis hat niemand Anstoß genommen, trotzdem die Gleichartigkeit mit der richterlichen Urteilstätigkeit auf der Hand liegt.

4. Dem Strafbefehl haftet von Natur aus etwas Vorläufiges an. Diese Eigenart verträgt sich aber mehr mit der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde als mit der Autorität eines Richterspruches.

5. Eine Besorgnis, es könne der Staatsanwalt beim Fehlen richterlicher Nachprüfung vom Strafbefehl unangemessenen Gebrauch machen, ist m. E. nicht gerechtfertigt. Die Fälle, in denen der Richter dem Antrage des Staatsanwalts, Strafbefehl zu erlassen, nicht folgte, waren selten. Man darf der Schulung und Gewissenhaftigkeit der Staatsanwälte vertrauen, daß kein Strafbefehl ohne sichere Überzeugung von der Schuld und ohne sorgfältige Prüfung der Straffrage in Aussicht genommen wird. Dazu zwingt schließlich die einfache Erwägung, bei Einspruch für die getroffene Entscheidung einstehen zu müssen. Wer sich trotzdem nicht von dem Gedanken freimachen kann, daß der Hauptverhandlung eine richterliche Prüfung der Klage vorangehen muß, dessen Bedenken mögen dadurch zerstreut werden, daß dem Richter die Befugnis gegeben wird, auf den Einspruch hin weitere Erhebungen anzuordnen oder auch die Anklage durch Beschluß abzuweisen.

6. Der Annahme, daß durch eine unverhältnismäßige Zunahme der Einsprüche die erstrebte Arbeitersparnis wettgemacht werden würde, stehen die Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechts durchaus entgegen. Sogar das Unterwerfungsverfahren erfreut sich einer gewissen Beliebtheit. Es kommt natürlich auf die Auswahl der Fälle an. Der Schuldige wird einen Weg, ohne Aufsehen und mit geringeren Kosten die unvermeidbare Strafe auf sich zu nehmen, häufig begrüßen, zumal wenn es dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft gelungen ist, ihn von seiner Schuld und der Aussichtslosigkeit weiteren Streitens zu überzeugen.

7. Es empfiehlt sich auch, dem Staatsanwalt die Befugnis zum Strafbefehl in dem vollen — zur Zeit durch § 23 W.D. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) bestimmten — Umfange zu erteilen. Eine Teilung der Befugnisse zwischen Staatsanwalt und Richter würde nicht nur eine Komplizierung der Einrichtung mit sich bringen, sondern angeichts der vorangestellten grundlegenden Erwägungen auch sachlich nicht begründet sein.

8. Der Sachlage nach würde an Stelle des Einspruchs der Antrag auf gerichtliche Entscheidung treten. Er wäre innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Strafbefehls wahlweise an das Gericht oder an den Staatsanwalt zu richten, der den Strafbefehl erlassen hat. Gegen die Verfümmung der Frist müßte Wiedereinsetzung nach §§ 44, 45 StPD. zulässig sein. Eine weitere An-

fechtungsmöglichkeit durch Beschwerde im Instanzenwege der Staatsanwaltschaft wäre prozessrechtlich nicht zu gewähren. Bei Behandlung etwaiger Aufsichtsbeschwerden wäre grundsätzlich ebenfalls die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung anzustreben. Die Möglichkeit, nach dem Antrage auf richterliche Entscheidung die Klage fallen zu lassen, müßte dem Staatsanwalt verbleiben. Die Verwerfung des Antrages beim Richterscheitern in der Hauptverhandlung wäre gleichfalls aufrechtzuerhalten mit Ausnahme des Falles, daß das Gericht aus rechtlichen Grün-

den den Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens für geboten hält.

9. In der Frage der Rechtskraftwirkung wäre der Strafbefehl des Staatsanwalts dem richterlichen Strafbefehl gleichzuachten. Auch müßte die Wiederaufnahme des Verfahrens ebenso wie gegen richterliche Urteile zulässig sein. Zu vergleichen hierüber die in der DZ. 1939, 1179 mitgeteilte Entscheidung des OLG. Grimma v. 9. Mai 1939 und Beschluß des OLG. Meiningen v. 29. Jan. 1940: DR. 1940, 640.

Wichtige Grunderwerbsteuerfragen aus der Praxis und zum Gesetz vom 29. März 1940

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Dr. Heinrich Megow, Fachanwalt für Steuerrecht in Berlin

1. Geltungsgebiet

Seit dem 1. Mai 1940 gilt für das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches das neue Grunderwerbsteuergesetz v. 29. März 1940. Durch § 21, enthaltend die Sondervorschriften für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die anderen eingegliederten Gebiete, wird dafür Sorge getragen, daß das neue Gesetz auch reibungslos, trotz der noch nicht durchgeführten Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts, angewendet werden kann. Wo Zweifel entstehen, sind grundsätzlich die Vorschriften des GrErmStG., soweit sie nicht unmittelbar angewendet werden können, sinngemäß anzuwenden. Die Sondervorschriften verlieren im übrigen ohne weiteres ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

Durch § 23, der das Inkrafttreten behandelt, werden Unbilligkeiten in der Übergangszeit für diejenigen Personen vermieden, die beim Abschluß des Grundstücksgeschäftes von den bisherigen Steuervorschriften ausgegangen sind. Demgemäß ist das vor dem 1. Mai 1940 geltende Recht noch anzuwenden, wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet, oder das im gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 5—7 GrErmStG. erwähnte Rechtsgeschäft, oder die Auflassung vor dem 1. Mai 1940 beurkundet worden ist, oder wenn das Meistgebot, das zum Zuschlage führt, vor dem 1. Mai 1940 abgegeben worden ist.

2. Kalkulation der Grunderwerbsteuer

Jeder Grundbesitzwechsel unterliegt, sofern nicht eine Befreiungsvorschrift durchgreift, einer Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen in Höhe von grundsätzlich 5%. Das neue GrErmStG. stellt es nicht mehr auf den Eigentumsübergang, sondern auf den Abschluß des Veräußerungsgeschäftes ab. Das Ziel des GrErmStG. ist es, den Übergang des unbeweglichen Vermögens mit einer gegenüber der allgemeinen Umsatzsteuer höheren Abgabe zu belegen. Grundsätzlich stellt das GrErmStG. auf den Rechtsvorgang, nicht aber auf den wirtschaftlichen Vorgang ab. Das GrErmStG. hat zwar die neuen Gedanken der Gesetzgebungstechnik und der Gesetzesprache berücksichtigen können, gelangte jedoch nicht zu einem einheitlichen Grundbesitzbegriff des Reichssteuerrechtes. Vielmehr mußte das GrErmStG. einen eigenen Grundstücksbegriff schaffen, der im Gegensatz steht zu dem Grundbesitzbegriff des ABewG. Neben der Besteuerung des Verpflichtungsgeschäftes enthält das GrErmStG. noch zahlreiche ergänzende Bestimmungen. Insbesondere ist hier die Grunderwerbsteuerpflicht bei Vornahme von Anteilsvereinigungen hervorzuheben. Von weiterer Bedeutung ist auch die Steuerpflichtigkeit der Treuhänderübertragung von Grundstücken. Auch der Wechsel des Treugebers ist fortan grunderwerbsteuerpflichtig.

Ferner ist von Bedeutung die Besteuerung der Zwi-

schenhandelsgeschäfte und des wirtschaftlichen Eigentumsübergangs sowie die Besteuerung der Tauschverträge, bei denen jede der beiden Grundstücksübertragungen von dem GrErmStG. erfaßt wird. Andererseits ist das GrErmStG. grundsätzlich von dem Einheitswert als der Besteuerungsgrundlage zugunsten des Kaufpreises abgerückt.

Die Bestimmungen über den Rettungserwerb sind neben einigen Änderungen dahingehend zugunsten der Erwerber verbessert worden, daß auch bei freihändigem Erwerb nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Grunderwerbsteuerfreiheit besteht.

Neben der Grunderwerbsteuer ist zu prüfen, ob auch eine Wertzuwachssteuer zur Erhebung gelangt, die ja nach Lage des Falles erhebliche Beträge ausmachen kann. Es bedarf also vor Abschluß eines Verpflichtungsgeschäftes über ein Grundstück einer sorgfältigen Kalkulation der steuerlichen Folgen und einer Prüfung der steuerlichen Haftungsverhältnisse, zumal die Möglichkeiten des Erlasses der Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer aus Billigkeitsgründen erheblich eingeschränkt sind.

Ebenso empfiehlt es sich, bei Rückgängigmachung von Veräußerungsgeschäften vorher die steuerlichen Rechtsfolgen einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Besonderer steuerlicher Beachtung bedarf auch die Frage der Grundstücksübertragung bei Erbaueinanderetzungen usw. Die Beteiligten müssen sich schon aus wertzuwachssteuerlichen Gesichtspunkten bzw. Kaufleute auch aus Gründen der möglichen Entstehung von Veräußerungsgewinnen über die Folgen des Grundstücksverwerbs und später geplanter Weiterveräußerungen klar werden.

Endlich ist zu beachten, daß Kaufleute verpflichtet sind, alle Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken einschließlich der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer sowie die Vermittlungskosten und Maklerprovisionen einschließlich der Abstandssummen usw. zu aktivieren. Dies hat der RStB. in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht.

In § 2 GrErmStDurchfV.D. ist den Behörden, Beamten und Notaren, wie auch bisher in § 189 b RAbgD., eine Veräußerungsanzeige auferlegt worden. Wie der RStB. im Erlaß v. 24. April 1940 Ziff. 2 (vgl. G 1 der Erläuterungen) hervorgehoben hat, ist der vorgeschriebene Inhalt der Veräußerungsanzeige auf bestimmte Angaben beschränkt. Nach dem Erlaß ist es den Behörden, Beamten und Notaren unbenommen, zur Vermeidung von Mißverständnissen bei den Steuerpflichtigen Veräußerungsanzeigen zu verwenden, die weitergehende Angaben enthalten.

Es empfiehlt sich, insbesondere bereits in den Verträgen, genaue Abgrenzungsbestimmungen darüber zu schaffen, inwieweit das Entgelt für die Veräußerung des Grundstücks im Sinne des § 2 GrErmStG. und inwieweit es für sonst noch mitveräußerte nicht grunderwerbsteuerpflichtige Gegenstände, z. B. für Grundstückszubehör, die

lebiglich in der Regel der 2%igen Umsatzsteuer unterliegen, entfällt.

Der Umsatzsteuer unterliegen nämlich gemäß § 1 UmfStG. Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Jedoch sind gemäß § 4 Ziff. 9 UmfStG. die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, die unter das GrEwStG. fallen. Nicht zum Grundstück gehört nach ständiger Rechtsprechung des RFG. das Zubehör, d. h. bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Haupt Sache zu dienen bestimmt sind, zu ihr in einem dieser Beziehungen entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen und deshalb auch im Verkehr als Zubehör gelten (§ 97, 98 BGB.). Ferner gehören nicht zu dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 GrEwStG. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sowie Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.

Das Zubehör sowie die oben erwähnten Gegenstände werden also von der Grunderwerbsteuer nicht erfaßt. Der Umsatz des Zubehörs und der erwähnten Gegenstände unterliegen demgemäß der Umsatzbesteuerung.

Gemäß § 10 UmfStG. ist ein Rechtsgeschäft insoweit nichtig, als der Erwerber solcher Gegenstände die Umsatzsteuer ausdrücklich übernimmt. Die sog. offene Überwälzung ist also verboten. Jedoch bestehen keine Bedenken gegen die sog. verdeckte Überwälzung, d. h. die Einzahlung der Umsatzsteuer in den Veräußerungspreis. Selbstverständlich sind bei der verdeckten Überwälzung der Umsatzsteuer auch die Preisstoppbestimmungen zu beachten. Gemäß § 11 Abs. 4 wird die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuerten Erwerbsvorgang zu entrichten ist, der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen. Es gibt also keine Steuer mehr von der Steuer. Die vom RFG. aufgestellten mathematischen Formeln haben damit ihre Gültigkeit verloren. Anders steht es jedoch mit der Wertzuwachssteuer. Schuldner der Wertzuwachssteuer ist der Veräußerer; der Erwerber haftet lediglich nach Maßgabe der örtlichen Wertzuwachssteuerordnung bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Veräußerungspreises bei freihändigem Erwerb. Übernimmt der Erwerber die Wertzuwachssteuer, so stellt dies eine zusätzliche Leistung dar.

Es ist wiederholt errechnet worden, daß je nach Lage der einzelnen Fälle es sich steuerlich günstiger auswirken kann, wenn der Erwerber die Wertzuwachssteuer übernimmt und wenn der Kaufpreis entsprechend ge-

3. Preisüberwachung —

Grunderwerbsteuerbescheinigung

Die Eintragung des Grundstückserwerbers im Grundbuch kann bekanntlich erst erfolgen, wenn gemäß § 9 Abs. 2 DurchfV. z. GrEwStG. dem GBA. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese wird vom FinV. erteilt, wenn die Grunderwerbsteuer einschließlich des Zuschlages entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist, oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Soweit die WD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 850) zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken Geltung hat, müssen die Finanzbehörden nach einem Erlaß v. 8. Juli 1938 verfahren. Nach diesem Erlaß des RfPr. und des RFG. müssen alle Grundstücksveräußerungen, bei denen die Möglichkeit einer Verletzung der Preisvorschriften besteht, einer Prüfung durch die Preisbildungsbehörde unterworfen werden. Nach der WD. v. 8. Juli 1938 haben die Finanzämter als Grunderwerbsteuerstellen nach Eingang der Anzeige aus § 189 b ABG.D. den Preisbildungsbehörden, d. h. den unteren Verwaltungsbehörden, jede freihändige Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts mitzuteilen. Diese Mitteilung enthält die Bezeich-

nung des veräußerten Grundstücks, die Bebauungsart, die Namen und Anschriften des Veräußerers und des Erwerbers, den Rechtsvorgang (Kauf, Tausch), den Gesamtwert der Gegenleistung und den Einheitswert des Grundstücks. Nur in Ausnahmefällen kann eine Mitteilung unterbleiben (vgl. den Erlaß v. 8. Juli 1938). Die Preisbildungsbehörde ist berechtigt, eine Abschrift des Veräußerungsvertrages von den Beteiligten anzufordern.

Auf Grund der Anzeige hat die Preisbildungsbehörde zu prüfen, ob sie gegen den Preis Bedenken hat. Sie teilt das Ergebnis binnen zwei Wochen dem FinV. mit. Außert die Preisbildungsbehörde Bedenken gegen die Zulässigkeit des Preises, so darf das FinV. die Unbedenklichkeitsbescheinigung erst dann auszuhändigen, wenn die Preisbildungsbehörde erklärt, daß sie den Preis nicht mehr beanstandet. Erhebt die Preisbildungsbehörde Bedenken gegen den Veräußerungspreis, so hat sie die Beteiligten sogleich entsprechend zu benachrichtigen und sie darauf hinzuweisen, daß das FinV. nicht befugt ist, die für die Umschreibung im Grundbuch erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung auszuhändigen.

Das Recht zur Erhebung der Steuer wird durch diese Regelung nicht berührt. Die Steuer kann also während des Preisprüfungsverfahrens eingezogen werden. Erstattungsansprüche richten sich nach § 17 GrEwStG.

4. Erlaß aus Billigkeitsgründen

Auch diese Frage ist neuerlich durch Erlaß des RFG. v. 24. April 1940 (RStBl. 1940, 757) im Sinne des Rund-erlasses v. 12. Aug. 1925 bestätigt worden. Hierzu ist folgendes ausgeführt worden:

„Die Grunderwerbsteuer soll bei ihrer Rechtsnatur als Verkehrssteuer den Verkehrsvorgang des Grundstücksumsatzes als solchen steuerlich erfassen. Die Steuer ist daher — soweit nicht das Gesetz in Form von Befreiungen ausdrücklich eine Ausnahme begründet — zu erheben, ohne Rücksicht auf die Person der Beteiligten und die beim Grundstücksumsatz im einzelnen Falle verfolgten Zwecke. Auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer kann deshalb für Billigkeitserlasse nur ein beschränkter Raum bleiben, nämlich in Fällen einer vom Gesetz selbst nicht gewollten Härte.“

Die Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen umfaßt auch den gemäß § 13 GrEwStG. zu erhebenden Zuschlag. Die Steuer und der Zuschlag sind bei der Entscheidung gleichmäßig zu behandeln.

5. Die Mobilisierung des Grundbesitzes

Die in ständiger Rechtsprechung vom RFG. entwickelte Lehre von der Mobilisierung des Grundbesitzes gilt auch unter dem neuen Gesetz weiter (vgl. grundlegend RFG. 5, 247). Das GrEwStG. will, wie der RFG. a. a. O. ausgeführt hat, die Fälle treffen, in denen die Befugnisse, die das Eigentum an Grundstücken gewährt, auf andere übertragen werden. Die diesem wirtschaftlichen Vorgang entsprechende rechtliche Gestaltung ist die Übertragung des Eigentums. Die Erfahrung hat gelehrt, daß häufig zur Vereitlung der Versteuerung GmbH.s gegründet wurden, die im wesentlichen nur das Grundstück mobilisieren wollen, so daß durch die Übertragung der Geschäftsanteile wirtschaftlich in wesentlichen daselbe erreicht wird, was durch einen Verkauf des Grundstücks erreicht wäre. Die dem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechende Rechtsform ist und bleibt die der Auflassung des Grundstücks; die statt dessen vorgenommene Übertragung der Geschäftsanteile der GmbH. ist ein Umweg. Werden statt der Eigentumsbeschaffung durch Auflassung und Eintragung zur Ersparung der Steuer die Geschäftsanteile übertragen, so ist dies ungewöhnlich. Daher unterstellt der RFG. bei der Höhe der Steuer und bei Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs

ohne weiteres die Absicht der Steuerumgehung, wenn die Beteiligten nicht irgendwelche beachtlichen wirtschaftlichen Gründe für den Erwerb der Anteile geltend machen können (R.F.H. 21, 92). Erforderlich ist aber die Feststellung, daß bei allen Beteiligten die Mobilisierungsabsicht vorgelegen hat. Sie ist aus den gesamten Umständen zu ermitteln. Die Mobilisierungsabsicht wird auch vom R.F.H. verneint, wenn die Beteiligten durch beachtliche wirtschaftliche Gründe veranlaßt worden sind, an Stelle der Grundstücksübereignung die Anteilsübereignung vorzunehmen. Treuhänder wird ohne weiteres die Mobilisierungsabsicht der Treugeber zugerechnet. Bei der Übertragung von Anteilen einer Gesellschaft, die nur ein Hausgrundstück besitzt oder verwaltet, ist die Mobilisierungsabsicht regelmäßig zu bezweifeln. Sie ist jedoch regelmäßig zu verneinen, wenn neben dem Grundbesitz noch andere Vermögenstücke vorhanden sind oder wenn die vorhandenen Grundstücke wirtschaftlich nicht zusammenhängen.

Der Hinweis auf die Lehre von der Mobilisierung des Grundbesitzes erfolgt, um die Praxis rechtzeitig anzuregen, die Grunderwerbsteuerfragen stets rechtzeitig zu prüfen, wenn Gesellschaftsanteile von Gesellschaften übertragen werden, die Grundbesitz haben.

6. Treuhandchaft im Grunderwerbsteuerrecht

Diese Frage ist in einem Erlaß v. 18. Juni 1940 eingehend geregelt worden. Die Begründung und die Auflösung eines Treuhandverhältnisses unterliegen je nach der Rechtsgestaltung des Einzelfalles zweimal oder zusammen nur einmal der Steuer. Die zweimalige Erhebung der Steuer kann zu Unbilligkeiten führen. Diese sollen durch den Erlaß beseitigt werden. Der Erlaß unterscheidet drei Fälle, und zwar

1. der Eigentümer eines Grundstücks überträgt das Eigentum auf einen Treuhänder,
2. der Eigentümer eines Grundstücks überträgt die Verfügungsbefugnisse einem Treugeber,
3. der Treuhänder erwirbt das Eigentum im Auftrag des Treugebers von einem Dritten.

In allen Fällen behandelt der Erlaß eine Reihe von Unterfällen.

Bei verschiedenen Tatbeständen wird zur Vermeidung einer zweifachen Besteuerung des Treuhandgeschäftes angeordnet, daß die zweite Grunderwerbsteuer nicht zu erheben ist. Wegen der Einzelheiten muß auf den Erlaß verwiesen werden.

Im übrigen wird einem Treuhänder, der ein Grundstück zur Rettung des ihm zu treuen Händen übertragenen Grundpfandrechtes erwirbt, eine Steuerbegünstigung nicht gewährt. Dies führt die amtliche Begründung zu § 9 des Gef. ausdrücklich aus.

7. Grundstücksbegriff und Betriebsanlage

Gemäß § 2 GrErbStG. sind unter Grundstücken, deren Umsatz der Grunderwerbsteuer unterliegt, Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Nicht zu den Grundstücken gerechnet werden: Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, rechnen — selbst wenn sie wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind — im Sinne der Grunderwerbsteuer nicht zu den Grundstücken. Der Begriff der Betriebsanlage bedeutet, daß die Maschinen und die sonstigen Gegenstände zu einer wirtschaftlichen Einheit, nämlich zu einem Betrieb gehören. Die Herausnahme der zu einer Betriebsanlage gehörigen Maschinen und Vorrichtungen aus der Grunderwerbsteuer erfolgt, um zu verhüten, daß in die Grunderwerbsteuer der Charakter einer Gewerbesteuer oder

einer Belastung der landwirtschaftlichen Produktion hineinkommt. Betriebsvorrichtungen sind gegeben, wenn es sich um Anlagen handelt, die von Menschenhand geschaffen sind und als Betriebsanlage eines Grundstücks verwandt werden (RStBl. 1935, 107, 109).

Der Runderlaß des R.F.H. v. 17. Juni 1935 (RStBl. 1935, 849) und v. 14. Dez. 1935 (RStBl. 1935, 1544) hat für die Einheitsbewertung Richtlinien mit Beispielen gebracht und vier Gruppen von Betriebsanlagen unterschieden. Es bestehen m. E. keine Bedenken, diese Beispiele hierher zu übernehmen. Über die näheren Voraussetzungen vgl. diesen Erlaß. Mit einer neuen erlaßmäßigen Regelung ist zu rechnen.

8. Erwerb von Todes wegen, Schenkungen, Teilung des Nachlasses

Gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 GrErbStG. sind von der Besteuerung ausgenommen der Grundstücksenerwerb von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinne des ErbStG., sowie der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses.

Durch § 3 Ziff. 2 GrErbStG. sollen Doppelbesteuerungen vermieden werden. Was Grunderwerbsteuerpflichtig ist, ist nicht Erbschaftsteuerpflichtig und umgekehrt. Was Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerpflichtig ist, ergibt das ErbStG. (insbesondere §§ 2, 3 ErbStG.), § 3 Ziff. 2 GrErbStG. verlangt nicht, daß eine Erbschaftsteuer zur Hebung gelangen muß. Grunderwerbsteuerfreiheit ist also auch, wenn z. B. ein Vater seinem Sohn innerhalb des Freibetrages des § 17b ein Grundstück schenkt. Soweit eine Schenkung unter einer Auflage vorliegt, ist in der Höhe des Wertes der Auflage, jedoch nicht über den Wert des Grundstücks hinaus, Grunderwerbsteuer zu entrichten. Statt des Begriffs Schenkung unter Auflage kann man auch den Begriff der gemischten Schenkung wählen. Eine gemischte Schenkung ist eine solche, die mit einem anderen Rechtsgeschäft, insbesondere häufig mit einem Kauf, verbunden ist. Soweit Unentgeltlichkeit vorliegt, ist Schenkung gegeben, besteht also Grunderwerbsteuerfreiheit. So auch ein Bruder seiner Schwester ein Grundstück im Werte von 140 000 RM, das mit 40 000 RM belastet ist, und hat die Schwester die Belastung zu übernehmen, so entstehen:

$$a) \text{ Grunderwerbsteuer } 5\% \text{ von } 40\,000 \text{ RM} = 2\,000 \text{ RM}$$

$$b) \text{ Erbschaftsteuer auf } 100\,000 \text{ RM} = 13\,500 \text{ RM} \\ (\text{Steuerklasse III}) 13,5\% = 15\,500 \text{ RM}$$

Insgesamt also 15 500 RM

Vermächtnisse — auch unter Auflagen — sind Grunderwerbsteuerfrei.

Miterben können Grunderwerbsteuerfrei Nachlaßgrundstücke zur Teilung des Nachlasses erwerben. Der Pflichtteilberechtigte, der aus dem Nachlaß zur Abgeltung seines Pflichtteils ein Grundstück erhält, muß Grunderwerbsteuer zahlen. Wer Miterbe ist, ist grundsätzlich nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Den Miterben wird der Ehegatte bei Vorliegen einer Gütergemeinschaft gleichgestellt. Über die eheliche Gütergemeinschaft vgl. § 1483 ff. BGB. und Megow, „ErbStG.“, § 5 Anm. II. Im übrigen vgl. die Bestimmungen des BGB. Nach Teilung des Nachlasses ist keine Grunderwerbsteuerfreiheit mehr gegeben. Es empfiehlt sich also, von vornherein eine möglichst endgültige Teilung vorzunehmen.

9. Verwandte und Familienvereinigung

Der Erwerb der Eltern und Großeltern sowie weiterer Voreltern von den Kindern oder Enkeln und umgekehrt ist Grunderwerbsteuerfrei. Grunderwerbsteuerpflicht entsteht jedoch, wenn der Schwiegerjohn oder die Schwiegermutter

allein oder miterwirbt, es sei denn, daß auf Grund des Güterstandes kraft Gesetzes ein Miterwerb erfolgt. Durch Erlass v. 24. April 1940 Ziff. 3c ist für die Ostmark noch folgendes bestimmt worden: „Der Grundstückserwerb durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, ist auch dann steuerfrei, wenn eine Gegenleistung gemährt wird. — Der Grundstückserwerb unter Ehegatten ist im allgemeinen nicht begünstigt, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 3 Ziff. 4 und 5 GrErwStG.“

Nur natürliche Personen können miteinander verwandt sein. Rechtspersonen (Gesellschafter usw.) können daher weder untereinander noch mit natürlichen Personen verwandt sein.

Das Einbringen von Grundstücken in Familiengesellschaften, d. h. in Gesellschaften, die ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein, z. B. Geschwistern, bestehen, ist grunderwerbsteuerfrei. Dieser Erwerb ist gleichzustellen dem Erwerb gemäß § 3 Ziff. 3 GrErwStG. Zu beachten ist aber, daß die Grunderwerbsteuer nachträglich entsteht, wenn ein nicht zu den Abkömmlingen gehörender Gesellschafter aufgenommen wird. Der bloße Erwerb einer Beteiligung als stiller Gesellschafter ist nicht die Aufnahme eines Gesellschafters.

10. Rettungserwerb

Die Vorschriften über den grunderwerbsteuerfreien Rettungserwerb in § 9 GrErwStG. weisen wichtige Änderungen gegenüber dem früheren Recht auf.

Unter Rettungserwerb versteht man den Erwerb von Grundstücken in der Zwangsversteigerung oder durch freihändigen Ankauf zur Rettung von gefährdeten Grundpfandrechten. Ein Erwerb in der Zwangsversteigerung liegt vor, wenn der Erwerber selbst das Meistgebot abgibt oder sich die Rechte aus dem Meistgebot abtreten läßt. Voraussetzung der steuerlichen Vergünstigung ist jedoch der Erwerb des Grundstückes zur Rettung eines Grundpfandrechtes. Es ist Tatfrage, ob eine Gefährdung des Grundpfandrechtes vorliegt. Der Erwerber muß in der Rettungsabsicht den Erwerb durchgeführt haben. Die amtliche Begründung verlangt, daß der Grundpfandgläubiger das Meistgebot in der Absicht abgegeben hat, andere Personen zur Abgabe weiterer Gebote zu veranlassen, um hierdurch die Gefährdung des Grundpfandrechtes zu beseitigen.

Die Steuerbegünstigung ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Die Gegenleistung muß mindestens 80% des Wertes des Grundstückes betragen. Die Gegenleistung besteht beim Erwerb in der Zwangsversteigerung in dem Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben (vgl. im einzelnen § 11 Abs. 1 Ziff. 4 GrErwStG.), und bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot in der Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot einschließlich zusätzlicher Leistungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 5 GrErwStG. In letzterem Falle sind die durch das Meistgebot nicht gedeckten Ansprüche des Grundpfandgläubigers hinzuzurechnen, und zwar bis zum Wert des Grundstückes. Jedoch wird das Grundpfandrecht nur mit dem Betrage angefaßt, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Grundstückes aufgewendet hat. Beispiel: Der Wert eines Grundstückes (Einheitswert) beträgt 100 000 *R.M.* Das Meistgebot muß, wenn Grunderwerbsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird, 80 000 *R.M.* betragen. Der Erwerber hat das Gebot von 80 000 *R.M.* abgegeben, um seine Hypothek, sem Beispiel die erststellige Hypothek 70 000 *R.M.*, die gegenwärtige Hypothek 20 000 *R.M.* und hat der Gläubiger der zweiten Hypothek diese zum Preise von 9000 *R.M.* erworben und werden diesem Hypothekengläubiger die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten, so ist durch das Meistgebot von 80 000 *R.M.* ein Betrag in Höhe von 10 000 *R.M.* nicht gedeckt. Da der Gläubiger nur 9000 *R.M.* überhaupt

für seine Hypothek von 20 000 *R.M.* aufgewendet hat, wird dieser Betrag nicht hinzugerechnet. Betrag aber das Meistgebot nur 70 000 *R.M.* und hat der Grundpfandgläubiger für den Erwerb seiner Hypothek 11 000 *R.M.* aufgewendet, so würde auch in diesem Falle Grunderwerbsteuerfreiheit bestehen, da dem Meistgebot von 70 000 *R.M.* die Aufwendungen für den Erwerb der Hypothek mit 11 000 *R.M.* hinzuzurechnen sind. Sobald der Grundpfandgläubiger sein Grundpfandrecht überbietet, entfällt die Grunderwerbsteuerfreiheit. Es muß also sorgfältig ausgerechnet werden, bis zu welchem Gebot der Gläubiger gehen muß, um sein Grundpfandrecht zu retten.

Wie bereits in der amtlichen Begründung hervorgehoben, darf das Privileg des § 9 GrErwStG. nicht mißbraucht werden. Es ist nicht möglich, ein Grundpfandrecht zu erwerben, um das Grundstück grunderwerbsteuerfrei zu bekommen. § 9 erkennt nur einen Erwerb zur Rettung des Grundpfandrechtes an.

Wird das Grundstück nach Ablauf von fünf Jahren weiterveräußert, so entfällt jede Nacherhebung der Steuer. Erfolgt jedoch die Veräußerung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang (Abgabe des Meistgebotes, Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder Erwerb durch Kaufvertrag), so entsteht nachträglich die Grunderwerbsteuer in vollem Umfang, wenn das Entgelt bei der Weiterveräußerung die Gegenleistung beim Erwerbsvorgang übersteigt. Hierdurch soll verhindert werden, daß die Erwerber von Grundstücken in der Zwangsversteigerung durch verhältnismäßig kurzfristige Veräußerungen Gewinne erzielen, ohne Grunderwerbsteuern zu zahlen. Über die Einzelheiten der Berechnung vgl. § 9 Abs. 2 des Ges. und die Ausführungen in der amtlichen Begründung, die dem Erwerber von Grundstücken Steuerbegünstigung versagen, wenn der Erwerb für ihn ein gutes Geschäft darstellt. Um die Entstehung von Unbilligkeiten zu vermeiden, wird die Grunderwerbsteuer in diesen Fällen der Höhe nach so weit begrenzt, als die Steuer nicht mehr als die Hälfte des Mehrerlöses übersteigen darf. Dauernde Verbesserungen, die der Erwerber oder sein Erbe vorgenommen haben, sind, genau so wie im Wertzuwachssteuerrecht, voll zu berücksichtigen.

Wer ein Grundstück zur Rettung seines Grundpfandrechtes erwerben will, kann dies auch grunderwerbsteuerfrei durch Kaufvertrag machen. Die Gegenleistung des Erwerbers muß jedoch 80% des Wertes des Grundstückes, also des Einheitswertes, betragen. Hierbei wird das Grundpfandrecht nur mit dem Betrage bewertet, den der Erwerber selbst für das Grundpfandrecht aufgewendet hat. Zu den Grundpfandrechten gehören Hypotheken aller Art, also auch Sicherungshypotheken (vgl. § 113 ff. BGB.), Grundschulden (§ 1191 ff. BGB.), Rentenschulden (§ 1199 ff. BGB.) und Reallasten (§ 1105 ff. BGB.).

Der Begriff der Grundpfandgläubiger geht über die Gläubiger der Grundpfandrechte hinaus; denn ihnen werden gemäß ausdrücklicher Bestimmung des § 9 Abs. 5 gleichgestellt:

1. die Sicherungstreugeber von Grundpfandrechten,
2. die Pfandgläubiger an Grundpfandrechten,
3. die Bürgschaftsschuldner für eine im Grundpfandrecht zugrunde liegende Verbindlichkeit.

Dem Bürgschaftsgläubiger wird, wie auch die amtliche Begründung hervorhebt, derjenige gleichgestellt, der eine Ausbietungsgarantie gegeben hat, und derjenige, der für eine fremde Schuld die Gewähr übernommen hat.

11. Pauschbesteuerung

Gemäß § 14 GrErwStG. kann das Finanz. im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer und den Zuschlag in Pauschbeträgen festsetzen.

Nach dem Erlass v. 24. April 1940 sollen die Finanzämter in den Gebieten der Oberfinanzpräsidien in der Ostmark, Karlsbad und Troppau von der Pauschbesteuerung insbesondere Gebrauch machen, wenn der für die Besteuerung maßgebende Einheitswert des Grundstückes noch nicht festgestellt ist. Dies hebt auch die amtliche Begründung hervor.

Die Pauschbesteuerung ist in der Regel am Platze, wenn die Gegenleistung nur schwer zu berechnen ist.

Da die Pauschbesteuerung nur im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen erfolgen kann, ist ein Rechtsmittel gegen die vereinbarte Pauschfestsetzung nicht gegeben. Die Bestimmung des § 236 ABgD. ist nicht anwendbar, da der OFinPräs. gemäß § 14 GrErvStG. eine Pauschsteuer nicht festsetzen kann. Wohl aber kann der OFinPräs. das FinA. anweisen, eine Pauschbesteuerung im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen vorzunehmen. Wenn ein FinA. eine Pauschbesteuerung nicht vornehmen will, kann der Steuerpflichtige im Wege einer formlosen Beschwerde (Dienstaufsichtsbeschwerde) sich an das OFinPräs. wenden und dieses um eine entsprechende Anweisung an das FinA. bitten.

12. Steuerschuldner

Die Regelung in § 15 GrErvStG. entspricht dem früheren Recht. Regelmäßige Steuerschuldner sind die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen. Dies sind der Erwerber und der Veräußerer. Es können natürliche oder juristische Personen, auch öffentliche Körperschaften sein. Grunderwerbsteuerrechtlich selbständig sind auch nach ständiger Rechtsprechung des RFSt. die OHG., die KommGes., die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts sowie die Erbengemeinschaft. Auch Ausländer können, wenn sie an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligt sind, Steuerschuldner werden. Die Beteiligten haften gemäß § 7 StAnpG. als Gesamtschuldner. Gemäß § 7 Abs. 3 StAnpG. steht es dem FinA. frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann die geschuldete Leistung von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Zahlung durch einen Gesamtschuldner kommt den andern Gesamtschuldnern zugunsten. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrages bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet.

Wenn die Vertragsbeteiligten keine entgegenstehenden Abreden treffen, ist im Verhältnis zueinander jeder zu gleichen Anteilen verpflichtet. Soweit im Wege der Vereinbarung ein Gesamtschuldner die gesamte Grunderwerbsteuer übernommen hat, kann der andere Gesamtschuldner von diesem verlangen, daß der Verpflichtete die Grunderwerbsteuer entrichtet. Wird der im Innenverhältnis nicht verpflichtete Gesamtschuldner in Anspruch genommen, so hat er gegenüber dem verpflichteten Gesamtschuldner einen Anspruch auf Erstattung der Grunderwerbsteuer (vgl. § 426 BGB.).

Die Stundung der Steuer gegenüber einem Gesamtschuldner verpflichtet das FinA. nicht, auch gegenüber dem anderen Gesamtschuldner eine Stundung auszusprechen oder die Beitreibung auszusetzen.

Steuerschuldner sind, und zwar ebenfalls als Gesamtschuldner, der bisherige Eigentümer und der Erwerber.

Im Enteignungsverfahren ist lediglich der Erwerber Steuerschuldner. Der Enteignete haftet in diesem Falle also in keiner Weise für die Grunderwerbsteuer.

Beim Meißgebot bzw. in den Gebieten des Sonderrechts beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren ist Steuerschuldner nur der Meißbietende bzw. der Erwerber. Bei der Vereinigung von Anteilen ist Steuerschuldner nur derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden, jedoch mit der Ausnahme, daß bei einer Vereinigung in der Hand von Eheleuten, Eltern, Kindern, herrschenden oder abhängigen Unternehmen alle an der Vereinigung Beteiligten gesamtschuldnerisch Steuerschuldner werden.

13. Erstattung der Steuer

§ 17 GrErvStG. hat den Rechtsanspruch auf Erstattung der Steuer eingehend geregelt. Wird ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht, so kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 GrErvStG. die Grunderwerbsteuer zurückgezahlt werden. § 17 unterscheidet Rückgängigmachung vor Eigentumsübergang und nach Eigentumsübergang. Endlich sieht § 17 eine Ermäßigung oder Erstattung der Grunderwerbsteuer bei Herabsetzung der Gegenleistung vor.

Die Anwendung des § 17 Abs. 1 Ziff. 1 setzt also voraus, daß der Erwerbsvorgang innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer schuld rückgängig gemacht wird. Über den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer § 16. Weitere Voraussetzung ist die Rückgängigmachung vor dem Eigentumsübergang. Die Aufhebung muß beruhen auf einer Vereinbarung. Es bedarf für eine solche Vereinbarung lediglich eines formfreien Verzichts der Beteiligten auf die schuldrechtlichen Ansprüche. Es empfeht sich aus steuerlichen Beweisgründen die schriftliche Festlegung der Aufhebungsvereinbarung. Jedoch muß die Aufhebung durch Vereinbarung von den Beteiligten auch durchgeführt werden. Ferner entfällt die Steuer durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts. Das Rücktrittsrecht muß also im Verträge ausdrücklich bedungen sein. Ein Rücktrittsrecht, das auf Verletzung von Vertragsvereinbarungen gestützt wird, fällt nicht unter Ziff. 1 (vgl. hierzu jedoch § 17 Abs. 1 Ziff. 2). Über das Wiederkaufrecht vgl. §§ 497—503 BGB. Das Wiederkaufrecht muß in dem Kaufverträge vorbehalten sein.

§ 17 Abs. 1 Ziff. 2 sieht eine Steuererstattung bei Rückgängigmachung wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen und auf Grund eines Rechtsanspruchs vor. Eine Vertragsbedingung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 158 BGB. erfüllt sind. § 17 Abs. 2 Ziff. 1 behandelt den freiwilligen Rückwerb, Ziff. 2 den Rückwerb auf Grund eines vorhergehenden nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts und Ziff. 3 die Rückgängigmachung wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen und auf Grund eines Rechtsanspruchs. § 17 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 behandeln die Herabsetzung der Gegenleistung innerhalb von zwei Jahren und Minderung des Erwerbpreises, § 17 Abs. 4 endlich den Ausschluß des Erstattungsanspruchs.

14. Zuständigkeit

Für die Besteuerung nach dem GrErvStG. und für die Zerlegung von Besteuerungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer ist zuständig das FinA., in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist. Beim Grundstückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ist das FinA. zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet, und bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen sowie bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften das FinA., in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet.

15. Grundstücksveräußerungen und Einkommensteuer

Bei der Veräußerung von Grundstücken ist auch sorgfältig zu prüfen, inwieweit bei Erzielung eines Gewinns eine Einkommensteuer nebst Kriegszuschlag, unter Umständen auch eine Mehreinkommensteuer zur Entstehung gelangen können. Der Einkommensbesteuerung unterliegen nur die Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziff. 1—7 EinvStG. Es ist daher zu prüfen, ob und unter welcher der dort aufgezählten Einkunftsarten der bei dem Verkauf von Grundstücken erzielte Veräußerungsgewinn fällt. Es bestehen m. E. folgende Möglichkeiten:

Es könnte sich dabei um Einkünfte aus Land- und

Forstwirtschaft im Sinne von § 13 Ziff. 1 EinkStG. oder im Sinne des § 14 (Veräußerungsgewinn) handeln. Unter Umständen könnte der auf den bloßen Grund und Boden entfallende Gewinn gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 1 a, Abs. 3 und 4 EinkStG. als Spekulationsgewinn zu versteuern sein.

Die Anwendung von § 13 Abs. 1 Ziff. 1 würde voraussetzen, daß es sich bei dem veräußerten Grundstück um einen im Rahmen des Betriebs unselbständigen Betriebszweig handelt. In diesem Falle läge ein Geschäft oder Hilfszweig des landwirtschaftlichen Betriebes vor, dessen steuerliche Behandlung sich nach den allgemeinen Regeln richtet. Erfolgt die Gewinnermittlung nach § 4 EinkStG, fließe der auf den Grund und Boden entfallende Teil des Gewinnes außer Betracht, während der auf das stehende Holz und das Gebäude entfallende Teil eine Betriebszweignahme darstellte (vgl. Blümich, „Komm. z. EinkStG.“, 1938, 68).

Die Anwendung des § 14 EinkStG. setzt voraus, daß ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb veräußert wird.

Als Teilbetrieb im Sinne der Vorschrift des § 14 EinkStG. wird ein in sich selbständiger abgegrenzter Teil eines Betriebes angesehen, der auch nach der Verkehrsauffassung als Teilbetrieb angesprochen wird (vgl. Kaemmel a. a. D. Anm. 2 zu § 14; „Komm. z. EinkStG.“ von Wulff-Chrysan-Perzler-Gebert, Hanscat. Rechts- und Wirtschaftsverlag GmbH, 1938, Anm. 3 zu § 14). Bei dem Begriff des Teilbetriebes wird nicht darauf abgestellt, daß er, wie seine Unterart, der land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetrieb, dem Hauptbetriebe zu dienen bestimmt ist (vgl. § 13 Abs. 2 EinkStG.). Auch eine enge räumliche Zusammengehörigkeit wird nach hiesiger Auffassung nicht vorausgesetzt.

Der für die Besteuerung maßgebliche Veräußerungsgewinn ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der Veräußerungspreis abzüglich des Wertes des Betriebsvermögens (Reinvermögens), der nach § 4 Abs. 1 EinkStG. unter Beachtung der §§ 6 und 7 EinkStG. für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird, sowie abzüglich der Veräußerungskosten, soweit sie der Veräußerer trägt.

Da nach § 4 Abs. 1 Satz 5 der Wert des zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Bodens außer Ansatz bleibt, ist auch bei der Errechnung des Veräußerungsgewinnes einerseits der auf den Grund und Boden entfallende Teil des Veräußerungspreises, andererseits der auf den Grund und Boden entfallende Teil des Wertes des Betriebsvermögens auszuscheiden. Was über den Wert des reinen Grund und Bodens hinausgeht, wie z. B. stehendes Holz, Gebäude, ist dagegen zu berücksichtigen (vgl. Kaemmel a. a. D. Anm. 7 zu § 4).

Liegen die Voraussetzungen des § 14 EinkStG. vor, so finden die Steuerfänge des § 34 EinkStG. Anwendung. Kann nach der Sachlage das Grundstück weder als forstwirtschaftlicher Betrieb noch als Teilbetrieb angesehen werden, so käme noch die Besteuerung des Veräußerungsgewinnes als Spekulationsgewinn in Frage, soweit es sich um den bloßen Grund und Boden handelt.

Gemäß § 22 Ziff. 2, § 23 i. Verb. m. § 2 Abs. 3 Ziff. 7 EinkStG. sind Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften über Grundstücke dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Der Gewinn aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- und Werbungskosten andererseits. Die Spekulationsgewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1000 RM betragen hat (§ 23 Abs. 4 EinkStG.).

Aus Forschung und Lehre

Allgemeine Verwaltungsrechtsordnung?

Man war sich wohl schon einmal so ziemlich im Klaren darüber, daß die Zeit der sogenannten „Allgemeinen Teile“ besonders im Verwaltungsrecht vorüber sei. Eine tiefere verwaltungsrechtliche Diskussion um die Neugestaltung des Verwaltungsrechts im ganzen hat indessen seit einiger Zeit kaum noch stattgefunden. Die Dringlichkeit der praktischen Tagesaufgaben und verwaltungsorganisatorische Probleme haben die Fragen nach den Grundlagen und Formen, in denen von der Verwaltung gehandelt wird, mit Recht zurücktreten lassen. Wohl niemand war sich aber im Zweifel darüber, daß dadurch die revolutionären Erkenntnisse über das künftige nationalsozialistische Verwaltungsrecht nicht endgültig verschüttet wären. Es ruhte nur in gewissem Umfange die Diskussion.

Soeben ist nun, verfaßt von RegR. Cerutti, eine Schrift erschienen, die den Titel trägt: „Der Allgemeine Teil des Verwaltungsrechtes und die Verwaltungsrechtsprechung“. Das Buch enthält den Entwurf eines Gesetzes, einer Allgemeinen Verwaltungsrechtsordnung. Cerutti ist sich selbst der Schwierigkeit seines Vorhabens durchaus bewußt, wie das Vorwort zeigt, in dem es heißt: „Um jedoch eine Sache überhaupt in Gang zu bringen, halte ich einen mangelhaften Anfang immer noch für besser als gar keinen Anfang.“ Als Anregung, vielleicht auch für den Gesetzgeber, soweit er nicht während des Krieges zu schweigen habe, und als Aufforderung zu kritischer Mitarbeit an dem Problem einer gesetzlichen Gestaltung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts will Cerutti seinen vorgelegten Entwurf verstanden haben. Die Diskussion soll also wieder in Gang gebracht werden.

Man kann hierzu nicht schweigen. Allerdings handelt es sich bei dem Problem der Kodifikation eines Allgemeinen Teils des Verwaltungsrechtes um eine Angelegenheit, um die zu streiten gerade im Kriege jetzt nicht sonderlich loht. Es

wird auch kaum jemanden geben, der zur Zeit die Muße hat, auf Einzelfragen des vorgelegten Entwurfes mit der nötigen kritischen Gründlichkeit und auch Schärfe einzugehen. Solche Erörterungen und Auseinandersetzungen würden aber überhaupt nicht einmal das Entscheidende treffen. Was es heute hier zu fragen gilt, ist, ob der Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsrechtsordnung im ganzen gesehen den Grundsätzen unserer politischen Ordnung und der darauf beruhenden Verwaltungsauffassung entspricht.

Die Frage, ob der Entwurf mit der revolutionären Auffassung unserer Verfassung und Verwaltung übereinstimmt, um deren endgültige Sicherung jetzt im Kriege mit geringen Anstrengungen, muß verneint werden.

Wir erinnern uns, daß im Jahre 1931 der Entwurf einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg der Öffentlichkeit übergeben wurde. Eine in allen Einzelheiten peinlich genaue, saubere Arbeit. Im Januar 1934 war die dritte Lesung dieses Entwurfs nach Verarbeitung der wesentlichsten Kritik abgeschlossen, und 1936 erschien der Ergänzungsband mit der letzten Formulierung der Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg. Hans Gerber übernahm feinerzeit die gewiß nicht leichte Aufgabe, zu dem damals neueröffneten Entwurf eine Einführung zu schreiben. Die Fragwürdigkeit des Unternehmens, mitten im revolutionären Umbruch der Grundlagen des Verwaltungsrechtes den alten Entwurf erneut herauszustellen, lag offen zutage. Treffend schrieb Gerber damals: „Es ist nicht die offene oder geheime Absicht, ihn (den Entwurf), so wie er ist, als ein künftiges Gesetz, sei es als ein württembergisches Landesgesetz oder ein deutsches Reichsgesetz, anzupreisen. Solche Möglichkeiten sind durch die deutsche Verfassungsentwicklung endgültig überholt. Auch kann der Zweck nicht darin gefunden werden, den Versuch zu machen, grundsätzlichen Auffassungen von Verwaltungsrecht und Verwaltungsrecht, die durch den Nationalsozialismus als irrig aufgewiesen sind, noch ein Stück Gel-

tungskraft zu erhalten. Auch die Verwaltung bedarf einer grundlegenden Erneuerung; und diese darf ihre revolutionisierende Kraft nicht nur in bezug auf die Umbildung der Verwaltungsträger und der Verwaltungsorganisation auswirken lassen, sondern muß sich vor allem auch in materielrechtlicher Beziehung bewähren.“ Als Grund für die Neuberechnung wurde die Tatsache bezeichnet, daß dem Württembergischen Entwurf, obwohl, oder gerade weil er aus dem Geist des liberalen Rechtsstaats geboren wurde, eine große entwicklungsgeschichtliche Bedeutung zukommt. Die im Württembergischen Entwurf geleistete Arbeit der Sammlung und Sichtung der gemeindeutschen Züge des landesstaatlichen Verwaltungsrechts liberal-rechtsstaatlicher Prägung ist als bedeutend mit Recht hervorgehoben worden.

Zimmerlin handelte es sich bei dem Württembergischen Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts seiner politisch-verfassungsrechtlichen Grundhaltung nach um eine ausgesprochen der Vergangenheit angehörende Leistung. In den ersten Jahren der Kritik der revolutionären jungen Verwaltungsrechtswissenschaft an den Grundlagen des bürgerlich-rechtsstaatlichen Verwaltungsrechtsdenkens bestanden auch nicht die geringsten Zweifel darüber, daß der Württembergische Allgemeine Teil ebenso wenig als Vorbild einer Verwaltungsrechtsordnung des Reiches gelten könnte, wie etwa das Preussische Polizeiverwaltungsrecht als Vorbild einer neuen Reichspolizeiordnung. Der liberal-individualistische Grundgehalt der geplanten Normen ließ sie von vornherein als unverwertbar für die nationalsozialistische Verwaltungsrechtsgestaltung erscheinen.

Es kann der damals so bestimmt auftretenden, ablehnenden Kritik am Vergangenen nur bestätigt werden, daß sie in der Besinnung auf die neuen Grundlagen der Verfassung und damit auch der Verwaltung das Richtige traf. Die Kritik am liberal-rechtsstaatlichen Verwaltungsrecht — mitunter auch an dem, was man zunächst für ausgesprochen liberal-rechtsstaatlich hielt — schoß gewiß mitunter über das Ziel hinaus. Es schien mitunter so, als sollte mehr eingerissen werden als nötig war. Insofern war es zweifellos gut, daß die Verwaltung in der Praxis im allgemeinen langsam begriff; das in der Bürokratie ruhende Trägheitsmoment wirkte sich hier einmal günstig aus. Aber lieber etwas zu weit vorn liegende Stellungen, die man im großen Angriffsschwingen erreicht hat und glaubt halten zu können, etwas zurücknehmen müssen und dadurch verbessern können, als vor lauter Bedenken über den Sinn und das Ziel des Angriffs auf halbem Wege liegen bleiben!

Gerade im Gebiet des Verwaltungsrechts hat allerdings die ursprüngliche Frische des kritischen Angriffs auf überlebte Vorstellungen und Rechtsätze zweifellos nachgelassen. Mitunter hat man sogar den Eindruck, die revolutionären Angreifer auf das alte Verwaltungsrechtssystem seien von zunächst glatt durchstoßenen Meinungen in die Verteidigung gedrängt worden. Die Arbeiten, die sich in den letzten 3 bis 4 Jahren mit Grundfragen oder auch mit Einzelproblemen eines neuen materiellen Verwaltungsrechts befassen, fann man an den Fingern herzählen. Woran das liegt? Sicherlich nicht daran, daß die jungen Verfechter eines neuen Verwaltungsrechts zu dem Satz Otto Mayers bekehrt worden wären: Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht. Bei bloßen Kabinettswechseln oder auch Änderungen der Regierungsform erweist sich allerdings die Beharrlichkeit eines einmal eingefahrenen Verwaltungsrechts. Das heißt: Solange die politisch-soziale Struktur der Verfassungsordnung nicht wirklich grundlegend verändert war, solange die politische Ordnung auf einer individualistischen Gesellschaft oder auf einer Gruppengesellschaft beruhte, der der Staat als ein eigenes Wesen gegenüberstand, konnte sich das liberal-rechtsstaatliche Verwaltungsrecht halten, auch über die Scheinrevolution von 1918 hinaus.

Durch die im tiefsten Sinne volksrevolutionäre Bewegung des Nationalsozialismus sind jedoch die bisherigen, bis auf die Ideen der französischen Revolution zurückgehenden Grundlagen der politischen Ordnung wirklich revolutioniert worden. Die deutsche Gemeinschaftsidee hat in ihrer letzten, vollendenden Ausprägung im Nationalsozialismus gegenüber der individualistischen Gesellschaft und gegenüber der Klassengesellschaft besonders des Weimarer Parteienstaates die Gemeinschaft des Volkes zur Grundlage der politischen Verfassungsordnung gemacht. Der Staat mit seiner Verwaltung ist Mittel zum Zweck der Sicherung und Ordnung der Volksgemeinschaft.

Eine der Folgerungen hieraus für die Verwaltung besteht darin, daß das Verwaltungsrecht nicht mehr die Schranke der Verwaltungstätigkeit darstellt. Wohl ist das Gesetz als Ausdruck der Pläne und Richtlinien der politischen Führung für die Verwaltung auch heute von größter Bedeutung. Aber die frühere Gesetzmäßigkeit der Verwaltung mit der politischen Tendenz einer möglichen Beschränkung der Verwaltung im Interesse der Individualfreiheit ist zur Rechtmäßigkeit erweitert, wie es schlagwortartig bezeichnet werden kann. Diese die Verwaltung in ihrer Arbeit freier stellende Auffassung bedeutet u. a. auch, daß man die Verwaltung keinesfalls mehr als bloße Gesetzesvollziehung begreifen und bezeichnen kann. Das tut aber gerade Cerutti in seinem Entwurf. Diese Auffassung sucht die Verwaltungstypik gesetzestaatlich zu beschränken, und die Folgerungen hieraus werden nicht dadurch gemildert, daß gesagt wird, Verwaltung sei Vollzug der Gesetzgebung im Dienst des Volksganzen außerhalb der Rechtspflege. Die positive Aufgabe der Verwaltung, das Gemeinschaftsleben zu ordnen, kommt in der abstrakt-juristischen Begriffsbestimmung Cerutti ebensowenig zum Ausdruck wie in der liberal-rechtsstaatlichen Definition der Verwaltung. Damals, im bürgerlichen Rechtsstaat, gab es allerdings noch keine Gemeinschaft des Volkes im wahren Sinne. Es hätte damals also auch nicht gesagt werden können, die Verwaltung habe die Aufgabe, das Gemeinschaftsleben zu ordnen. Heute haben wir endlich Idee und Wirklichkeit der Gemeinschaft des Volkes, und daher können wir die positive Aufgabe der Verwaltung eigentlich zum ersten Male wirklich auf das Volk beziehen und ihr lebendiges Wesen wirklich begreifen. Und das soll in einer Wesensbestimmung der Verwaltung heute nicht zum Ausdruck kommen? Wenn eine Wesensbestimmung der Verwaltung in einem Verwaltungsgesetz überhaupt einen Sinn haben soll, dann muß in ihr programmhaft die von der Verwaltung erwartete Lebensleistung im Dienst am Volk zum Ausdruck kommen. Über die Annahme sind wir aber hinaus, Leistung und Aufgabe der Verwaltung liege in dem Vollzug des Gesetzes im Einzelfall. Die Verwaltung selbst hat sich übrigens auch in solchen Zeiten kaum als bloße Einrichtung zur Gesetzesvollziehung gefühlt und betätigt, als man das zum Zwecke der Beschränkung der Verwaltung vor seinem von ihr behauptete. Ganz anders als der Richter vor dem Urteilspruch blättert der Landrat regelmäßig eben nicht im Gesetz, bevor er eine Verwaltungsmaßnahme ergreift. Das Cerutti die enge Anlehnung der Verwaltung ans Gesetz so im Vordergrund sieht, mag damit zusammenhängen, daß er offenbar stark von der Finanzverwaltung beeinflusst ist. Im Rahmen dieses Verwaltungszweiges steht die Gesetzesvollziehende Tätigkeit allerdings im Vordergrund. Das Steuerrecht z. B. wird im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung stets eingehendere gesetzliche Grundlagen für die Verwaltung geben müssen, so daß bei oberflächlicher Betrachtung sich in diesem Gebiet der Verwaltung gegenüber früher recht wenig geändert hat. Man sollte sich aber hüten, von diesem Sonderverwaltungsgebiet aus allgemeine Rückschlüsse auf das Wesen der heutigen Verwaltung überhaupt zu ziehen. Es ist gerade die Frage, ob es angesichts der konkreten Vielgestaltigkeit des Gemeinschaftslebens und der Aufgaben der Verwaltung auch nur möglich, geschweige denn nötig ist, für sämtliche Zweige der Verwaltung einheitliche Regeln zu schaffen.

Über die in dem vorgelegten Entwurf gewählten Begriffsbestimmungen der Gesetzgebung und Rechtspflege im Verhältnis zur Verwaltung, sowie über das Verhältnis der Verfassung zur Verwaltung fann in diesem Rahmen hier nicht gesprochen werden. Der § 1 des Entwurfes lautet:

„Verwaltung (öffentliche Verwaltung) ist Vollzug der Gesetzgebung im Dienste des Volksganzen außerhalb der Rechtspflege.“

Gesetzgebung ist Vollzug der Verfassung durch die verfassungsmäßig dazu bestellten Organe.

Rechtspflege ist die in einer zur Urteilsfindung anberaumten Sitzung durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Richter zum Vollzuge der Gesetzgebung im Dienste des Volksganzen entfaltete Beratungs- und Entscheidungstätigkeit.

Der Verwaltung gehören nicht an:

1. die zur Wahrung völkischer und staatlicher Gesamtbelange entfaltete Tätigkeit des Führers und Reichsfanzlers und der Reichsregierung,

2. die Tätigkeit der Führung durch die NSDAP. und
3. die Tätigkeit der Landesverteidigung durch die Wehrmacht."

Es ließe sich vieles hierzu sagen. Man wende nicht ein, auf derartige Begriffsbestimmungen komme es in einem Gesetz nicht an! Solche Begriffsbestimmungen sind der Erratt der entscheidenden Grundhaltung, wie man sie in anderer Weise im modernen Gesetzesvorwurf findet. Aus der Grundhaltung fließen zudem alle Einzelbestimmungen. Wenn wir die Grundhaltung des vorgelegten Entwurfes nicht billigen können, dann erweist sich die Notwendigkeit dieser Ablehnung an verschiedenen Bestimmungen des Entwurfes ebenso deutlich.

Die Neubildung von Wohnheitsrecht soll für das Gebiet der Verwaltung ausgeschlossen sein. „Überkommenes Wohnheitsrecht ist insoweit zu beachten, als ihm ausdrücklich durch ein Gesetz ein Spielraum eingeräumt ist oder als es nicht mit einem Rechtsätze in Widerspruch steht“ (§ 2 des Entwurfes). Es ist ein alter Traum der Kodifikationen, die Neubildung des Wohnheitsrechts geradezu zu verbieten. Es hat sich zum Segen des wahren Rechts doch immer wieder durchgesetzt — wenn auch nicht gerade im Abgaberecht. Darüber hinaus spiegelt sich aber auch in dieser Bestimmung eine ausgesprochen gesetzestaalliche Verwaltungsauffassung.

Auf Einzelheiten soll hier, wie gesagt, nicht eingegangen werden. Der Geist nur, den der Entwurf allgemein atmet, soll klargestellt werden. Insofern gilt es, abgesehen von der unteren Verfassungsordnung nicht entsprechenden Auffassung über das Wesen der Verwaltung überhaupt, nachdrücklich auf die abstrakt-generalisierende Tendenz des Entwurfes hinzuweisen. Der Glaube, alle Verwaltungstätigkeit lasse sich in allgemeinen mit abstrakten Regeln einfassen, schien doch durch die Erkenntnis der konkreten Vielgestaltigkeit der Verwaltung überwunden zu sein! Welche Folgerungen sich hieraus ergeben, ist noch gar nicht abzusehen, dafür fehlen noch die monographischen Vorarbeiten. Aber wer will unabhakt dessen heute z. B. behaupten, es gebe allgemeinen abstrakte Nichtigkeitsgründe für alle Verwaltungsversügungen, die in allen konkreten Fällen die gleiche Wirkung äußern? Allgemein-abstrakte Regeln, die gleicherweise z. B. für die im Bereich der Wehrverwaltung und der Arbeitsverwaltung oder der Wirtschaftsverwaltung Gültigkeit hätten, gibt es nicht, soweit wir das in der polemischen Wendung gegenüber der früheren Verwaltungsauffassung bis heute sehen können.

Ein anderes Beispiel: Die vorgeschlagene Normierung der Gründe und Voraussetzungen für die Rücknahme von Verwaltungsakten, die sich ziemlich eng auch an die der Württembergischen Verwaltungsrechtsordnung anlehnt, trägt den bisherigen Erkenntnissen im Widerrufsrecht, so spärlich Trennung von lästigen und günstigen Verwaltungsakten ist im Grunde aufrichterhalten. Der Einfluß besonderer Pflichten auf das Widerrufproblem wird nicht gesehen. Der bedeutungsvolle Gesichtspunkt der Verwirkung von Rechtsstellungen wegen Pflichtverletzungen ist hier ebenfalls nicht beachtet, obwohl im 3. Abschnitt „Die Einzelperson“ der Gedanke der pflichtgekundenen Rechtsstellung in gewissem Umfang vorkommt (§ 16).

Überhaupt sind gewisse Ansätze neuer Erkenntnisse im Verwaltungsrecht in den Entwurf aufgenommen. Entscheidende Folgerungen aus Idee und Wirklichkeit der Gemeinschaftsordnung des Volkes und seiner Untergliederungen sind aber nicht gezogen. So kann z. B. auch die alte Definition des Verwaltungsaktes wiederkehren, in der sich typisch das Gegeneinander von Staat und Einzelnen widerspiegelt: Der Verwaltungsakt soll die Verfügung sein, die einer Einzelperson bestimmt oder kundgibt, was für sie im Einzelfalle rechtens sein soll oder rechtens ist (§ 133).

Wir wollen durchaus nicht zuviel verlangen: Entscheidende Folgerungen aus der neuen Auffassung von der Verwaltung können im Grunde heute noch gar nicht in allen Einzelheiten gezogen werden, vor allem nicht in einer allgemeinen Verwaltungsrechtsordnung. Sie ist das vorweggenommene Ergebnis noch gar nicht geleisteter Einzelarbeiten.

Fassen wir also den Entwurf als eine Mahnung an alle Verwaltungrechtler auf, monographische Arbeit zu leisten!

Prof. Dr. Richard Raumann, Kiel.

Die geschichtliche Prüfung in der ersten und in der großen juristischen Staatsprüfung¹⁾

Auch die Justizausbildungsordnung v. 4. Jan. 1939 (RGBl. I, 6) sieht in der Reihe der Aufsichtsarbeiten für die erste und für die große juristische Staatsprüfung eine geschichtliche Aufgabe vor. Weiterhin wird dem Prüfling im Rahmen der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben, sein Verständnis für die Zusammenhänge der Geschichte des deutschen Volkes darzutun.

Da gerade in letzter Zeit von den verschiedensten Seiten die geschichtliche Prüfung als entbehrlich bezeichnet wurde, erscheint es erforderlich, einmal darauf hinzuweisen, was für eine Bedeutung dieser Prüfung, deren Prüfer oft als der „weltanschauliche Prüfer“ bezeichnet wird, im Rahmen des Gesamtprüfungsganges zukommt.

Auf der Erkenntnis fußend, daß mitschuldig an dem Zusammenbruch des Jahres 1918 die Unkenntnis weitester Kreise des deutschen Volkes auf dem Gebiet der deutschen Geschichte war, entschloß man sich im Jahre 1934 bei der Neuregelung des Ausbildungsganges der jungen Rechtswahrer, es diesen zur Pflicht zu machen, sich mit den Fragen der Geschichte zu befassen, einer Pflicht, die von jeher für den wirklichen Rechtswahrer eine selbsterständliche war. Wie wäre es denn für denjenigen, der sich wirklich mit Leib und Seele der Rechtswissenschaft verschrieben hat, möglich, diese losgelöst von den jeweiligen geschichtlichen Zusammenhängen zu betrachten. Nur der, der diesen grundsätzlichen Fehler begeht, wird jede wissenschaftliche und auch praktische Arbeit auf rechtswissenschaftlichem Gebiet als eine trodene Sache ansehen und wird über kurz oder lang an seinem Beruf oder Studium verzweifeln, weil er eben dessen Sinn völlig verkannt hat. Gerade die Rechtswissenschaft ist eine politische Wissenschaft. Um diese aber verstehen zu können, ist eine genaue Kenntnis der geschichtlichen Zusammenhänge dringend erforderlich, und es ist deshalb nur zu begrüßen, daß dieser Gedanke von der Justizausbildungsordnung im Jahre 1934 aufgegriffen und im Jahre 1939 beibehalten wurde, denn auf diese Weise werden von vornherein viele Rechtsstudenten und junge Rechtswahrer vor dem schweren Fehler bewahrt, die Rechtswissenschaft losgelöst von den von ihr nicht zu trennenden Fragen der Geschichte zu betrachten und schon deshalb Schiffbruch zu erleiden.

Eine der Ursachen, die mit dazu beitrug, auch vielen jungen Rechtswahrern die Beschäftigung mit geschichtlichen Fragen zu verleiden, war das Fehlen an geeigneten Büchern, die ihnen gerade die Geschichte der jüngsten Zeit näherbringen sollten. Vor allem mangelte es hier an Werken, die zwar in gebrängter Form, aber doch nicht ohne auf eine kritische Würdigung zu verzichten, an die Klärung der geschichtlichen Probleme heranziehen. Hier hat die Schrift des Hamburger Historikers Ulrich eine fühlbare Lücke geschlossen, der den mutigen Versuch unternommen hat, in seiner „Deutschen Geschichte von 1918—1939“ eine Geschichtsdarstellung der letzten Zeit zu bieten. Dieser Versuch muß als vollauf gelungen bezeichnet werden, denn der Verf. hat nicht nur in außerordentlich gründlicher Weise alle tatsächlichen Ereignisse erörtert, sondern darüber hinaus ein wahrhaft politisches Geschichtsbuch geschaffen, das uns wie kaum ein anderes die Entstehung Großdeutschlands vor Augen führt, die, wie Ulrich eindeutig herausstellt, ohne die Weltanschauung des Nationalsozialismus niemals möglich gewesen wäre. Dieses Buch hat bewußt die große Einordnung aller Geschehnisse der Zeit von 1918 bis 1939 in die Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung vorgenommen, und der Verf. hat damit ein politisches Geschichtsbuch geschaffen, das — nicht nur als Vorbereitungsbuch — in die Hand eines jeden jungen Rechtswahrers gehört. Es wird in der NS.-Bibliographie geführt.

Weiterhin ist es der Fachgemeinschaft für Geschichte an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt Naumburg (Saale) gelungen, mit dem „Aufriß der Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert“ ein Werk herauszubringen, das weit mehr als ein Geschichtsbuch im herkömmlichen Sinne ist, da es

¹⁾ Zugleich eine Besprechung der im Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, erschienenen Bücher: „Ernst Ulrich, Deutsche Geschichte 1918—1939“ und „Aufriß der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert“.

nicht nur — dies jedoch völlig erschöpfend — über den äußeren Ablauf der Ereignisse des 19. und 20. Jahrhunderts unterrichtet, sondern vor allem auf deren politische Beurteilung Wert legt. Da es all dies auf einem räumlich sehr engen Raum vornimmt (das Buch umfaßt 129 Seiten) und trotzdem eine nach jeder Richtung umfassende Dar-

stellung bietet, ist es als besonders geeignet zur Vorbereitung auf die erste und die große juristische Staatsprüfung anzusehen.

Assessor Dietrich Scheid,
Abteilungsleiter in der Reichsdienststelle des RSB,
z. B. bei der Waffen-44.

Rechtspolitik und Praxis

Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen in den Niederlanden

Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete hat eine Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen erlassen. Danach wird für die besetzten niederländischen Gebiete die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen errichtet. Ihre Organe sind das Deutsche Landesgericht und das Deutsche Obergericht in den besetzten niederländischen Gebieten sowie die beiden Gerichten gemeinsame Staatsanwaltschaft.

Über die Zuständigkeit dieser Gerichte heißt es in § 2: Die deutschen Gerichte sind unter Ausschluß der niederländischen Gerichtsbarkeit zuständig für die Verfolgung und Aburteilung von Straftaten, die von deutschen oder ehemals deutschen Staatsangehörigen oder von Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren begangen werden.

Das gleiche gilt ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit des Täters oder Teilnehmers, wenn die Tat:

1. sich gegen das Großdeutsche Reich, das deutsche Volk, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbände richtet;

2. sich gegen einen deutschen Staatsangehörigen oder eine Person richtet, die in einem Dienstverhältnis zum Großdeutschen Reich, zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sich befindet, während der Ausübung des Dienstverhältnisses;

3. im Dienst der deutschen Behörden oder im Zusammenhang mit diesem Dienst, auf deutschem Hoheitsgebiet oder in Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen, die den Zwecken des Großdeutschen Reiches, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dienen, begangen wird;

4. sich als Plünderung im freigemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen oder als ein Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum unter Ausnutzung der zur Abwehr gegen Fluggefahr getroffenen Maßnahmen oder als ein gemeingefährliches, insbesondere die Ernährungsfrage gefährdendes Verbrechen darstellt.

Über Verfassung und Verfahren wird in den §§ 3 bis 16 folgendes bestimmt:

Für die Verfolgung durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden und für das Verfahren vor ihnen sind die im Altreich geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Das Landesgericht entspricht dabei einem Amtsgericht, das Obergericht einem Landgericht.

Die deutschen Gerichte in den besetzten niederländischen Gebieten haben ihren Sitz in Den Haag. Sie können Amtshandlungen an jedem Ort in den besetzten niederländischen Gebieten vornehmen.

Das Landesgericht entscheidet durch den Landesrichter (Einzelrichter) und kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren, Gefängnis, Festungshaft, Haft und Geldstrafe sowie auf alle Maßregeln der Sicherung und Besserung erkennen. Gegen die Urteile des Landesrichters ist eine Berufung zulässig.

Das Obergericht entscheidet in der Zusammenfassung von 3 Richtern:

Es kann auf jede zulässige Strafe erkennen und entscheidet auch über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesrichters. Eine Berufung oder Revision gegen die Urteile des deutschen Obergerichts ist nicht zulässig.

§ 10 besagt, daß eine gerichtliche Voruntersuchung nicht stattfindet.

Die Bildung von Gesamtstrafen aus deutschen und niederländischen Urteilen liegt den deutschen Gerichten ob.

Zur Verteidigung vor den deutschen Gerichten in den besetzten niederländischen Gebieten ist zugelassen:

1. wer als Verteidiger vor einem ordentlichen Gericht im Deutschen Reich zugelassen ist;

2. derjenige bei einem niederländischen Gericht eingeschriebene Advokat, dem der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete die Zulassung erteilt hat. Über das anzuwendende Recht heißt es in den §§ 17 bis 20 u. a.:

Die deutschen Strafverfolgungsbehörden wenden an:

1. das vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete sowie das von zuständigen deutschen Wehrmachtstellen bis zum 28. Mai 1940 einschließlich geltende Recht;

2. das im Altreich jeweils geltende Strafrecht;

3. das zur Zeit geltende niederländische Strafrecht. Soweit die Strafverfolgung von einer behördlichen Zustimmung oder Anordnung abhängig ist, steht die Entscheidung dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete zu. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Todesstrafe verwirkt ist, so ist im gleichen Urteil auch bei mehreren todeswürdigen Verbrechen nur einmal zum Tode zu verurteilen.

Es entsprechen die Strafen des niederländischen Rechts folgenden Strafen des deutschen Rechts:

das lebenslange Gefängnis dem lebenslangen Zuchthaus;

zeitliches Gefängnis über 5 Jahre dem Zuchthaus von zwei Dritteln der Dauer der Gefängnisstrafe;

zeitliches Gefängnis bis zu 5 Jahren einschließlich Haft der Haft, Geldbuße der Geldstrafe.

Von Interesse ist, daß der deutsche Generalkassationsrat in den besetzten niederländischen Gebieten gegen rechtskräftige Urteile des Deutschen Landesgerichts und des Deutschen Obergerichts innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft Nichtigkeitsbeschwerde beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete einlegen kann. Dieser hat das Recht, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Strafsache zur erneuten mündlichen Verhandlung an das Deutsche Obergericht zu verweisen. Dieses ist bei seiner Entscheidung an die Rechtsauffassung gebunden, die in der Begründung zur Aufhebung enthalten war. Der Reichskommissar hat ferner noch das Entscheidungsrecht über die Zuständigkeit in Fällen, in denen sich sowohl die deutsche als auch die niederländische Gerichtsbarkeit für zuständig oder unzuständig halten.

Dr. v. Medea z a, Berlin.

Unbefriedigendes aus der Verbrauchsregelungsstrafverordnung

A.

Nach § 2 Verbrauchsregelungsstrafverordnung (BStGB) v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) wird derjenige mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, der — ohne in Ausübung seines Gewerbes oder Berufes zu handeln —

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse aller Art ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine fremde Bezugsberechtigung für sich ausnützt, eine ihm zustehende Bezugsberechtigung, in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,

2. sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht oder gegen bestimmte Anordnungen der Wirtschaftsämter verstößt oder wer unbefugt dem eigenen Betriebe bezugsbeschränkte Erzeugnisse entnimmt.

In besonders schweren Fällen ist auf Gefängnis- oder Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen zu erkennen.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 StGB. bestehen keine Zweifel, daß derartige strafbare Handlungen eine „Abtretung“ sind. Das gilt nach der — allerdings hart angegriffenen (vgl. Rufe: DZ. 1939, 1631) — ständigen Rechtsprechung des RG., der sich bisher die Praxis angeschlossen hat, auch

für die „besonders schweren Fälle“. Denn für die Frage, wie eine Tat in die Einteilung des § 1 StGB. einzuordnen ist, ist ausschließlich vom ordentlichen Strafrahmen auszugehen (RGSt. 69, 51). Somit ändert die Strafschärfung für besonders schwere Fälle nichts am Charakter des Deliktes. Infolge dieser Auffassung verjährt die Strafverfolgung dieser Straftaten gemäß § 67 StGB. bereits in 3 Monaten. Ein für die „besonders schweren Fälle“ rechtspolitisch doch wohl nicht tragbares Ergebnis. Denn viele dieser Fälle, die einer gerichtlichen Bestrafung bedürfen, werden regelmäßig erst sehr spät entdeckt und dann ist ihre Strafverfolgung verjährt. So ist bereits tatsächlich in einem Fall, in dem die Angekl. auf einmal 30 Pfund Schweinefleisch im Wege des Schleichhandels gekauft hat, das Verfahren wegen Verjährung eingestellt worden, da die Voraussetzungen des § 1 KriegswirtschaftsWD. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) gerade gewesen, so wäre § 1 KriegswirtschaftsWD. anwendbar gewesen und damit eine 15jährige Verjährungsfrist gegeben. Sollten aber solche Hamsterer und Krämerseelen wirklich der gerechten, gerichtlichen Bestrafung mit Gefängnis untergehen, nur weil das Gesetz für so kleine Abweichungen in tatsächlicher Beziehung so gewaltige rechtliche Unterschiede macht?

Noch auffälliger ist aber folgendes: Nach § 3 VStWD. kann das Wirtschaftsamt, falls bei den vorstehend aufgeführten strafbaren Handlungen kein öffentliches Interesse an der gerichtlichen Strafverfolgung besteht, Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM festsetzen. Gemäß § 11 VStWD. ist auf dieses Ordnungsstrafverfahren § 12 WD. über Strafen und Strafrahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) anzuwenden. Danach verjährt die ordnungsstrafrechtliche Strafverfolgung dieser kleinsten Verstöße, an deren Strafverfolgung nicht einmal ein öffentliches Interesse besteht, sogar erst in drei Jahren. Diese Verschiedenartigkeit der Verjährungsfristen ist nachdenklich, ob es sich um eine gerichtliche oder um eine ordnungsstrafrechtliche Strafverfolgung handelt, befriedigt die dreijährige Verjährungsfrist der ordnungsrechtlichen Strafverfolgung eine gleich lange Verjährungsfrist für die gerichtliche Strafverfolgung festgesetzt werden? Für kleine und kleinste Fälle kann zur Vermeidung unnötiger gerichtlicher Bestrafungen mit § 153 StGB. i. Verb. m. § 2 WD. v. 6. Okt. 1931 Teil 6 Kap. I geholfen werden.

UGR. Koeppe, Berlin.

B.

Die von Koeppe behandelte Frage über den Eintritt der Verjährung bei den „besonders schweren Fällen“

des § 2 VStWD. ist im Schrifttum wiederholt erörtert worden. Seine Ansicht über ihren Eintritt nach 3 Monaten wird von Brombach (DZ. 1940, 256, 496) und mir (DR. 1940, 783, 554) geteilt. Müse (DZ. 1939, 1631) behandelt unter Anführung des Schrifttums die Frage der Eingruppierung des „schweren Falles“ allgemein, Pagemann (DZ. 1940, 587) nimmt zu unserer speziellen Frage Stellung und will unter Ablehnung der herrschenden Lehre die Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 3 VStWD. als Vergehen ansehen. Solange die formalistische Einteilung der Straftaten nach der Höhe der Strafanordnungen gesetzlich aufrechterhalten bleibt, wird man den Übertretungscharakter unserer Bestimmung nicht leugnen können (vgl. für das kommende Recht: Freisler: DZ. 1940, 281). Die Bedenken gegen das Ergebnis aus rechtspolitischen Erwägungen teile ich. Hiergegen könnte lediglich eingewendet werden, daß es sich bei allen Verstößen, die nicht der schweren Bestrafung nach der KriegswirtschaftsWD. unterliegen, weniger um bewußte Sabotageakte, als um Disziplinosigkeiten handelt. Die Verwendung des Wortes „in besonders schweren Fällen“ und die angedrohte Strafe sprechen jedoch gegen solche Auffassung. Der Fall mit den 30 Pfund Schweinefleisch kann allerdings nicht als besonders charakteristisch angesehen werden. Nach der Praxis der Sondergerichte wird für die Annahme eines Verbrechens gegen die KriegswirtschaftsWD. in der Regel eine erheblich umfangreichere „Schiebung“ verlangt.

Die Annahme, daß die strafrechtlich zu verfolgende Übertretung nach der WD. einer kürzeren Verjährung unterliegt als die im Wege des Ordnungsstrafverfahrens verfolgte Handlung, trifft nach Brombach (DZ. 1940, 788, 791) nicht zu. § 12 der WD. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) finde nur entsprechende Anwendung, da sich bei der VStWD. nur ein Teil der strafbaren Tatbestände als Vergehen darstelle und nur bei ihnen die Verjährungsregelung der WD. v. 3. Juni 1939 Platz greifen könne. Im übrigen müsse es bei der im StGB. vorgesehenen Verjährung der Übertretungen auch für das Ordnungsstrafverfahren verbleiben. Diese Auffassung dürfte zutreffend sein. Pagemann hält die weitere Verfolgung im Ordnungsstrafverfahren für möglich. Meine Ausführungen über das Ordnungsstrafverfahren (DR. 1940, 783) sind hierauf nicht eingegangen. Folgt man meiner Auffassung, daß nach der WD. das Ordnungsstrafverfahren dem Verfolgungsrecht im gerichtlichen Verfahren vorgeht, so bestehen gegen die längere Verfolgungsmöglichkeit im Ordnungsstrafverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf die AB. des RM. v. 15. April 1940 (DZ. 1940, 455) erscheint diese Annahme aber bedenklich. Geht das gerichtliche Verfahren vor, so muß die Verjährung im Strafverfahren auch für das Ordnungsverfahren die weitere Verfolgungsmöglichkeit ausschließen.

Staatsanwalt Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Schrifttum

HegR. Dr. R. E. Gerutti, Dresden: Der Allgemeine Teil des Verwaltungsrechts und die Verwaltungswirtschaftsprüfung. Entwurf eines Gesetzes. Leipzig 1940. Verlagsbuchhandlung Fritz Seifert. VII, 139 S. Preis geb. 4 RM.

Besprechung s. Auff. Naumann in diesem Heft S. 1504. D. S.

Aufsatz der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert. 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1939. Verlag W. G. Teubner. VI, 129 S. Preis hart. 1,60 RM.

Bespr. siehe Aufsatz Scheid in diesem Heft S. 1506.

Ernst Anrich: Deutsche Geschichte von 1918—1939. Leipzig und Berlin 1940. Verlag W. G. Teubner. 157 S. Preis geb. 4 RM.

Bespr. siehe Aufsatz Scheid in diesem Heft S. 1506.

von Dr. Wilhelm Imhof, Staatsbankdirektor i. Rl. in München. 6. Lief. Berlin und München 1940. J. Schweizer Verlag. S. 801—1298. Preis 20 RM.

Die vorliegende Schlußlieferung von Imhofs Kommentar bringt die Erläuterungen zu den §§ 40—124 GBD., einen Anhang „Die Haftung für Amtspflichtverletzungen eines Grundbuchbeamten“ und den Abdruck der AusfWD. zur GBD., der Grundbuchverfügung, der Geschäftsordnung für die Grundbuchämter und der AB. über die Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschulds- und Rentenschuldbriefe nebst den amtlichen Mustern. Die in dieser Lieferung behandelten Vorschriften enthalten zum großen Teil Verfahrensbestimmungen, die für den Grundbuchrichter von besonderer Wichtigkeit sind und deshalb eine eingehende Darstellung gefunden haben. Dies ist vor allem für diejenigen Gebiete von Bedeutung, für welche die Einführung des Reichsgrundbuchmusters eine grundlegende Änderung der Grundbuchtechnik mit sich gebracht hat. Hervorzuheben ist insbesondere die Kennzeichnung des Ranges im Grundbuch (§ 45), der 80 Anmerkungen gewidmet sind; in einem Anhang ist der Rangvorbehalt nach dem Aufwertungsgesetz, der immer noch von praktischer Bedeutung ist, kurz behandelt. Besonders eingehend sind die Ausführungen über die Mitbelastung mehrerer Grundstücke (§ 48), in denen alle in Betracht kommen-

Kommentar zur Grundbuchordnung v. 5. Aug. 1935 unter besonderer Berücksichtigung der in Preußen und Bayern weitergeltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Begründet von Georg Meißel. 4., Neubearb. Aufl.

den Möglichkeiten ausführlich dargestellt sind und zahlreiche Eintragungsbeispiele gegeben werden. Die neue Bestimmung des § 54 (Eintragung von öffentlichen Grundstückslasten) ist eingehend erläutert; gerade hier ist die Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen Preußens und Bayerns von Wichtigkeit. Die durch die WD. v. 5. Aug. 1935 reichsrechtlich neu eingeführten besonderen Verfahrensarten (Grundbuchbereinigungszwangsverfahren, Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen, Rangbereinigungsverfahren) haben eine gründliche, umfassende Darstellung gefunden.

Bei § 117 sind in 94 Anmerkungen die noch geltenden materiellrechtlichen und grundbuchrechtlichen Vorschriften des Landesrechtes (beschränkt auf Preußen und Bayern) knapp, aber erschöpfend dargestellt. Wenn auch der Kreis der Rechtsgebiete, die dem Landesrecht noch vorbehalten sind, sich ständig verkleinert, so muß der Grundbuchrichter doch eine ganze Reihe solcher Bestimmungen von zum Teil erheblicher praktischer Bedeutung (Rentengüter, Bergwerke, Bahngrundbuch) auch heute noch beachten und kennen, so daß die Darstellung des jetzt maßgebenden Rechtszustandes auf allen Vorbehaltsgebieten besonders willkommen ist.

Die Haftung für Amtspflichtverletzungen eines Grundbuchbeamten (§ 12 GBD. a. F.) ist jetzt nicht mehr in der GBD. selbst geregelt, sondern richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. Mai 1910 und dem WBG. v. 26. Jan. 1937. Dieser Fragenkomplex wird daher in den neueren GBD.-Kommentaren regelmäßig nicht mehr behandelt. Verfasser hat aber dieses Rechtsgebiet einschließlich des Rückgriffsrechts des Reichs gegen den Beamten in einem Anhang (S. 1111 ff.) übersichtlich und ziemlich ausführlich (auch Rechtsweg, Zuständigkeit, Erstattungsverfahren usw.) dargestellt; dies ist nur zu begrüßen, denn die in Frage kommenden Vorschriften haben sich in den letzten Jahren vielfach geändert und sind nun in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreut.

Besondere Hervorhebung verdient auch das 90 Druckseiten umfassende, sehr ins einzelne gehende Sachregister, das nicht mehr zu übertreffen ist und das Zurechtfinden in dem recht umfangreich gewordenen Band wesentlich erleichtert und seine Brauchbarkeit erhöht.

Der Tatsache, daß einzelne Ausführungen in den früher erschienenen Lieferungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung inzwischen überholt oder ergänzungsbedürftig geworden sind, ist durch die umfangreichen und eingehenden „Nachträge und Berichtigungen“ (S. 1128 ff.) Rechnung getragen; es sind dort in übersichtlicher Weise nicht nur in der Zwischenzeit eingetretene Gesetzesänderungen, sondern auch alle wichtigen Entscheidungen der neuesten Rechtsprechung und Aufsätze erwähnt, wodurch der Kommentar in allen Lieferungen auf den Stand vom Februar 1940 gebracht ist.

Zur abschließenden Würdigung des Gesamtwerkes darf noch festgestellt werden, daß es von den seit der Neufassung der GBD. erschienenen Erläuterungsbüchern nach dem Güthe-Triebel'schen Kommentar das umfangreichste und ausführlichste ist, daß es in der Summe der behandelten Fragen aber auch hinter das Güthe-Triebel'sche Kommentar nicht zurücksteht, ja wegen seiner Knappheit, jede weit-schweifige Erörterung vermeidenden Darstellungsart für die Bedürfnisse der Praxis in mancher Hinsicht dem letzteren Buch vielleicht noch vorzuziehen ist. Bei der Gesamtwürdigung darf nochmals hervorgehoben werden, daß der Kommentar nicht nur das eigentliche Grundbuch- und materielle Siedlungsrecht behandelt, sondern auch noch alle Randgebiete miteinbezieht, die den Grundbuchrichter und auch den Notar sehr häufig beschäftigen; hervorgehoben sei hier die Erbhofgesetzgebung, die landwirtschaftliche Entschuldung, die Devisengesetzgebung, das Auswertungsrecht, soweit es noch Bedeutung hat, und dann die Anzahl der Bestimmungen über Genehmigungsbedürftigkeit einzelner Rechtsgeschäfte des Siedlungsrechts und die sonstigen Beschränkungen des Grundstücksverkehrs. In meisterhafter Kürze hat es der Verfasser verstanden, alles Wichtige auf diesen Rechtsgebieten anschaulich und übersichtlich darzustellen. Auch die Kostenbestimmungen und die Bestimmungen über die Urkundensteuer sind für alle vorkommenden Geschäfte behandelt. Diese vorzüglichen Eigenschaften werden dem Buch neue Freunde erwerben und ihm die verdiente Verbreitung sichern.

Notar Dr. Seybold, Sulzbach-Rosenberg.

Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn von Dr. O. L. von Hinüber, OBR. in Celle, und Dr. Werner Legtmeyer, Reichsstellenleiter in München. 1. Aufl. (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, Heft 40, 5. Teil.) Leipzig 1940. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schäffer. 53 S. Preis kart 1,30 RM.

Von einer grundsätzlichen Stellungnahme zur Frage der Bedeutung als Hilfsmittel für Unterricht und Praxis nicht bestritten werden kann. Die Fülle der seit Kriegsbeginn ergangenen Änderungen zum Strafverfahrensrecht läßt es wünschenswert erscheinen, in einer Abhandlung die Möglichkeit zu schaffen, die Information und Gewinnung eines Überblicks über die maßgeblichen Bestimmungen zu erhalten. In diesem Sinne kann der neue Schäfferband dem Rechtsstudenten, aber auch dem Praktiker gute Dienste leisten. Die Anforderungen an eine solche Abhandlung sind: unbedingte Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Übersichtlichkeit.

Die übersichtliche Anordnung des Stoffes ist durch die bewährte Methode gewährleistet. Eine Übersicht über die wichtigsten Kriegsgesetze ist vorangeschickt. Vielleicht hätte sie noch auf die im Texte verwendeten weiteren Bestimmungen erweitert werden können. Wünschenswert wäre auch die Angabe der Stellen des RStGB., wo die Veröffentlichung erfolgt ist. Der „Schäffer“ soll nicht alleinige Informationsquelle sein, sondern immer neben dem Gesetz Verwendung finden.

Die Darstellung ist als vollständig anzuspochen. Bgl. des beschleunigten Verfahrens (S. 36, 37) wäre ein Hinweis auf § 5 der Durchf. v. 13. März 1940 (RStGB. I. 480) wünschenswert, wonach die sofortige Vollstreckung der Strafe für zulässig erkannt werden kann. Die Ausführungen über das Beweisrecht (§ 24 Vereinf. v. D.) können nach der Art der Abhandlung diese diffizile Frage nicht umfangreich erörtern. Ein Hinweis auf die in diesem Zusammenhange der Wahrheitspflicht des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit als Grenze für das zulässige richterliche Ermessen (vgl. RG.: DR. 1940, 972) wäre zu empfehlen. Beim Wehrmachtstrafverfahren hätte die WD. v. 16. Febr. 1939 (RStGB. I. 369) betr. Erweiterung der Zuständigkeit des Reichsstrafgerichts noch erwähnt werden können.

Die Ausführungen können als zuverlässig angesehen werden. Ihre Nachprüfung ist zudem an Hand des Gesetzeswortes in der Regel leicht möglich. Schwierigkeiten entstehen, wenn Definitionen und knappe Erläuterungen über Rechtsinstitute gegeben werden. Die Aufgabe des Verteidigers erscheint z. B. zu eng begrenzt (S. 31). Die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens nach der Zust. v. D. hätte im Gegensatz zu der Ablehnung aus § 204 StGB. gestellt werden sollen. Die kurzen Übersichten über den früheren Rechtszustand z. B. bei der Zuständigkeit, der Einlegung von Rechtsmitteln (S. 23) nicht ganz vollständig. In der Darstellung der Rechtsbehelfe sind die Erläuterungen im Anschluß an Ausführungen von Legtmeyer im DR. und Freiler in DJ. ausführlicher gehalten.

Ich bin überzeugt, daß der Band seinen Zweck erfüllen wird und viele den Verf. Dank wissen werden. Im Inhaltsverzeichnis befindet sich ein Druckfehler: das Sonderstrafverfahren der Polizei (nicht Partei) wird S. 44 erörtert.

StA. Dr. Mittelbach, Berlin.

Prof. Dr. Duenkel, Chefarzt der Heilanstalt für Nerven- und Berufskrankheiten der Knappschaftsberufsgenossenschaft Bergmannswohl — Schkeuditz: Unfallneurologie und Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig 1940. Georg Thieme Verlag. 44 S. Preis kart. 2 RM.

Probleme der Abgrenzung richterlicher und ärztlicher Zuständigkeit, der Übereinstimmung und des unterschiedlichen gleichlautender Begriffe auf ärztlichem und rechtlichem Gebiet sind im Zusammenhang mit den veränderten Anforderungen unserer Zeit an die Einzelpersonlichkeit erneut Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit geworden.

Zu dem gleichen Thema, das Dansauer und Schellworth in der Schrift „Neurosenfrage, Ursachenbegriff und Rechtsprechung“, Leipzig 1939, behandelt haben dem Weiter von Kallfelz; DR. 1940, 21, wird jetzt von dem Leiter eines großen Krankenhauses zur Heilung von Nerven- und Berufskrankheiten erneut Stellung genommen.

Auch Duenkel scheint davon auszugehen, daß die in

seiner Schrift als Unfallneurose, sonst als traumatische, Prozeß- oder Rentenneurose bezeichnete Erscheinung, die besser im Anschluß an Reichardt allgemein als Entschädigungsneurose bezeichnet würde, nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einem vorhergehenden Unfall kenntnissen der letzten Jahrzehnte auf medizinischem Gebiet (S. 10 ff.). Er erwähnt zwar die häufig unzulängliche Schärfe des Haus- und Kassenarztes, der den besonderen Charakter der Vorstellungen des Verletzten nicht durchschaue, macht auch auf die oft ungenügenden Feststellungen für die erste Zeit nach dem Unfall und die manchmal „heillose Verwirrung der gesamten Lage“ durch „erschreckende“ Zeugnisse und Gutachten von Ärzten aufmerksam (S. 41 und 33), glaubt aber doch die Hauptverantwortung für die heutige Lage der Rechtsprechung den Juristen aufbürden zu können.

Hier wird man erhebliche Zweifel äußern müssen. Denn die ganz überwiegende Zahl entschädigungsneurotischer Fälle, die die Rechtsprechung beschäftigt haben, kommt erst dann an Anwälte und Richter, wenn eine länger dauernde Behandlung durch Ärzte bereits stattgefunden hat. Die „Richtung“, die der Verletzte und sein Streben eingeschlagen hat, ist meistens durch die ärztliche Behandlung bereits bestimmt. Dem Richter wird nun vom Arzt auf der einen Seite der Vorwurf gemacht, daß er auf diesem schwierigen Gebiet nicht selbständig und über den Gutachter hinaus entscheiden dürfe, auf der anderen Seite aber von ihm verlangt, daß er die behandelnden Ärzte und Gutachter qualitativ untersehe und den Ansichten der behandelnden Ärzte abweichend in seiner Entscheidung gegenübertritt. Nun wird sich der Richter sicherlich nicht der schwierigen, aber sehr wichtigen Aufgabe entziehen dürfen, ein korrigierender Faktor bei den ärztlichen Kritiken der Rechtsprechung ein Eingehen auf diesen Widerspruch der Anforderungen und ein Verwahren für die Schwierigkeit der besonderen Situation, wenn der oft lange behandelnde Haus- und Kassenarzt Entschädigungsbestrebungen als Unfallfolge anerkannt hat, die der Richter dann auf Grund einer Lehrmeinung ablehnen soll. Sicherlich hat die heutige Rechtsprechung dem einen oder anderen Entschädigungsneurotiker durchaus zu Unrecht Vorwürfe geleistet. Die Anforderungen an diese Gruppe von Menschen sind in einer unverständlichen und unerträglichen Weise herabgemindert worden; es muß aber trotzdem immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Kampf gegen die Entschädigungsneurose als Unfallfolge in erster Linie ein Problem ärztlicher Ausbildung und Schulung und ein Problem ärztlicher Menschenführung bleibt.

Duenkel geht nach kurzem Hinweis auf den Streit der Meinungen auf den Begriff der adäquaten Verursachung ein, weist auf Unklarheiten des Begriffs und Schwierigkeiten seiner Abgrenzung hin (S. 23 ff.) und rügt, daß die Rechtsprechung durch die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs in solchen Fällen den heutigen ärztlichen Vorstellungen widerspreche. Ebenso wie für die Ausführungen von Danfauer und Schellworth ist die Überzeugung von der Identität des Ursachenbegriffs auf dem Gebiet der Naturwissenschaft und der Rechtswissenschaft Voraussetzung für diesen Teil der kritischen Stellungnahme, wenn auch Duenkel ausdrücklich auf ein Eingehen auf die ergebnislosen rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus Verzichtet (S. 12). Auch hier ergeben sich vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus Bedenken. Die Verwendung eines Begriffs für verschiedene Dinge läßt sich sogar bei nahe verwandten Sachgebieten vermeiden, wie die zahlreichen Erörterungen über die Bedeutung vom Zivildelikt geschaffener Begriffe etwa auf dem Gebiet des Steuerrechts belegen. Mehrere in dieser Hinsicht ist die jüngste Auseinandersetzung des RGH. mit dem Begriff der „Krankheit“, die medizinisch, im Sinne der Privatversicherung und auf dem Gebiete der Sozialversicherung eine unterschiedliche Bedeutung hat (vgl. RGH. 48, 156, Ur. v. 29. Febr. 1940). So ist auch die verantwortliche Zuordnung eines Zustandes zu einem bestimmten Ereignis oder Verhalten unter dem Kennwort „ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinne“ mit dem Merkmal des naturwissenschaftlichen Ursachenbegriffs allein nicht zu meistern, wie sich besonders deutlich bei Fragen der Vorteilsausgleichung im Falle der Leistung eines Dritten aus Anlaß eines Schadens (vgl. dazu meine Ausführungen JW. 1936,

1667 f.) oder etwa bei der schwierigen Zurechnung bei Fällen der Anstiftung zu strafbaren Handlungen erweist.

Mit der Selbständigkeit des rechtlichen Ursachenbegriffs ist aber die bisherige Rechtsprechung des RGH. noch nicht gerechtfertigt. Zutreffend beanstandet Duenkel ebenso wie Danfauer und Schellworth die Mißachtung der Entwicklung ärztlicher Forschung und Lehre. Denn diese bedarf ja auch dann der Berücksichtigung, wenn die Möglichkeit der rechtlich verantwortlichen Zuordnung der Entschädigungsneurose zu einem Unfall besteht. Erfolgt diese Berücksichtigung in Zukunft, so wird sicherlich die weitaus große Überzahl der Fälle bisher als entschädigungspflichtig anerkannter Entschädigungsneurosen abgelehnt werden müssen, weil der Unfall nur „äußerer Anlaß“ für das Hervortreten der Entschädigungsbestrebungen geworden ist (für die begriffliche Abgrenzung muß auf die Ausführungen RGH.: JW. 1931, 1700¹¹ mit Nachw. verwiesen werden).

Der Hinweis auf den Stand der ärztlichen Lehre und auf die ärztlichen Erfahrungen in der Entschädigungsneurose ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil auch das Mitverschulden in diesen Fällen von der Rechtsprechung mit einer unverständlichen Milde beurteilt worden ist. Jeder muß gegen seine Schwächen angehen, ihre Überwindung ist Grundlage der sittlichen Persönlichkeit ebenso wie der wertvollen Leistung für die Gemeinschaft. Die Schwächen des einzelnen liegen teilweise auf körperlichem, vielfach auf charakterlichem Gebiet. Der selbstverständliche Anspruch auf Herstellung aller Kräfte zur Überwindung der eigenen Unzulänglichkeit muß gegenüber dem Entschädigungsneurotiker genau so geltend gemacht werden, wie gegenüber jedem anderen durch Erbanlage, zufälliges Unglück, Krankheit usw. beeinträchtigten Volksgenossen. Denn gerade die Rechtsordnung hat das Wertvolle, nicht das Krankhafte, zu fördern. Die Leistungsfähigkeit des einzelnen wie der Gesamtheit, das Gefühl für Wert und Unwert steht auf dem Spiel und muß auf die Dauer Schaden leiden, wenn die jetzige Rechtsprechung aufrechterhalten wird. Darauf weist Duenkel mit Recht S. 36 ff. hin.

Daß neben dem grundsätzlichen und philosophischen Angriff von Danfauer und Schellworth die aus reicher praktischer Erfahrung geschriebenen, den Stand der Meinungen übersichtlich wiedergebenden, klaren und anregenden Ausführungen Duenkels zu einer Besinnung der Rechtsprechung Anlaß geben mögen, ist der Wunsch des Verfassers und muß der Wunsch der hoffentlich zahlreichen Leser sein. Auch wenn einzelne dogmatische Punkte dieser Schrift und der Ausführungen von Danfauer und Schellworth dem Juristen Anlaß zu Bedenken geben können, wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Fragen notwendig sein, für die dieses neue Buch einen wertvollen Beitrag liefert.

W. Carl, Düsseldorf.

Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts. Von Dr. Otto Baumecker, RA. und Notar, unter Mitarbeit von Dr. Wolf Domke, RA. 4., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. des Handbuchs des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1940. Verlag Dr. Otto Schmidt. 1056 S. Preis geb. 25,50 RM.

Die 4. Aufl. des bekannten Werkes, für deren Bearbeitung sich Verf. der Mitwirkung von RA. Dr. Domke bedient hat, erscheint nun bereits als „Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts“. Es folgt damit, wie die Gesetzgebung, der politischen Entwicklung. Daß hierbei das Tempo der Ereignisse eine buchmäßige Zusammenfassung des geltenden Rechts auf einem so weitgreifenden Gebiet gegenwärtig besonders erschwert, ist selbstverständlich. Verf., der vor Abschluß der vorliegenden Auflage die Feder mit dem Schwerte getauft hat, hat das Wagnis einer abschließenden handbuchartigen Darstellung, deren Manuskript in den ersten Kriegsmontaten beendet wurde, durchgeführt und das Werk unter Anfügung eines Anhangs und zweier „Sonderanhänge“ auf den Stand von Anfang Dezember 1939, in der Gesetzgebung sogar von Februar 1940 gebracht. Die mühsame Kleinarbeit einer solchen Leistung verdient doppelte Anerkennung, wenn man sich die Erschwerungen vergegenwärtigt, unter denen Verf. vom Felde aus die letzte Hand an die Druckbogen legen mußte. Wenn im folgenden auf einige Lücken verwiesen wird, die dem Werk als „Handbuch“ geblieben sind, so sei das nicht als nörgelnde Kritik verstanden.

„Vom sichern Port läßt sich's gemächlich raten“, und der Bettelkasten des Kommentators steht dem Daheimgebliebenen näher als dem Frontsoldaten. Vielleicht liegt es aber im Sinne des Verf., wenn für die zahlreichen Bezahler seines Werkes nachstehend einige Ergänzungen gegenüber Lücken vorgenommen werden, die bei der Benutzung stören könnten.

Nach Abschluß des Buches ist die für das ehemalige Land Tirol wichtige *VD.* v. 12. April 1940 (*RGBl.* I, 665) mit der *AB.* v. 7. Juni 1940 (*DZ.* 672) ergangen, die entgegen § 46 *EHGB* das Tiroler Höferecht rückwirkend wieder in Kraft setzt, soweit die geschlossenen Höfe nicht Erbhöfe geworden sind, im übrigen die dortigen Auerbeurhöfen bei geschlossenen Höfen zu Genehmigungsbehörden der *GrVerfBek.* macht. — Bei der *S.* 921 ff. abgedr. *AB.* v. 16. Jan. 1937 fehlt der durch die *AB.* v. 14. Febr. 1939 (*DZ.* 346) eingefügte § 14a (Nachricht über Erbhöfvermerk an Gläubiger). — In der Anweisung für den Geschäftsgang des *EGHG* v. 2. Mai 1934 wird auf § 944 der § 9 noch in der Zeit der Anordnung v. 7. Nov. 1938 (*DZ.* 1934) überholten ursprünglichen Fassung mitgeteilt. — Unter den Verwaltungsvorschriften vermisst man — abgesehen von der erst nach Abschluß des Manuskripts erschienenen *AB.* über die rechtliche Stellung der Witwe des Bauern (*DZ.* 480) — die durch die Kriegsverhältnisse veranlaßte *AB.* d. *RZM.* v. 9. Dez. 1939 (*DZ.* 1867), in der Abänderung des § 46 *EGHG* die dort vorgeschriebene Nachprüfung der Erbhöferolle hinauschiebt; auch bei den Erläuterungen *S.* 812 ist diese Änderung übersehen. — Zu § 114 *EGHG* fehlt ein Hinweis auf die durch § 6 der 2. Durch*VD.* zur Vereinf*VD.* v. 4. Okt. 1939 (*RGBl.* I, 1995) herbeigeführte Derauffassung des Beschränkungsvertr. Bei der Erörterung der allgemeinen Verfahrensvorschriften vermisst man ein Eingehen auf die Bedeutung der kriegsrechtlichen Bestimmungen der *VD.* v. 1. Sept. 1939; vgl. hierzu *DZ.* 1940, 386 IV 2. — Die Anmerkungen zu § 37 *REG* gehen bei der Erörterung der Enteignung (Abschn. E.VI) nicht auf § 10 des Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937 (*RGBl.* I, 1054) und die hierzu erlassenen, sowohl rechtsgrundsätzlich wie praktisch sehr wichtigen erbhöfrechtlichen Sonderbestimmungen zahlreicher Einzelverordnungen ein, mit denen der Grundsatz der Entschädigung in Land bei der Enteignung von Erbhöfgrundstücken durchgesetzt wird. — Bei den Erläuterungen zum Miteinstandsanspruch (*S.* 350 ff., 433 ff.) fehlt eine Auseinandersetzung mit den Beschränkungen des Kriegsernährungsrechts. — Bei § 46 *EHGB* (*S.* 711) wird das obdenburgische Grunderbrecht als fortgeltend behandelt, obwohl es durch Landesgesetz v. 2. Juni 1939 (*ObbGWBl.* 51, 45) aufgehoben ist. — Auf *S.* 139 A. 59 ist die Verlängerung der Antragsfrist des § 31 *Abi.* 2 des Ges. v. 6. Juli 1938 (*RGBl.* I, 825) — vom 31. Dez. 1939 auf 31. Dez. 1940 — durch die *VD.* v. 14. Dez. 1939 (*RGBl.* I, 2417) nicht erwähnt, im übrigen verkannt, daß die vorgesehene Zulassung von Ausnahmen sich nicht auf frühere Familienfideikomisse beschränkt. — *S.* 472 A. 8 wird fälschlich noch die Zuständigkeit des *RZM.* für die Ernennung der *REG*-Vorständen angenommen; die *AB.* v. 5. Dez. 1939 (*DZ.* 1865), die diese Aufgabe den *OBPräs.* zuweist, ist noch nicht berücksichtigt. —

In der Anlage des Ganzen folgt die 4. Aufl. ihren Vorgängern. Bei den Erläuterungen merkt man allenthalben die Gedankenwelt des Praktikers, dem ein Bild des lebensmäßigen Tatbestandes vorzuleben. So stehen Beispiel und Gegenbeispiel stark im Vordergrund; die Lösungen der auftretenden Rechtsfragen bemühen sich immer um billige Ergebnisse. In der Darstellung der Rechtsprechung scheinen mir die Erläuterungen nicht immer gleich glücklich. Sicherlich muß Aufgabe eines „Handbuchs“ das Bemühen um die Wiedergabe einer möglichst großen Zahl schon entschiedener Einzelfälle sein. Die räumlichen Schranken, die zu einer leitfähigen Verkürzung des gedanklichen Gehaltes der einzelnen Entscheidungen zwingen, werden erfahrungsgemäß für den Benutzer zur Gefahr, wenn die Darstellung darauf verzichtet, die Ergebnisse in größere Zusammenhänge einzuordnen. So sieht der Leser in der Kommentartafel leicht „seinen“ Fall, wo in Wahrheit ein ganz anderes Problem entschieden ist. Das gilt besonders, wenn die Voraussetzungen der erbhöfrechtlichen Genehmigungsfähigkeit zur Erörterung stehen. Werden diese, was im Erbhöfrecht die Regel ist, vom Agrarpolitischen bestimmt, so scheint mir den Erfordernissen der Erläuterungskunst am besten gedient, wenn die tragenden agrarpolitischen Leitgedanken Auswahl und Gruppierung der wiedergegebenen Entscheidungen bestimmen. Von hier aus ließen sich m. E. die sehr umfangreichen Er-

örterungen des Handbuchs z. B. zu §§ 15, 37 *REG* noch anschaulicher gestalten. Das gleiche gilt für die Erläuterungen zu § 30 *EHGB*, bei denen leider auf den sachlichen Inhalt der Pachtleistungs- (nicht „preis“) Richtlinien des Nährstandes und des Einheitspachtvertrages nicht eingegangen ist. Auch die sehr wichtige Anordnung v. 11. Aug. 1937, die die Grundsätze zur Frage der Landbeurteilung in der Person des Pächters behandelt, ist nicht einbezogen.

Auf Streitige Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort; der Wert eines Erläuterungsbuches, auch wenn es in der Form des „praktischen Handbuchs“ austritt, wird durch abweichende Ansichten des Verf. nicht grundsätzlich bestimmt. Wesentlich ist nur, daß solche Fragen dann als Streitig gekennzeichnet werden. Das geschieht, soweit ich sehe, durchgehend. (Nicht vollständig aber z. B. A. 6 *S.* 467: Die *Rip.* verneint zutreffend die Möglichkeit der Verweisung gemäß § 276 *IPD.*, vgl. z. B. *DZ.* 1938, 643; *DR.* 1939, 1188.) Dagegen ist die Wiedergabe von Entscheidungsgrundsätzen und Lehrmeinungen mitunter ungenau. So, wenn Verf. *S.* 160 sagt, das *REG* lasse Prüfung im Einzelfall zu, in die Höchstgröße des § 3 *REG* unbedingt zwingend sei; in *REG* § 5, 221 steht das Gegenteil. — *S.* 232 A. 23 wird dem Beschluß des *EGH* München: *GRip.* § 17 Nr. 17 mit Unrecht eine über den entschiedenen Fall weit hinausgreifende Bedeutung beigelegt. Auch in der Terminologie sind sich Unklarheiten, die bei einer Neuauflage überprüft werden sollten. Wiederholt wird vom „Reichsbauernstand“ statt vom „Reichsnährstand“ gesprochen, *S.* 198 gar von „Erbhöfbauern“, *S.* 193 von der „sofortigen Beschränkungsfrist“. Die Überschriften *S.* 980 und 981 sind irreführend: „Sudetenland“ statt „Sudetenland“. In dem Beispiel *S.* 164 wird die Teilung des Gutes in drei Erbhöfe schlechthin als „nicht möglich“ bezeichnet, obwohl zuvor die Absicht der „Übertragung“ an die Erbhöfe angenommen wird, mithin kein Fall der innerbetrieblichen Teilung, auf die sich die Schuldengrenze des § 4 *REG* allein bezieht. Schließlich sei noch auf einige sachliche Irrtümer verwiesen. *S.* 167 A. 5 bezeichnet Verf. § 5 *Abi.* 2 Nr. 3 *REG* als „lex Neudek“; der Hindenburgische Besitz ist nicht Erbhöf — *S.* 197 A. 10 wird gesagt, nur der Bauer könne niedere oder höhere Bauernführer sein. Das ist unrichtig. Es gibt viele Landes- und Kreisbauernführer, Kreis- und Landesobmänner, die Landwirte, nicht Bauern sind. —

Dem Werk ist ein Sachregister beigegeben, von dem leider 4 Blätter nicht mitgegeben sind, während 4 andere doppelt erscheinen. Im übrigen entspricht die buchmäßige Ausstattung den früheren Auflagen. Sie erfreut durch ansprechendes Druckbild und übersichtliche Anordnung des Sazes — für ein Handbuch dieses Umfangs nicht zu unterschätzende Vorzüge.

Erbhöfgerichtsrat im *RZM.* Dr. Sopp, Berlin.

Einkommensteuergesetz v. 27. Febr. 1939 und Neuer Finanzplan v. 20. März 1939 unter Berücksichtigung aller einschlägigen Durchführungsvorschriften, Bekanntmachungen und Verwaltungserlasse von Ernst Raemmel, *DRegR.* beim *DFinPräs.* Berlin, unter Mitwirkung von W. Schmiedeke, *RegR.* am *FinV.* Berlin-Zehlendorf. (Deutsche Kurzkomm. Bd. 16.) 3. völlig neu bearb. und vermehrte Auflage. 1. Ergänzungslieferung (Stand vom Juni 1940), 111 Bl. Preis 3,20 *R.M.* München und Berlin 1940. C. S. Deutsche Verlagsbuchhandlung. Hauptwerk mit Erg. 18,50 *R.M.*

Reichsverteidigungsgesetze, Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf um die Sicherung des Reichs und seiner Rechte. Herausgegeben vom *NS.* Reichswahrerbund. Bearbeitet von Prof. Dr. Erwin Roach, *RA.* und Notar in Berlin. (Vosehlattausgabe.) 15. Lief. Preis 7,40 *R.M.* 16. Lief. Preis 3,85 *R.M.* Berlin-Leipzig-Wien 1940. Deutscher Rechtsverlag.

Das neue Deutsche Reichsrecht. Herausgegeben von Hans Pfundtner, *StSchr.* i. *RAWZ.*, Dr. Reinhard Reubert, *Präs.* d. *NRKA.*, unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, *MinDirig.* i. *RAWZ.* Lief. 102 (136 Bl.), Lief. 103 (123 Bl.), Lief. 104 (109 Bl.), Lief. 105 (139 Bl.). Preis je Blatt 3 *Rpf.* und Porto. Berlin-Wien 1940. Industrie-Verlag Spaeth & Linde.

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Eherecht S. 1474ff. Nr. 6 u. 7; Zivilprozeßrecht S. 1481 Nr. 15; Arbeitsrecht S. 1487 Nr. 25

Strafrecht

Strafgesetzbuch

1. RG. — Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist allein auf das Vorliegen der im Gesetz genannten Abhängigkeitsverhältnisse abgestellt. Mißbrauch der Abhängigkeit durch ihre Ausnutzung zur Unfittlichkeit oder durch Verleiten zur Unzucht ist hier nicht Erfordernis des Tatbestands. †)

Die am 1. Aug. 1921 geborene Zeugin S. ist am 19. Juli 1937 als kaufmännischer Lehrling in das Handelsgeschäft des Angekl. eingetreten. Es bestand das „übliche Lehrverhältnis“. Im Herbst 1938 trat der seit 1931 in kinderlos gebliebener Ehe verheiratete Angekl. zu dem Lehrling in enge Beziehungen. Von etwa Ende 1938 an kam es häufig zum Geschlechtsverkehr. Er hat Mitte 1939 zur Schwangerschaft der S. geführt.

Das VG. hat den Angekl. von dem ihm zur Last gelegten fortgesetzten Verbrechen nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB freigesprochen. Das Urteil führt zur Begründung aus: Trotz dem Vorliegen eines zivilrechtlich gültigen Lehrverhältnisses 1939 habe im Zeitpunkt der engeren Beziehungen kein Autoritätsverhältnis mehr i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestanden. Die Beziehungen des Angekl. zur S. seien nicht etwa ein lockeres Liebesverhältnis gewesen. Es habe sich um eine ernste Eheanbahnung gehandelt mit dem Ziele, nach Auflösung des dem natürlichen Wesen der Ehe nicht mehr entsprechenden Ehebandes des Angekl. eine neue, gesunde Ehe zu gründen. Gegenüber der allseits gewollten Eheanbahnung, mit der auch die Ehefrau des Angekl. und seine Mutter und die Mutter der S. einverstanden gewesen seien, sei das durch den Lehrvertrag an sich begründete Autoritätsverhältnis völlig in den Hintergrund getreten, so daß sich nach gesunder Volkanschauung nicht mehr die Auffassung der Vertretenen lasse, der Angekl. sei noch Lehrer der S. gewesen, „bei geistiger und sittlicher Unterordnung Unterricht erteile“. Ein Unterordnungsverhältnis im eigentlichen Sinne habe nicht mehr bestanden. Es sei durch die ernste Eheabsicht des Angekl. „faktisch beseitigt“ gewesen. Deshalb sei schon der äußere Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nicht erfüllt.

Die Rev. der Staatsanwaltschaft hält diese Auffassung für verfehlt. Die tatsächlichen Feststellungen des VG. rechtfertigen die Verneinung eines Unterordnungsverhältnisses der Angehörigen des Angekl. und der Zeugin S. sei als sittenwidrig unbeachtlich. Ein gültiges Verlöbniß habe der verheiratete Angekl. nicht eingehen können; darauf könne deshalb auch die Feststellung einer „ernsten Eheanbahnung“ nicht gestützt werden. Das Einverständnis der Minderjährigen, deren Schutz § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. bezwecke, sei bedeutungslos. Auch wenn man davon ausgehen wolle, daß die Auflösung der Ehe des Angekl. wegen ihrer Kinderlosigkeit sei, rechtfertige das nicht den Schluß des VG., daß nach gesunder Volkanschauung nicht mehr von einem Unterordnungsverhältnis gesprochen werden könne.

Den Bedenken der Rev. gegen das Urteilsergebnis ist nicht abzuweichen. Nach den Feststellungen des VG. bestand zwischen dem Angekl. und der Zeugin S. ein kaufmännisches Lehrverhältnis, es lag als solches auch nach der engen Verbindung der beiden noch vor. Die Änderung der inneren Einstellung des Lehrherrn zum Lehrling hat den Verhältnisse keinen Anlaß gegeben, das Lehrverhältnis aufzuheben und der Zeugin S. etwa eine andere Stellung in

der Firma einzuräumen. Die bloße Änderung der inneren Beziehungen zwischen Lehrer und Schülerin ließen das Lehrverhältnis tatsächlich und rechtlich unberührt.

Das VG. geht auch davon aus, daß es rechtlich fortbestand; es meint aber, die enge Verbindung habe das Abhängigkeitsverhältnis i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. beseitigt. Das ist rechtsirrig. Solange das Lehrverhältnis besteht, muß es die Rechte und Pflichten auslösen, die dieses Verhältnis begrifflich ausmachen. Die dafür getroffene gesetzliche Regelung ergibt aber, daß der Lehrherr Lehrer i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist. Die Äußerung des VG. ist also dahin zu verstehen, daß diesem Verhältnis im allgemeinen fremde Beziehungen zwischen Lehrer und Schüler der Anwendung des § 174 StGB. den Boden entzögen derart, daß nunmehr das Verbot der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit dem Schüler für den Lehrer nicht mehr bestehe. Das trifft nicht zu.

Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist allein auf das Vorliegen der im Gesetz genannten Abhängigkeitsverhältnisse abgestellt. Mißbrauch der Abhängigkeit durch ihre Ausnutzung zur Unfittlichkeit oder durch Verleiten zur Unzucht ist hier im Gegensatz z. B. zu § 175 a Nr. 2 StGB. nicht Erfordernis des Tatbestands (RGSt. 71, 8, 9). Liegt ein Lehrer-Schüler-Verhältnis vor, so kommt es nicht darauf an, ob der minderjährige Schüler zu den unter Strafe gestellten Handlungen an sich schon bereit war, ebensowenig darauf, in welchem Maße sich der Schüler von dem Lehrer abhängig gefühlt hat (vgl. RGUr. 2 D 503/39 v. 14. Dez. 1939; HöchstRpSpr. 1940 Nr. 525). Es ist deshalb auch gleichgültig, ob etwa der kaufmännische Lehrherr mit dem Lehrling Freundschaft geschlossen hat oder ob sich zwischen ihm und dem minderjährigen Lehrling Liebesbeziehungen entwickelt haben. Wollte man in solchen Fällen, in denen im Widerspruch zu dem Unterordnungsverhältnis engere Beziehung zwischen Lehrer und Schüler als im Regelfalle bestehen, § 174 StGB. um dieser Verbindung willen nicht annehmen, würde der Schutz des Gesetzes gerade da fehlen, wo er für das Lehrling gegenüber dem Lehrherrn in besonderem Maße erforderlich ist. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber nicht gewollt, sie ist dem § 174 StGB. auch nicht zu entnehmen. Mit dem Sinn des Gesetzes, das Unterordnungsverhältnis von geschlechtlichen Beweggründen rein zu halten, würde es daher in unüberbrückbarem Gegensatz stehen, den hier zu beurteilenden Tatbestand nicht dem § 174 StGB. zu unterstellen.

Die Auffassung des VG. steht auch nicht im Einklang mit der heutigen Betrachtung des Lehrverhältnisses als eines Treu- und Schutzverhältnisses. Die Schutzbestimmungen für die geschlechtliche Freiheit und Ehre Minderjähriger sind im geltenden Recht nicht gelockert, sondern verschärft worden.

Hinsichtlich der Anwendung des § 174 Nr. 1 StGB. kommt hier die Frage, wie die Ehe des Angekl. zu beurteilen ist, nicht in Betracht.

(RG., 2. StrSen. v. 17. Juni 1940, 2 D 229/40.) [Ge.]

Anmerkung: Dem Leitsatz und wohl auch dem Ergebnis des Urteils ist zuzustimmen. Die Begründung dagegen erscheint teilweise angreifbar. Solange das zwischen dem Angekl. und der zur Zeit der Tat 17-jährigen Zeugin S. begründete kaufmännische Lehrer-Schüler-Verhältnis i. S. des § 174 Nr. 1 StGB. fortbestand, war der Geschlechtsverkehr des Angekl. mit seinem „Lehrling“ ohne weiteres strafbar, und zwar auch dann, wenn ein „Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses“ in keiner Weise vorlag. Denn davon macht § 174 Nr. 1 StGB. (im Gegensatz zu § 175 a Nr. 2) die Bestrafung des Täters nicht abhängig, wie das Urteil unter Hinweis auf RGSt. 71, 9 zutreffend darlegt.

Insofern wäre zu der Entsch. wenig zu bemerken, wenn

nicht die Begründung, insbes. die Art und Weise, mit der das RG. die recht ausführlich begründete Ansicht des LG., das Unterordnungsverhältnis sei „faktisch beseitigt“ gewesen, ablehnt, zu gewissen Bedenken Anlaß gäbe. Denn von dieser Frage, wann ein Autoritätsverhältnis i. S. des § 174 Nr. 1 als aufgehoben zu betrachten ist, hängt die Beurteilung des Angekl. entscheidend ab. „Die bloße Änderung der inneren Beziehungen zwischen Lehrer und Schülerin ließen das Lehrverhältnis tatsächlich und rechtlich unberührt.“ Dieser Satz, in dem die ablehnende Beweisführung des RG. gipfelt, wird zunächst m. E. der Sachlage nicht ganz gerecht. Denn das LG. hatte immerhin festgestellt, daß es sich um eine „ernste Eheanbahnung“ gehandelt habe, „mit der auch die Ehefrau des Angekl., seine Mutter und die Mutter der Zeugin S. einverstanden gewesen seien.“ Die Rev. der Staatsanwaltschaft greift diese Feststellung einer „ernsten Eheanbahnung“ zwar mit beachtlichen Gründen an; aber das RG. tritt der Rev. offensichtlich nur im Ergebnis bei, ohne sich die von ihr betonten Gesichtspunkte zu eigen zu machen, indem es entscheidend darauf hinweist, daß die Änderung der inneren Einstellung des Angekl. zur Zeugin den Beteiligten „keinen Anlaß gegeben habe, das Lehrverhältnis aufzuheben und der Zeugin etwa eine andere Stellung in der Firma einzuräumen“.

Damit wird aber — grundsätzlich betrachtet — m. E. zuviel verlangt. Soll wirklich die ernste und aufrichtige Zuneigung zweier Menschen, die sich im Beruf kennengelernt haben und an deren beruflichen Beziehungen vorerst (jedenfalls nach außen hin) nichts geändert worden ist, nicht die Kraft haben, das bis dahin bestehende Autoritätsverhältnis i. S. des § 174 Nr. 1 zu beseitigen, solange nicht auch das „Lehrverhältnis“, insbes. der Lehrvertrag aufgehoben wird? Bei der Beurteilung dieser Fragen darf man nicht nur von schutzbedürftigen jüngeren Verkäuferinnen, Lehrmädchen usw. ausgehen, die von ihren Vorgesetzten mißbraucht werden, sondern man muß sich klarmachen, daß die Fälle auch ganz anders liegen können, daß sehr wohl noch eine 20jährige Frau zu einem wenig älteren Mann beruflich in einem „Lehrer-Schüler-Verhältnis“ stehen und dennoch außerberuflich, vor allem in geschlechtlicher Beziehung, ihm gegenüber absolut frei und unabhängig sein kann. Wie oft müssen die äußeren Arbeitsbedingungen, unter denen sich die Beteiligten kennengelernt haben, vorläufig unverändert bleiben, bis eine Verlobung oder Heirat erfolgen kann, während es sich tatsächlich um eine „ernste Eheanbahnung“ handelt. Hier den Mann nach § 174 Nr. 1 zu bestrafen, erscheint ungerecht und doktrinär. Entscheidend für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist stets das tatsächliche (!) Vorliegen eines Lehrlingsverhältnisses ohne Rücksicht auf die vertraglichen Abmachungen. Dieser Grundsatz muß sich auch in der vorerwähnten Richtung auswirken. Zum mindesten ist mit RG.: JW. 1925, 365 (vgl. dazu auch die Anm. von v. Lilien-thal) einzuräumen, daß das zwischen Lehrer und Schüler bestehende Unterordnungsverhältnis trotz Fortdauer des Unterrichts durch ein zwischen beiden sich entwickelndes Freundschafts- oder Liebesverhältnis beseitigt werden kann. In diesem Zusammenhange erscheint es bemerkenswert, daß RGSt. 72, 396 die Anwendung des § 174 Nr. 1 StGB. auf das Verhältnis des Betriebsführers zu einer über 18 Jahre alten Arbeiterin überhaupt abgelehnt hat. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß die dem vorstehenden Urteil zugrunde liegenden Verhältnisse (Täter verheiratet und 42 Jahre, Zeugin 17 Jahre) die Ansicht des LG., das Lehrverhältnis sei durch eine ernste Eheanbahnung faktisch beseitigt gewesen, recht zweifelhaft erscheinen lassen. Jedenfalls wäre nichts einzuwenden, wenn das Urteil sich den von der Rev. geltend gemachten Gesichtspunkten angeschlossen hätte. So aber befriedigt die Begründung, mit der das RG. die Ansicht des LG. ablehnt, nicht recht; ja, sie geht m. E. teilweise sogar am Wesentlichen vorbei, obwohl sie sich im Rahmen der ständigen Rspr. hält. Der Entwurf des kommenden Strafrechts (vgl. Graf Gleispach, Gürtner-Bericht, Vef. Teil, S. 202) wird an Stelle der kasuistischen Regelung des § 174 Nr. 1 StGB. den „Mißbrauch“ einer dem Täter zur Erziehung, Obhut oder Führung anvertrauten Person unter 21 Jahren zur Unzucht bestrafen.

Prof. Dr. Bruns, Greifswald.

*

** 2. RG. — § 185 StGB. Wegen tätlicher Beleidigung ist eine (42jährige) Frau zu bestrafen, die mit männlichen Jugendlichen unter 16 Jahren den Beischlaf vollzieht. †)

Die Angekl. hat mit dem am 19. Jan. 1924 geborenen Lehrling S. und mit dem am 15. Juni 1924 geborenen Lehrling F. Ende des Jahres 1939 und im Jahre 1940 mehrfach den Beischlaf vollzogen, bevor die Lehrlinge ihr 16. Lebensjahr vollendet hatten; der Angekl. war dabei dieser Umstand unbekannt. Das LG. sieht darin je eine — fortgesetzte — tätliche Beleidigung der beiden Lehrlinge nach dem § 185 StGB. und verurteilt die Angekl. demgemäß; ordnungsmäßige Strafanträge der gesetzlichen Vertreter liegen vor.

Das LG. wendet ersichtlich die Grundsätze an, die in der Rspr. über den Schutz der Geschlechtschre jugendlicher Personen und hierbei insbes. über die Bedeutung einer Einwilligung der jeweils beteiligten Jugendlichen in die Vornahme unzüchtiger Handlungen unter dem Gesichtspunkt des § 185 StGB. entwickelt worden sind (vgl. u. a. RGSt. 71, 349 = JW. 1937, 3087) und die darin angeführten weiteren Entscheidungen, insbes. RGSt. 60, 34). Soweit übersehen werden kann, sind in dieser Rspr. nur Fälle erörtert worden, in denen männliche Täter weiblichen Jugendlichen zu nahe getreten sind; doch ist nirgends in den ergangenen Urteilen gerade diese Gestaltung der Sachlage als ausschlaggebend für die Entscheidung bezeichnet worden. Der vorl. Fall nötigt nicht, Stellung dazu zu nehmen, ob die bestehende Rspr. unbedeutend in allen Einzelheiten auf die Beurteilung unzüchtiger Handlungen angewendet werden kann, die von weiblichen Täterinnen mit oder an männlichen Jugendlichen begangen werden. Denn die festgestellten Besonderheiten des Falles rechtfertigen jedenfalls hier die Entscheidung des LG. in vollem Maße.

Diese Besonderheiten liegen in dem außerordentlich großen Altersunterschied zwischen der etwa 42 Jahre alten Angekl. und den beiden erst 15jährigen Lehrlingen sowie in der besonders großen Jugend der hier beteiligten männlichen Personen. Bei diesen Altersverhältnissen hatte der Geschlechtsverkehr der Beteiligten etwas durchaus Unnatürliches; es war von vornherein offensichtlich und ist nach den Feststellungen des LG. daher auch von der Angekl. erkannt worden, daß in einem solchen Geschlechtsverkehr nicht das geringste gefunden werden konnte, was vom sittlichen Standpunkt aus billigungswert oder auch nur erträglich sein könnte. Vielmehr wurden die beiden 15jährigen Burschen bei den festgestellten Vorgängen lediglich Opfer ihres von ihnen mangelhaft verstandenen und nicht im mindesten beherrschten sinnlichen Triebes, auch ihrer Neugier, und der rein sinnlichen Triebe der Angekl., die sich befriedigen ließ. Daß es verlegend für die Ehre der jungen Menschen war, sie so als Opfer der Sinnlichkeit zu mißbrauchen, kann nicht bezweifelt werden und ist von der Angekl. auch erkannt worden.

Es mag richtig sein, daß die beiden Burschen die Angekl. aufgesucht haben, um mit ihr geschlechtlich zu verkehren, und daß sie sich auch in unangemessenen Redewendungen über Geschlechtsverkehr vor ihr geäußert haben. Mit Recht hat aber das LG. hierin keinen ausreichenden Grund für die Annahme gesehen, daß die Burschen schon durch völlige sittliche Verdorbenheit ihre Geschlechtschre eingebüßt hätten oder mindestens erfahren genug in geschlechtlichen Dingen seien, zu erkennen, daß ihr Verhalten zur Angekl. geeignet sein könnte, die eigene Geschlechtschre freiwillig preiszugeben. Vielmehr kann in dem Verhalten der Burschen sogar ein Anzeichen für das Fehlen der rechten Erkenntnis von der Bedeutung ihres Verhaltens liegen.

Die Angekl. andererseits als 42jährige Frau und Mutter eines Sohnes, der etwa in demselben Alter steht wie die beiden Lehrlinge, war es nach gesundem Volksempfinden nicht nur sich selbst, sondern auch den beiden Lehrlingen nicht bei der Volksgemeinschaft schuldig, den unreifen Burschen nicht beruflicher, sondern mütterlich gegenüberzutreten und im gegenseitigen Gegenseite zu der Art, wie sie sich verhielt, die beiden jungen Menschen zur Beherrschung der sinnlichen Triebe zuleiten. Sie kann sich daher keinesfalls darauf berufen, daß die Burschen in die unzüchtigen Handlungen einwilligt hätten.

(RG., 1. StrSen. v. 18. Juni 1940, 1 D 376/40.) [Ge.]

Anmerkung: Das Urteil verdient Zustimmung. Der Tatbestand der „Verführung“ dient nach geltendem Recht (§ 182 StGB.) ausschließlich dem Schutz von „Mädchen“, ist also auf männliche Täter beschränkt. Demgegenüber wird der Entwurf des kommenden Strafrechts ganz allgemein die Verführung eines Jugendlichen unter 16 Jahren zum außerehelichen Beischlaf mit Strafe bedrohen (vgl. Graf Gleispach).

pa ch, Gürtner-Bericht, Bes. Teil, 2. Aufl., S. 201) und damit auch den Sachverhalt erfassen, der in dem vorliegenden Urteil — soweit ersichtlich — erstmalig Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidung ist, obwohl er im Leben wahrscheinlich öfters vorkommt: die Verführung 15jähriger Burschen durch eine Frau. Diese Erweiterung erscheint durchaus angebracht, da auch männliche Jugendliche durch eine Verleitung zum Beischlaf in diesem unreifen Alter sittlich und geistlich gefährdet werden und da die übrigen werden können (z. B. § 176 Nr. 3, § 174 StGB.; vgl. dazu RGSt. 10, 158; 71, 274; JW. 1933, 2058; Dischhausen zu § 174 N. 14 b), engere Voraussetzungen haben (Alter unter 14 Jahren oder Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses), die hier nicht gegeben sind. Auch für die entsprechende Anwendung einer dieser Bestimmungen ist hier kein Raum. So bleibt denn de lege lata nur die Bestrafung wegen Beleidigung übrig, die jedoch den materiellen Unrechtsgehalt solcher Taten nur unvollkommen erfasst.

Die Annahme einer Verleitung der 15jährigen Lehrlinge durch ihre Verleitung zum Beischlaf erscheint zutreffend. Die Vornahme unzüchtiger Handlungen oder deren Anjinnen jugendlichen Personen gegenüber wird regelmäßig eine Ehrbeleidigung darstellen (Dischhausen, Nr. 3 zu § 185). Insbesondere ist dem Urteil darin beizutreten, daß die etwaige Einwilligung der 15jährigen Burschen nicht als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommt. Mit Recht billigt das RG die Übertragung der Grundzüge, die über die Bedeutung der unzüchtigen Handlungen unter dem Gesichtspunkt des § 185 StGB. entwickelt worden sind (vgl. zuletzt Bruns: DR. 1940, 1418 mit Anm.), auf diesen Fall. Danach ist das Urteil über die Besonderheiten des Falles ab, indem es mit Recht auf den besonders großen Altersunterschied zwischen der Täterin und den erst 15jährigen Burschen hinweist und überzeugend darlegt, daß der zwischen ihnen erfolgte Geschlechtsverkehr durchaus unnatürlich und für die mißbrauchten Jugendlichen ehrverleend war. Aber soweit die verführten Personen nicht einmal 16 Jahre alt sind, wird kaum Anlaß bestehen, männliche und weibliche Jugendliche verschieden zu behandeln. Der Hinweis des RG, daß die bisherigen Rechtsgrundsätze über den Schutz der Geschlechtschre weiblicher Jugendlichen möglicherweise „nicht in allen Einzelheiten“ auf die Verleitung unzüchtiger Handlungen übertragbar seien, die von weiblichen Tätern mit oder an männlichen Jugendlichen begangen werden, gewinnt deshalb vorwiegend für ältere, insbesondere 16—18jährige männliche Jugendliche praktische Bedeutung, da sie gegenüber ihren weiblichen Altersgenossinnen auf geschlechtlichem Gebiet in der Tat eine andere Stellung einnehmen, die namentlich auch die rechtliche Tragweite ihres Einverständnisses mit dem frühzeitigen Geschlechtsverkehr in anderem Lichte erscheinen lassen kann.

Prof. Dr. Bruns, Greifswald.

3. RG. — § 213 StGB. *
 Unter „schwerer Beleidigung“ ist jede schwere innere Kränkung zu verstehen (RGUrt. v. 28. Jan. 1932, 3 D 39/32: JW. 1932, 2719).
 Die Anwendbarkeit des § 213 StGB. erfordert nicht uneigene das objektive Vorliegen dieser beiden Merkmale „ohne eigene Schuld“ und „schwere Beleidigung“ des Totschlägers. Die Bestimmung ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vielmehr auch dann anzuwenden, wenn sich ergibt, daß der Täter durch die irrtümliche Vorstellung, ohne eigene Schuld von dem Getöteten schwer beleidigt worden zu sein, zum Mord gereizt und dadurch zu der Tat hingerissen wird. Denn für die Herausforderung des Totschlägers i. S. des § 213 StGB. muß auch der irrtige Glaube des Täters an ihrem Vorliegen ausreichen (RGSt. 69, 314, 315 = JW. 1935, 3384 14).

(RG., 2. StrSen. v. 27. Juni 1940, 2 D 150/40.) [Se.]

4. RG. — § 266 StGB. *
 Der Treubruch i. S. des § 266 StGB. (vgl. RGSt. 68, 371) kann auch in der Unterlassung der Buchführung gefunden werden, die dem Angestellten obliegt, wenn die Unterlassung zu einer Vermögensgefährdung des Geschäftsinhabers geführt hat (RGUrt. 1 D 169/34 v. 16. März

1934: JW. 1934, 2151²³; 1 D 56/36 v. 26. Mai 1936: JW. 1936, 2319¹⁵; 5 D 438/37 v. 19. Juli 1937: JW. 1937, 2698⁹). Das gleiche muß von der Richterfüllung anderer sich aus dem Treuverhältnis ergebender Pflichten gelten, wie der Richterfüllung des geschäftlichen Schriftverkehrs.

(RG., 2. StrSen. v. 6. Juni 1940, 2 D 226/40.) [Se.]

5. RG. — § 268 StGB. Die Anwendung des § 268 StGB. wird in der Regel ausgeschlossen sein, wenn der Fälscher sich nur von dem Bestreben hat leiten lassen, die Schande einer Bestrafung und einen Freiheitsverlust zu verhüten. †

Der Angekl. ist durch das angefochtene Urteil wegen schwerer Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung und wegen einfacher Urkundenfälschung bestraft worden. Die Rev. der StA. ist sachlich-rechtlicher Art. Sie betrifft nach ihrem Wortlaut nur die zweite Tat des Angekl. und bemängelt, daß die Urkundenfälschung nicht als eine schwere i. S. des § 268 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. angesehen worden sei, und daß das LG. nicht auch in Tateinheit Betrug, und zwar in einem besonders schweren Falle angenommen habe. Die Rev. des Angekl. ist verfahrens- und sachlich-rechtlich und betrifft beide Taten.

I. Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung.

Der Angekl. war von 1924—1939 Mitglied des Kirchenvorstandes der Gemeinde B. Von 1924 an führte er die Gemeindefasse, seit 1936 auch eine daneben bestehende besondere Baukasse der Kirchengemeinde. Er hat in der Zeit von 1926—1938 aus den beiden Kassen nach und nach insgesamt 20 404 RM entnommen und im eigenen Nutzen verwendet. Ohne Rechtsirrtum hat das LG. hierin den Tatbestand einer fortgesetzten Untreue in Tateinheit mit fortgesetzter Unterschlagung gefunden und die Untreue als eine besonders schwere i. S. von § 266 Abs. 2 StGB. bezeichnet.

II. Urkundenfälschung.

Der Angekl. hat bei den Kassenprüfungen den von der Gemeinde bestimmten Kassenprüfern seit Jahren ein Bankbuch vorgelegt, dessen letzter Eintrag jedesmal den Betrag zeigte, der hätte vorhanden sein müssen, in Wirklichkeit aber nicht vorhanden war. Der Angekl. hatte die Einträge mit verstellter Handschrift vorgenommen und hinter den einzelnen Einträgen Handzeichen angebracht, wie sie von Bankbeamten bei solchen Buchungen angebracht werden.

1. Der Angekl. hat in seiner Rev. ausgeführt, das Buch, das er den Kassenprüfern vorgelegt habe, sei nicht geeignet, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Die Ausführungen gehen aber von einem anderen als dem vom LG. bindend festgestellten Sachverhalt aus. Die Rev. des Angekl. könnte für sich allein daher keinen Erfolg haben.

2. Dagegen führt die Rev. der StA. zur Aufhebung des Urteils.

a) Das LG. sagt, der Angekl. habe die Urkundenfälschung nicht in der Absicht vorgenommen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, sondern nur in der Absicht, seine vorangegangene Straftat, die Untreue und Unterschlagung, zu vertuschen. Nun schließt allerdings die Absicht des Fälschers, eine vorangegangene Straftat zu verbergen, nicht aus, daß er die Absicht verfolgt oder doch wenigstens mitverfolgt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Es wäre, wie der Rev. zuzugeben ist, möglich gewesen, daß der Angekl. den Erfahsanspruch der Gemeinde hätte bereiteln wollen. Dann hätte er für sich einen Vermögensvorteil erstrebt und die Absicht verfolgt, der Gemeinde Schaden zuzufügen. Man könnte auch daran denken, daß er sich vor dem Verlust seines Gehaltes als Verwaltungsekretär sowie seiner etwaigen Nebeneinnahmen aus dem Amt eines Kirchenvorstandsmitgliedes, Friedensrichters und Ratsherrn schützen und auch vor einer Geldstrafe und den Kosten eines Straf- oder Dienststrafverfahrens bewahren wollte. Andererseits ist es aber in der Regel durchaus denkbar, daß ein Fälscher derartige Erwägungen nicht angestellt und sich nur vom Bestreben hat leiten lassen, die Schande einer Bestrafung und einen Freiheitsverlust zu verhüten. Es ist Sache des Tatrichters, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob eine straferschwerend wirkende Absicht nach § 268 StGB. vorgelegen hat. Ersichtlich hat er hier die Frage verneinen wollen. Wenn dafür die Feststellung, der Angekl. habe die Fälschung nur begangen, um eine frühere Straftat zu vertuschen, für sich allein nicht als genügend angesehen wird, so wird sie doch durch die vorangegangene Feststellung, er habe nicht die Absicht gehabt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden

zuzufügen, dahin klargestellt, daß das LG. mit der Absicht der Vertuschung einer Straftat nur die Absicht der Vermeidung einer Entehrung und einer Freiheitsentziehung gemeint hat. Damit wäre in der Regel die Anwendung des § 268 StGB. ohne Rechtsirrtum ausgeschlossen worden.

Der vorl. Fall hat aber die Besonderheit, daß nicht nur die Untreue, sondern auch die Urkundenfälschung als eine fortgesetzte Tat betrachtet wird. Das LG. hat also angenommen, daß der Angekl. in demselben Zeitraum, in dem er die Teilhandlungen der Untreue begangen hat, auch auf Grund eines einheitlichen Entschlusses durch eine Reihe von Teilhandlungen falsche Eintragungen in das Bankbuch gemacht und das Buch den Kassensprüfern vorgelegt hat. Hatte er aber von vornherein den Voratz, noch weitere Fälschungen zur Verdeckung späterer Veruntreuungen zu begehen, so ist das nicht anders denkbar, als daß er auch die Absicht verfolgte, durch die Vertuschung der bereits begangenen Untreuehandlungen sich die Möglichkeit weiterer Eingriffe in die Kassen offen zu halten. Damit wäre dann der Erschwerungsgrund der Absicht der Verschaffung eines Vermögensvorteils und der Schädigung eines anderen gegeben.

Weil die Nichtanwendung des § 268 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. mit der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs unvereinbar ist, muß das Urteil in bezug auf die Urkundenfälschung aufgehoben werden.

b) Darüber hinaus ist auch eine Nachprüfung des Ausspruchs über die Untreue und Unterschlagung nötig. Denn wenn der Angekl. durch die Vorlegung des gefälschten Bankbuches und die falschen Kassenberichte in den Gemeindeversammlungen der Gemeinde einen Nachteil zugefügt hat und hat zufügen wollen, so liegt in der Urkundenfälschung zugleich eine Untreue. Die fortgesetzte Untreue durch Urkundenfälschung und Betrug könnte mit der fortgesetzten Untreue durch die unberechtigten Entnahmen aus den Kassen in Tateinheit stehen. Diese Annahme liegt um so näher, als beide Gruppen von Einzelhandlungen während eines Zeitraumes von 12 Jahren nebeneinander herlaufen, sich überkreuzen und in einer Abhängigkeit voneinander stehen. Dann aber wären sämtliche Handlungen des Angekl. als eine einzige fortgesetzte Tat aufzufassen. Insofern erstreckt sich die Rev. der Stl. notwendig auch auf die Verurteilung des Angekl. wegen Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung.

(RG., 4. Str.Sen. v. 24. Mai 1940, 4 D 173/40.) [5c.]

Anmerkung: Das Urteil bringt in seinen wichtigsten Teilen zwei Thesen zu § 268 StGB.: Eine schwere Urkundenfälschung ist nicht gegeben, wenn der Täter lediglich die Absicht der Vermeidung einer Entehrung und einer Freiheitsentziehung wegen einer vorher begangenen Straftat — mag diese auch ein Vermögensdelikt sein — verfolgte; ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, sobald sowohl das Vorbild als auch die Urkundenfälschung in der Form fortgesetzter Taten begangen sind. Die erste These entspricht der bisherigen reichsgerichtlichen Praxis (vgl. die unberöffentl. Entsch. von 1923 in Vpzkomm. zu § 268 Anm. 3). Beiden ist mit einer Einschränkung (vgl. unten zu 2. letzter Absatz) im Ergebnis zuzustimmen; doch gibt die Begründung zu Bedenken Anlaß.

1. Man muß sich vor Augen halten, daß die praktische Anwendung des § 268 gleichsam auf einem seit Jahrzehnten unterhöhlten Grunde aufgebaut ist. Vom ersten Entwurf zu einem neuen StGB. an bis zu den Vorschlägen der Amtl. Strafr.Komm. steht fest, daß das Qualifikationsmerkmal der Vorteilsabsicht fortzufallen soll. Damit streift das Delikt die ihm seit der Ablösung aus dem Gebiet des „Betruges“ anhaftenden Schladen ab; das Mißverhältnis zwischen Erschwerungsgrund und Wesen des Stammdelikts — nach Bindings Wort das Verhältnis eines Kinderschuhes zu einem ausgewachsenen Fuß (Lehrb. II, 1 § 163 S. 263) — wird beseitigt. Eine Schärfung soll statt dessen im „besonders schweren Fall“ eintreten.

Daraus könnte nun aber m. E. schon für die heutige Praxis gefolgert werden, daß die Verschärfung im Ergebnis nur dann einzutreten hat, wenn sachlich ein besonders schwerer Fall zu subintelligieren ist, wobei natürlich die Verschärfung auf das vom Gesetz geforderte Merkmal der besonderen Absicht bestehen bleiben muß. Das bedeutet aber zugleich, daß das Vorliegen des qualifizierenden subjektiven Merkmals nicht allein auf Grund einer rein psychologischen Gruierung der Beweggründe und Zielsetzungen des Täters, sondern nur mit Hilfe einer auswählenden Bewertung des

doch meist vieldeutigen inneren Sachverhalts festgestellt werden darf.

2. Von diesen Überlegungen aus sind gegen die Anwendungsweise von § 268 in der Praxis, wie sie auch im vorl. Urteil zum Ausdruck kommt, Bedenken zu erheben. Das RG. stellt hier einerseits fest, daß „die Absicht des Täters, eine vorangegangene Straftat zu verbergen, nicht ausschließt, daß er die Absicht mitverfolgt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen“, hält es aber andererseits für „durchaus denkbar, daß ein Fälscher sich nur von dem Bestreben leiten lassen, den Schaden einer Bestrafung und einer Freiheitsverlust zu verhüten“, und überläßt es dem Tatrichter, zu entscheiden, welche Möglichkeit im gegebenen Fall vorliegt.

Aber darin verbirgt sich m. E. eine fehlerhafte Auffassung von der Bedeutung des Qualifikationsmerkmals in § 268. Für die reichsgerichtliche Rspr. ist „Absicht“ der Beweggrund zur Tat, wenn auch nicht der einzige und ausschließliche (vgl. z. B. RGSt. 59, 18). Danach müßte es also genügen, wenn unter den verschiedenen Motiven auch irgendeine *Beise animus lucri faciendi* aufgetaucht ist, gleich in welcher Weise und in welcher Stärke. Die Rspr. wendet damit also hier, denn ausgemacht, daß bei beiden Delikten derselbe Maßstab anzulegen ist? Wie soll es zugehen, daß das, was für ein bestimmtes Delikt gilt, unverändert auch für den Schärfungsgrund einer ganz anderen Straftat richtig sein soll? Für § 268 ist m. E. gerade nicht entscheidend, ob der Täter unter den verschiedensten Beweggründen für sein Tun auch irgendein an seinen Vorteil gedacht hat, sondern ob es ihm wenigstens auf den Vorteil angekommen ist. Dann genügt aber für die Anwendung der Vorschrift, wie oben zu 1. betont, nicht die bloße Feststellung eines psychologischen Sachverhalts, sondern es bedarf einer Bewertung der Verhaltensweise und der Zielsetzungen des Täters auf Grund einer Beurteilung seiner Person und nach allgemeinen Erfahrungsgesetzen.

Wie notwendig und richtig eine derartige Betrachtungsweise ist, zeigt gerade das vorl. Urteil. Denn wie sollte der ungetreue Kassenführer, wenn er sich vor Strafe zu schützen suchte, nicht zugleich erwogen haben, daß ihm die Fälschung den Gewinn der Untreue ebenso wie seinen Posten mit dessen wirtschaftlichen Vorteilen sicherte? Und sollte denn hier nicht gelten, daß, wenn man etwas will, man auch das will, was notwendig die Folge des Gewollten ist? Aber wenn unter den gegebenen Beweggründen in der richterlichen Bewertung die Vermeidung einer entehrenden Bestrafung als das ausschlaggebende Motiv für den Täter erscheint, ist der Schärfungsgrund des § 268 nicht gegeben.

Daß übrigens ein Unterschied zwischen den Fällen bestehen soll, in denen sich der Täter einer Freiheitsstrafe, und denjenigen, in denen er sich einer Geldstrafe entziehen will, wie das RG. zu meinen scheint (entspr. die unberöffentl. Entsch. in Vpzkomm. zu § 268 Anm. 3), ist nicht einzusehen, da die Strafart gleichgültig sein muß, wenn die Verhütung der in der Bestrafung als solcher liegenden Entehrung in Frage steht.

3. Wenn das RG. schließlich die Auffassung vertritt, daß die in Rede stehende Motivierung der Tat dort versage, wo die Urkundenfälschung wie die vorhergehende Untreue als fortgesetzte Handlung begangen sei, so kann die Fortsetzung zu Irrtümern führen: Nicht die Annahme des § 268 im Zusammenhanges macht die Nichtanwendung von § 268 unmöglich, sondern der gleiche innere Sachverhalt, der zu jener Annahme führt, verbietet es, die geforderte Vorteilsabsicht hier zu verneinen. Allerdings kommt es auch dabei nicht auf psychologische Feststellungen an, die das RG. hier zu einem logischen Gewaltschluß führen („so ist das nicht anders Wertungbar...“), sondern wiederum nur eine richterliche Wertung, wobei dem freilich die Tatsache einer auf lange dem Täter plantan Wachenshaft hinreichend erhärtet, daß es dem Täter nicht auf die Vermeidung einer entehrenden Bestrafung, sondern eben ausschlaggebend auf den materiellen Vorteil angekommen ist.

Prof. Dr. Goldt, Kiel.

** 6. RG. — §§ 278, 327, 73 StGB. Nach § 278 StGB. ist ein Arzt zu bestrafen, der ohne eine Untersuchung vorgenommen zu haben, einen Befund bescheinigt. — § 327 StGB. ist auf dem Gebiet des Dienstenesens anzuwenden. †)

Nach einer in D. geltenden Vorschrift muß jede werbliche Person, die dort gewerbsmäßig Unzucht treibt, im

Beitrag eines von der Gesundheitsbehörde ausgestellten Personalausweises, eines sogenannten Kontrollbuchs, sein. Das LG. bezeichnet diese Vorschrift ohne Angabe, wer sie erlassen hat, als „Gesundheitspolizeiliche Vorschrift“. Ferner wird in D. auf Grund des § 4 GeschlKrG. jeder einzelnen Dirne von dem Gesundheitsamt aufgegeben, sich jeden siebenten Tag einer ärztlichen Untersuchung durch einen praktischen Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zu unterziehen. Nach den weiteren Feststellungen des LG. bestehen mit den Ärzten, die derartige Untersuchungen vornehmen, Vereinbarungen des Gesundheitsamtes, nach denen der Arzt jedesmal eine Bescheinigung auszustellen und dem Gesundheitsamt einzureichen hat des Inhalts, daß er die in der Bescheinigung angegebene Dirne an einem bestimmten Tag untersucht und der Arzt in das Kontrollbuch, das an die Dirne zurückgegeben ist, gegebenenfalls den Stempel „kein krankhafter Befund“ einzudrücken. Die eingehenden Bescheinigungen geben dem Gesundheitsamt die Möglichkeit, zu prüfen, ob jede Dirne regelmäßig der Anweisung, sich untersuchen zu lassen, und gegebenenfalls der Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen, nachkommt, oder ob zwangsweise vorgegangen werden muß (§§ 2 und 4 GeschlKrG.).

Der Angekl. ist als Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten seit dem Jahre 1927 in D. tätig. Wie das LG. im einzelnen näher darlegt, hat er seit dem Jahre 1936 fortgesetzt in einer ganzen Anzahl von Einzelfällen Bescheinigungen für das Gesundheitsamt ausgestellt und hinausgehen lassen, ohne die betreffenden Dirnen an diesem Tag untersuchen zu haben; er hat es vielmehr genügen lassen, daß durch das angeforderte Urteil wegen fortgesetzter Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB.) in Tateinheit mit einem Vergehen der Verletzung von Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten (§ 327 StGB.) zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Das Verfahren über die Rev. gegen dieses Urteil hat zeitweilig ausgesetzt werden müssen, weil der Angekl. zum Heeresdienst einberufen worden ist. Dann hat jedoch der zuständige militärische Gerichtsherr der Fortsetzung des Verfahrens vor den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit zugestimmt; daher konnte die Aussetzung wieder aufgehoben werden.

I. Gemäß dem § 337 StGB. muß im Revisionsverfahren unberücksichtigt bleiben, was die Rev. in der Richtung vorbringt, daß in dem angefochtenen Urteil die Beweisaufnahme würdig worden seien. Ebenso wenig kann die Rev. mit Erfolg die tatsächliche Feststellung des LG. angreifen, daß der Angekl. nach seinem Verhalten in der Hauptverhandlung wenig Neues gezeigt habe und nicht bereit gewesen sei, sich auf das Verbrechen seines Handelns zu besinnen. Diese Feststellung noch näher zu begründen, als es durch eingehende Angabe der Einlassung des Angekl. bereits geschehen ist, war das Gericht nicht verpflichtet.

II. Mit ihren Rechtsausführungen wendet sich die Rev. zunächst gegen die Verurteilung des Angekl. nach dem § 278 StGB. Sie hält den Tatbestand dieses Strafgesetzes deshalb nicht für erfüllt, weil kein Fall festgestellt worden sei, in dem im Widerspruch gegen die bescheinigte Abwesenheit eines krankhaften Befundes eine Geschlechtskrankheit bestanden hätte, und weil dem Angekl. nicht widerlegt sei, daß er an die von ihm bescheinigte Gesundheit jeweils geglaubt habe. Diese Ansicht der Rev. ist irrig.

Die ausgestellten Bescheinigungen und auch die Eintragungen in die Kontrollbücher waren Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen, und sie waren i. S. des § 278 StGB. schon deshalb unrichtig, weil sie einen ganz bestimmten ärztlichen Befund bezugten, während der Angekl. ohne Untersuchung überhaupt keinen Befund haben konnte. Ob sich im Falle der Untersuchung Gesundheit oder eine Krankheit herausgestellt hätte, kann dabei dahingestellt bleiben. Denn die Vorschrift des § 278 StGB. soll die Beweiskraft ärztlicher Zeugnisse für Behörden — im vorl. Falle für das Städtische Gesundheitsamt — und Versicherungsgesellschaften sichern; ein Zeugnis aber, das ein Arzt ohne Untersuchung ausstellt, ist als Beweismittel ebenso wertlos wie ein Zeugnis, das nach Untersuchung den hierbei festgestellten Gesundheitszustand unrichtig darstellt. Nach Lage der Sache muß

dem Angekl. auch bekannt gewesen sein, daß er einen Befund bescheinigte, den er mangels Untersuchung gar nicht erhoben hatte. Daher fehlt auch nicht der innere Tatbestand zur Verurteilung nach dem § 278 StGB. Sollte der Angekl. die Bescheinigungen deshalb nicht für unrichtig im Sinne dieser Strafvorschrift gehalten haben, weil er auch ohne Untersuchung überzeugt gewesen wäre, daß die betreffende Dirne nicht erkrankt sei, so hätte er sich in einem rechtlich belanglosen, übrigens äußerst leichtfertigen Rechtsirrtum befunden.

III. Gegenüber der Verurteilung auf Grund des § 327 StGB. vertritt die Rev. den vom LG. eingehend behandelten und mißbilligten Standpunkt der Rpr. des OLG. Hamm, daß die Geschlechtskrankheiten nicht in den Bereich des § 327 StGB. fielen, weil ihre Bekämpfung abschließend und ausschließlich durch das GeschlKrG. geregelt werde, das im Jahre 1927 bei der rechtlichen Behandlung der gewerbmäßigen Unzucht an die Stelle der bis dahin geltenden früheren Fassung des § 361 Nr. 6 StGB. getreten sei. Indessen ist den Ausführungen des LG. über die Anwendbarkeit des § 327 StGB. im Bereiche der Geschlechtskrankheiten beizupflichten. Darüber ist folgendes zu sagen.

1. a) Wenn man die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zunächst unabhängig von ihrer Entstehungsgeschichte in ihrer Gesamtheit so betrachtet, wie sie jetzt nebeneinander bestehen, so tritt in ihnen kein Ausdruck hervor, nach dem zu den ansteckenden Krankheiten i. S. des § 327 StGB. nicht auch die Geschlechtskrankheiten zu zählen sein sollten, die ohne Zweifel sehr ansteckende und gefährliche Krankheiten sind. Es handelt sich daher, wenn man hiervon ausgeht, auch bei den Geboten des Städtischen Gesundheitsamtes in D. an die einzelnen Dirnen, sich regelmäßig ärztlich untersuchen sowie die ärztlichen Befundzeugnisse an das Gesundheitsamt einreichen zu lassen und in dem Kontrollbuch bei sich zu führen, um Anordnungen, die als Aufsichtsmaßregeln einer — nach dem § 4 GeschlKrG. — zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten zu bezeichnen sind.

Allerdings ist der Begriff der „Absperrungs- oder Aufsichtsmäßregeln“ i. S. des § 327 StGB. nicht ganz leicht abzugrenzen; jedoch gewährt hierfür einen Anhaltspunkt das RSeuchG. v. 30. Juni 1900 (RGBl. 306), dessen § 11 als „Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln“ die Anordnungen bezeichnet, die in den §§ 12—21 deselben Ges. aufgeführt sind. Nach dem § 12 RSeuchG. gehört es in die Reihe der zulässigen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, daß krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen einer Beobachtung unterworfen werden. Gerade dies bezwecken auch die hier in Rede stehenden Anordnungen des Gesundheitsamtes in D. Bei den Krankheiten, auf die sich das RSeuchG. und seine Ausführungsverordnungen beziehen (vgl. jetzt besonders die W.D. v. 1. Dez. 1938 [RGBl. I, 1721]), kann es nach der Natur dieser Krankheiten als „Beobachtung“ meist ausreichen, daß „über den Zustand des Kranken oder Verdächtigen durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person zeitweise Erkundigungen eingezogen werden“ (vgl. die amtl. Begründung zum RSeuchG. in Bd. 177 S. 4188, 4202 der Verhandlungen des Deutschen Reichstages). Im Gebiete der Geschlechtskrankheiten können bei ihrer häufigen Verborgenheit und Geheimhaltung solche bloße Erkundigungen dem Zwecke nicht genügen; daher sind ärztliche Untersuchungen notwendig; auch ihre Anordnung fällt daher in den Rahmen der „Aufsichtsmäßregeln“, von denen der § 327 StGB. spricht. Somit ist die Ansicht (vertreten im Urteil des BayObLG. II 572/28 v. 6. Dez. 1928: JW. 1929, 2284³ = BayObLG. 28, 261, 265) nicht zutreffend, daß Anordnungen der Gesundheitsbehörden auf Grund des § 4 Abs. 1 GeschlKrG. deshalb nicht unter die „Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln“ des § 327 StGB. eingerechnet werden dürften, weil diese „Maßregeln“ ihrem Wesen nach immer darauf abzielen müßten, die Bewegungsfreiheit der von ihnen Betroffenen aufzuheben oder zu beschränken. Das RG. hat (RGSt. 31, 242) nur für Absperrungsmaßregeln, nicht für Aufsichtsmaßregeln das Kennzeichen in der Aufhebung oder Beschränkung der Bewegungsfreiheit gefunden.

Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß gewerbmäßige Dirnen infolge ihres Gewerbes immer wieder von neuem fortwährend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein oder wenigstens Ansteckungsstoff für eine solche Krankheit aufgenommen zu haben und weiter übertragen zu können. Daher gehen auch darin, daß die ärztlichen Untersuchungen wöchentlich wiederholt werden müssen, die Gebote des Gesund-

heitsamtes D. nicht über die Grenze der nach dem § 1 Abs. 1 GeschlKrG. zulässigen Maßregeln oder der Aufsichtsmaßregeln i. S. des § 327 StGB. hinaus.

Hieron ausgehend ist der Gedankengang des LG. richtig, daß der § 327 StGB. eine sog. Blankettvorschrift ist, die wie durch andere Bestimmungen so auch durch das GeschlKrG. und die auf ihm beruhende Behördentätigkeit ausgefüllt werden kann. Es ist kein ausreichender Grund für die Annahme gegeben, daß die Strafvorschrift des § 327 StGB. auf Verletzungen der im § 4 GeschlKrG. bezeichneten behördlichen Maßregeln deshalb nicht anwendbar wäre, weil es nach dem Abs. 4 des § 4 zulässig ist, diese Maßregeln durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen; vielmehr wird in diesem Abs. 4 ausdrücklich auf vorhandene „andere Mittel“ als den unmittelbaren Zwang hingewiesen, ohne daß diese „anderen Mittel“ gleichzeitig irgendwie beschränkt wären. Gegenüber der Tatsache, daß der § 3 PrAusfW. v. 24. Aug. 1927 zum GeschlKrG. (GS. 171) neben unmittelbarem Zwang als Zwangsmittel nach Maßgabe des § 132 PrWB. nur Zwangsgeldstrafen zulässig macht, die Festsetzung von Zwangsgeldstrafen aber verbietet, verweist das LG. mit Recht darauf, daß Reichsgesetze nicht durch Landesgesetze bindend ausgelegt werden können. Zudem sind Zwangshaft und Strafhaft so wesensverschieden, daß aus der Regelung der einen nicht auf die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der anderen geschlossen werden kann.

b) Die gegenteilige Ansicht, die in der Rspr. von dem OVG. Hamm, aber auch im Schrifttum vertreten worden ist (vgl. Lehmann: JW. 1931, 1429, auf den sich die Rev. bezieht), könnte sich demgegenüber nur auf die strafrechtliche Behandlung der gewerbmäßigen Unzucht vor Erlaß des GeschlKrG. und auf die Gedankengänge stützen wollen, die bei dem Zustandekommen des GeschlKrG. angestellt worden sind.

Der § 16 GeschlKrG. hat die bis dahin bestehende Fassung des § 361 Nr. 6 StGB. durch neue, später noch erweiterte Vorschriften (§ 361 Nr. 6 und 6a, später Nr. 6 bis 6c) ersetzt. Nach der aufgehobenen älteren Vorschrift des § 361 Nr. 6 StGB. waren Dirnen zu bestrafen, wenn sie die gewerbmäßige Unzucht betrieben, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, und ferner auch dann, wenn sie zwar der polizeilichen Aufsicht unterstellt waren, aber den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit sowie der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelten. Unbeaufsichtigte gewerbmäßige Unzucht war also als solche strafbar. Andererseits wurde eine beaufsichtigte Dirne, die gegen die gesundheits- oder ordnungspolizeilichen Vorschriften über das Dirnenwesen verstieß, nur nach dem § 361 Nr. 6 StGB. wegen Übertretung mit Haft, daneben freilich möglicherweise auch nach dem § 362 StGB. mit Überweisung an die Landespolizeibehörde (zur Einweisung in ein Arbeitshaus) bestraft, also jedenfalls nicht nach dem § 327 StGB. Rechtslehre und Rspr. scheinen damals einhellig angenommen zu haben, daß durch die besondere Vorschrift des § 361 Nr. 6 StGB. a. F. die Anwendung der allgemeineren Vorschrift des § 327 StGB. für das Gebiet des Dirnenwesens ausgeschlossen werde. Ob diese Annahme zutreffend war, kann hier dahingestellt bleiben.

Auf Grund des § 16 Nr. III GeschlKrG. stellte dann die neue (nicht mehr neueste) Fassung des § 361 Nr. 6 und Nr. 6a StGB. nur noch gewisse Verletzungen der Rücksichten auf Sitte, Anstand und Jugenderziehung unter Strafe, während die frühere besondere Strafvorschrift des § 361 Nr. 6 StGB. für Verletzungen der Rücksicht auf die Volksgesundheit aufgehoben war. Die nächstliegende Folge, die aus dieser Gesetzesänderung gezogen werden muß, ist die, daß nach Beseitigung der Sondervorschrift nunmehr die allgemeine Strafvorschrift des § 327 StGB. auch auf dem Gebiete des Dirnenwesens ungehemmt anzuwenden ist. Mit Recht bemerkt hierzu das OVG., es sei kein Anhalt für die Annahme gegeben, daß der Gesetzgeber eine Dirne nur dann bestrafen lassen wolle, wenn sie ordnungspolizeiliche Vorschriften nicht beachtet (§ 361 Nr. 6 und 6a, später Nr. 6 bis 6c), aber straffrei lassen wolle, wenn sie die von den Gesundheitsbehörden getroffenen Maßregeln außer acht läßt.

Dagegen ist nun eingewendet worden, das GeschlKrG. wolle sein Ziel — auch auf dem Gebiete der gewerbmäßigen Unzucht — auf ganz anderen Grundlagen und mit ganz anderen Mitteln als die älteren Gesetzesvorschriften erreichen, nämlich nicht durch Bestrafungen, sondern durch Pflege der öffentlichen Gesundheit mittels eines neuen und eigenen

„ganzem Systems von Maßnahmen“ (Lehmann a. a. O.); deshalb seien strafrechtliche Mittel, soweit nicht das GeschlKrG. selbst Strafandrohungen enthalte, durch dieses Gesetz verlagert. Aber mit dieser Auffassung stimmt schon nicht überein, daß es für eine Reihe von Tatbeständen in den §§ 5 und 11 GeschlKrG. ausdrücklich vorgeschrieben ist, gegebenenfalls die Vorrang vor den Strafandrohungen dieses Gesetzes die härteren Vorschriften des StGB. anzuwenden. Sie läßt sich auch gerade für das Gebiet der gewerblichen Unzucht noch besonders durch folgende Erwägung widerlegen, die an die amtliche Begründung zum Entwurf des GeschlKrG. (Berhandlungen des Deutschen Reichstags Bd. 401 Nr. 975, auch abgedruckt in dem Erläuterungsbuch von Sellwig zum GeschlKrG. S. 439 ff.) anknüpfen kann.

Es ist richtig, daß das Gesetz auf neuen Wegen verfährt, die Geschlechtskrankheiten vorwiegend durch gesundheitliche Maßnahmen einzudämmen“ (amtl. Begründung zu § 3 des Ges.). Deshalb will auch der § 4 GeschlKrG. den Kampf gegen die Krankheiten an Stelle polizeilicher Vorkehrungen durch die Tätigkeit der Gesundheitsbehörden führen, und zwar auch im Gebiete der gewerbmäßigen Unzucht, daß die Streben des Gesetzes stand besonders entgegen, die Dirnen aus Scheu vor der bisher durchgeführten sittenpolizeilichen Kontrolle sowie vor den Strafen der §§ 301 Nr. 6, 362 StGB. a. F. ihr Gewerbe heimlich zu betreiben und sich dadurch jeder Überwachung und Fürsorge zu entziehen suchten (vgl. die amtl. Begründung zu § 15 des Gesetzentwurfs = § 16 des Gesetzes). Aus diesem Grunde befreite das GeschlKrG. im Wege der Abänderung des § 361 StGB. den als solche strafbar war und nur unter sittenpolizeilicher Kontrolle ohne Bestrafung betrieben werden konnte. Es befreite auch die sittenpolizeiliche Überwachung in der bisher üblichen Form überhaupt und ließ im § 361 Nr. 6 und 6a StGB. nur noch die Strafbarkeit von Verstößen bestehen, die nicht in den Bereich der Gesundheitspolizei, sondern in den Bereich der Ordnungspolizei gehören. Diese Änderungen sollten die Dirnen weitgehend von dem befreien, was sie davon abhalten konnte, sich — auch zu ihrem eigenen Nutzen — freizwillig unter die von den Gesundheitsbehörden gewünschte und angeordnete ärztliche Beobachtung zu begeben.

Infolge dieser Vorschriften des GeschlKrG. und der Anordnungen, die in D. und anderwärts von den Gesundheitsämtern getroffen worden sind und getroffen werden, ist nunmehr den Dirnen die Möglichkeit eröffnet, ihr Gewerbe zu betreiben, ohne bestraft zu werden und ohne fortlaufend mit einer Behörde in Berührung kommen zu müssen, sofern sie nur — zugleich im Interesse ihrer eigenen Gesundheit — sich wiederkehrend zu einem geeigneten Arzt begeben, der ihren Gesundheitszustand prüft und das Gesundheitsamt in der notwendigen Weise unterrichtet. Daß es kein Anlaß vorliege, darüber hinaus den Dirnen noch weitere Einschränkungen für ihr Treiben zu gewähren. Wenn Absperungen oder Aufsichtsmaßregeln wesentlich verletzt werden, ist Grund des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGBl. 306) getroffen worden, so wird das über die Strafvorschriften des Sondergesetzes hinaus nach dem § 327 StGB. bestraft; das ist in der amtl. Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes klar ausgesprochen worden (vgl. Abdruck bei Stenglein, Schneiderwin, „Strafrecht. Nebenges.“, 5. Aufl., Bd. I S. 838). Es ist nicht einzusehen, weshalb das bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten anders sein sollte, obwohl weder im GeschlKrG. noch in dessen Vorarbeiten etwas anderes ausgesprochen worden ist.

Es hat nach den vorhandenen Unterlagen allerdings den Anschein, daß bei der Ausarbeitung des GeschlKrG. auch im Reichstage, die daran Beteiligten keine bestimmte Ansicht über das Verhältnis zwischen diesem Gesetz und dem § 327 StGB. gewonnen haben; das kann aber nicht gegen die Anwendung des § 327 StGB. sprechen. Es mögen auch innerhalb des Reichstags, namentlich bei den linksgerichteten Parteien, Bestrebungen vorhanden gewesen sein, die von dem Gesetzentwurf betroffenen Kreise noch schonender zu behandeln, als es nach dem Gesetzentwurf geschehen sollte; diese Einstellungen können jetzt nicht mehr beachtet werden, nachdem durch die Wendung zu nationalsozialistischen Grundsätzen das Verhältnis zwischen der Bewertung des Interesses einzelner — sicherlich nicht der Besten — und der Bewertung der Volksgesundheit grundlegend verändert worden ist (vgl. Gurtner, „Das kommende Deutsche Strafrecht“, Besondere Teil, Abschn. 6, ferner schon Punkt 21 des Parteiprogramms).

2. Auf dieser Grundlage ist der Angekl. für sein Verschuldig gesprochen worden.

Die Anordnungen des Gesundheitsamtes, sich regelmäßig untersuchen und jeweils ein Befundzeugnis einreichen zu lassen, richteten sich allerdings zunächst nur an die einzelnen Dirnen. Aber diese „Aufsichtsmaßregeln“ der Gesundheitsbehörde sind überhaupt nicht durchführbar ohne die Mitwirkung der von den Dirnen frei wählbaren Fachärzte, auf die sich das Gesundheitsamt bei seiner Überwachungs-tätigkeit verlassen muß. Wenn ein mitwirkender Arzt, wie und seine Standesehre mißbraucht, indem er unrichtige Zeugnisse ausstellt und dem Gesundheitsamt einreicht, so macht er den Erfolg der Maßregel der Gesundheitsbehörde in diesem Falle zunichte. Nach dem § 327 StGB. kann ein jeder als Täter bestraft werden, der bewußt den Erfolg einer der im Gesetze bezeichneten Aufsichtsmaßregeln vereitelt oder gefährdet, ohne daß es darauf ankäme, in welcher Weise sich die Gelegenheit hierzu geboten hat.

Überdies hat sich der Angekl. dem Gesundheitsamt in D. durch Vereinbarung noch besonders als Pflichtenträger bei der Durchführung der hier in Rede stehenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt; er hat also sogar persönlich die Aufsichtsmassregeln des Gesundheitsamtes gebilligt und die Untersuchungen der Dirnen, wie festgestellt, noch in außerordentlich großer Zahl ausführt, vergrößerte zwar noch seine Verantwortung und die Strafwürdigkeit seiner scheidende Bedeutung, die das angefochtene Urteil diesem Umfange beizulegen anscheinend geeignet ist.

IV. Das angefochtene Urteil leitet zum Strafausspruch durch die Erwägung über, das Vergehen des Angekl. gegen die §§ 278 und 327 StGB. sei aus § 327 StGB. zu bestrafen. Jede nähere Begründung für diesen Satz der Urteilsgründe fehlt; daher ergibt sich auch kein Anhaltspunkt dafür, daß etwa nur ein Schreibfehler vorliege. Jedenfalls ist der Satz nicht richtig. Der besondere Tatbestand des § 327 Abs. 2 StGB. kommt nach den getroffenen Feststellungen hier nicht in Betracht. Nach dem § 327 Abs. 1 StGB. ist für die vollendete Tat Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe angeordnet, während Vergehen nach dem § 278 StGB. mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bedroht sind; neben der Gefängnisstrafe aus § 278 StGB. kann gem. dem § 280 StGB. auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Das strengere Gesetz, nach dem gem. § 73 StGB. die Strafe bemessen werden mußte, ist also der § 278 i. Verb. m. dem § 280 StGB.

Indessen ist dieser Irrtum des LG. für das Endergebnis bedeutungslos. Der Angekl. kann nicht dadurch im Strafmaße ungerechtfertigt beschwert sein, daß das Gericht den Strafausspruch aus dem milderen Gesetze geschöpft hat. Andererseits ist nach dem Inhalt der Strafzumessungsgründe auch nicht anzunehmen, daß das LG. auf der Grundlage des § 278 StGB. eine höhere Strafe ausgesprochen hätte. Die Rev. ist daher zu verwerfen.

(RG., 1. StrSen. v. 25. Juni 1940, 1 D 762/39.) [S.]

Anmerkung: I. Mit Recht erachtet es das Urteil für gleichgültig, ob in den einzelnen Fällen eine Geschlechtskrankheit vorgelegen hat oder nicht. Sinn und Zweck der Bescheinigungen und Eintragungen, die als Zeugnisse über den Gesundheitszustand i. S. des § 278 StGB. anzusprechen sind, war die Ausübung ärztlicher Kontrolle. Davon war nach dem Vorgehen des Angekl. keine Rede. Allerdings ist nötig, daß das ausgestellte Zeugnis „unechtlich“ ist, d. h. der Aussteller muß über den Gesundheitszustand eines Menschen täuschen wollen. Dieser geforderte Widerspruch zur materiellen Wahrheit liegt z. B. schon dann vor, wenn der Arzt die Zeit der vorgenommenen Untersuchung falsch angibt (vgl. Appkomm. § 278 Anm. 1). Erst recht ist dies zu bejahen, wenn er überhaupt vortäuscht, eine Untersuchung und Beweisaufnahme vorgenommen zu haben. Gerade hierfür soll das ausgestellte Zeugnis nach dem Sinn seiner Einführung Beweiskraft haben. — An dem Vorliegen des inneren Tatbestandes bestehen nach der im Urteil geschilderten Sachlage gleichfalls keine Zweifel.

II. Bei unbefangener Auslegung des Begriffes der Überwachungs- und Aufsichtsmaßregeln sind hierunter auch Anordnungen einer ärztlichen Aufsicht zu verstehen. Diese Aus-

legung entspricht schon dem Wortlaut, sie wird aber, was wesentlicher ist, vom Ziel und Zweck der Bestimmung des § 327 StGB. (Verhinderung der Einführung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten) getragen. Der Schutz der Volksgesundheit soll gewährleistet werden. Die von den zuständigen Behörden hierzu im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen füllen das Manteltgesetz des § 327 StGB. aus. Im Rahmen des § 4 GeschlKrG. ist von jeder den Prostituierten die regelmäßige, wiederholte Beibringung von Gesundheitsattesten zur Pflicht gemacht worden. Gegen diese, sich als notwendig erwiesene Maßnahme sind Bedenken nicht zu erheben, wenn auch vielleicht die Fassung des § 4 den Anschein erwecken mag, daß das wiederholte Gesundheitsattest nur gefordert werden darf, wenn der untersuchende Arzt es für nötig hält (vgl. dazu Hellwig, Komm., 1928, S. 104 ff.). Daß im übrigen auch sonst die Entwicklung über das Gesetz teilweise hinwegschreitet, zeigen die erneuten polizeilichen Maßnahmen zur Reglementierung der Prostitution.

§ 327 StGB. ist durch das GeschlKrG. für die darin geregelten Verhältnisse nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Daß er stillschweigend insoweit außer Kraft gesetzt sei (so Lehmann: JW. 1931, 1429), ist nicht anzuerkennen (vgl. Schwarz, „Komm. z. StGB.“ § 327 Anm. 1 C). Der Geist oder Angeiß, aus dem z. T. die Bestimmungen des GeschlKrG. geboren sind, kann heute für diese Entscheidung nicht mehr maßgeblich sein. Der Schutz der Volksgesundheit ist allein als das Ziel des Gesetzes anzuerkennen, an dem sich jede Anwendung seiner Bestimmungen auszurichten hat. Mag auch das Gesetz ein ganzes System von Maßnahmen erdacht haben, so ist hiermit keine Befreiung von den sonstigen Strafbestimmungen des StGB. eingetreten, soweit diese nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt sind. Der Vergleich mit dem Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 ist zutreffend. Wenn die Stellung der Dirnen durch Lösung von der sittenpolizeilichen Kontrolle freier gestaltet wurde, so sollte gerade die schärfere Bestimmung des § 327 StGB. Schutz dafür bieten, daß sie sich wenigstens den Anordnungen der gesundheitlichen Überwachung fügen. Gedankengänge, die bei der Beratung des Gesetzes zum Ausdruck kamen, sind bedeutungslos, soweit sie mit dem Geist der heutigen Gesetzgebung durch Hervorkehrung individualistischer Gedanken in Widerspruch treten.

III. Daß die Strafe bei dem vorliegenden tateinheitlichen Zusammentreffen nach §§ 278, 280 StGB. bemessen werden mußte, unterliegt auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Großen Senats (DR. 1939, 1713¹) keinem Zweifel. Daß von einer Aufhebung des Urteils wegen dieses Fehlers abgesehen wurde, entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Dem Urteil ist zuzustimmen.

Staatsanwalt Dr. Mittelbach, Berlin.

*

— ** 7. RG. — § 309 StGB. Fahrlässige Brandstiftung. Eine Brandstiftung kann auch durch Unterlassung begangen werden. Voraussetzungen für die Ursächlichkeit einer Handlung oder Unterlassung.

Erste Voraussetzung für die Ursächlichkeit einer Handlung oder Unterlassung ist stets der Nachweis, daß durch sie nach dem tatsächlichen Verlauf der Dinge eine Bedingung für den Eintritt eines Erfolges gesetzt worden ist. Steht das nicht fest, so gehört sie nicht in die Ursachenreihe. Danach ergibt sich eine verschiedene rechtliche Beurteilung je nachdem, ob es sich um eine Handlung oder um eine Unterlassung handelt. Bei einer Handlung ist die Ursächlichkeit zu bejahen, wenn die Handlung nicht weggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Erfolg wegfiel. Eine Unterlassung dagegen ist nur dann ursächlich, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugegaddt werden kann, ohne daß zugleich der Erfolg entfiel (vgl. hierzu schon RGSt. 63, 392, 393). Da es sich beim Angekl. nur um eine Unterlassung handelt, kann ihre Ursächlichkeit nur bejaht werden, wenn eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Brand nicht ausgebrochen wäre oder einen wesentlich geringeren Umfang angenommen hätte, wenn der Angekl. die Heufocksonde in dem Zeitpunkt angefordert hätte, in dem er nach dem LG. noch zu treffenden Feststellungen dazu verpflichtet war. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, gehört die Unterlassung in die Ursachenreihe hinein.

Die hier dargelegten Grundsätze hat der Senat bereits

in seiner Entsch. v. 19. März 1937, 1 D 19/37; 3 W. 1937, 3087¹⁴ unter II 3089, 3090 ausgesprochen; davon ist er auch in seiner späteren Entsch. v. 28. Juli 1939, 1 D 559/39, ausgegangen. Daran ist festzuhalten. Etwa abweichende Entscheidungen anderer Senate, die nach dem 19. März 1937 ergangen wären, würden den erf. Sen. nicht binden.

(RG., 1. StrSen. v. 7. Juni 1940, 1 D 223/40.) [Ge.]

8. RG. — Beamter i. S. des § 359 StGB. Die Tatsache, daß der Angekl. zur Zeit der Tat noch nicht volljährig war, ist für die Frage, ob er als Beamter i. S. des § 359 StGB. anzusehen ist, ohne Bedeutung.

Darüber, ob eine Person fähig ist, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Dienste zu verrichten, die aus der Staatsgewalt abgeleitet werden und staatlichen Zwecken dienen, hat allein die Behörde zu entscheiden, bei der sie in Stellung ist. Die Anstellung und deren Wirkung und die Wirkung der Übertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß der Bestellte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nach bürgerlichem Recht nicht besaß. Die Wirksamkeit der Anstellung eines Minderjährigen hängt somit nicht davon ab, daß die Übernahme des Amtes oder der öffentlich-rechtlichen Funktionen durch einen Minderjährigen von seinem gesetzlichen Vertreter genehmigt wurde (vgl. RGSt. 50, 18).

(RG., 2. StrSen. v. 6. Juni 1940, 2 D 262/40.) [Ge.]

Devisenstrafrecht

9. RG. — § 13 DevG. 1935 (= §§ 16, 22, 28 DevG. 1938). Für die Annahme der strafbaren „Ersatzübertragung“ von Gegenständen an Stelle von Zahlungsmitteln nach dem Auslande ist entscheidend, ob die Ausfuhr der Kapitalverschiebung dienen soll, ob also die Gegenstände nicht zum Zwecke des Gebrauchs ausgeführt werden, sondern weil sie die nur mit Genehmigung ausführbaren Werte beim Grenzübertritt vertreten und sodann im Auslande die wirtschaftliche Funktion von Zahlungsmitteln ausüben sollen.

Die Rev. der StA. richtet sich lediglich gegen die Freisprechung des Angekl. von der Anklage, den §§ 13 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 4, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. v. 4. Febr. 1935 i. Verb. mit § 134 ZollG. dadurch zu widergerhandelt zu haben, daß er ein roh gearbeitetes goldenes Zigarettenetui seines Sohnes im Werte von 1500 RM im Juni 1938 ins damalige Ausland, nach Prag, habe überbringen lassen.

Die Strk. hat die Freisprechung in diesem Punkte lediglich auf das Urteil des 3. StrSen. v. 11. Mai 1939, 3 D 199/39: HöchstRpSpr. 1939 Nr. 1144 gestützt, in dem zum Ausdruck gebracht ist, daß nach dem zur Tatzeit geltenden Recht Schmuckfachen, die Fertigfabrikate aus Gold waren, nicht unter den Begriff des Goldes i. S. des § 6 Abs. 4 DevG. von 1935 zu rechnen seien. Diese Entscheidung, an der der 3. StrSen. des RG. selbst nicht mehr festhält, ist aber überholt durch das Urteil des 1. StrSen. v. 13. Febr. 1940, 1 D 824/39: RGSt. 74, 79 = DR. 1940, 458, und das sich seiner Rechtsauffassung anschließende Urteil des erf. Sen. v. 23. Febr. 1940, 4 D 568/39. Nach dieser neueren RpSpr. des RG. fallen unter die Genehmigungspflicht des § 13 Abs. 1 DevG. von 1935 nicht nur die dort ausdrücklich aufgeführten Arten von Vermögenswerten, sondern darüber hinaus auch solche Wertarten, die vom Täter nur deshalb für die Versendung oder Überbringung ins Ausland herangezogen werden, um dem Genehmigungszwange bzgl. der im Gesetz ausdrücklich genannten zu entgehen. Entscheidend ist, ob die Ausfuhr der Kapitalverschiebung dienen soll, ob also vom Standpunkt des Ausführenden aus nicht die Gegenstände als solche, etwa als Gebrauchsgegenstände, ins Ausland geschafft werden, sondern ob sie im Auslande wirtschaftliche Funktion von Zahlungsmitteln erfüllen und die dem Genehmigungszwang unterworfenen Vermögenswerte nur beim Grenzübertritt vertreten sollen. Ob dies auf das goldene Zigarettenetui zutrifft oder nicht, ist den bisherigen Feststellungen des Urteils nicht zu entnehmen. Der Tatrichter hat die Frage bisher weder geprüft noch erörtert, weil er von der überholten Rechtsansicht ausgegangen ist, daß das Zigarettenetui nach dem zur Zeit der Ausfuhr geltenden Rechtszustande keinesfalls von der Genehmigungspflicht betroffen werde. Das Urteil unterlag daher insoweit der Aufhebung.

An Hand der oben angeführten reichsgerichtlichen RpSpr. wird der Sachverhalt neu festzustellen und rechtlich zu beurteilen sein. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es sich im vorl. Falle anders als in den den vorbezeichneten reichsgerichtlichen Entscheidungen 1 D 824/39 und 4 D 568/39 zugunne liegenden nach den bisherigen Urteilsfeststellungen nicht um einen Gegenstand handelt, der zum Zwecke der Kapitalverschiebung ins Ausland angeschafft worden ist, sondern um ein Stück, das nach der bisherigen Annahme des Vf. bereits im Jahre 1932 dem Sohn des Angekl. geschenkt worden war. In einem solchen Falle wird die Frage, ob mit der Verbringung ins Ausland vom Standpunkt des Ausführenden aus der Gegenstand nicht als solcher, sondern nur zum Zwecke und als Mittel der Kapitalverschiebung ins Ausland geschafft werden sollte, einer besonders sorgfältigen Prüfung bedürfen. Im vorl. Falle würde insbes. zu erörtern sein: War das Zigarettenbehältnis, das der Eröffnungsbeschluss als „roh“, das VG. als „Fertigfabrikat“ bezeichnet, völlig fertiggestellt oder bedurfte es noch eines letzten Arbeitsganges; gegebenenfalls, warum ist dieser unterblieben?

War das Zigarettenetui, das dem Sohn des Angekl. im Anbekenalter geschenkt worden ist, damit es „ein wertvolleres Vermögensstück darstelle“, dazu bestimmt, von ihm später als Gebrauchsgegenstand benutzt zu werden, oder sollte es lediglich Geldwert vertreten und später im Bedarfsfalle wieder in Geld umgesetzt werden? Ist diese Zweckbestimmung bei der Versendung ins Ausland beibehalten oder geändert worden? Ist insbes. die Nichtangabe des Stüdes in dem Vermögensverzeichnis vom 30. Aug. 1938, wegen welcher der Angekl. bestraft worden ist, erfolgt, um seine Verschiebung als Gelberwerb zu ermöglichen, oder hat der Angekl. etwa befürchtet, daß ihm (vgl. § 37 a DevG. i. d. Fass. des Ges. v. 1. Dez. 1936 [RGBl. I, 1000] = § 59 DevG. 1938) auch die Überführung als Gebrauchsgegenstand ins Ausland durch eine Anordnung der Devisenstelle in Zukunft möchte verweigert werden, und hat er lediglich dieses Risiko abwenden und das Stück sich oder seinem Sohn zum Gebrauch im Ausland sichern wollen?

Endlich wird gegebenenfalls die Anwendbarkeit des § 4 DevG. zu erörtern sein (vgl. dazu RGSt. 72, 82, 84, 85).

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberrechtsanwalts.

(RG., 4. StrSen. v. 26. April 1940, 4 D 138/40.) [Sch.]

10. RG. — § 57 DevG. 1938. Auswanderer i. S. dieser Bestimmung sind nicht nur diejenigen Personen, die bereits Ausländer geworden sind (§ 5 Abs. 3 DevG. 1938), sondern auch Inländer, die erst auswandern wollen, wenn die Auswanderungsabsicht schon feste Formen angenommen hat.

Im Urteilspruch wird unter Punkt 2 der Angekl. zur Last gelegt, sie habe die dort näher bezeichnete Handlung begangen in der Absicht, „als Auswanderer“ Sachen ohne Genehmigung ins Ausland zu versenden. In den Urteilsgründen wird ausgeführt, daß die Angekl. „Auswanderer“ gewesen sei, weil sie die Absicht gehabt habe, in die Tschechoslowakei auszuwandern, wobei sie allerdings diese Absicht zu Lebzeiten ihrer Mutter noch nicht verwirklicht haben. Bei der Prüfung der Frage, ob die Angekl. als Auswanderer i. S. des § 57 DevG. anzusehen war, ist folgendes zu beachten: Im § 57 DevG. ist der Begriff „Auswanderer“ zweifellos nicht i. S. des § 5 Abs. 3 dieses Ges. verwendet, vielmehr gilt § 57 offensichtlich sowohl für bereits ausgewanderte als auch für Inländer, die erst auszuwandern beabsichtigen. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetz selbst, nämlich aus der Bestimmung des Abs. 2 des § 57, derzufolge Anträge auf Genehmigung vor der Verpachtung und Verladung der Sachen zu stellen sind. Diese Bestimmung läßt erkennen, daß der Gesetzgeber der Ansicht ist, die Antragstellung werde regelmäßig in einem Zeitpunkt geschehen, in dem die Person, die auszuwandern beabsichtigt, ihren inländischen Wohnsitz noch nicht aufgegeben hat. Für diese Ansicht spricht auch die Nr. 63 des Abschn. IV der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1861). Diese Vorschrift behandelt unter der Überschrift „Auswanderer“ die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen zur Verfügung über ausländische Vermögenswerte und zur Überführung inländischer Vermögenswerte in das Ausland „Auswanderern und Inländern, die auszuwandern beabsichtigen“, erteilt werden können. Da es sich — wie aus der Überschrift „Auswanderer“ erhellt — um eine Vorschrift

handelt, die Erläuterungen zu den Bestimmungen des DevG. über die Behandlung der „Auswanderer“ geben soll, kann nicht angenommen werden, daß hier ein neuer Begriff — der Inländer, der auszuwandern beabsichtigt — geschaffen und werden sollte; vielmehr kann vernünftigerweise nur angenommen werden, daß damit ausdrücklich klargestellt werden sollte, daß Genehmigungen nach § 57 DevG. auch für Inländer erforderlich sind, die auszuwandern beabsichtigen. Freilich können Personen, die erst auszuwandern beabsichtigen, nur dann als „Auswanderer“ der Vorschrift des § 57 DevG. unterstellt werden, wenn die Auswanderungsabsicht bereits feste Formen angenommen hat. Hierzu gehört vor allem, daß der Zeitpunkt der Auswanderung einigermaßen bestimmt ist. Die Angekl. wollte aber nach den Urteilsfeststellungen ihre Abicht, auszuwandern, zu Lebzeiten ihrer Mutter noch nicht verwirklichen. Die Verwirklichung ihrer Auswanderungsabsicht war demnach von einem Ereignis — dem Tode ihrer Mutter — abhängig, dessen Eintritt vorläufig ganz unbestimmt war.

Somit kann die Angekl. nicht als Auswanderer i. S. des § 57 DevG. angesehen und in der ihr in Punkt 2 des Urteilspruchs zur Last gelegten Handlung ein Versuch des Verbrechens nach § 69 Abs. 1 Ziff. 4 (§ 57) DevG. nicht erachtet werden. Es ist daher das angefochtene Urteil im Punkte 2 des Urteilspruchs aufzuheben und die Angekl. von der Anklage wegen verübten Verbrechens nach § 69 Abs. 1 Ziff. 4 DevG. freizusprechen.

(RG., 6. StrSen. v. 5. März 1940, 6 D 14/40.)

Anmerkung: Die Entsch. klärt die Bedeutung des Auswandererbegriffes, der in einer einzelnen Vorschrift des DevG. nicht der allgemeinen Begriffsbestimmung des § 5 (nach dem 3. Aug. 1931) Ausländer geworden ist. Für die Anwendung des § 57 DevG. ist diese Auslegung zu ergreifen. Wenn es in dieser Bestimmung heißt, daß „Auswanderer“ nur mit Genehmigung Umzugsgut in das Ausland versenden oder überbringen dürfen, so kann dies nur bedeuten, daß „im Zuge der Auswanderung“ die Verbringung des Umzugsgutes der Genehmigung bedarf. Dabei muß es gleichgültig sein, ob der Eigentümer des Umzugsgutes schon „Auswanderer“ i. S. des § 5 Abs. 3 DevG. geworden ist oder ob er erst auszuwandern will. Denn es ist devisenwirtschaftlich nicht von Belang, ob der Auswanderungswillige seiner Habe nachreist oder schon vor deren Versendung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat. Die Wichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift. § 57 DevG. will verhindern, daß bei der Verbringung der persönlichen Habe unregelmäßig Vermögenswerte ins Ausland übertragen werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn auch derjenige dem Genehmigungszwang unterworfen wird, der während der Verbringung seines Umzugsgutes noch Inländer ist. Aus der Vorschrift des Abs. 2 in § 57 kann dies allerdings kaum entnommen werden, da sie Inländer nicht, ob der Antragsteller Zu- oder Auslinien IV, 63 gerechtfertigt. Das RG. vertritt daher mit Recht die Auffassung, zu der auch das devisenrechtliche Schrifttum gelangt ist; vgl. Schulz, „Die Rechtsstellung des Auswanderers“, DR. 1939, 969; Glad-Bergboldt, „DevG.“ § 57 Anm. 1; Giese-Riemann, „DevG.“ § 57 Anm. 3; Gurski-Schulz, „DevG.“ § 57 Anm. 1.

**** 11. RG. — § 69 Abs. 1 DevG. 1938; § 5 StrafanpassungsWD.; §§ 34, 54, 55 StStG. Devisenzu widerhandlungen, die nach § 69 Abs. 1 DevG. strafbar sind, gelten i. S. des österreichischen Landesrechts stets als Verbrechen.**

Um überprüfen zu können, ob das Erstgericht mit Recht die Bestimmungen der §§ 54 und 55 StStG. angewendet hat oder nicht, muß mit Rücksicht auf § 7 Abs. 2 StrafanpassungsWD. auch geprüft werden, ob das LG. die Strafe mit Recht den §§ 26, 27 DevG. für das Land Österreich entnommen hat.

Der Angekl. hat sich gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 u. 3 DevG. für das Land Österreich sowie gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 2 u. 3, § 46 Abs. 1 Ziff. 1 und § 48 Abs. 1 DevG. v. 12. Dez. 1938 (RGBl. I, 1733) vergangen. Er hat daher das Verbrechen nach § 26 DevG. für das Land Österreich und das Verbrechen nach § 69 Abs. 1 Ziff. 4, 5

DevG. 1938 begangen. Wenn das LG. meint, daß die Tat des Angekl. nach dem letztgenannten Gesetz als Verbrechen anzusehen sei, irrt es. Wie der erf. Sen. schon wiederholt, so auch in dem zum Abdruck bestimmten Urteil 6 D 49/40 vom 12. März 1940, ausgesprochen hat, sind die nach § 69 Abs. 1 DevG. strafbaren Handlungen im Sinne des österreichischen Landesrechts stets Verbrechen ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Fall auf Gefängnis oder wegen der Annahme eines besonders schweren Falls auf Zuchthaus erkannt wird. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 StrafanpassungsWD. in Verbindung mit der diese Vorschrift ergänzenden Bestimmung des § 5 Abs. 3 Satz 1 u. 2, wenn auch die letztgenannten beiden Stellen nicht unmittelbar anzuwenden sind, weil es sich bei der Strafdrohung „mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus“ nicht um eine solche handelt, die, wie § 5 Abs. 3 Satz 1 voraussetzt, aus zwei durch namentlich angeführte Erschwerungen oder Milderungsumstände scharf voneinander abgegrenzten Straffazien besteht, und weil auch nicht, wie im § 5 Abs. 3 Satz 2, davon gesprochen werden kann, daß es sich im § 69 Abs. 1 und in gleichlautenden Strafdrohungen um die wahlweise Androhung von Strafen verschiedener Art handelt.

Es liegt somit ein Zusammentreffen zweier Verbrechen vor. Der Angekl. ist daher gem. § 34 StG. nach jenem Verbrechen zu bestrafen, auf das die schärfere Strafe gesetzt ist. Die Strafe ist also nach § 69 Abs. 1 DevG. 1938 zu bestimmen, weil diese Gesetzesstelle Zuchthaus bis zu 10 Jahren vorsieht, während die Strafe nach § 26 DevG. für das Land Österreich nur die Höchstgrenze von 5 Jahren schwerem Kerker erreicht. Ist aber die Strafe dem § 69 DevG. 1938 zu entnehmen, so ist gem. § 7 Abs. 2 StrafanpassungsWD. die Anwendung der §§ 54, 55 StG. ausgeschlossen.

§ 34 StG. schreibt jedoch vor, daß die Strafe nach dem strengerem Gesetz mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestimmen ist. Diese Bedachtnahme führt dazu, daß das Mindestmaß und die Strafart des milderen Gesetzes auch dann eingehalten werden müssen, wenn nach dem strengerem Gesetz eine kürzere Strafe oder eine mildere Strafart zulässig ist (vgl. dazu den Beschluß des Großen Senats für Strafsachen zu § 73 StGB., RGSt. 73, 148).

Dabei entsteht die Frage, ob das Mindestmaß und die Strafart nach dem gesetzlichen Strafrahmen zu beurteilen ist oder nach dem durch die Bestimmungen über das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55 StG., § 265 a österr. StPD., Art. VI StPrNov. 1918) erweiterten Strafrahmen. Der erf. Sen. ist der Ansicht, daß der so erweiterte Rahmen maßgebend ist; denn eine andere Auslegung könnte in manchen Fällen zu ungebührlichen, nicht zu rechtfertigenden Härten führen, dies deshalb, weil bei Festsetzung der Strafrahmen in den österreichischen Gesetzen auf die Möglichkeit der Anwendung des außerordentlichen Milderungs- oder Strafumwandlungsrechts Bedacht genommen ist.

(RG., 6. StrSen. v. 4. Juni 1940, 6 D 123/40.) [Sch.]

*

12. RG. — § 69 Abs. 1 DevG. 1938.

1. Die Entscheidung über das Vorliegen eines besonders schweren Falles eines Devisenvergehens ist keine reine Ermessensfrage, sondern zugleich eine Rechtsfrage und insoweit in der RevInst. nachprüfbar.

2. Die Annahme eines besonders schweren Falles kann bei erheblichen Beträgen, bei Fortsetzung der Zuwiderhandlungen über mehrere Jahre, bei dauerndem Zusammenwirken mit ausländischen Juden, bei einem lediglich auf Gewinnsucht beruhenden Handeln begründet sein.

Die Rev. ist hinsichtlich des fortgesetzten Devisenvergehens zwar unbeschränkt eingelegt, aber in der RevBegr. darauf beschränkt worden, daß das LG. einen besonders schweren Fall i. S. des § 69 Abs. 1 DevG. angenommen und auf Zuchthausstrafe erkannt hat. Die hierin liegende Zurücknahme der Rev., soweit sie sich in diesem Falle auch gegen den Schuldspruch richtet, ist wirksam, da der Verteidiger eine ihn zur Zurücknahme von Rechtsmitteln ermächtigende Vollmacht eingereicht hat.

Die Annahme des LG., daß es sich um einen besonders schweren Fall des Devisenvergehens handle, ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, wenngleich einige Ausführungen des LG. hierzu rechtlichen Bedenken unterliegen. Nach der ständigen Rspr. des RG. darf ein besonders schwerer Fall nur in einem Vorgange gefunden werden, der sich einigermaßen

deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet (so u. a. zu § 49 b Abs. 2 StGB.: RGSt. 69, 164, 169 = JW. 1935, 1937 7). Ob dies der Fall ist, hat zu einem erheblichen Teile der Tatrichter nach freiem richterlichem Ermessen zu entscheiden, und dieses ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Jedoch kann bei einer solchen Entscheidung auch das sachliche Recht verletzt werden; denn die Entscheidung über das Vorhandensein eines besonders schweren Falles ist keine reine Ermessensfrage, sondern zugleich auch eine Rechtsfrage, bei der der Tatrichter z. B. dann rechtlich irren kann, wenn er gegen den oben vorangestellten, auf der ständigen Rspr. des RG. beruhenden Rechtsatz verstößt.

a) Das VG. war durchaus berechtigt, zum Nachteil des Angekl. die recht erheblichen Beträge zu berücksichtigen, hinsichtlich deren er sich des Devisenvergehens schuldig gemacht hat, und brauchte hierbei nur die Gesamtsumme in Rechnung zu stellen. Es brauchte nicht zugunsten des Angekl. zu prüfen, ob die Beträge „im Verhältnis zu der Länge der Zeit nicht so erheblich“ sind.

b) Auch der Umstand, „daß der Angekl. sein schändliches Treiben mehrere Jahre hindurch fortgesetzt hat, obwohl er wußte, daß die Devisenlage des Reiches die restlose Erfassung aller Devisen erforderte“, unterscheidet den vom VG. abgeurteilten Fall recht erheblich zum Nachteil des Angekl. von dem gewöhnlichen Bilde eines Devisenvergehens. Es handelt sich bei den vom VG. hervorgehobenen Umständen keineswegs, wie die RevBgr. meint, um solche, die die Strafbarkeit der Devisenvergehen an sich begründen, sondern um solche, die diesen Fall als schwerer als die sonstigen Fälle erscheinen lassen, die oft nur einmalige Fälle und solche Fälle betreffen, bei denen sich der Täter nicht bemüht ist, daß die Devisenlage des Reiches die restlose Erfassung aller Devisen erfordert.

c) Die Feststellungen des VG. ergeben auch, daß der Angekl. bei seinen Devisenvergehen nicht davor zurückgeschreckt ist, mit ausländischen Juden in laufende Geschäftsverbindung zu treten. Auch dies läßt diesen Fall schwerer erscheinen als die Regelfälle von Devisenvergehen.

d) Das VG. durfte als erschwerend auch heranziehen, daß der Angekl. mit ausländischen Juden in laufende Geschäftsverbindung getreten ist, „obwohl er als Ortsgruppenleiter, entsprechend den Parteigrundsätzen, sich Juden gegenüber besondere Zurückhaltung auferlegen mußte“. Dieser letztere Umstand unterliegt zwar in erster Linie der Würdigung und Aburteilung durch die Parteigerichte, aber auch die ordentlichen Gerichte können es als straferschwerend berücksichtigen, wenn ein in Amtstellung befindlicher Parteigenosse bei seinen Straftaten zugleich in besonders übler Weise gegen Parteigrundsätze verstoßen hat.

e) Die Feststellungen des VG. ergeben auch, daß der Angekl. „lediglich aus Gewinnsucht gehandelt“ hat. Auch dies konnte das VG. zur Begründung seiner Annahme eines besonders schweren Falles berücksichtigen. Dieser Feststellung widerspricht keineswegs die Feststellung, daß der Angekl. ebenso wie schon sein Vorgänger bei der starken Belastung seines Apothekengrundstückes durch normalen Geschäftsumsatz seine Apotheke auf die Dauer schwer hätte halten können. Hieraus ergibt sich vielmehr gerade, daß er aus Gewinnsucht gehandelt hat, allerdings den unrechtmäßigen Gewinn dazu benutzen wollte, seine Apotheke zu halten.

f) Rechtlichen Bedenken unterliegt nur, daß das VG. zur Begründung für die Annahme eines besonders schweren Falles auch angeführt hat, der Angekl. habe nicht die geringste Spur von Einsicht und Reue gezeigt, habe seine Straftaten mit äußerster Hartnäckigkeit bestritten und habe Punkt für Punkt durch die Beweisaufnahme überführt werden müssen; ein Verdänis für die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise sei bei ihm nicht festzustellen. Diese Umstände, die nur die Haltung des Angekl. nach Begehung seiner Straftaten betreffen, sind nicht geeignet, die Straftaten selbst in einem Lichte erscheinen zu lassen, das sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde von Devisenvergehen in einer den Angekl. belastenden Weise unterscheidet. Dem Gehalt der Urteilsgründe ist aber zu entnehmen, daß das VG., wenn es diese Umstände, wie zulässig, lediglich bei der Strafzumessung und nicht schon bei der Prüfung, ob ein besonders schwerer Fall des Devisenvergehens vorliegt, berücksichtigt hätte, auf Grund der sonstigen, zu a—e erörternden Umstände auf jeden Fall einen besonders schweren Fall angenommen hätte.

(RG., 5. StrSen. v. 29. April 1940, 5 D 163/40.) [Se.]

Einzelne strafrechtliche Gesetze

**** 13. RG.** — Nach § 5 Abs. 2 BlutschußG. wird Raubschande (§ 2 BlutschußG.) „mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft“. Nach ständiger Rspr. des RG. ist keine der angeordneten Strafen grundsätzlich für einen Regelfall bestimmt; es hat vielmehr der Tatrichter im einzelnen Falle nicht nur die Höhe, sondern auch die Art der Strafe nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen, ohne dabei an gesetzliche festgelegte Regeln gebunden zu sein.

1. Die Strafvorschrift des § 5 Abs. 2 BlutschußG. dient nicht dem Schutze einzelner Personen, sondern dem Belangen des ganzen deutschen Volkes, nämlich der rassistischen Reinheit seines Blutes und der Reinerhaltung seiner Ehre. Die Strafzumessung muß sich daher grundsätzlich nach dem Umfang und dem Grad des Verschuldens richten, das dem festgestellten Angriffe des Täters auf diese durch die Tatrichter geschützten Rechtsgüter entspricht. Das muß der Tatrichter nach den gesamten äußeren und inneren Umständen der Tat und nach der Persönlichkeit des Täters prüfen. Rechtsirrig wäre also die Auffassung, die Verhängung von Zuchthausstrafe sei nur bei ehrlosem Handeln oder niedriger Bestimmung des Täters oder vielleicht sogar nur bei besonders ehrlosem Handeln oder bei besonders ehrloser Bestimmung zulässig (vgl. RGSt. 71, 147/48; RGUr. v. 14. Dezember 1937, 4 D 872/37; JW. 1938, 447 1; v. 23. Mai 1938, 2 D 249/38; JW. 1938, 1947 1; v. 3. Febr. 1939, 1 D 1027/38; DR. 1939, 164 6). Die Nachprüfung der Strafzumessung durch das RevG. erstreckt sich nur darauf, ob der Tatrichter sein Ermessen etwa willkürlich, namentlich unter Verletzung des gesetzlichen Strafrahmens, ausgeübt hat und ob die Strafzumessungsgründe durch Rechtsirrtum beeinflußt worden sind (vgl. RGSt. 71, 245).

a) Die Staatsanwaltschaft rügt, das VG. habe bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, der Angekl. habe seine Tat von Anfang an voll eingestanden, sei bisher unbefragt, habe in Ehren und mit Auszeichnung am Weltkrieg teilgenommen, sei dabei sogar im Nahkampf schwer verwundet worden, genieße in seinem Wohnort Ansehen und sehr guten Ruf als Bäckermeister, und auf Grund seiner Beteiligung am Reichsberufswettbewerb sei ihm in Anerkennung seiner muster-gültigen Führung seines Betriebes zweimal Ehrenurkunden verliehen worden, er habe sich im übrigen sein ganzes Leben hindurch untadelig geführt und könne daher nicht als zuchthauswürdig angesehen werden, das VG. habe aber in diesem Zusammenhange es völlig unterlassen, die Schwere der Tat an sich, ihre Dauer, den durch 10 Jahre hindurch fortgesetzten Ehebruch und die Tatsache hervorzuheben, daß aus der Ehe des Angekl. vier Töchter hervorgegangen seien, deren Ehre er durch seine Tat in den Schmutz gezogen habe. Die Staatsanwaltschaft meint, das VG. habe also bei der Strafzumessung nicht die gesamten äußeren und inneren Umstände der Tat beachtet und deshalb auch die Persönlichkeit des Täters unrichtig beurteilt; denn von seinem guten Rufe und seiner untadeligen Lebensführung könne bei diesen Umständen jedenfalls nicht in dem dem Urteil zugrunde gelegten Maße gesprochen werden. Daher hat die Staatsanwaltschaft um Nachprüfung gebeten, ob der Tatrichter seine Ermessensbefugnis in der Wahl, ob Zuchthaus oder Gefängnis zu verhängen sei, unrichtig gehandhabt habe.

Die Rüge der Staatsanwaltschaft ist in dieser Beziehung unbegründet. Das Urteil ergibt, daß der Angekl. seit 1904 verheiratet ist und daß aus seiner Ehe vier Kinder hervorgegangen sind, ferner, daß die strafwürdigen Beziehungen des Angekl. zu der Jüdin M. seit 1930 bis zur Verhaftung des Angekl. im Oktober 1939 bestanden haben. Das VG. hebt außerdem als straferschwerend ausdrücklich hervor, daß die Tat schwer liege und daß der Angekl. verheiratet sei und eine Reihe von Kindern habe. Das VG. ist sich also offensichtlich der Schwere der Tat, ihrer Dauer und des durch sie gleichzeitig 10 Jahre hindurch begangenen Ehebruchs bewußt gewesen. Es muß daher angenommen werden, daß es diese Umstände und die Tatsache, daß der Angekl. vier eheliche Kinder besitzt, die durch seine Umstände schwer betroffen worden sind, also die gesamten Umstände des Falles auch bei der Strafzumessung mitberücksichtigt hat. Das VG. war nicht verpflichtet, alle die hierbei von ihm berücksichtigten Umstände nochmals an der Stelle des Urteils, an der es die Strafzumessungsgründe bringt, einzeln aufzuzählen, und daher kann daraus allein, daß einer oder

der andere der obengenannten straferschwerenden Umstände an dieser Stelle des Urteils nicht nochmals aufgezählt worden ist, noch nicht darauf geschlossen werden, daß das LG. sie unbeachtet gelassen und seine Ermessensbefugnis willkürlich oder durch Rechtsirrtum beeinflußt ausgeübt habe.

b) Die Staatsanwaltschaft rügt aber mit Recht unzureichende Sachaufklärung (§ 244 Abs. 2 StPD.) insofern, als Angekl. den Verlehr wegen des Alters der Jüdin nicht mehr für strafbar gehalten haben und auch sich des Verstoßes gegen die deutsche Ehre nicht bewußt gewesen sein „wolle“, weil die Jüdin viele Jahre mit einem deutschblütigen Manne verheiratet gewesen sei, woraus „zugunsten des Angekl.“ gefolgert werden „könne“, daß er sich zum mindesten nicht der vollen Tragweite seiner verwerflichen Handlungsweise bewußt gewesen sei, aber nicht festgestellt habe, ob der Angekl. tatsächlich in diesen Irrtümern befangen gewesen sei, die so völlig dem Rasse-Denken des deutschen Volkes widersprechen. Der Staatsanwaltschaft ist darin beizupflichten, daß das LG., bevor es diese Schutzbehauptungen des Angekl. „zu seinen Gunsten“ als wahr unterstellte, hätte prüfen müssen, ob ihm die von ihm behaupteten Irrtümer nicht auf Grund seines Bildungsgrades und der fortgesetzten Aufklärung des deutschen Volkes über Rassefragen durch die Partei und durch den Rundfunk sowie durch die Presse bekannt werden konnten, und zwar mindestens für die letzten Jahre. Das LG. stellt diese Prüfung nicht an; es sagt überhaupt nichts über die Kenntnisse des Angekl. hinsichtlich der BlutschutzG., des Rassedenkens der NSDAP. und damit des deutschen Volkes. Eine Unkenntnis des Angekl. in dieser Richtung könnte um so auffälliger erscheinen, weil der Angekl. sich nach den Ausführungen des LG. doch in anderen Beziehungen offensichtlich nicht außerhalb der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft gestellt hat, wie aus seiner erfolgreichen Beteiligung am Reichsberufswettkampf geschlossen werden kann. Das LG. hat daher insoweit den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und damit zugleich den Grundjah, daß in Zweifelsfällen zugunsten des Angekl. zu entscheiden sei, sachlich-rechtlich dadurch verletzt, daß es nicht zunächst versucht hat, den Zweifel auszuräumen.

Da nicht auszuschließen ist, daß das LG., wenn es diese Rechtsirrtümer nicht zugunsten des Angekl. als bei ihm vorhanden unterstellt hätte, auf Zuchthaus oder doch auf eine härtere Gefängnisstrafe erkannt hätte, war das angefochtene Urteil im Strafspruch mit den insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

2. Die Staatsanwaltschaft hat ferner gerügt, das LG. habe zu Unrecht unterlassen, den Antrag auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in den Urteilsgründen zu bezeichnen, und die mündliche Ablehnung dieses Antrages mit der Begründung, wegen des Wortlauts des § 32 StGB. Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, sei rechtsirrig. Diese Rüge ist unbegründet. Nach der ständigen Rpr. des RG., von der abzuweichen kein Anlaß besteht, kann die Verhängung einer Gefängnisstrafe aus § 5 Abs. 2 Blut-schutzG. nicht auf Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, auch nicht im Wege der Rechtsanalogie (vgl. RGSt. 70, 220 und RGUrt. v. 20. Sept. 1937, 5 D 616/37; JW. 1937, 2905¹³). Das LG. wird aber, falls es bei erneuter Prüfung auf Zuchthausstrafe erkennen sollte, auch zur Frage der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Stellung nehmen müssen.

3. Wegen der Beurteilung von Strafzumessungsgründen sei das LG. auf die nachstehenden Entscheidungen verwiesen, und zwar

a) wegen des Verhaltens der Jüdin auf RGSt. 71, 148 und RGUrt. v. 16. Juli 1937, 1 D 457/37; JW. 1937, 2509¹;

b) wegen der langen Dauer der rasseschänderischen Beziehungen auf RGSt. 71, 149; 72, 149 und RGUrt. vom 14. Dez. 1937, 4 D 879/37; JW. 1938, 447²; v. 21. März 1938, 2 D 72/38; JW. 1938, 1240³; v. 23. Mai 1938, 2 D 249/38; JW. 1938, 1947¹; v. 19. Sept. 1938, 2 D 546/38; JW. 1938, 2952¹⁶; und im Falle anfänglichen Irrtums über die Rassezugehörigkeit der Jüdin auf RGUrt. vom 3. Febr. 1939, 1 D 1027/38; DR. 1939, 164⁶;

c) wegen der Tat eines deutschblütigen Mannes auf RGSt. 72, 345;

d) wegen Verdienste im Kriege auf RGUrt. v. 14. Dez.

1937, 4 D 872/37; JW. 1938, 447¹ und v. 14. Dez. 1937, 4 D 879/37; JW. 1938, 447²;

e) wegen Rechtsirrtums auf RGUrt. v. 15. Jan. 1937, 1 D 365/36; JW. 1937, 699¹⁰;

f) wegen Unfruchtbarkeit der Frau auf RGSt. 70, 291.

(RG., 5. StrSen. v. 20. Juni 1940, 5 D 214/40.) [Se.]

14. RG. — § 2 HeimtückeG. v. 20. Dez. 1934. Fehlt die Anordnung nach § 2 Abs. 3 HeimtückeG., dann kann ein wegen Vergehens gegen § 2 eingeleitetes Sicherungsverfahren nicht durchgeführt werden. Es reicht aus, wenn die Anordnung erst im Revisionsverfahren getroffen wird.

Die Verfolgung des dem Sicherungsverfahren gegen den BeschwF. zugrunde liegenden Vergehens gegen § 2 HeimtückeG. v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269) setzt nach Abs. 3 dieser Bestimmung voraus, daß sie vom RZM. angeordnet ist. Diese Maßnahme ist hier erst nach Einlegung der Rev. seitens des BeschwF. durch den Erlaß des RZM. v. 29. Febr. 1940, III g² 159/1940 dahin getroffen, daß in der Strafsache gegen den Beschuldigten die Strafverfolgung aus § 2 des Gef. v. 20. Dez. 1934 angeordnet wird.

Es handelt sich bei der Anordnung nach § 2 a. a. D. um eine Verfahrensvoraussetzung. Bei ihrem Fehlen kann auch ein wegen eines Vergehens gegen § 2 a. a. D. eingeleitetes Sicherungsverfahren nicht durchgeführt werden. Es kann insoweit auf die Stellungnahme des RG. in den Entscheidungen RGSt. 71, 218 = JW. 1937, 1799⁴⁶ und RGSt. 71, 391 = JW. 1938, 852²; RGSt. 73, 155 verwiesen werden, nach denen Strafstaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, nicht für das Sicherungsverfahren genügen, wenn der Strafantrag fehlt. Das gleiche, was dort aus der Natur des Strafantrags als einer Verfahrensvoraussetzung gefolgert worden ist, hat auch für die hier in Rede stehende Anordnung entsprechend zu gelten. Es bleibt daher noch zu erörtern, ob der Umstand, daß die Anordnung erst im Revisionsverfahren getroffen worden ist, ihrer Berücksichtigung durch das RevG. entgegensteht. Das ist aber zu verneinen. Die gleiche Frage ist vom RG. in RGSt. 68, 120, 124 = JW. 1934, 2072³⁷ hinsichtlich des Strafantrages dahin entschieden worden, daß eine solche vom RG. früher angenommene Einschränkung auf dem Boden der neuen Rpr. des RG., nach der es sich beim Strafantrag um eine in jeder Verfahrenslage von Amte wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung handelt, nicht mehr zulässig sei. Auch dem ist unter Erstreckung der Grundsätze auch auf die Anordnung gemäß § 2 a. a. D. zuzustimmen.

Der Mangel, daß es hier im ersten Rechtszuge an der Anordnung der Verfolgung des Beschuldigten aus Abs. 3 des § 2 a. a. D. fehlte, ist durch den erwähnten Erlaß v. 29. Febr. 1940 für das vorl. Sicherungsverfahren behoben.

(RG., 2. StrSen. v. 13. Juni 1940, 2 D 86/40.) [Se.]

**** 15. RG. — Die Anwendung des § 4 VolksschädlingB.D. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) ist von dem Erfordernis der Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse und von dem Erfordernis der Notwendigkeit der Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens abhängig.**

Der Angekl. hat nach den insoweit rechtlich einwandfreien Urteilsfeststellungen unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 Nr. 2 und des § 244 StGB. am 24. Okt. 1939, nachmittags gegen 17 Uhr, auf einem Kohlenlagerplatz von einem Lieferkraftwagen drei Räder mit Vereifung entwendet. Das LG. ist der Anschauung, daß der Angekl. die Tat unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen habe, und verurteilt ihn deshalb auf Grund des § 4 der B.D. zur Zuchthausstrafe von acht Jahren neben der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der Anordnung der Sicherungsverwahrung. Das LG. hat die Frage nicht erörtert, ob das gesunde Volksempfinden die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordere. Das LG. hätte hierüber nicht hinweggehen dürfen. Denn nach dem Wortlaut und nach dem sich daraus ergebenden klaren Sinn des § 4 der B.D. ist die Anwendung dieser Bestimmung von den beiden Erfordernissen abhängig, von dem Erfordernis der Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse und von dem Erfordernis der Notwendigkeit der Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens. Der Angekl. hat einen schweren Diebstahl i. R. be-

gangen. Der Strafrahmen für dieses Verbrechen beträgt bei Verjaugung mildernder Umstände, die hier nach den Feststellungen des LG. nicht in Betracht kommen, zwei bis fünfzehn Jahre Zuchthaus; § 244 Abs. 1 StGB. Die vom LG. ausgesprochene Strafe von acht Jahren Zuchthaus liegt innerhalb dieses Strafrahmens. Das LG. hat also offensichtlich die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens für nicht erforderlich gehalten. Es kann auch von hier aus festgestellt werden, daß das gesunde Volksempfinden das Überschreiten des sehr weiten Strafrahmens nicht erfordert. Die eine der Voraussetzungen ist also nicht gegeben, von denen die Anwendung des § 4 der WD. abhängig ist. Seine Anwendung ist demnach nicht möglich. Dabei kommt es nicht mehr darauf an, ob das andere Erfordernis gegeben ist, ob der Angekl. seine Tat unter Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse begangen hat.

Der Schuldspruch kann von hier aus richtig gestellt werden. Im übrigen läßt das Urteil keinen Rechtsirrtum erkennen. Nach den Urteilsausführungen muß angenommen werden, daß das LG. auf dieselben Strafen auch dann erkannt und die Sicherungsverwahrung auch dann angeordnet hätte, wenn es den § 4 der WD. nicht angewendet hätte. Die Zurückverweisung ist daher nicht nötig.

(RG., 1. StrSen. v. 18. Juni 1940, 1 D 378/40.) [Se.]

*

16. RG. — §§ 1, 2, 7 der 8. DurchfWD. z. LuftschußG. (VerdunkelungsG.) v. 23. Mai und 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 965, 1626); § 9 LuftschußG. v. 26. Juni 1935 (RGBl. I, 827) und v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1762). — Bestrafung wegen Störung der Verdunkelung; Verantwortlichkeit für die Durchführung der Verdunkelung; „schwerer Fall“ i. S. von § 9 LuftschußG.

Der Angekl. ist Betriebsführer der Firma K. in Z., die z. Z. etwa 600 Arbeiter beschäftigt.

Am Abend des 10. Mai 1940 gegen 22 Uhr war das Wohn- und Büroräum der Firma K. nicht ordnungsgemäß verdunkelt. Sowohl aus den Partieräumen, in denen sich die Büros befinden, als auch aus den Wohnräumen in der I. Etage drang starkes Licht heraus. ...

Der Angekl. ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Verdunkelung verantwortlich. Soweit es sich um die Verdunkelung seiner Wohnräume handelt, kann daran gar kein Zweifel bestehen. Er hat als Haushaltungsvorstand und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Wohnung dafür zu sorgen, daß die Räume den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbes. den Verdunkelungsvorschriften entsprechen (§ 2 VerdunkelungsWD. v. 23. Mai u. 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 965, 1626]). Eine Ausnahme von diesem Einstehermüssen des Angekl. kann nur für solche Räume der Wohnung in Betracht kommen, die der Einwirkung des Angekl. vollständig entzogen sind, etwa für das Schlafzimmer seiner Hausangestellten. Solche Räume kommen aber hier nicht in Frage.

Auch für die Verdunkelung der Büroräume ist der Angekl. als Betriebsführer und Eigentümer verantwortlich (§ 2 a. a. O.). Zwar wird niemand von ihm verlangen, daß er selbst täglich die Verdunkelung überwacht, sofern er zuverlässige Personen für die Durchführung und Überwachung der Verdunkelung bestimmt hat und auf Grund eigener Überwachung der Überzeugung sein darf, daß die Verdunkelungsvorschriften eingehalten werden. Dieser Überzeugung konnte aber der Angekl. nicht sein. ... (Wird ausgeführt.)

Durch die im Januar 1940 erfolgte Einstellung eines Luftschußwartes wurde der Angekl. von seiner Pflicht, die Verdunkelung der Büroräume nach Schließung der Büros zu überwachen, in keiner Weise entlastet. Denn weder der Angekl. noch der Luftschußwart haben die Fußfrauen, die nach Büroeschluß sich in den Räumen aufhalten und insbes. am Abend des 10. Mai 1940 dort die Fenster so mangelhaft verdunkelten, überhaupt auch nur belehrt, in welcher Weise sie die Verdunkelung durchzuführen sollten, geschweige denn überwacht. ... (Wird ausgeführt.)

Der Angekl. hat bei der Zuwiderhandlung gegen die Verdunkelungsvorschriften fahrlässig gehandelt. ... Seine Einlassung, er habe seine Hausangehörigen immer dazu angehalten, auf die Verdunkelung zu achten, entschuldigt ihn nicht. Er mußte bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt auf Grund früherer polizeilicher Verwarungen und polizeilicher Strafverfügungen wissen, daß seine Hausangehörigen diesen seinen Anordnungen nicht Folge leisteten. Wenn seine Ermahnungen bei seinen Hausangehörigen nicht fruchteten,

mußte er Mittel und Wege finden, seine Weisungen durchzusetzen. Daß der Angekl. sich um die Verdunkelung der Büroräume durch die Fußfrauen überhaupt nicht gekümmert, also nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat, gibt er selbst zu. Seine Fahrlässigkeit wiegt in dieser Hinsicht über so schwerer, als der Angekl., dessen Wohnräume sich über den Büroräumen befinden, bei seinem Ein- und Ausgehen doch den Büroräumen arbeiteten, zumal in den Wintermonaten.

Der Angekl. ist danach wegen fahrlässiger Störung der Verdunkelung zu bestrafen (§§ 1, 2, 7 der 8. DurchfWD. zum LuftschußG. i. Verb. m. § 9 LuftschußG.).

Das Gericht kam unter Würdigung aller Umstände zu dem Erkenntnis, daß es sich bei der Zuwiderhandlung des Angekl. um einen schweren Fall i. S. des § 9 LuftschußG. handelt, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Tat des Angekl. geschah am 10. Mai 1940, dem Tag des Beginns der deutschen Westoffensive. Es war zu erwarten, daß diese Einleitung des Einsatzes Kampfmittel Gegenmaßnahmen unserer Feinde insbes. in der Luft herbeirufen würde. Eine etwa bis dahin geübte weniger sorgfältige Art der Verdunkelung mußte vom 10. Mai 1940 an sofort abgestellt und durch peinliche Beachtung aller Verdunkelungsregeln ersetzt werden. ...

Vor allem sieht das Gericht aber die besondere Schwere der Verdunkelungsstörung durch den Angekl. darin, daß er wiederum nicht für ordnungsmäßige Verdunkelung sorgte, obwohl sein Betrieb schon mehrfach von der Polizei wegen mangelhafter Verdunkelung verwahrt und der Angekl. selbst auch schon zweimal durch polizeiliche Strafverfügungen bestraft worden war sowie darin, daß er trotzdem heute immer noch auf dem Standpunkt steht, für die Verdunkelung sei er nicht verantwortlich, dafür habe er seinen Luftschußwart. Damit zeigt der Angekl., daß ihm für die Erfüllung seiner Pflichten dem Staat und der Volksgemeinschaft gegenüber das richtige Verständnis fehlt. Bezeichnend für seine Einstellung ist seine in der Hauptverhandlung gemachte Erklärung, von den zwei polizeilichen Strafverfügungen wisse er nichts, davon könne er gar nichts wissen, das er ledig sein Büro und darum könne er sich nicht kümmern. Damit jagte der Angekl. nicht nur, daß er nichts von seiner vorausgegangenen zweimaligen Bestrafung wisse, sondern er brauche ganz allgemein für sich das Recht in Anspruch, er brauche sich nicht darum zu kümmern, wenn er von der Polizei bestraft wird, das sei Sache seines Büros. Dabei ist die Strafverfügung v. 21. Okt. 1939 ihm persönlich zugestellt worden. ...

Diese Einstellung des Angekl. läßt seine Zuwiderhandlung gegen die Verdunkelungsvorschriften als ganz besonders kraffen Fall erscheinen, für den der gewöhnliche Strafrahmen des Gesetzes (Haft und Geldstrafe bis zu 150 RM) nicht ausreicht.

Als schwerer Fall i. S. des § 9 LuftschußG. war die Tat des Angekl. mit Gefängnis und Geldstrafe (bis zu 10 000 RM) oder einer dieser Strafen zu belegen. Das Gericht hielt eine Freiheitsstrafe nicht für erforderlich, jedoch mußte die zu verhängende Geldstrafe der Bedeutung der Tat und der Vermögenslage des Angekl. entsprechend hoch ausfallen. Sie erschien mit 1000 RM angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag Gefängnis für 50 RM Geldstrafe berücksichtigt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Angeklagten.

(RG. Zella-Mehlis, Ur. v. 2. Juli 1940, 4 Es 6/40.)

*

17. RG. — § 7 GeschlRG. Die bloße Untersuchung einer Person auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten oder von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane bildet auch dann eine Behandlung i. S. des § 7 GeschlRG., wenn für den Fall der Feststellung solcher Krankheiten oder Leiden eine Heilbehandlung nicht in Aussicht genommen worden ist (RGSt. 63, 200).

Diese Rspr. hat der Senat nicht etwa im Urteil vom 8. Juni 1939, 5 D 690/38 aufgegeben, wie in der Zeitschrift „Der Heilpraktiker“ 1939, 318 ausgeführt wird. Es handelt sich bei den Erörterungen in jenem Urteil gar nicht darum, ob schon eine Untersuchung eine „Behandlung“ darstelle; der damalige Angekl. hatte nicht einmal eine Untersuchung auf das Vorhandensein einer luetischen Erkrankung, von der in dem Urteil die Rede ist, vorgenommen. Vielmehr handelt es sich in dem Urteil um die Frage, ob der Angekl. dadurch, daß er keine Blutuntersuchung und somit keine Feststellung über eine luetische Erkrankung herbeiführte, eine fahrlässige Tötung begangen habe. Der Senat spricht in dem Urteil auch

mehrfach ausdröcklich von der Pflicht des Heilbehandlers, eine Blutuntersuchung „herbeizuföhren“ (also vornehmen zu lassen).

(RG., 5. Str.Sen. v. 6. Juni 1940, 5 D 130/40.) [Ge.]

18. RG. — Für die Nichtanwendbarkeit des § 410 nach den ganzen Umständen des Falles dringende Gefahr in dem Sinne vorliegen, daß — unabhängig von dem Willen oder dem Verhalten des Täters — nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge die Aufdeckung nicht nur möglich, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(RG., 1. Str.Sen. v. 11. Juni 1940, 1 D 232/40.) [Ge.]

Strafverfahren

**** 19. RG.** — §§ 7, 8 StPD.; §§ 52 ff. StPD. Grundföchtig ist jede strafbare Handlung, die in einem der mehreren Rechtsgebiete des deutschen Reiches begangen wird, von jedem zuständigen Gericht des Deutschen Reiches nach dem sachlichen Strafgeset; zu beurteilen, das am Tatort gilt. Die Schwierigkeiten, die sich ergeben können, wenn — z. B. bei einer fortgesetzten Handlung — gleichzeitig mehrere in verschiedenen Rechtsgebieten liegende Orte als Tatorte in Betracht kommen, gefährden den Bestand der Grundregel nicht, da solche Ausnahmefälle bei besonderer Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lagerung ohne Aufgabe der Grundregel sachgemäß beurteilt werden können. †)

An der Beurteilung des Beschw. St. wegen eines Verbrechens des Betruges nach dem § 203 StG. ist der Schuldpruch des LG. nicht zu beanstanden.

Mit Unrecht meint die Rev., daß der Beschw. St. als Angehöriger des Altreichs von dem im Altreich gelegenen LG. auch nur nach dem Strafrecht des Altreichs beurteilt werden dürfe, obwohl die Tat in Wien begangen worden ist. Das LG. hat auch die Anwendung des am Tatort geltenden österreichischen Strafrechts — in Anlehnung an die Ausführungen von Kümmerlein: „Deutsches Strafrecht“ 1938, 280 ff. — zutreffend begründet.

Zuerst tritt in diesem Zusammenhang die Vorfrage auf, ob das LG. Nürnberg-Fürth überhaupt zuständig war, die im anderen Rechtsgebiet begangene Tat abzuurteilen. Diese Frage kann nach keinem anderen Verfahrensrecht entschieden werden als nach der deutschen StPD., die allein für das Zuständigkeit des LG. Nürnberg-Fürth zu bejahen (§ 8 StPD.).

Ebenso war aber auch am Tatort in Wien nach dem dort geltenden Verfahrensrecht ein Gerichtsstand vorhanden (§ 51 StPD.); der Beschw. St. hätte also wegen des Betrugs zum Nachteil des A. auch in Wien unter Anklage gestellt werden können. Nun ist es nicht annehmbar, daß der Angekl. wegen einer und derselben Tat in Nürnberg nach dem Strafrecht des Altreichs, in Wien aber nach dem dort geltenden österreichischen Strafrecht hätte abgeurteilt werden können oder gar müssen; denn eine solche Annahme, wonach zwei zuständige Gerichte des Deutschen Reichs in der Beurteilung einer und derselben Straftat kraft Gesetzes zu verschiedenen Ergebnissen hätten kommen müssen, je nach dem Zufall, bei welchem Gericht die Anklage zuerst erhoben würde, ließe sich nicht vereinbaren mit der Einheit des Deutschen Reichs, in dessen Staatsgebiet nur noch ein Staat, seine Bundesstaaten, mehr vorhanden sind, und mit den Vorprüchen des zweiten und des dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 5. Dez. 1934 (RGBl. I, 1214) und v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 68).

Es müssen daher Regeln gefunden werden, nach denen dieselbe Straftat überall im Deutschen Reich von jedem zuständigen Gericht auf Grund desselben sachlichen Strafrechts zu beurteilen ist.

Das föhrt zu der Regel, daß grundsätzlich jede strafbare Handlung, die in einem der mehreren Rechtsgebiete des Deutschen Reichs begangen wird, von jedem zuständigen Gericht zu beurteilen ist, das am Tatort gilt. Denn der Tatort ist von der einzelnen Straftat untrennbar und unabänderlich, während der Wohnsitz und der Aufenthalt des Täters sowie die persönliche Zugehörigkeit des Täters zu einem der bestehenden deutschen Rechtsgebiete, soweit diese im Einzelfall überhaupt festgestellt werden kann, in der Zeit zwischen der

Begehung und der Aburteilung der Tat aus mehr oder weniger zufälligen Gründen wechseln können. Die in ihrer Grundlage häufig zweifelhafte persönliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiet kann hier um so weniger einen Unterschied begründen, als auch sonst die Angehörigen der verschiedenen Rechtsgebiete des Deutschen Reichs als Staatsangehörige oder Reichsbürger einander gleichgestellt sind. Dagegen wird die Straftat in dem Augenblick, in dem sie begangen wird, am Tatort von dem dort geltenden Strafrecht ergriffen, und das Ergebnis dieser Ergreifung kann nicht dadurch geändert werden, daß der Täter später in ein anderes Rechtsgebiet desselben Einheitsstaates gelangt und erst dort von der Rechtspflege gefaßt wird. Die überragende Bedeutung des Tatortes der Straftat für die hier zu entscheidende Frage läßt sich auch daran erkennen, daß auch bei der Regelung des Gerichtsstandes sowohl die deutsche wie die österreichische StPD. in erster Linie an den Tatort anknüpft (§ 7 vor §§ 8 ff. StPD., § 51 vor §§ 52 ff. StPD.).

Demgegenüber befassen sich die gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Geltung der Strafgesetze in den früheren §§ 3 ff. StG. und in den früheren §§ 36 ff., 234, 235 StG. sowie in der neuen StPD. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940 (RGBl. I, 754) damit, wie von dem deutschen (und früher von dem österreichischen) Standpunkt aus der Wirkungsbereich des inländischen Strafrechts gegenüber den Strafgesetzen anderer Staaten abzugrenzen ist; diese Regeln sind demgemäß in ihren Grundgedanken durch das Völkerrecht und durch Zweckmäßigkeits-erwägungen der äußeren Politik beeinflusst, insbesondere dadurch, daß kein Staat seine eigenen Angehörigen zur Strafverfolgung an einen fremden Staat ausliefert; sie ruhen also grundsätzlich auf einem ganz anderen Boden als die Erwägungen, mit denen innerhalb eines Einheitsstaates die Wirkungsbereiche der gleichberechtigten Rechtszüge verschiedener Rechtsgebiete gegeneinander abgegrenzt werden müssen. Auch der alte deutschrechtliche Gedanke des Stammesrechts, das jeder einzelne mit sich trage, mag zwar in der neuen StPD. über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 wieder lebendig geworden sein, ist aber nicht mehr brauchbar für die Lösung der Fragen, die sich aus dem Vorhandensein mehrerer Rechtsgebiete innerhalb des Reiches ergeben; denn innerhalb des endlich erkämpften großdeutschen Einheitsstaates Stammesrechte als solche aufrechtzuerhalten, kann kein Ziel der deutschen Rspr. sein. Bei der Lösung der hier in Rede stehenden Fragen sind daher die angeführten Vorschriften des sog. internationalen Strafrechts regelmäßig weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. In demselben Sinne hat auch schon das PrObAppellGer. (Urt. v. 25. März 1868: GoldbArch. 16, 383; übereinstimmend wohl auch das Urt. des PrObTrib. v. 11. Dez. 1867: GoldbArch. 16, 141) entschieden, nachdem die vormalig selbständigen Staaten Hannover, Kurhessen und Nassau als Bestandteile in den Einheitsstaat Preußen eingefügt worden waren, aber das in ihren Bezirken geltende Strafrecht zunächst behalten hatten.

Die Regel, daß jede Straftat auch in einem anderen Rechtsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Rechte des Tatortes zu beurteilen ist, vermag allerdings nicht immer für sich allein die Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus dem Vorhandensein mehrerer Rechtsgebiete ergeben, insbesondere dann nicht, wenn — z. B. bei einer fortgesetzten Handlung — gleichzeitig mehrere in verschiedenen Rechtsgebieten liegende Orte als Tatort in Betracht zu ziehen sind. Hierbei handelt es sich aber um Ausnahmefälle, die wohl jeweils im einzelnen eine besondere Rücksicht erfordern, den Bestand der Grundregel aber nicht gefährden, da sie ohne Aufgabe der Grundregel sachgemäß beurteilt werden können (vgl. auch hierzu schon das angeführte Urt. des ObAppellGer.: GoldbArch. 16, 383, 387/88). Der hier zur Aburteilung vorliegende Betrug des Beschw. St. zum Nachteil des A. nötigt nicht dazu, näher auf die Beurteilung solcher Ausnahmefälle einzugehen.

Das so gewonnene Ergebnis wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Beschw. St. die Tat in Wien im Jahre 1931, also lange vor der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, begangen hat. Wäre er wegen dieser Tat in Nürnberg vor der Vereinigung der Ostmark mit dem Altreich abgeurteilt worden, so hätte damals allerdings auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StG. a. F. das StG. angewendet werden müssen, dessen Strafdrohung im § 264

StGB. milder ist, als die Strafandrohung des § 203 öst. StGB. Gleichwohl kann nicht etwa der § 2a Abs. 1 StGB. dazu führen, daß der Angekl. auch jetzt noch nach dem DStGB. zu bestrafen wäre. Denn der § 2a StGB. und etwa entsprechend der Art. IX des Kundmachungspatents zum öst. StGB. v. 27. Mai 1852 beziehen sich nur auf Änderungen der strafrechtlichen Gesetze; das hier anzuwendende öst. StGB. hat sich aber seit der Begehung der Tat des Angekl. nicht geändert. Verändert haben sich vielmehr nur die staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs zum Deutschen Reich. Auf diese Änderung kann der § 2a StGB. weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Es muß vielmehr auch mit Bezug auf die länger zurückliegende Straftat des Angekl. maßgebend bleiben, daß infolge der staatlichen Neuordnung von allen zuständigen Gerichten des einheitlichen Reichs nur einheitlich dasselbe Strafrecht anzuwenden sein kann. Wäre der Angekl. wegen der Tat in Wien angeklagt worden, so könnte auch nicht unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Geltung der Strafgesetze irgendwie bezweifelt werden, daß auf Grund des öst. StGB. zu entscheiden wäre; daher kann in Nürnberg nichts anderes gelten. Auch in dieser Beziehung nötigt der vorliegende Fall nicht dazu, auf die besonderen Schwierigkeiten einzugehen, die sich aus der Verschiedenheit der Verhältnisse vor und nach der Vereinigung Österreichs mit dem Reich in manchen Ausnahmefällen — besonders in Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DStGB. — ergeben könnten.

Das LG. hat die hiernach grundsätzlich gebotene Anwendung der §§ 197, 200, 201 Abs. d und 203 öst. StGB. bei dem Schuldspruch auch im einzelnen rechtlich einwandfrei durchgeführt. Offensichtlich unbegründet ist die Ansicht der Revision, daß der Beschw. wegen gewohnheitsmäßigen Betruges nach § 203 öst. StGB. deshalb nicht bestraft werden könne, weil er in Österreich nur einen Betrug begangen habe; denn die Gewohnheitsmäßigkeit besteht unabhängig davon, an welchem Orte sie sich äußert. Der Schuldspruch im Falle A. ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

(RG., 1. StrSen. v. 18. Juni 1940, 1 D 290/40.)

Anmerkung: I. Durch das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13. März 1938 (RGBl. I, 237) ist Österreich ein Land des Deutschen Reiches geworden. Das in Österreich geltende Recht blieb aber bis auf weiteres in Kraft. In der Zwischenzeit ist Strafrecht des Altreichs in der Ostmark in nicht unbedeutlichem Umfang eingeführt worden. So gelten dort heute aus dem KStGB. selbst die §§ 13 (StrAnpWD. v. 8. Juli 1938 Art. II), 80—93a, 102, 143a, teilw. 49a, 139 (WD. v. 20. Juni 1938), 130a, 134a, 134b (WD. v. 23. Jan. 1939), 139a (WD. v. 2. April 1940), 239a (WD. v. 23. Dez. 1938), 327 (WD. v. 14. Juli 1939), 355 (WD. v. 11. Dez. 1939), ferner das BlutschußG. (WD. v. 20. Mai 1938), das AutofallenG. (Ges. v. 22. Juni 1938), das HeimtückG. (WD. v. 23. Jan. 1939), das TierschußG. (WD. v. 24. Juli 1939) u. a. Dagegen ist das RStGB. als Ganzes nicht eingeführt worden; es gilt insoweit nach wie vor das frühere öst. StGB. 1852. Dazu bestimmt die StAnpWD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 844) in Art. I § 1, daß die allgemeinen Vorschriften des österreichischen Landesrechts sinngemäß auch auf Handlungen anzuwenden sind, die in einer im Lande Österreich geltenden Strafvorschrift des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Besonderheiten gelten für das Wehrmachtstrafrecht. Diese Bestimmungen sind in der Art ihrer Fassung für die hier zu entscheidenden Fragen bedeutsam und mögen deshalb kurz erwähnt sein. Nach §§ 1, 2 WD. v. 12. Mai 1938 (RGBl. I, 517) finden auf Soldaten, Wehrmachtbeamte, Wehrpflichtige des Beurlobtenstandes usw., die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich deutsche Staatsangehörige geworden sind, die Vorschriften des MilStGB. für das Deutsche Reich usw. sinngemäße Anwendung; strafbare Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze, die diese Personen im Lande Österreich begangen haben und zu deren Aburteilung Wehrmachtgerichte zuständig sind, sind nach österreichischem Recht zu beurteilen, soweit nicht deutsches Recht eingeführt ist. Die WD. v. 13. Jan. 1939 (RGBl. I, 79) Art. I bestimmt sodann: das StGB. für das Deutsche Reich gilt, soweit es nicht schon auf Grund sonstigen Reichsrechts anwendbar ist, für die Taten aller Soldaten und Wehrmachtbeamten, die sie im Lande

Österreich während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen; soweit Straftaten weiterhin nach dem im Lande Österreich geltenden Strafrecht zu beurteilen sind, kommen auch die allgemeinen Vorschriften dieses Strafrechts zur Anwendung. Endlich verordnet § 1 Abs. 1 Kriegsgesetzrechts v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1455, 1482): für alle Personen, die dem MilStGB. unterworfen sind, gilt auch das StGB. für das Deutsche Reich. Österreichisches Strafrecht gilt also für Militärpersonen nur noch in ganz verschwindenden Einzelfällen, nämlich entweder wenn die Straftat vor dem 1. Febr. 1939 begangen worden ist oder wenn das RStGB. eine bestimmte Materie nicht erschöpfend geregelt hat (Schwinge, MilStGB., 3. Aufl., 1940, S. 29).

II. Das vorl. Urteil wirft die schwierige und praktisch bedeutsame Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis von öst. StGB. 1852 und RStGB. in den Gebieten auf, in denen jenes noch in Kraft steht. Man bezeichnet diese Frage nach dem Geltungsgebiet des Landesstrafrechts gelegentlich mit dem Ausdruck interterritoriales Strafrecht.

Die Fragen haben schon früher mangels reichsrechtlicher Regelung manche Schwierigkeiten bereitet. Es handelte sich damals vor allem darum, ob das Landesrecht in der Bestimmung seines Geltungsbereichs freie Hand habe und ob, wo solche Bestimmung fehlt, die §§ 3 ff. StGB. a. F. analoge Anwendung zu finden hatten. Überwiegend wurde letzteres, wenn auch mit Einschränkungen, angenommen. Unmittelbare Bedeutung für unseren Fall haben diese Erörterungen nicht. Näheres findet sich etwa bei Frank, Komm. z. StGB., 18. Aufl. (1931), § 5 V; Olschhausen, Komm. z. StGB., 11. Aufl. (1927), § 4 R. 3; Köhler, Lehrb. (1917) S. 126; v. Bar, „Gesetz und Schuld“ Bd. I (1906) S. 53; Binding, Hdb. I (1885) S. 315 und den dort Erwähnten. Dazu Kümmerlein, DStR. 1938, 280 ff., 284.

III. Zunächst steht eines fest: auf die Zufälligkeit, welches Gericht mit der Sache befaßt ist, darf es nicht ankommen. Die Frage nach dem jeweils maßgebenden materiellen Strafrecht muß unabhängig davon beantwortet werden, vor welchem Gericht im Einzelfall die Anklage erhoben wird, sie kann nicht verschieden behandelt werden, je nachdem, ob ein Gericht des Altreichs oder ein solches der Ostmark über den Fall zu urteilen berufen ist.

Dem entspricht das vorl. Urteil. Es stellt zunächst fest, daß zur Aburteilung der vom Angekl. (einem Angehörigen des Altreichs) im Jahre 1931 in Wien begangenen Tat (so wohl das LG. Nürnberg-Gürth als Gericht des Wohnortes (§ 8 RStGB.) wie auch das Wiener Gericht als Gericht des Tatorts (§ 51 öst. StGB.) zuständig war. Unter diesen Umständen müssen, wie das Urteil richtig bemerkt, „Regeln gefunden werden, nach denen dieselbe Straftat überall im Deutschen Reich von jedem zuständigen Gericht auf Grund desselben sachlichen Strafrechts zu beurteilen ist“.

IV. Hierfür stehen zwei Lösungsmöglichkeiten und als zur Verfügung. Wir wollen sie als die „personale“ und als die „lokale“ Anknüpfung bezeichnen.

1. Als die nächstliegende Lösung erscheint unter den gegebenen und heute maßgebenden Verhältnissen die personale Anknüpfung, d. h. die Bestimmung des anzuwendenden Rechts (RStGB. oder öst. StGB. 1852) nach der staatsrechtlichen Zugehörigkeit des Angekl. Dieser Ausgangspunkt entspreche dem „Personalprinzip“, wie es schon in § 36 öst. StGB. gegolten hat und wie es jetzt nach diesem Vorbild für das Reich in der WD. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940 (RGBl. I, 754) (dazu: DR. 1940, 1076 ff.) eingeführt worden ist.

Dabei wäre für die Bestimmung der „österreichischen Staatszugehörigkeit“ des jeweiligen Angekl. maßgebend die WD. v. 3. Juli 1938 (RGBl. I, 790) § 1 Abs. 3. Hier ist bestimmt: soweit nach geltendem österreichischem Landesrecht der Besitz der österreichischen Bundesbürgerchaft rechtserblich ist, ist für die Rechtsanwendung maßgebend, ob der deutsche Staatsangehörige bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die österreichische Bundesbürgerchaft besaß oder von einem solchen Staatsangehörigen ableitet. Es bestünde insoweit eine Abweichung von dem Grundsatz der WD. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85) § 4 Abs. 1, wonach, soweit es rechtserblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, zunächst entscheidet, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

2. Die zweite Lösungsmöglichkeit wäre demgegenüber die lokale Anknüpfung, d. h. die Bestimmung des anzuwendenden Rechts (RStGB. oder öst. StGB. 1852) nach dem Ort der begangenen Tat. Ist die Tat im Altreich begangen, so käme — unabhängig von allen persönlichen Verhältnissen des Täters — unabhängig auch von dem jeweils urteilenden großdeutschen Gericht — das RStGB., ist die Tat in der Ostmark begangen, so käme ebenso das öst. StGB. auf sie zur Anwendung.

3. Trotz der naheliegenden Gründe für die personale Lösung (1) kann die Entscheidung der Frage nur auf die lokale Anknüpfung (2) aufbauen. Dies hat schon Kümmerlein a. a. D. S. 289 (mit beachtenswerten Hinweisen auf die Eingliederung linksrheinischer Gebiete nach den Freiheitskriegen und auf die preußischen Gebietsveränderungen des Jahres 1866 auf S. 280 und 287) vertreten. „Das führt zu der Regel, daß grundsätzlich jede strafbare Handlung, die in einem der mehreren Rechtsgebiete des Deutschen Reichs begangen wird, von jedem zuständigen Gericht des Deutschen Reichs nach dem sachlichen Strafgesetz zu beurteilen ist, das am Tatort gilt.“ Dieser Standpunkt ist zutreffend.

Daß der alte deutschrechtliche Gedanke des Stammesrechts, das jeder einzelne mit sich trägt und an das die neue W.D. v. 6. Mai 1940 in gewissem Sinne wieder anknüpft, nicht zu einer gegenteiligen Entscheidung führt, betont mit Recht schon das Urteil. Für den Deutschen in der nationalen Welt hat es Sinn und Bedeutung, daß er sein Recht nicht innerlich — aber das gleiche kann großdeutschen Einheitsstaates“ gelten. Während der Gedanke dort ein lebendiger Ausdruck gegenwartsnaher deutschen Staats- und Volksbewußtseins ist, würde er hier ihm geradezu zuwider sein.

Noch eine andere Erwägung führt zum gleichen Ergebnis. Die teilweise Weitergeltung des öst. StGB. 1852 hat nicht den Sinn einer (bleibenden) Beibehaltung einzelner Stammesangehörigkeiten für bestimmte Gruppen von Reichsangehörigen, sondern entspringt lediglich dem praktischen Gesichtspunkt, bis zum Erlaß eines neuen großdeutschen StGB. eine zweimalige Umstellung in der Ostmark zu vermeiden. Es handelt sich also um eine Übergangszeit und es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, in ihr die Frage vorwiegend nach „praktischen“ Gesichtspunkten zu lösen. Diese weisen eindeutig in die Richtung einer „lokalen“ Lösung. Schon die Schwierigkeiten und Wandlungen, die sich bei der Frage der staatlichen Zugehörigkeit des Angekl. immer wieder ergeben und ergeben können, erträglich aber würde es sein, zwei Deutsche, die in genau vor demselben Gericht und in demselben Urteil nach zwei, inhaltlich oft weit auseinandergehenden Strafrechten zu richten, nur weil der eine ein „Reichsdeutscher“, der andere ein „Österreicher“ ist. Demgegenüber gibt der „lokale“ Ausgangspunkt ein einfaches, klares und „praktisches“ Ergebnis: mit der Tatbegehung ist der Ort der Tat als Anknüpfungspunkt gegeben und ist für die Folgezeit jeder Änderung entgegen. Wie sie weder durch eine Ortveränderung, noch durch einen Wechsel der mit der Sache befaßten Behörde veranlaßt wird. Anzuwenden ist dasjenige Recht (RStGB. oder öst. StGB. 1852), in dessen territorial bestimmtem Bezirk die Tat beträumliches Geltungsgebiet ist.

Daß der hier vertretene Standpunkt dem Willen des Gesetzes entspricht, ergibt sich auch aus den für das Wehrrecht die W.D. v. 12. Mai 1938 zunächst von den Personen, „die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich deutsche Staatsangehörige geworden sind“; sie muß diesen Ausgänge nehmen, weil die bisherige Geltung weitestgehend persönlich bestimmt war. Dann aber nimmt sie für die Weitergeltung österreichischen Rechts ganz deutlich auf die „im Lande Österreich begangener“ strafbaren Handlungen Bezug. Ebenso klar und eindeutig rehet die W.D. v. 13. Jan. 1939 von „Taten aller Soldaten und Wehrmachtbeamten, die sie im Lande Österreich während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begehen“.

Die Betrugsbestimmungen der §§ 197, 200, 201 Abs. d,

203 öst. StGB. 1852 sind also mit Recht auf den vorliegenden Fall angewendet worden.

V. Nun scheinen sich allerdings auch für die „lokale“ Lösung gewisse Schwierigkeiten zu ergeben. Sie sind aber un schwer zu überwinden.

1. Die erste Schwierigkeit betrifft die sog. Distanzdelikte, sei es, daß die eine Tat mehrere Begehungsorte aufweist oder sich in Form des Fortsetzungszusammenhangs auf mehrere Orte ausdehnt. Kümmerlein a. a. D. S. 291 hat die Frage schon besprochen und auch das vorl. Urteil erwähnt sie, ohne allerdings näher zu ihr Stellung zu nehmen. Welches der beiden Rechte soll zur Anwendung kommen, wenn der Ort der Tat sowohl im Altreich, wie in der Ostmark liegt? Die Antwort lautet m. E.: in solchem Falle begründet die Mehrheit der „lokalen“ Anknüpfungspunkte eine Mehrheit rechtlicher Beurteilung, nämlich sowohl nach dem RStGB., wie nach dem öst. StGB. Wir kennen solch „tateinheitliches Zusammentreffen“ mehrerer rechtlicher Gesichtspunkte seit langem: es ist der Gesichtspunkt der Idealkonkurrenz nach § 73 RStGB., der die Richtung für die Behandlung weist. Maßgebend ist also das strengste Gesetz, und das wäre im vorl. Fall der § 203 öst. StGB. Die abweichende Ansicht von Kümmerlein a. a. D. S. 292, wonach in Anlehnung an § 2a Abs. 2 RStGB. jeweils das mildeste Gesetz zur Anwendung kommen soll, kann schon um deswillen nicht richtig sein, weil dem Täter unmöglich dafür, daß er seine Tat aus dem Gebiet des strengeren Rechts in das des milderen Rechts „fortsetzt“, die Prämie einer Strafmilderung gewährt werden kann.

Eine besondere Schwierigkeit könnte man dabei vielleicht noch in folgendem sehen. Auch wenn man einräumt, daß auf ein Distanzdelikt, das sich im Gebiete des Altreichs und dem der Ostmark abspielt, die Grundsätze der Idealkonkurrenz Anwendung zu finden haben, bleibt es, möchte man meinen, noch ungewiß und offen, welches Recht der Idealkonkurrenz, das des Altreichs oder das des österreichischen Rechts, zum Zuge kommen soll. Das Bedenken gewinnt deshalb Bedeutung, weil das österreichische Recht den Fall der Idealkonkurrenz strenger als § 73 RStGB., nämlich nach den Grundsätzen der Realkonkurrenz, behandelt (Rittler, „Lehrb. des österreichischen Strafrechts“, Allg. Teil, 1933, S. 250/51). Der Einwand ist aber hinfällig. Denn hier handelt es sich nicht mehr um den Streit, welches von zwei Rechten nach Grundsätzen des interterritorialen Rechts zur Regelung berufen sei, sondern es steht zunächst fest, daß beide Rechte ihren Anspruch auf Geltung in Beziehung auf die gleiche Frage erheben. Daß aber dann Reichsrecht (§ 73 RStGB.) dem österreichischen Landesrecht vorzugehen hat, dürfte nach allgemeiner Regel nicht zu bezweifeln sein.

2. Der vorliegende Fall ist endlich noch dadurch verwickelt, daß der Betrug in Wien im Jahre 1931, also vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich begangen worden ist. Wäre der Fall früher (vor der Wiedervereinigung) in Nürnberg abgeurteilt worden, so wäre damals nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 RStGB. a. F. das (mildere) reichsdeutsche Recht der §§ 263/64 StGB. zur Anwendung gekommen, während in Wien nach dem (strengeren) § 203 öst. StGB. geurteilt worden wäre.

Das vorl. Urteil lehnt es ab, etwa in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 2a Abs. 1 RStGB. n. F. heute in Nürnberg das (mildere) reichsdeutsche Recht zur Anwendung zu bringen, da die genannte Bestimmung sich nur auf die (hier nicht gegebene) Änderung der strafrechtlichen Gesetze beziehe. Wir halten diese Ausführungen nicht in allem für folgerichtig, gelangen aber zum gleichen Ergebnis, wenn auch auf etwas anderen Wegen. Im Jahre 1931 würden, wie gesagt, bei einer Aburteilung in Wien der § 203 öst. StGB., bei einer solchen im Reich über § 4 Abs. 2 Nr. 3 RStGB. die §§ 263/64 RStGB. anzuwenden gewesen sein. Heute steht fest (III), daß von jedem großdeutschen Gericht nur nach demselben Grundsätzen über den Fall geurteilt werden darf. Dies aber bedeutet folgerichtig, daß (da sich die materielle Rechtslage nicht geändert hat) beide Gesichtspunkte zum Zuge kommen. Wir haben es also wiederum (wie unter Nr. 1) mit einer Idealkonkurrenz nach § 73 RStGB. zu tun. Dies bedeutet aber, daß sich (wie es auch das Urteil will) die Strafe nach dem (strengeren) § 203 öst. StGB. bestimmt. Ja es bestünde m. E. kein durch-

greifendes Bedenken, auch die Verurteilung auf den § 203 dStGB zu beschränken, da § 4 Abs. 2 Nr. 3 RStGB a. F. eine bloße „Rann-Vorschrift“ war, also die Anwendung des Reichsrechts nicht zwingend macht. Dann bestünde im Ergebnis volle Übereinstimmung mit dem Urteil. Kümmerlein a. a. O. S. 290 will mit wieder etwas anderer Begründung (Gesichtspunkt der „Geschäftsführung für das Ausland“) in diesem Falle gleichfalls das Recht des Tatorts zur Anwendung bringen, gelangt also auch auf seinen Wegen zum nämlichen Ergebnis.

Prof. Dr. Edmund Mezger, München.

*

20. RG. — § 64 StPD., der vorschreibt, daß die Gründe für die Nichtvereidigung eines Zeugen im Protokoll anzugeben seien, ist zwar nur eine Ordnungsvorschrift, so daß die Unterlassung der Angabe für sich allein die Rev. nicht begründen könnte (RGUrt. 1 D 837/34 v. 19. Okt. 1934: JW. 1935, 47²⁰). Es muß sich aber in der Verhandlung für alle Beteiligten klar ergeben, aus welchem Grunde eine Vereidigung unterbleibt. Ebenso muß die Sitzungsniederchrift, wenn die Angaben nach § 64 StPD. fehlen, deutlich erkennen lassen, warum von einer Vereidigung abgesehen worden ist, da sonst das RevG. nicht in der Lage ist, nachzuprüfen, ob die Vereidigung ohne Rechtsirrtum unterblieben ist (RGSt. 68, 394, 395 = JW. 1935, 541⁴⁴; RGUrt. 4 D 1444/34 v. 8. Jan 1935: = JW. 1935, 1250¹⁴).

(RG., 2. StrSen. v. 17. Juni 1940, 2 D 271/40.) [Se.]

Gnadenerlaß

21. RG. — Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939. Zur Frage der Zulässigkeit der Rev. gegenüber der Einstellung des Verfahrens.

Gegenüber der von der StrK. auf Grund des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 ausgesprochenen Einstellung des Verfahrens kann das Rechtsmittel nur Erfolg haben, wenn das angefochtene Urteil ohne weiteres ersehen läßt, daß keine Straftat vorliegt. Ergeben sich dagegen Umstände verfahrens- oder sachlich-rechtlicher Art, die — bei Ausschaltung des StrafreichG. — dazu führen würden, die Sache an den Tatrichter zurückzuverweisen, so ist die Rev. als unbegründet zu verwerfen. Dieser Grundsatz ist von der Rspr. u. a. für den Geltungsbereich des StrafreichG. v. 7. Aug. 1934 aufgestellt (vgl. RGSt. 70, 193, 194 = JW. 1936, 1921⁴⁵) und auch für das v. 23. April 1936 anerkannt. Die im Rahmen des StrafreichG. v. 30. April 1938 nach § 2 Abs. 1 der 2. DurchfVd. v. 1. Mai 1938 mögliche Fortsetzung des Verfahrens ist auf dieses Gesetz beschränkt und mangels einer entsprechenden ausdrücklichen Vorschrift gegenüber einer durch den Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 bewirkten Einstellung nicht gegeben. Hier muß es daher bei dem in der angeführten Entscheidung ausgesprochenen Grundsatz verbleiben. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat aber keinen Rechtsfehler ergeben, der schon jetzt zur Freisprechung des Angell. führen könnte. Die Rev. kann daher keinen Erfolg haben, soweit sie sich gegen die Einstellung des Verfahrens richtet.

Die Niedererschlagung durch ein StrafreichG. bedeutet verfahrensrechtlich das Verbot, ein auf Verhängung einer Hauptstrafe gerichtetes Verfahren einzuleiten. Ein insoweit anhängiges Verfahren darf nicht fortgesetzt werden, auch nicht lediglich zum Zwecke der Verhängung von Nebenfolgen wie insbes. der Einziehung, einerlei ob sie die Eigenschaft einer Nebenstrafe oder nur die einer polizeilichen Maßregel haben (vgl. die RGUrt. 2 D 188/36 v. 28. Mai 1936: JW. 1936, 3201 und die dort angeführten Entsch.). An dieser zu den früheren StrafreichG. entwickelten Rspr. ist auch für den Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 festzuhalten. Die im § 1 Abs. 3 der AusfVest. zugelassene Einziehung könnte daher höchstens in einem neuen selbständigen Verfahren angeordnet werden (vgl. das RGUrt. v. 25. April 1940, 3 D 40/1940).

(RG., 4. StrSen. v. 25. Juni 1940, 4 D 277/40.) [Se.]

*

22. RG. — Nach § 1 AusfVest. v. 12. Sept. 1939 (RGBl. I, 1760) zu dem Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers v. 9. Sept. 1939 erstreckt sich der Straferlaß auf die Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf die gesetzlichen Nebenfolgen. Als Nebenfolge in diesem Sinne ist nach der neuen Rspr. über den Charakter der Veröffentlichungs-

befugnis nach § 165 StGB. (RGSt. 73, 24 = JW. 1939, 335²; RGUrt. 3 D 100/37 v. 21. Juni 1937: DJ. 1937, 1227 = JW. 1937, 2390; 3 D 368/38 v. 21. Juli 1938: JW. 1939, 3021; 3 D 682/38 v. 19. Sept. 1938: DJ. 1938, 1687 = JW. 1938, 2891) auch diese Veröffentlichungsbefugnisse zu betrachten.

(RG., 2. StrSen. v. 4. Juli 1940, 2 D 90/40.) [Se.]

Zivilrecht

23. RG. — § 1041 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO.; PD. über das Verbot von Preisserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (PreisstopPD.).

1. Auch Vergleiche können gegen die StopPD. verstoßen.
2. Ein Schiedsspruch verstößt gegen die öffentliche Ordnung, wenn er, ohne die Anwendbarkeit der StopPD. zu prüfen, Ansprüche als berechtigt anerkennt, die auf einem gegen das Preisgesetz verstoßenden Vergleich gestützt werden.
3. Wirkt sich eine Vertragsänderung unmittelbar oder mittelbar preis erhöhend aus, so ist sie auch dann unzulässig, wenn diese Wirkung nicht vorauszusehen war. †)

Die Antragstellerin verpachtete durch schriftlichen Vertrag v. 19. Aug. 1935 „ihre in R. gelegenen Gebäulichkeiten mit den darin befindlichen maschinellen und sonstigen zum Betriebe erforderlichen Einrichtungen nebst Vinsvorkommen“ auf die Dauer von fünf Jahren an die Antragsgegnerin zu 1, die, damals noch bürgerlich-rechtliche Gesellschaft her zu 2 und 3, später offene Handelsgesellschaft mit diesen als Gesellschafterinnen geworden ist. Die Pächterin verpflichtete sich, „die Gebäude, Maschinen und sonstige Betriebszubehör im übernommenen Zustande, unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung, zu erhalten und die laufenden Instandhaltungskosten zu tragen“. Der Pachtzins wurde auf 8% des Umsatzes „der abgehandelt und fakturierten Waren“ vereinbart. Dieser Umsatz war für das jeweils abgelaufene Vierteljahr bis zum 15. des folgenden Monats festzustellen und der danach zu berechnende Pachtzinsbetrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Die Pächterin verpflichtete sich, fortlaufend eine „normale Fabrikation“ zu betreiben. Über Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben würden, sollte ein Schiedsgericht entscheiden. Streitigkeiten dieser Art führten alsbald zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren, das mit einem am 14. Juli 1937 von dem angerufenen Schiedsgericht beurkundeten Vergleich beendet wurde. In diesem Vergleich übertrug die Antragsgegnerin zu 1 Maschinen und Geräte, die sie inzwischen in den Betrieb eingebracht hatte, auf die Antragstellerin zum Preise von 4800 RM. Diese Gegenstände galten nunmehr als mitverpachtet. Der Pachtzins wurde in folgender Weise festgesetzt: Für die abgelaufene Zeit hatte die Pächterin 8% nach einem Nettopreise von 20 RM je 1000 Stück Steine bestimmter Größe vom 15. Aug. 1935 bis zum 30. Mai 1936 und vom 1. Juni 1936 bis zum 15. Juli 1937 den gleichen Hundertsatz nach einem Nettopreise von 22 RM zu entrichten. Ein Drittel des danach zu erreichenden Gesamtbetrages, jedoch nicht mehr als 1000 RM, war von der Antragstellerin nachzulassen. Der Rest sollte mit dem Kaufpreis für die von ihr übernommenen Maschinen und Geräte verrechnet werden. Für die Zeit vom 15. Juli 1937 ab wurde der Pachtzins auf 2 RM für 1000 Stück erzeugter Steine vereinbart. Der Berechnung der Jahrespacht war jedoch eine Mindestherzeugung von 3 Millionen tatsächlich erzeugter Steine zu legen. Für jede weitere Million tatsächlich erzeugter Steine ermäßigte sich der Satz von 2 RM je 1000 um 0,25 RM. Der Pachtzins war nunmehr monatlich zu berechnen und mit wenigstens 500 RM am Ersten des nachfolgenden Monats zu zahlen. Die Antragstellerin übernahm zu sehen hin die Verpflichtung, eine zweite Halle instand zu setzen und den Nachweis zu führen, daß ein Arbeitsplatz (B.) auf drei Jahre zur Verfügung stehe und daß ein für eine Jahresherzeugung von 3 Millionen Steinen ausreichendes Vinsvorkommen gesichert sei. Die im Pachtvertrage vorgesehenen Kündigungsbefugnisse (mit sechsmonatiger Frist bei nicht normaler Fabrikation, mit einmonatiger Frist bei Nichterfüllung der Vertragspflichten seitens der Pächterin) wurden zugunsten der gesetzlichen Regelung beseitigt. Im übrigen sollte der Pachtvertrag für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebend bleiben.

Durch Schreiben v. 14. Juli 1938 erklärte die Antra-

nicht nur in verschiedenen Wendungen die verhältnismäßige Geringfügigkeit der durch die einzelnen Vertragsänderungen herbeigeführten Mehrbelastungen der Pächterin, er bescheidet sich auch mit einer stark allgemein gehaltenen Erörterung dieser Mehrbelastung und des von ihm schließlich angenommenen Ausgleichs zwischen ihr und den der Pächterin nach dem Vergleich zugefallenen Vergünstigungen. Diese Betrachtungsweise berechtigt die Rev. zugleich zu durchgreifender verfahrensrechtlicher Rügen.

Der VerR. nimmt an, die Neufestsetzung des Pachtzinses für die Zeit nach dem 15. Juli 1937 (2 RM für je 1000 Steine) habe bei einer Mindesterzeugung von 3 Millionen Steinen eine Erhöhung um jährlich 450 RM zur Folge. Er entnimmt diese Berechnung dem Gutachten des Sachverständigen T., die sich indessen nicht auf die gegebenen tatsächlichen Verhältnisse stützt, sondern nur die von ihm zur Veranschaulichung als möglich angenommene Sachlage zur Grundlage hat, daß die Pächterin zu je einem Drittel ihre Erzeugung an Verbraucher, an Händler und an die Genossenschaft zu 25 RM, 23 RM bzw. 21,50 RM je 1000 Steine verkaufe, im Durchschnitt also 23,17 RM erziele. Demgegenüber hätten die Antragsgegnerinnen behauptet, sie lieferten an Verbraucher überhaupt nicht, an Händler hätten sie nur in einem erledigten Einzelfalle geliefert; tatsächlich in Betracht komme für sie nur noch die Lieferung an die Genossenschaft zu 21,50 RM je 1000 Steine. Der VerR. hätte sich also mit der Berechnung des Sachverständigen nicht begnügen dürfen, sondern die unter Beweis gestellte Behauptung der Antragsgegnerinnen, nach der sich bei einer Mindesterzeugung von 3 Millionen Steinen der Unterschied auf jährlich 840 RM belaufe, berücksichtigen müssen. Die Richtigkeit dieser Behauptung würde den Erörterungen des VerR. über den Ausgleich der Mehrbelastung und der Vergünstigungen eine wesentliche Grundlage entziehen.

Die Festsetzung der Mindestpacht hält der VerR. für eine unwesentliche, der Pächterin überbürdete Gefahr, weil nicht zu befürchten gewesen sei, daß die Erzeugung von 3 Millionen Steinen nicht erreicht werde. Auch hier vermisst die Rev. mit Recht die Berücksichtigung erheblichen Vorbringens der Antragsgegnerinnen. Diese hatten unter Beweisbeibringen behauptet, daß sie schon infolge beschränkter Zuteilung des für die Steinerzeugung erforderlichen Vinde mittels im Jahre 1938 die Mindeststückzahl bei weitem nicht hätten erreichen können und daß auch für die zukünftige Zeit aus diesem Grunde und wegen sonstiger der Erzeugung und den Absatz beeinträchtigender Umstände mit einem günstigeren Ergebnis nicht zu rechnen sei. Die Berücksichtigung dieses Vorbringens hätte zu einer anderen Beurteilung der durch die Einführung des Mindestpachtzinses bedingten Mehrbelastung führen und auch die Erwägungen über den Ausgleich, in denen der VerR. sogar mit der Wahrscheinlichkeit einer 3 Millionen Steine erheblich übersteigenden Erzeugung rechnet, entscheidend beeinflussen können. Der von der Revisionsbeantwortung vertretenen Auffassung, daß es für die Prüfung der Preiserhöhung in diesem Punkte, wie überhaupt, nicht auf die nachträglich eingetretene, sondern auf die mutmaßliche zukünftige Entwicklung ankomme, kann nicht beigegeben werden. Die PreisstopVd. verbietet Preiserhöhungen nach dem 18. Okt. 1936 schlechthin. Sie ergreift also auch Vereinbarungen, die sich, unabhängig von der Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit dieser Wirkung, in der Folge mittelbar oder unmittelbar als preiserhöhend erweisen. Das entspricht dem politischen und wirtschaftlichen Ziele der Vd. Lediglich für die Strafbarkeit der an einer solchen Vereinbarung Beteiligten kann es von Bedeutung sein, ob die preiserhöhende Wirkung vorhergesehen werden konnte oder nicht.

Mit Recht beanstandet die Rev. weiterhin die Unterlassung einer ziffermäßigen Prüfung der durch Änderung der Abrechnungsweise bedingten Mehrbelastung und die Außerachtlassung der Behauptung, daß die Antragstellerin ein zum Betriebe gehöriges Grundstück (Arbeitsplatz B.) nicht zur Verfügung gestellt habe. Auch letzterer Umstand konnte im Sinne einer Preiserhöhung wirken.

Soweit der VerR. den von der Antragstellerin gewährten Nachlaß von 1000 RM zum Ausgleich heranzieht, vermisst die Rev. mit Recht die Berücksichtigung der Behauptung der Antragsgegnerinnen, daß die Antragstellerin mit diesem Nachlaß Schadensersatzansprüche der Pächterin wegen Nichterfüllung des Pachtvertrags habe befriedigen wollen. Trifft diese Behauptung zu, so kann der Nachlaß in der Tat

für die Prüfung der Frage, ob im Gesamtergebnis eine Pachtzinserhöhung vorliege, nicht in Betracht kommen.

Mit Grund beanstandet die Rev. auch die Erwägung des VerR., daß die Übernahme der Maschinen und Geräte durch die Antragstellerin und die Berechnung des Kaufpreises auf den geschuldeten Pachtzins eine bei dieser Frage zu berücksichtigende Vergünstigung der Pächterin darstelle. Die Richtigkeit dieser Annahme steht schon an sich dahin. Es fehlt ihr jede Berechtigung, wenn, wie die Antragsgegnerinnen vorgetragen hatten, sie auf Ersatz der für den Betrieb zu beschaffenden vervollständigenden angeschafften Gegenstände Anspruch hatten und sich entgegenkommenderweise mit der Berechnung ihrer Aufwendungen auf den Pachtzins einverstanden erklärten.

Das Ergebnis des BU., daß durch den Vergleich des mit § 1 PreisstopVd. im Widerspruch stehende Erhöhung des seither gezahlten Pachtzinses nicht herbeigeführt worden sei, unterliegt schon hiernach durchgreifenden rechtlichen Bedenken, so daß auf das weitere Vorbringen der Rev. zu diesem Urteilsgrunde nicht eingegangen zu werden braucht.

Hilfsweise hält der VerR. eine Steigerung des Pachtzinses nach Ziff. III Abs. 2b, Abs. 4 der 1. AusfVd. d. PreisstopVd. v. 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956) für berechtigt. Nach dieser, durch die 3. AusfVd. v. 27. Sept. 1937 (RGBl. I, 1127) ohne Rückwirkung aufgehobenen Bestimmung konnte bei Räumen, die den Vorschriften des RMietG. nicht unterliegen, eine angemessene Steigerung des Mietzinses vorgenommen werden, wenn sich die Benutzungsart der Mieträume wesentlich geändert oder wenn der Vermieter in den Räumen vor dem 18. Okt. 1936 den Mietwert erhöhende Änderungen vorgenommen hatte. Entsprechendes galt bei Pachtverhältnissen über gewerbliche Räume. Der Vorderrichter meint nun, die Antragstellerin könne sich auf diese Bestimmung berufen, weil sie unfreitig am 14. Juli 1937 Maschinen und Geräte erworben und der Pächterin im Rahmen des Pachtvertrags zur Verfügung gestellt habe. Es handle sich hierbei, entgegen der Meinung des Sachverständigen, nicht um die Feststellung des betriebsfähigen Zustandes des Pachtgrundstückes, sondern um Neuanschaffungen, durch welche die verpachtete Bodenfläche besser ausgestattet und einer günstigeren Ausnutzungsmöglichkeit zugeführt worden sei. Die danach berechnete Erhöhung des jährlichen Pachtzinses belaufe sich bei unangemessener Verzinsung der Anschaffungssumme (4800 RM) und Berücksichtigung der starken Abnutzung der beschafften Gegenstände auf mindestens 500 RM, gehe also in jedem Falle über die Mehrbelastung hinaus, die die Pächterin bei ungünstigster Betrachtungsweise durch den Vergleich hätte erleiden können.

Wenn die Rev. zunächst sachlich-rechtlich die Anwendung der genannten Bestimmung mit der Begründung beanstandet, sie beziehe sich auf eine Verbesserung der Raumnutzung, während hier, wie der VerR. feststelle, nur eine bessere Ausnutzung der Bodenfläche zur Erzielung einer günstigeren Ausnutzung der Räume vorliege, so kann ihr darin nicht gefolgt werden. Der Antragsgegnerin zu 1 sind neben der Ausnutzung des Vorratens auch die zur Steinerzeugung eingerichteten Gebäulichkeiten, also gewerbliche Räume, verpachtet worden. Wenn, wie nicht anders anzunehmen ist, die beschafften Maschinen und Geräte in diese Räume neu eingebracht sind, so kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß damit Änderungen vorgenommen worden sind, die den Pachtwert der Räume zu erhöhen geeignet sind. Etwas anderes hat der VerR. auch wohl nicht sagen wollen. Gegen seine Stellungnahme erheben sich jedoch nach anderer rechtlicher Bedenken. Die Antragsgegnerinnen haben behauptet, bei der Übernahme und pachtweisen Überlassung der Maschinen und Geräte im Vergleich v. 14. Juli 1937 handle es sich nicht um eine Erweiterung der Betriebsvorrichtungen über den im ursprünglichen Pachtvertrage vorausgesetzten Zustand hinaus, sondern um die Erfüllung der Verpflichtung der Verpächterin zur Herstellung dieses Zustandes. Auf diese, vom Sachverständigen für vermutlich zutreffend erachtete Behauptung ist der VerR., wie die Rev. mit Recht beanstandet, nur unzureichend eingegangen, wenn er allein aus der Tatsache, daß die Pächterin sich dem Vertrage zur Erhaltung des übernommenen Zustandes der Gebäude und Einrichtungen verpflichtet hat, die volle, einer weiteren Ergänzung nicht mehr bedürftige Betriebsfähigkeit im Zeitpunkt des Pachtvertrags und in dessen folgender Zeit können glaubt. Bei der Bemessung einer zulässigen Erhöhung des Pachtzinses hätte weiter nicht außer acht ge-

lassen werden dürfen, daß der vereinbarte Zins nicht ein fetter war, sondern sich nach dem Absatz der gewonnenen Erzeugnisse richtete und mit deren Steigerung als voraussetzungsreicher und gewollter Folge einer Verbesserung der Betriebs-einrichtung von selbst erhöhte. Die Richtigkeit der Auffassung jedes Falles über die tatsächlich erfolgte Mehrbelastung der Pächterin hinausgehe, wird schließlich durch die gegen die Hauptbegründung des Urteils obwaltenden Bedenken in Frage gestellt.

Die Siltserwägung vermag hiernach die Entscheidung ebenfalls nicht zu tragen. Das Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. Bei der erneuten Erörterung wird, falls zu prüfen sein, ob und inwieweit etwa der Spruch des Schiedsgerichts, insbes. die Verurteilung der Antragsgegnerin zur Räumung des Pachtgrundstücks, bereits in den beanstandeten Bestimmungen des Vergleichs gestatteten Rechtsbeziehungen der Parteien seine Rechtfertigung findet. Soweit das der Fall sein sollte, könnte dem Schiedspruch aus dem von den Antragsgegnerinnen geltend gemachten Grunde die Anerkennung nicht versagt werden.

(RG., VII. Zivilsen., U. v. 4. Juni 1940, VII 240/39.) [S.]

Anmerkung: I. In dem Vergleich, über dessen Wirksamkeit gestritten wird, haben die Parteien sowohl alte Forderungen vereinigt, als auch ihre künftigen Beziehungen unter dem Vorbehalt der Pachtverträge geregelt. Das Urteil verlangt der beklagten Pächterin eine erneute Prüfung der Behauptungen zu einer Pachtzinssteigerung geführt haben soll. Keineswegs ist es, wie das Urteil mit überaus vorsichtigen Worten sagt, von vornherein ausgeschlossen, daß ein Vergleich gegen die StopV.D. verstößt.

Hier wird die Frage aufgeworfen, ob die heutige Rechtsordnung überhaupt noch Vergleiche in Preissachen erlaubt. Ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben liegt auf der Hand. Da die Preisvorschriften unabhängig sind, ist jede Erhöhung eines gesetzlich bestimmten Preises im Wege eines Vergleichs ebenso unzulässig, wie alle anderen preisfestsetzenden Vereinbarungen verboten sind. Damit ist aber keineswegs jeder privatrechtliche Vergleich über wirtschaftliche Streitfragen ausgeschlossen. Wenn das Preiserhöhungsverbot als öffentliche rechtliche Norm jedermann bei seiner wirtschaftlichen Betätigung verpflichtet, den zulässigen Preis einzuhalten, so sagt er doch nicht in jedem Fall, welche privatrechtlichen Folgen eindeutig beispielsweise die Pflicht des Verpächters zur Minderung des Pachtzinses bei einer Verschlechterung seiner Leistung aus der StopV.D. ergibt, so wenig sagt die StopV.D. darüber, wie weit der Pachtzins zu mindern ist. Nun gibt es über die Höhe dieser Minderung zu vergleichen. Die Behörden dürfen die Anwendung der Preisvorschriften in tatsächlicher Hinsicht entscheiden können. Die auf den Preisvorschriften beruhenden privatrechtlichen Ansprüche sind dem Grunde nach zwar unabhängig, der Höhe nach jedoch der Verfügungsbefugnis der Parteien insoweit unterworfen, als sie nicht ziffermäßig gesetzlich festgesetzt sind. In unserem Fall konnten sich die Parteien danach über den Umfang der Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vergleichen. Jede Änderung des ziffermäßig durch die StopV.D. festgesetzten Pachtzinses war dagegen insoweit unzulässig, als sie zu einer Steigerung führte.

II. Das Urteil hat auch die Frage, wie weit Schiedsgerichte noch über Preisfragen entscheiden dürfen, nicht eindeutig beantwortet, als der Fall es forderte. Man wird Schiedsgerichtsbarkeit zum mindesten die Bewegungsmöglichkeiten einräumen müssen, die die Parteien selbst haben. Ob die Schiedsgerichte darüber hinaus über Preisfragen entscheiden können, das bedarf einer Untersuchung, die über den hier gesetzten Rahmen hinausgehen würde. Nur soviel steht fest, daß jede rechtliche Auslegung der Preisvorschriften durch einen Schiedspruch von den Gerichten überprüft werden kann. Es würde der öffentlichen Ordnung ebenso widersprechen, wenn ein Schiedsgericht die Preisvorschriften unrichtig auslegte, wie wenn es sie überhaupt nicht beachtete.

III. Das Urteil folgt der reichsgerichtlichen Rspr., die stets die sorgsamste Beachtung des Preiserhöhungsverbotens fordert hat. Überaus weit, aber folgerichtig, legt es die StopV.D. aus, wenn es jede Vertragsänderung ohne Rücksicht auf die Beweggründe der Parteien allein nach ihrer Wirkung gewertet wissen will. Diese Rspr. verpflichtet die Vertragsparteien, die eine Festpacht auf eine Umschicht umstellen wollen, sich die Vertragsänderung von der Preisbehörde genehmigen zu lassen. Wird das Urteil damit dem Preiserhöhungsverbot voll und ganz gerecht, so übersieht es doch dessen Anwendung keineswegs. Auch hier geht es, wie die letzten Sätze der Urteilsgründe erkennen lassen, nur um die Preisspitze, um die vielleicht geringfügige Preissteigerung, die u. U. für den Ausgang des Rechtsstreits ohne wesentliche Bedeutung sein kann.

In den ersten Monaten nach dem Erlass der StopV.D. werden viele Parteien, die sich über die Bedeutung des Preiserhöhungsverbotens nicht klar waren, ähnliche Vereinbarungen wie die vorliegende unterzeichnet haben. Es empfiehlt sich für sie, bei den Preisbehörden schleunigst die erforderliche Genehmigung nachträglich zu beantragen, wenn sie sich unerfreuliche Prozesse ersparen wollen.

UGR. Dr. F r i e m a n n, Berlin.

*

24. BG. — Enteignungsschädigungen sind Entgelte i. S. des § 2 Gef. zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines R.Komm. für die Preisbildung v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927). Die Festsetzung solch einer Entschädigung durch die zuständige Preisbehörde ist für die Gerichte verbindlich. f)

Die Parteien streiten über die Höhe der Entschädigung für eine Zwangsenteignung.

Zwecks Umgestaltung der H.-Straße und der W.-Straße, zweier schmaler Altstadtstraßen, entsprechend dem Ortsbauplan vom Jahre 1937 war die Stadt S. im Jahre 1938 gezwungen, alle an der Ostseite der H.-Straße liegenden Gebäudegrundstücke zu erwerben. Während es ihr gelang, die übrigen 12 Grundstücke von den Eigentümern zu kaufen, konnte sie sich mit dem Eigentümer des Gebäudes H.-Straße 8, dem Kl., über den Preis nicht einigen. Auf ihren Antrag wurde daher bzgl. dieses Grundstücks das Zwangsenteignungsverfahren nach dem WirttzwangsenteignungsG. v. 20. Dez. 1888 (RegBl. 446) durchgeführt. Auf Grund des von den Sachverständigen Architekt St., Architekt Dr. S. und Kaufmann G. erstatteten Gutachtens setzte der Innenminister mit Erlaß v. 20. Jan. 1939 den Wert des Grundstücks mit Gebäude auf 77 500 RM, den dem Kl. weiter entstehenden Schaden (Art. 9 ZwangsenteignungsG.) auf 22 000 RM und die ihm zu gewährende Gesamtschädigung dementsprechend auf 99 500 RM fest. Die Bekl. hat diese Summe bezahlt. Mit Erlaß v. 14. Febr. 1939, dem Kl. zugestellt am 16. Febr. 1939, entzog dann der Innenminister nach Art. 37 Abs. 3 ZwangsenteignungsG. dem Kl. das Eigentum an dem Grundstück. Am 4. März 1939 und den vorhergehenden Tagen hat der Kl. das Gebäude geräumt, nachdem ihm zwangsweise Räumung angeordnet worden war. Er hatte es im Jahre 1902 mit einem darin betriebenen Kostümlerverleihgeschäft gekauft und dieses Geschäft seither darin betrieben. Sämtliche Räume des (mit Dachstock) sechsstöckigen Gebäudes wurden für dieses Gewerbe benützt, hauptsächlich zur Lagerung der zahlreichen Kostüme. Seit einem Umbau des Hauses im Jahr 1934 hatte aber der Kl. bis 1. Okt. 1938 den Etagen des Erdgeschosses an einen jüdischen Kleiderhändler um jährlich 6000 RM vermietet. Er betreibt jetzt seit seinem Auszug sein Geschäft in dem der Bekl. gehörenden Hause N.-Straße 45, in dem er 2 im 2. Stock befindliche Wohnungen mit zusammen 10 Zimmern, 2 Küchen und Zubehör gegen einen monatlichen Mietzins von 235 RM gemietet hat. Er selbst wohnt mit seiner Familie wie bisher in seinem Hause Im R.

Da der Kl. sich mit der ihm im Zwangsenteignungsverfahren zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden gibt, beantragte die Bekl. Ende Februar 1939 nach Durchführung dieses Verfahrens beim Wirttz. Wirtschaftsminister als der im vorl. Fall zuständigen Stelle nach den Vorschriften über die Preisprüfung und Preisüberwachung die höchstzulässige Entschädigungsschädigung festzusetzen. Durch Vfg. v. 13. Febr. 1940 setzte darauf der Wirtschaftsminister als Preisüberwachungsstelle auf Grund von § 2 Gef. zur Durchführung des Vierjahresplans (Bestellung eines R.Komm. für die Preis-

bildung) v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) den Höchstbetrag, der in der Zwangsenteignungssache des Kl. für Grundfläche und Gebäude des Grundstücks H.-Str. 8 bezahlt werden darf, auf 77 500 RM fest, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß der Teil der Gesamtschädigung, der im Enteignungsverfahren für sonstige Schäden zuerkannt worden sei, von der Preisbegrenzung unberührt bleibe. Die vom Kl. hiergegen eingelegte Beschw. wurde vom Württ. Wirtschaftsminister als Beschwerdebehörde durch Bfg. v. 27. März 1940 abgewiesen.

Der Kl. verlangt mit der Klage auf Grund des Art. 41 ZwangsenteignungsG. die Feststellung der Entschädigung durch das Gericht. Er hat beantragt, die Bfll. zur Zahlung von weiteren 94 000 RM und 5% Zinsen seit dem 16. Febr. 1939 zu beurteilen.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Die ihm zugesprochene Entschädigung sei viel zu niedrig. Maßgebend sei der Wert, den das enteignete Grundstück am Stichtag (23. Nov. 1938) für ihn gehabt habe. Dieser habe nicht 77 500 RM, sondern 153 000 RM betragen. Die Entscheidungen des Wirtschaftsministers als Preisprüfungsstelle v. 13. Febr. 1940 und als Beschwerdebehörde v. 27. März 1940 bänden das Gericht nicht; der Wirtschaftsminister sei nicht befugt, die Höhe der Entschädigungen im Zwangsenteignungsverfahren bindend zu begrenzen. — Auch der ihm weiter entstandene Schaden sei mit 22 000 RM zu nieder angelegt. Er betrage 40 500 RM.

Die Bfll. beantragte Klageabweisung. Sie trat den Ausführungen des Kl. in allen Punkten entgegen und machte insbes. geltend: Die Verfügungen des Wirtschaftsministers v. 13. Febr. und 27. März 1940, wonach der Höchstbetrag der Entschädigung für das enteignete Grundstück auf 77 500 RM festgesetzt worden sei, bänden das Gericht; es könne daher dem Kl. keine höhere Entschädigung für das Haus zusprechen. Im übrigen gingen die Angriffe des Kl. gegen die Bemessung der Entschädigung für das Haus durch den Innenminister durchweg fehl. Die dem Kl. zugebilligte Entschädigung sei eher zu hoch als zu nieder. — Was den angebl. weiteren Schaden des Kl. anlangt, so könne er um den ihm zugebilligten Betrag sehr wohl Gebäude im Wert seines früheren Hauses kaufen.

Die Klage ist, soweit sie auf eine weitere Entschädigung von 75 500 RM für das Grundstück abzielt, unbegründet. Der Württ. Wirtschaftsminister als Preisüberwachungsstelle hat durch die rechtskräftig gewordene Bfg. v. 13. Febr. 1940 den Höchstbetrag, der als Entschädigung bezahlt werden kann, auf 77 500 RM festgesetzt. Es ist in erster Linie zu prüfen, ob diese Entscheidung für das Gericht im gegenwärtigen Rechtsstreit bindend ist. Das ist aus folgenden Gründen zu bejahen.

Nach § 2 des Gef. zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestimmung eines Rkomm. für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) ist der durch dieses Gef. zur Überwachung der Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art und für sonstige Entgelte bestellte Rkomm. ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach § 6 des Gef. sind die auf dieser Grundlage ergehenden Anordnungen für die Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend. Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf Anordnungen allgemeiner Art wie auf solche Anordnungen, die nur einen Einzelfall betreffen. Durch die 5. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Rkomm. für die Preisbildung v. 6. Okt. 1937 (RAnz. Nr. 238) ist die Festsetzung von Preisen für Grundstücke, soweit sie nur für einen räumlich begrenzten Bezirk von Bedeutung sind, den unteren Verwaltungsbehörden (Landräten und Oberbürgermeistern) übertragen worden. In der kreisfreien Stadt S. steht also die Festsetzung von Preisen für Grundstücke, wenn eine solche nach dem Preisbildungsgesetz erforderlich ist, dem Oberbürgermeister zu. Soweit aber im Einzelfall die Stadt S. selbst von der Preisfestsetzung unmittelbar in ihren Vermögensrechten betroffen wird, kann dem Oberbürgermeister, ihrem gesetzlichen Vertreter, die Festsetzung nicht zustehen, weil auch im Verwaltungsrecht der allgemeine Rechtsgrundsatz gilt, daß niemand in eigener Sache entscheiden darf. Insofern ist dann in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung die nächsthöhere mit der Preisbildung und -überwachung befaßte Stelle zur Festsetzung des Preises zuständig, also der Württ. Wirtschaftsminister als Preisüberwachungsstelle. Hätte der Kl. sein Grundstück an die Bfll. verkauft, so wäre demnach der Württ. Wirtschaftsminister befugt gewesen, den Preis

festzusetzen, der beim Kauf nicht überschritten werden darf. Der Kl. bestreitet zu Unrecht, daß diese Befugnis sich auch auf die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums im Zwangsenteignungsverfahren erstreckt. Der Zweck des Preisbildungsgesetzes ist, die Bildung von Preisen und sonstigen Entgelten zu verhindern, die volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind. Aus § 1 des Gef. geht hervor, daß der Kreis der Leistungen, die das Gef. im Auge hat, weit gezogen werden sollte. Das folgt aus dem Gebrauch der Worte „Leistungen jeder Art“ und „sowie für sonstige Entgelte“. Nach dem Württ. ZwangsenteignungsG. ist nun allerdings die Entschädigung für die Enteignung begrifflich nicht Preis für das enteignete Grundstück und auch nicht Entgelt, wenn man dieses Wort im engeren Sinne als Gegenleistung für eine — freiwillige — Leistung auffaßt, sondern sie ist eben „Entschädigung“, also Ersatz für den dem Eigentümer durch die Entziehung seines Eigentums entstandenen Schaden (vgl. Art. 1, 8 und 9 des Gef.), insbes. die Worte „weiteren Schaden“ in Art. 9. Als Entschädigung ist aber, wie Art. 9 des Gesetzes bestimmt, der Wert des abzutretenden Grundstücks zu bezahlen. Wirtschaftlich betrachtet ist also die Sachlage nicht anders als beim Verkauf des Grundstücks: wie bei diesem der Kaufpreis die in aller Regel dem Wert entsprechende Gegenleistung für die Hingabe der Sache ist, so ist bei der Zwangsenteignung, wo das Grundstück vom Eigentümer entzogen wird, die „Entschädigung“, die von dem Unternehmer auf Grund gesetzlicher, öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zu gewährenden, den Wert des Grundstücks erstattende Gegenleistung an den Enteigneten für den Verlust des Eigentums. Man kann deshalb auch diese Entschädigung als Entgelt im weiteren Sinne bezeichnen; mit dem sprachlichen Sinn des Wortes „Entgelt“ läßt sich das durchaus vereinbaren (zu vgl. auch die Worte „entgelten“ und „vergeltet“). Da, wie schon ausgeführt, das Preisbildungsgesetz den Kreis der von ihm betroffenen Leistungen nicht eng, sondern weit zieht, fallen also auch die Entschädigungen im Zwangsenteignungsverfahren darunter; mag die „Entschädigung“ im Gegensatz stehen zum Preis beim Verkauf der Sache, so steht sie doch nicht im Gegensatz zum Entgelt, sondern ist eine besondere Art desselben.

Zum gleichen Ergebnis führt auch eine andere Erwägung: Auf die Preisbildung kann schon ein einzelnes Rechtsgeschäft, das ein übermäßig hohes Entgelt enthält, von unheilvollem Einfluß sein, und zwar gerade bei Grundstücken. Der Verkauf eines einzelnen Grundstücks zu überhöhtem Preise bringt die nachteilige Gefahr mit sich, daß bei späteren Verkäufen die Eigentümer anderer Grundstücke einen entsprechend hohen Preis erstreben und die Käufer ihn je nach der Marktlage notgedrungen bezahlen. Diese Gefahr besteht aber mindestens in gleichem Maße dann, wenn bei der Zwangsenteignung eine übermäßig hohe Entschädigung für das Grundstück bezahlt wird. Besondere Bedeutung hat dies in einer Zeit, wo die Enteignungen für Zwecke der Großstadtplanierungen und sonstiger Umbauten im Kern der Städte häufiger sind als früher. Die Preisüberwachung im Zwangsenteignungsverfahren erstreckt würde, eine Lücke, die zu einer empfindlichen Störung der behördlichen Preislenkung im Grundstücksverkehr, u. U. sogar dazu führen könnte, daß die von den Preisbehörden geregelten Grundstückspreise erheblich von den im Enteignungsverfahren festgesetzten Entschädigungen für Grundstücke abweichen. Der Zweck des Preisbildungsgesetzes würde dadurch auf dem Gebiete des Grundstücksverkehrs stark gefährdet. Die Gefahr ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die Festsetzung der Entschädigung im Zwangsenteignungsverfahren ein besonderes behördliches Verfahren vorgesehen und der Rechtsweg zugelassen ist. Die Preisbildung ist aber gerade auch bei Grundstücken volkswirtschaftlich von größter Bedeutung. Es kann daher nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, jene Entschädigungen von der Preisüberwachung auszunehmen. Das Preisbildungsgesetz ist als ein in besonderem Maße wirtschaftliches Gesetz weniger nach juristisch-sonstruktiven als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nach seinem Zweck auszulegen, und es wäre daher selbst dann, wenn man die Entschädigung bei der Zwangsenteignung begrifflich nicht als „Entgelt“ ansehen wollte, verfehlt, daraus, daß das ZwangsenteignungsG. die vom Unternehmer für die Entziehung des Eigentums zu gewährenden Leistung

begrifflich als „Entschädigung“, also als Ersatz für den durch den Verlust des Eigentums entstandenen Schaden, und nicht als Entgelt im engeren Sinne, als Gegenleistung für eine Leistung, geregelt hat, zu folgern, daß das Preisbildungs-gesetz hier nicht eingreift. Auch der Rkomm. für die Preisbildung spricht in seinem Erlaß v. 26. März 1938 ohne weitere Begründung, also als für ihn selbstverständlich, aus, daß Entschädigungen, die im Enteignungsverfahren für ein Grundstück bezahlt werden „Entgelte“ i. S. des Ges. v. 29. Okt. 1936 sind und daß die Preisbildungsbehörden also auf Grund der Anordnung v. 6. Okt. 1937 i. Verb. m. § 2 des Ges. vom 29. Okt. 1936 befugt sind, Anordnungen über die Höhe der zulässigen Enteignungsschädigungen mit bindender Kraft für Gerichte und Verwaltungsbehörden zu treffen. Er beschränkt sich hier darauf, den Preisbildungsbehörden Zurückhaltung im Eingreifen in Enteignungsverfahren zu empfehlen. (Selbstverständlich steht dem Gericht aber eine Nachprüfung nach der Richtung nicht zu, ob die Preisbildungsbehörde sich im Einzelfall im Rahmen dieser Empfehlung gehalten hat.)

Gegen die Zulässigkeit des Eingreifens der Preisbehörden bei Entschädigungen für Grundstücke im Zwangsenteignungsverfahren kann man schließlich auch nicht einwenden, daß das gegen zu geringe Entschädigung das Recht eingeräumt habe, feststellen zu lassen (Art. 41 ZwangsenteignungsG.) und daß ihm dieses Recht genommen würde, wenn die Preisbildungsbehörde den Höchstbetrag der zu leistenden Entschädigung mit einer die Gerichte bindenden Wirkung festsetzen könnte. Denn das Preisbildungsgesetz geht (trotz Art. 109 GGVB.) als Reichsgesetz dem Württ. ZwangsenteignungsG. vor und die Gesetzgebung des Dritten Reichs hat auch sonst mehrfach Staatsbürger gegen behördliche Verwaltungsakte erforderlich anfang, beseitigt.

(RG. Stuttgart, 1. Rk., Beschl. v. 24. Juni 1940, 10, 96/39.)

Anmerkung: Die Entscheidung entspricht der durch die Preisvorschriften geschaffenen Rechtslage, wie sie z. B. auch in der Entsch. des PrDVG. 103, 279 vertreten wird.

Die Ausführungen des RG. über die Notwendigkeit einer preisbehördlichen Kontrolle im Enteignungsverfahren sind schließlich überzeugend. Wenn auch die Enteignungsschädigung für den Enteigneten selbst nur den Ausgleich für den durch die Aufgabe des Eigentums entstandenen Verlust bedeutet, so bildet sie für das Geschäftsleben einen Maßstab für die objektive Bemerkung der enteigneten Sache. Die Festsetzung solcher Entschädigungen ist damit von preisgestaltender Bedeutung. Mit Recht hat das Urteil besonders aus dieser Erwägung heraus das Eingriffsrecht der Preisbehörden bejaht.

Bei deren Maßnahmen muß es also darauf ankommen, einen Weg zu finden, der dem staatlichen Interesse an einer gerechten Preisbildung und dem Recht des Enteigneten auf Festsetzung der ihm zustehenden Entschädigung in gleicher Weise Rechnung trägt. Denn wie der Rkomm. für die Preisbildung in dem bekannten, im Urteil erwähnten Erlaß vom 26. März 1938 ausdrücklich gesagt hat, soll das Recht des Enteigneten auf Ersatz der ihm zugefügten Verluste in keiner Weise angefastet werden. Den Ausgleich hat der Rkomm. in der Weise gefunden, daß er in dem angeführten Erlaß über die Festsetzung von Enteignungsschädigungen vom 24. Mai 1939 (IV 268/4955, abgedr. im Mittbl. I, 248), auf dem Marktwert des enteigneten Grundstücks und den weiteren Verlusten unterscheidet, die dem Enteigneten dadurch entstehen, daß er an Stelle des Grundstücks nunmehr diesen Marktpreis erhält. Solche weiteren Schäden erleidet der Enteignete vielfach. Die Enteignungsgesetze billigen für sie regelmäßig, wie 1888 ausdrücklich eine Entschädigung zu oder gewähren solche eine Entschädigung stillschweigend. Die Festsetzung dieser ganz auf die subjektiven Verhältnisse des Enteigneten zugeschnittenen Entschädigung ist preisrechtlich bedeutungslos und lediglich daher die Preisbehörden nicht. Ihre Aufgabe ist es, für gerechte Preise auf dem Grundstücksmarkt zu sorgen und deshalb den objektiven Wert des enteigneten Grundstücks festzustellen. Dazu haben sie jedoch, wie der angeführte Erlaß und die oben erwähnte Entsch. v. 24. Mai

1939 ausführen, nur dann einen Grund, wenn die Ermittlung des objektiven Grundstückswerts nicht nur theoretisches, sondern praktisches Interesse für die Preisgestaltung hat, wenn also der Preis, der festgesetzt wird, den Grundstücksmarkt beeinflussen wird. Diese letztgenannte Einschränkung folgt aus der Erwägung, daß sowohl die Enteignungsbehörde wie auch die Gerichte an die Preisgesetze gebunden sind und keinen höheren als den nach ihnen zulässigen Wert festsetzen dürfen. Nur da, wo ausnahmsweise wegen der besonderen Bedeutung des Falles oder der Schwierigkeit der Preisermittlung eine Vorentscheidung über den objektiven Wert des Grundstücks durch die Preisbehörden erforderlich ist, sollen sie deshalb im Enteignungsverfahren tätig werden. Grundsätzlich können sie jedoch in jedem Falle eingreifen. Nur aus Zwangmäßigkeitsgründen bleiben sie dem Verfahren regelmäßig fern. Mit Recht sagt das Urteil deshalb, es sei vom Gericht nicht nachzuprüfen, ob die Preisbehörden aus zutreffenden Erwägungen einen Grund zum Einschreiten angenommen hätten.

Durch die Festsetzung des objektiven Grundstückswerts im Enteignungsverfahren nehmen die Preisbehörden dem Gericht die Entscheidung über die Höhe dieses Teils des Klageanspruchs ab. Haben sie den Preis für das Grundstück schon früher ohne Bezugnahme auf den vorl. Enteignungsfall festgesetzt, was in der Regel nur bei unbebauten Grundstücken, für die ein Richtpreisplan aufgestellt worden ist, vorkommen dürfte, dann ist das Gericht nach § 6 des Ges. v. 29. Okt. 1936 an diese Preisfestsetzung natürlich gleichfalls gebunden.

Das Urteil hat die Frage, welche Preisbehörden im vorl. Fall zuständig war, nur am Rande berührt. Es kommt zu dem gleichen Ergebnis wie die oben erwähnte Entscheidung des Rkomm. v. 24. Mai 1939, die gleichfalls statt des am Ausgang des Verfahrens interessierten Oberbürgermeisters, die übergeordnete Preisüberwachungsstelle für zuständig erklärt hat.

RG. Dr. F r i e m a n n, Berlin.

*

**** 25. RG. — §§ 242, 138 BGB.; WD. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931 (RGBl. I, 279, 283) Teil II Kap. 1 § 8 i. d. Fass. der WD. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537, 539).**

1. Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB.) gegenüber dem Ruhegehaltsanspruch eines früheren Dienstverpflichteten wegen erst nachträglich bekannt gewordener Verfehlungen desselben setzt nicht voraus, daß dem früheren Dienstberechtigten durch diese Verfehlungen ein Schaden entstanden ist, der Schadensersatzansprüche ausgelöst hat.

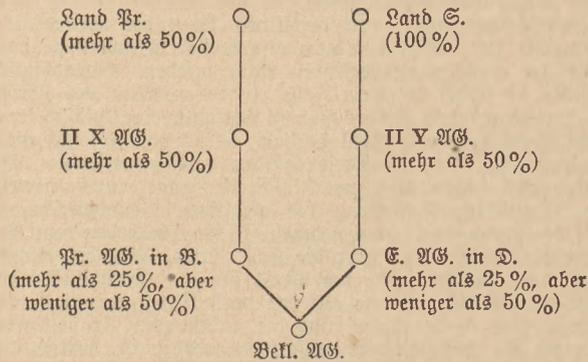
2. Verstößt eine Ruhegehaltsvereinbarung, die ungeachtet dem früheren Dienstverpflichteten zur Last fallender und zum mindesten bewußt in Kauf genommener Verfehlungen getroffen worden ist, nach der heutigen Verkehrsanschauung gegen die guten Sitten, so können aus ihr Rechte nicht hergeleitet werden.

3. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von zwei einander nebengeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. der Gehaltsangleichungsbestimmungen (§§ 7, 8 des Teils I Kap. II der WD. v. 5. Juni 1931 i. d. F. v. 6. Okt. 1931 [RGBl. I, 539]) befindet, ohne daß eine von ihnen mehr als die Hälfte hat, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts (halbitaatliche Unternehmungen) i. S. dieser Vorschriften, es sei denn, daß die beiden nebengeordneten Körperschaften in einer engen und festen, auf die Dauer berechneten gesellschaftlichen Bindung zueinander stehen, die sie als wirtschaftliche Einheit erscheinen läßt.

Es handelt sich zu 3 um die Frage, ob die Angleichungsbestimmungen auf die beklagte Aktiengesellschaft anzuwenden sind.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften hängt von der Art der Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen der beklagten A.-G. ab. In dieser Hinsicht stellt das BG. auf Grund der eingeholten Auskünfte tatsächlich folgendes fest: Das Aktienkapital der Bekl. befindet sich je zu mehr als 25 % in den Händen der Pr.-A.-G. in B. und der E.-A.-G. in D., und zwar besaß die E.-A.-G. bereits am 1. Juli 1931 15,12 % und hat dann später so viel hinzu erworben, daß sie schon seit dem 1. Okt. 1933 mehr als 25 % (aber, ebenso wie die Pr.-A.-G., weniger als 50 %) des Grundkapitals der Bekl. besitzt. An dem Kapital der Pr.-A.-G. wiederum ist eine zweite Aktiengesellschaft (kurz II E.-A.-G. genannt)

mit mehr als 50 % beteiligt, und von deren Aktienkapital hat das Land Pr. mehr als 50 % inne. Das Grundkapital der E.-A.-G. andererseits steht mit mehr als 50 % einer Aktiengesellschaft (II Y.-A.-G.) zu, deren gesamtes Aktienkapital dem Lande S. gehört. An diesen Beteiligungsverhältnissen hat sich seit dem 1. Juli 1931 nichts geändert. Hiernach ergibt sich für die Zeit seit dem 1. Okt. 1933, also seit dem Tage, unter dem die Befl. die Kürzungen hat in Wirksamkeit treten lassen, folgendes Bild:



Die Berechtigung der Ruhegehaltskürzung hängt davon ab, ob die Befl. in Folge dieser Beteiligungsverhältnisse als Körperschaft des öffentlichen Rechtes i. S. der nachfolgenden Bestimmungen zu gelten hat. Nach § 7 Abs. 2 des Teils II Kap. I der 2. W. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931 (RGBl. I, 279, 283) i. d. Fassung v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537, 539) sind die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und derjenigen Angestellten, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag oder in einer Dienstordnung geregelt sind, herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamter; sie dürfen die Dienstbezüge eines Reichsministers keinesfalls übersteigen; die Entscheidung über die Höhe trifft bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die einer Landesaufsicht nicht unterliegen, der RPräs., im übrigen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde. Nach § 8 Abs. 1 der genannten W. i. d. Fassung v. 6. Okt. 1931 gehören zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes i. S. dieser Vorschrift auch

- die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 (zu b und c) bezeichneten Unternehmungen herühren (Satz 1),
- Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 (zu a) bezeichneten befindet (Satz 2),
- Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 und 2 (zu a und b) bezeichneten befindet (Satz 3).

Durch Kap. VII der W. des RPräs. zur Behebung der Wirtschaft v. 4. Sept. 1932 (RGBl. I, 425, 432) ist § 7 der genannten W. mit Wirkung v. 1. Okt. 1932 dahin ergänzt worden, daß die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes berechtigt und verpflichtet sind, entsprechend den vorerwähnten Bestimmungen auch die Bezüge herabzusetzen, die mit Rücksicht auf die frühere Dienstleistung an ehemalige Dienstverpflichtete außerhalb eines Beamtenverhältnisses (oder an deren Hinterbliebenen) gezahlt werden. Durch § 49 Abs. 2 Halbs. 2 Gef. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen

Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechtes (Kurz: BRÄndG.) v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433, 441) sind unter anderem folgende Vorschriften für sinngemäß anwendbar auf die den vorerwähnten Angleichsbestimmungen unterworfenen Angestellten von Körperschaften des öffentlichen Rechtes i. S. der genannten Vorschriften erklärt worden: die in Durchführung der Angleichsbestimmungen getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung im ordentlichen Wege (§ 41 Abs. 3 BRÄndG. v. 30. Juni 1933); die danach erforderlichen Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dez. 1933 und mit Wirkung spätestens v. 1. Okt. 1933 auf zu treffen (§ 48 BRÄndG.); im übrigen sind die vorerwähnten Bestimmungen der §§ 7 und 8 W. v. 5. Juni 1931 i. d. Fassung v. 6. Okt. 1931 und 4. Sept. 1932 unverändert in Geltung geblieben (§ 49 Abs. 2 Halbs. 1 BRÄndG. in der — nur der Klarstellung dienenden — Fassung des ErgänzungsG. hierzu v. 31. Mai 1932 (RGBl. I, 471)). Durch Art. 7 § 1 Gef. zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens v. 23. März 1934 (RGBl. I, 232, 234) ist die bisher vorgesehene gesetzliche Begrenzung der vorgenannten Vorschriften beseitigt worden.

Hiernach hängt die Entscheidung davon ab, ob der § 8 Abs. 1 W. v. 5. Juni 1931 i. d. Fassung v. 6. Okt. 1931 auf die Befl. anwendbar ist. Das BG. bejaht diese Anwendbarkeit, indem es auf die angeführten Vorschriften kurz Bezug nimmt, ohne sie jedoch einer genaueren Prüfung zu unterziehen (Bl. S. 20/21). Diese Annahme wird von der Anschließrevision mit Recht angegriffen. Daß die von der Befl. getroffene Angleichsmaßnahme hinsichtlich ihrer Zulässigkeit vom Gericht nachgeprüft werden darf, da § 41 Abs. 3 BRÄndG. nur für die Durchführung der an sich zulässigen Maßnahme gilt, bedarf keiner näheren Begründung (vgl. RWRbG. 19, 129, 136 = JW. 1933, 1132²⁰). Eine Betrachtung der einzelnen in § 8 Abs. 1 behandelten Fälle ergibt folgendes:

a) Der Satz 1 dieser Vorschrift (oben zu a), also der Fall, daß die Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes (i. S. dieser Vorschriften) herrühren, trifft auf keine der beteiligten in die Form privatrechtlicher Gesellschaften gekleideten Körperschaften zu; jedenfalls ist dergleichen von keiner Seite geltend gemacht worden.

b) Der Satz 2 (oben zu b), also der Fall, daß es sich um Unternehmungen handelt, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes (einschließlich der im Satz 1 bezeichneten) befindet, trifft nur auf die II X.-A.-G. und die II Y.-A.-G. zu.

c) Der Satz 3 (oben zu c), also der Fall, daß es sich um eine Konzerngesellschaft handelt, deren Kapital — unmittelbar oder mittelbar — sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes (einschließlich der in Satz 1 und 2 bezeichneten) befindet, paßt jedenfalls auf die Pr.-A.-G. und die E.-A.-G., da sich mehr als 50 % ihres Aktienkapitals im Besitz von Körperschaften des öffentlichen Rechtes i. S. des Satzes 2, nämlich im Besitze der II X.-A.-G. bzw. II Y.-A.-G. befinden. Von der Befl. befinden sich nicht mehr als 50 % im Besitz von Körperschaften des öffentlichen Rechtes i. S. von Satz 1 oder 2, da die Pr.-A.-G. ebenso wie die E.-A.-G. nur unter Satz 3 fallen. Es kann sich daher nur noch fragen, ob die Befl. als eine „Konzerngesellschaft“ anzusehen ist, bei der sowohl das eigene Kapital als auch das Kapital ihrer etwaigen Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft befindet. Der Begriff der Konzerngesellschaft oder, was dem gleichkommt, des Konzernunternehmens ist jetzt für das AktG. durch § 15 Abs. 2 AktG. dahin festgelegt, daß als solches sowohl das Unternehmen bezeichnet wird, das „auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens“ steht, als auch das, das in solchem Falle den beherrschenden Einfluß ausübt; das herrschende und abhängige Unternehmen zusammen gelten als Konzern. Diese Begriffsbestimmungen stellen lediglich klar, was schon bisher allgemeiner Verkehrsauffassung entsprach, so daß keine Bedenken bestehen, sie, wenn auch mit einer Einschränkung, auf die hier in Betracht kommenden Vorschriften anzuwenden; die Einschränkung besteht darin, daß grundsätzlich für die Anwendung des § 8 Abs. 3 nur das durch kapitalmäßige Beteiligung (mit mehr als der Hälfte) herbeigeführte Verhältnis

der Über- und Unterordnung maßgebend ist, die rein wirtschaftliche Abhängigkeit aber nicht ohne weiteres Berücksichtigung findet; die auf der kapitalmäßigen Beteiligung beruhende Abhängigkeit kann aber auch durch mehrere Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Enkelgesellschaft usw.) vermittelt werden. Von einem Konzern in diesem Sinne kann jedoch keine Rede sein, wenn die Kapitalmehrheit, wie im II B.-A.-G., unter zwei Gesellschaften verteilt ist, so daß keine von ihnen für sich allein die Mehrheit hat, und wenn diese beiden Gesellschaften auch nicht einmal unter einer Dachgesellschaft i. S. dieses Konzernbegriffs vereinigt sind; es geht insbesondere auch nicht etwa an, das Deutsche Reich als Dachgesellschaft der Länder Pr. und S. anzusehen, da das Reich nicht kapitalmäßig (i. S. der Vorschrift) beteiligt ist, die Länder vielmehr insbes. ihre private Elektrizitätswirtschaft selbstständig verwalten und insofern daher auch von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Länder vom Reich auf diesem Gebiete keine Rede sein kann.

Sie nach heißt jedenfalls der Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 3 nicht auf die Vell. Bei der ins einzelne gehenden und klar abgegrenzten Fassung dieser Vorschrift ist auch nicht etwa anzunehmen, daß es sich nur um eine ungenaue Fassung handelt und daß auch solche Gesellschaften darunter fallen sollten, an denen mehr oder weniger zufällig zwei Körperschaften beteiligt sind, von denen jede nur nach Satz 3 des § 8 als in keiner konzernmäßigen Beziehung zueinander stehen. Wenn etwas Derartiges beabsichtigt gewesen wäre, hätte das, wie sachlicher Form zum Ausdruck gebracht werden können; es hätte genügt, als Körperschaften des öffentlichen Rechtes i. S. der Angleichungsbestimmungen die Unternehmungen zu bezeichnen, an denen unmittelbar oder mittelbar die öffentliche Hand mit mehr als der Hälfte beteiligt ist. Dies hat aber offenbar aber gerade nicht gewollt. Das wird auch deutlich durch eine Vergleichung der in Rede stehenden Vorschrift mit der Vorschrift des § 57 Nr. 2 des früheren RBeamtG. i. d. Fass. des § 64 des Gef. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433, 443/4), wonach ehemalige Beamte sich auf ihr Ruhegehalt anrechnen lassen müssen, was sie durch eine Verwendung im öffentlichen Dienst und durch das an sich erdiente Ruhegehalt über ihr früheres Dienstentkommen hinaus erhalten; hier wird als Verwendung im öffentlichen Dienst u. a. bezeichnet: „die Beteiligung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital sich mit mehr als der Hälfte im öffentlichen Rechte befindet“. Es kam hierbei in der Tat nur auf die Beteiligung der öffentlichen Hand mit mehr als der Hälfte an, während die Gehaltskürzungsbestimmungen ersichtlich auf die durch Kapitalbeteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes begründete unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Abhängigkeit von bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechtes abgestellt sind. Zu einer ausdehnenden Auslegung dieser Bestimmungen auf Fälle der hier in Rede stehenden Art liegt nicht der geringste Anlaß vor.

Eine andere Frage, die noch besonderer Erörterung bedarf, ist die, ob etwa vertragliche Bindungen gesellschaftlicher Art zwischen der Pr.-A.-G. und der E.-A.-G. oder zwischen den durch begründete bürgerlich-rechtliche Gesellschaften zur „Dachgesellschaft“ i. S. des § 8 der Vorschrift stampeln könnten. Wenn es für die Anwendung der Vorschrift auf solches Gebietsverhältnis auch nicht erforderlich erscheint, daß die Mehrheit der Kapitalanteile dieser beiden Unternehmungen in der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft eingbracht ist, so genügt doch keinesfalls schon eine lose Bindung der Art, daß auf Grund einer zwischen der Pr.-A.-G. und der E.-A.-G. getroffenen Vereinbarung der Vorsitz im Aufsichtsrat der Vell. jedes Jahr zwischen den Ländern S. und Pr. gewechselt wird. Vielmehr könnte von einer „Dachgesellschaft“ i. S. der genannten Vorschrift nur im Falle einer besonders engen und festen, auf die Dauer berechneten Bindung die Rede sein, die die beiden einander nebengeordneten, an sich selbständigen Gesellschaften als eine wirtschaftliche Einheit erscheinen lassen. Ob eine Bindung dieser Art etwa vorliegt, wird noch, nötigenfalls unter Ausübung des Fragerechts, der Klarstellung bedürfen.

(RG., II. Zivilsen., II. v. 6. März 1940, II 51/39.) [R.]

26. DVG. — §§ 1, 2 WD. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940. Abwicklung eines Inseratenvertrags.

Die Antragstellerin, die Berufskleidung herstellt, hat am 13. März 1939 mit der Antragsgegnerin einen Inseratenvertrag abgeschlossen. In ihm hat sie sich verpflichtet, binnen eines Jahres 5000 Doppel-Millimeter Anzeigen abzurufen. Bis in den August 1939 hinein hat sie 1760 nam abgerufen. Im September 1939 hat sie dann geschrieben, sie müsse von einer weiteren Inseration absehen, da sie nicht wisse, wie der „Weiterverkauf demnächst vorgenommen werde“. Weil die öffentliche Bewirtschaftung der Textilien inzwischen eingeführt worden ist, hat sie auch in der folgenden Zeit keine Anzeigen mehr abgerufen.

Die Antragsgegnerin ist an sich damit einverstanden, daß zunächst keine Anzeigen weiter erscheinen, sie verlangt aber, daß die Antragstellerin ihren Zahlungspflichten nachkommt, und zwar fordert sie den Preis für die Anzeigen, die bis Ende 1939 hätten erscheinen müssen, sofort und den Rest in 4 Raten. Die Antragstellerin dagegen will den gesamten Rest in 15 Raten zahlen. Im übrigen streiten die Parteien noch darüber, wann seiner Zeit die Anzeigen abzurufen sind. Die Antragstellerin hat sich bereit erklärt, sie binnen 7 Monaten nach Eintritt normaler Verhältnisse auf dem Textilmarkt (Wegfall des Punktsystems) abzurufen, während die Antragsgegnerin Abruf binnen 1 Jahr nach Kriegsende verlangt.

Über diese Streitpunkte war im Vertragshilfeverfahren zu entscheiden. Die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Vertragshilfe nach der WD. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671) liegen vor. Der Inseratenvertrag, um den es hier geht, ist ein Werkvertrag i. S. der §§ 631 ff. BGB. Das ist jetzt allgemein anerkannt (vgl. DVG. Frankfurt v. 4. April 1919: ZB. 1919, 940, und Sachmeister, „Der Inseratenvertrag als Werkvertrag“ S. 6). Der Vertrag muß aber auch als Werkvertrag über eine von der Antragsgegnerin herzustellende Ware angesehen werden, denn die Anzeigen mit dem ihnen innewohnenden Werbezweck stehen jedenfalls insoweit einer anderen (rein körperlichen) Ware gleich. Die Durchführung des Vertrags ist aber auch durch die Kriegsauswirkungen, besonders durch die Erzeugungsentkung auf dem Gebiete der Textilwirtschaft für die Dauer eben dieser Bedarfsentkung (wirtschaftlich) unmöglich geworden, weil die Antragstellerin nur noch wenig Ware zu verkaufen hat, eine Fortführung der Werbung also angesichts der starken Nachfrage nicht nur völlig überflüssig ist, sondern geradezu gegen den Grundsatz „Wahrheit in der Werbung“ verstoßen würde. Bei dieser Sachlage kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Antragstellerin jetzt der Abruf der Anzeigen nicht zuzumuten ist.

Das Vertragshilfegericht hat mithin einen billigen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen (§ 2 WD. vom 20. April 1940). Dabei war, was zunächst die Bezahlung des Anzeigenpreises anlangt, davon auszugehen, daß beide Parteien unter den Einwirkungen des Kriegs zu leiden haben. Berücksichtigt man weiter noch, daß die Antragstellerin, wenn sie jetzt die noch ausstehenden Anzeigen bezahlt, zunächst dafür keinen Gegenwert erhält, dann erscheint es angemessen, ihr die Abtragung dieser Schuld in verhältnismäßig kleinen Raten nachzulassen. Deshalb wurde bestimmt, daß sie die Schuld in 10 Monatsraten, beginnend am 1. Aug. 1940, zu bezahlen hat.

Daß die Antragstellerin die Anzeigen binnen 7 Monaten nach Eintritt friedensmäßiger Verhältnisse auf dem Textilmarkt abrufen — wie sie das schließlich selbst angeboten hat —, erscheint billig. Allein die Frage, wann mit dem Wiedereintritt solcher Verhältnisse zu rechnen ist, kann jetzt noch nicht eindeutig entschieden werden. Dem Gericht erschien es deshalb richtig, diese Frage einer späteren Ergänzung des jetzt zu erlassenden Beschlusses vorzubehalten. Einigen die Parteien sich später nicht, dann mögen sie den Erlaß eines solchen Ergänzungsbeschlusses herbeiführen.

(Vertragshilfegericht beim DVG. Jena, Beschl. v. 15. Juli 1940, 5 AR 19/40.)

*

27. RG. — § 11 WD. v. 27. Sept. 1932 über die Zins-erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (RGBl. I, 480) i. Verb. m. § 2 RGef. v. 31. Juli 1935 (RGBl. I, 1057). § 11 WD. v. 27. Sept. 1932 ist nicht auf Rechte anwendbar, die

im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO., am 29. Sept. 1932, Eigentümergrundschulden waren. Das gilt auch dann, wenn zu dieser Zeit der Grundschuldbrief unter Begründung eines schuldrechtlichen Zurückbehaltungsrechts einem anderen überlassen war.

(RG., V. ZivSen., II. v. 22. April 1940, V 157/39.) [R.]

28. AG. — § 850 ZPO. Das Überstunden-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsentgelt eines Arbeiters ist zur Hälfte pfandfrei dem Schuldner zu belassen.

Grundsätzlich unterliegen die Verdienste eines Schuldners aus Überstunden, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit der Pfändung in vollem Umfang. Nach ständiger Rspr. des AG. und LG. Leipzig wird jedoch aus Gründen der sozialen Billigkeit ein Teil dieser Sonderverdienste von der Pfändung ausgenommen. Im vorl. Falle ist einerseits zu berücksichtigen, daß der Schuldner Schwerstarbeiter ist, andererseits, daß die Gläubigerinnen die frühere Ehefrau und das eheliche Kind des Schuldners sind und demzufolge auch zu ihrem Teile an dem Sonderverdienste des Schuldners Anteil haben. Nach Lage der Sache erscheint es billig, die Hälfte der Überverdienste dem Schuldner pfandfrei zu belassen, die andere Hälfte aber den Gläubigerinnen gemeinsam zur Einziehung zu überweisen. Ein weiteres Entgegenkommen kann den Gläubigerinnen im Hinblick auf die Höhe ihrer Unterhaltsansprüche nicht zugemutet werden.

(AG. Leipzig, Beschl. v. 9. Juli 1940, 98 M 1570/40.) [Se.]

29. AG. — § 850 ZPO. Zwei Drittel der einem Arbeiter zustehenden Überstundenentgelte, sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind pfandfrei dem Schuldner zu belassen.

Die Arbeitskraft und die Arbeitsfreudigkeit des Schuldners, der im Interesse der Reichsverteidigung Mehrarbeit leistet, müssen erhalten bleiben. Deshalb verbietet es sich, ihm die für die Mehrleistung zustehende Vergütung durch Pfändung völlig zu entziehen (§ 850 Abs. 4, § 850 Abs. 3 ZPO.). Daß diese Vergütung schlechthin unpfändbar sei, darin kann das Gericht dem Schuldner allerdings nicht beipflichten. Der Schuldner ist — wie andere Volksgenossen auch — zu erhöhtem Einfluß verpflichtet; und es muß von ihm gefordert werden, daß er die durch solch pflichtgemäßen Einfluß erzielten Einkünfte in angemessener Höhe auch zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, insbes. seiner Unterhaltspflicht, verwendet. Im letzten Ende kommen sie auch insoweit ihm zugute, weil er damit seiner Verbindlichkeiten ledig wird. Wollte man dem Schuldner bei seinem Normaleinkommen von etwa 186 RM monatlich die gesamten Überstundenentgelte und Zuschläge belassen, dann würde der Gläubigerin nicht einmal der laufende Unterhalt bleiben. Unter Berücksichtigung noch dessen, daß dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden muß, an dem Mehreinkommen auch seine Ehefrau teilnehmen zu lassen, erscheint es deshalb angemessen, der Gläubigerin $\frac{1}{3}$ des Mehrverdienstes zuzubilligen.

(AG. Peggau, Beschl. v. 13. Juli 1940, M 165/40.) [Se.]

Reichsfinanzhof

[X Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

30. RfH. — Die Ausrüstungsabgabe rechnet zum Veräußerungspreis bei der Wertzuwachssteuer. †)

Die Annahme, daß eine Wertzuwachssteuer nur von dem erhobenen werden kann, was dem Verkäufer tatsächlich zufließt, also von demjenigen Teil des Kaufpreises, der ihm nach Abzug aller Steuern und Abgaben verbleibt, ist irrig. Unter Wertzuwachs im Sinne des WZuwStG. ist vielmehr

der Betrag zu verstehen, um den im Sinne der Wertzuwachssteuergesetzgebung der Veräußerungspreis den Erwerbspreis übersteigt. Die Besteuerung des Wertzuwachses ohne Rücksicht darauf, ob Erwerb, Besitz und Veräußerung des Grundstücks dem Veräußerer einen Vermögenszuwachs erbracht haben oder nicht, widerspricht auch nicht den Grundsätzen des § 1 EStuG. Denn auch der nationalsozialistische Staat besteuert in Gestalt von Verkehrssteuern, z. B. Urkundensteuer, Grunderwerbsteuer, gewisse Rechtsvorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob die daran Beteiligten einen Gewinn erzielen oder nicht.

Die Parteien haben in dem Vertrag den Verkaufspreis mit 230 000 RM angegeben. Darüber hinaus hat sich aber der Käufer verpflichtet, auch noch die Sonderabgabe, die später auf 25 000 RM festgesetzt wurde, zu übernehmen. Die vereinbarte Gegenleistung für das Grundstück beträgt somit 255 000 RM. Daß der Käufer einen Teil des Preises in bar und den Rest durch unmittelbare Überweisung der Wertzuwachssteuer und der Sonderabgabe an die zuständigen Zahlstellen entrichtet hat, ist belanglos. Das wirtschaftliche Ergebnis wäre für die Veräußerer das gleiche gewesen, wenn sie den Kaufpreis von 255 000 RM in bar erhalten und dann ihrerseits die Wertzuwachssteuer und die Sonderabgabe an die Zahlstellen abgeführt hätten. Damit stimmt auch die von der Maklerfirma aufgestellte Abrechnung überein.

(RfH., Urf. v. 8. Juni 1940, II 146/40.)

Anmerkung: Die Frage, ob die beim Kauf eines Grundstückes aus jüdischer Hand gem. § 15 VO. über den Einfluß jüdischen Vermögens (v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709)) vom Käufer zu zahlende Abgabe dem Veräußerungspreis im Sinne der Wertzuwachssteuer zuzurechnen ist, ist außerordentlich umstritten. Brombach (GrundE. 1939, 832) verneint die Zurechnung, da die Abgabe nicht Gegenleistung des Käufers sei. Müthling und Stork-Will in den Kommentaren zur WZuwStG. nehmen eine Gegenleistung bei Leistung des Erwerbers an einen Dritten nur dann an, wenn sie auf einer Vereinbarung mit dem Veräußerer beruht und damit eine dem Veräußerer obliegende Leistung abgegolten werden soll. In diesem Sinne entschied bisher das PrOStG. bei der Wertzuwachssteuer in Preußen. Das vorliegende Urteil in einer Hamburger Wertzuwachssteuersache entscheidet anders. Ich vermag der Entsch. nicht unbedingt zuzustimmen, denn Vergleich mit den Verkehrssteuern ist nicht zwingend, denn bei der Wertzuwachssteuer kommt es ja gerade im Gegensatz zu Urkundensteuer und anderen Verkehrssteuern darauf an, den sogenannten Wertzuwachs zu erfassen. Auch der Verweis darauf, daß das wirtschaftliche Ergebnis für die Veräußerer das gleiche gewesen wäre, wenn sie den Kaufpreis von 255 000 RM in bar erhalten und dann ihrerseits die Wertzuwachssteuer und die Sonderabgaben abgeführt hätten, ist nicht richtig. Die Verkäufer hätten in diesem Falle die Möglichkeit gehabt, die Sonderabgabe vom Veräußerungspreis abzuziehen, da die Kosten der Veräußerung und Übertragung vom Veräußerungspreise abgezogen werden können. Das SächStG. hat in der Entsch. v. 8. März 1940 (DR. 1940, 1216) einen anderen Standpunkt eingenommen als der RfH. Für die Wertzuwachssteuer in Preußen entscheidet nicht der RfH., sondern das PrOStG. Es wird abzuwarten sein, wie dieses erkennt. Bei der Grunderwerbsteuer sieht das neue Ges. v. 29. März 1940 in § 11 Abs. 3 die Hinzurechnung der Ausrüstungsabgabe ausdrücklich vor, erklärt aber ausdrücklich, daß diese keine Gegenleistung darstellt, sondern der Gegenleistung zuzurechnen ist.

R. Dr. Brandt, Berlin.

Berichtigung

Die DR. 1940, 1382 Ziff. 24 (Heft 34) veröffentlichte Entsch. des RG. VB 11/40 ist nicht am 3. April 1940, sondern am 9. Mai 1940 verkündet worden.

Hauptchriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. B. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Nernergasse 1. Fernruf: R 27216. Postkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtsanwälter monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

HANOMAG

Personenwagen 1,3 Ltr. • Ackerschlepper 20-50 PS. • Straßenschlepper 20-100 PS.

Eine Brunnenkur zu Hause mit
Angelika-Quelle
Bad Tönisstein
 bei Magen- u. Darm-, Nie-
 ren- u. Blasenleiden, Gicht,
 Blararmut und Bleichsucht,
 unterstützend bei Zucker-
 Brunnenschriften u. Preise
 durch die Kurverwaltung
Bad Tönisstein (Bez. Koblenz)

Amtstrachten
 für Juristen u. Justizbeamte
 nach den neuen Vorschriften
 — Hoheitszeichen —
 empfiehlt zu billigen Preisen.
 Muster u. Preise kostenlos.
 Teilzahlung gestattet.
H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
 (U - Bahn Kottbusser Tor).
 Fernruf: 61 33 91.

Moselwein
 direkt vom Weinbauer
Nik. Follmann-Lex,
Klüßerath 160
 (Mosel)
 Verlangen Sie Angebot

SENF-KATALOGE 1941
 Ausg. W (Welt) 5.50 u. Pto. 0.40
 „ E (Europa) 3.50 „ 0.40
 „ D (Grdschl.) 1.75 „ 0.15
 Phifaka (Philat. Farb.-Karte) 3.75 „ 0.30
 Zeitung, Prospekt, Auktions-Katalog gratis.
GEBRÜDER SENF • LEIPZIG R 11.



Hannoverische Lebensversicherung
 auf Gegenseitigkeit zu Hannover
 normale Preußischer Beamten-Verein
 Begründet 1875. Geschäftsbereich: Das Deutsche Reich

Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1939:

Versicherungsbestand Ende 1939	679 314 979 RM
Reinzuwachs des neuen Bestandes	18 202 983
Beitragsentnahme	27 905 779 RM
Kapitalerträge	12 474 419
Versicherungsleistungen	14 802 732
Gewinnanteile	7 137 783
Zuweisung z. Gewinnrückstellg d. Versich.	8 110 193
Vermögen	259 465 560 RM
davon Hypotheken und Grundschuldford.	141 542 338
Sicherheitsmittel	245 658 423 RM
davon Deckungsrücklage	209 642 578
Gewinnrückstellung der Versicherten	29 876 275
Kriegsrückstellung	3 441 440

Der Satz der Unkosten (ohne Steuern und öffentliche Abgaben) betrug für Abschlusskosten 2,69%, für laufende Kosten 3,29%, insgesamt 5,98% der Beitragsentnahme (oder 4,24% der Einnahme an Beiträgen und Kapitalerträgen).

Der Verein leistete 1924 bis 1939 im neuen Bestande (ohne Aufwertung) für Versicherungsverpflichtungen (Tod, Ablauf usw.) 91 422 689 RM, an Gewinnausschüttungen für die Versicherten (neben der Ansammlung von 22 750 862 RM für Gewinnrückstellungen) 64 287 465 RM.

Mäßige Versicherungsbeiträge! Frühzeitige hohe Gewinnanteile! Vorbildliche Versicherungsbedingungen! — Die sparsame unmittelbare „hannoversche Werbung“ bürgt für vorteilhaften Versicherungsschutz.

Auskunft: **Hannoversche Lebensversicherung,**
 Hannover, Postfach 50 bn

DR. HELMUT SCHWABE Richter im Werden

Tagebuch eines Amtsrichters / Moabit
 Friedensrichter im Arbeitsgericht

Aufzeichnungen, durchpulst von der Unmittelbarkeit persönlichen Erlebens, die dem Rechtsschaffenden zugrunde liegende Gefühlswelt mit sicherem Blick begreifend und in fesselnder Sprache schildernd.

Dieses Buch liest sich wie ein Roman!

Bei jeder Buchhandlung erhältlich.
 Preis des gut ausgestatteten Ganzleinenbandes:
 RM. 3.—

DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35

VERSICHERUNGSSCHUTZ

ist während des Krieges notwendiger denn je!

Der DBK - Versicherungsschutz leistet

bis auf weiteres auch für Gesundheitsschäden der Zivilbevölkerung, die als Folge von Verdunkelungsmaßnahmen oder Feindangriffen entstehen.

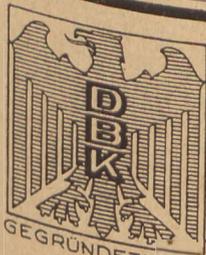
Der DBK-Versicherungsschutz bietet besondere Vorteile;

er wird empfohlen: durch den NS-Rechtswahrerbund, durch den Reichsbund der Deutschen Beamten und den Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser - Friedrich - Straße 15-19



GEGRÜNDET 1905

Offene Stellen

Vertreter
für Anwaltspraxis in Kleinstadt
Sachsens wegen Einberufung zur
Wehrmacht für Anfang Oktober
gesucht.
Angebote unter **A. 1264** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Junger, erfahrener
Anwalts-Bürovorsteher
gesucht zu Kleinstadt am Niederrhein.
Nächste Großstadt mit guten Verbindungen
23 km. Angebote mit Gehaltsanspr. unter **A. 1262** an: Deutscher
Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Junger, gewandter, wirtschaftlich interessierter
Dolljurist
zur Unterstützung des Geschäftsführers einer Großhandels-
fachgruppe mit vielseitigem Aufgabengebiet
gesucht.

Handschriftliche Bewerbungen
mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und
Angabe des frühesten Eintrittstermins unter **A. 1261** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bedeutendes Unternehmen der Marken-Artikel-Industrie
(Nahrungsmittel) in Mitteldeutschland sucht zur Bearbei-
tung aller Rechtsangelegenheiten einen

Volljuristen,

evtl. auch eine Juristin mit Sinn und Interesse für kauf-
männische Fragen. Angebote unter **A. 1270** an: Deutscher
Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Assessor(in)
mit wirtschaftlichem Verständnis, nach Möglichkeit bäuerlicher Herkunft,
selbständig arbeitend, als jur. Sachbearbeiter(in) für sofort gesucht.
Dachverband Sudetenland, Reichenberg-Ober-Rosenthal 288
Goethestraße 19.

Gesuchte Stellen

Schleswig-Holsteinischer
**Rechtsanwalt- und
Notariatsbürovorsteher,**
ob. d. Waffn. 77 entl., sucht sof.
gehört. 32 J. alt, verh., Führer u.
frem in all. vorf. Arb. Letzte Stellg.
15 J. Gute Zeugnisse u. Ref. vorh.
D. Raumann, Krempe i. Holstein.

Assessor,
Rheinländer, 31 Jahre alt, sucht
Anwalt zur Ableistung seines Probe-
dienstes in Süddeutschland, am lieb-
sten München oder Umgebung. An-
gebote erbeten unter **A. 1268** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Gesuchte Stellen

Assessor u. Diplomb Kaufmann,
Dr. jur., mit besonderen Kenntnissen im
Bilanzsteuerrecht, 29 Jahre, repräf.
Erscheinung, Pg., sucht sofort Beschäf-
tigung bei Anwalt mit Wirtschafts-
oder Steuerpraxis. Angebote unter
A. 1269 an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Assessor,
Berlin, sucht für Abend und Wochen-
ende entsprechende Nebenbeschäftigung.
Angebote unter **A. 1263** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher,
beste Ref., übernimmt Kostenabrech-
nungen, Tätigkeit im Notariat oder
bergl. Angebote unter **A. 1266** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Anwaltsassessor,
in einer großen Berliner Anwalts-
praxis tätig, beste Kenntnisse in An-
waltschaft und Notariat, sucht Neben-
beschäftigung in Berlin (als Hilfs-
arbeiter, Vertreter einer kleinen Pra-
xis oder dergleichen.) Angebote unter
A. 1267 an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Berliner
Bürovorsteher,
erfte Kraft, 33jährig, Kenner der Vor-
schriften über den Warenverkehr, der
Devisengesetzgebung, der Kontenplan-
buchführung, sucht Stellung, ggf. auch
in Industrie, Handel oder Treuhand-
Wirtschaftsprüf.-Ges. oder öffentlich-
rechtl. Körperschaft. Ausführl. An-
gebote mit Gehaltsang. erbeten unter
A. 1260 an: Deutscher Rechtsver-
lag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Bekanntmachungen verschiedener Art

Alleinpraxis mit Notariat

in landschaftlich reizvoller Kleinstadt
des mittleren Westens, aus Gesundheits-
gründen abzugeben. Eilangebote unter
A. 1259 an: Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Wir kaufen

Ebermeyer, Str. G. B., 4. Aufl.
Gündel-Hartung, Str. Proz. O.
(Loewe, 19. Aufl.)
Pfundtner-Neubert, Reichsrecht
Angebote an:
J. Schweitzer, Sortiment
jur. Fachbuchhandlung
München 2, Ottostraße 1a.

**Notariats- sowie
Abschriften** juristischer
u. volkswirtsch. Art
schnell und sauber
Weibel, Berlin-Reinickendorf,
Residenzstraße 26 — Telefon 49 48 27.

Juristische Bücherei zu verkaufen:

Juristische Wochenschrift,
Deutsche Juristen-Zeitung,
Leipziger Zeitschrift,
Warneyer, Rechtsprechung d. Reichs-
gerichts u. a.
Zahlreiche, auch ausländ. Bücher betr.
gewerblichen Rechtsschutz, Urheber-
recht, Luftfahrtrecht, Allgemeines Recht,
Bürgerliches Recht, Zivilprozess-Recht,
Strafrecht usw.
Angebote unter **A. 1265** an:
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Anzeigenschluß

für Stellen-Anzeigen ist jeweils der
Donnerstag der Vorwoche.
Nur in eiligen Fällen und wenn
Raum noch zur Verfügung steht,
jeweils Montag der Erscheinungs-
woche!
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,
Hildebrandstraße 8.

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von
Ermittlungen, Beobachtungen
und Auskünften durch
**DETEKTIV
GRAEGER**
Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 23 33

Die Einbanddecke zum 1. Band 1940

ist lieferbar. Alle vorgemerkten Bestellungen sind bereits erledigt.
Der Preis für diese Einbanddecke, die in rotem Ganzleinen mit Goldaufdruck hergestellt ist, beträgt
wieder RM 2.— zuzügl. 50 Pf. Versandkosten.

Allen unseren Lesern, die das Einbinden des Jahrgangs 1940 noch nicht vorgesehen haben, emp-
fehlen wir, nunmehr dazu die Original-Einbanddecken zu bestellen.

Das Register zum 1. Band 1940 ist, wie schon bekanntgegeben, mit Heft 35 ausgegeben
worden, dem es am Schlusse angeheftet ist.

Für den 1. und 2. Band 1939 sind die Einbanddecken in derselben Ausführung und zu glei-
chem Preise lieferbar.

Alle Bestellungen auf Einbanddecken für die Jahrgänge 1939 und 1940 sind nur an unsere Geschäfts-
stelle Leipzig C 1, Inselstraße 10 zu richten.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., BERLIN - LEIPZIG - WIEN

Politische Rechtswerke

aus dem Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachf., München 22

von Reichsminister Dr. Hans Frank

Reichsleiter der NSDAP., Präsident der Akademie für Deutsches Recht

Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates

Diese Schrift bringt die maßgeblichen Grundgedanken einer allgemeinen Rechtslehre des Nationalsozialismus. Von politisch autoritärer Stelle aus werden die entscheidenden Gesichtspunkte des deutschen Gemeinrechts der Öffentlichkeit unterbreitet. Die hier niedergelegten Gedanken haben im In- und Ausland beachtliches Aufsehen erregt und beanspruchen mit Fug und Recht grundsätzliche Geltung für die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft und des deutschen Rechts überhaupt.

Umfang 50 Seiten

Leinen RM 2.40

Nationalsozialistische Strafrechtspolitik

Richtungsweisend für die Gestaltung des kommenden deutschen Strafgesetzbuches arbeitet dieses Buch in großen, markanten Zügen die nationalsozialistische Auffassung über die weltanschaulichen Grundlagen der deutschen Strafrechtspolitik, über das Verbrechen und seine strafrechtliche Erfassung und die Durchführung des Strafrechts im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung heraus. Nicht nur dem Rechtswahrer, sondern auch der großen Öffentlichkeit des deutschen Volkes eröffnet dieses im deutschen Strafrechtswissenschaftum hervorstechende Buch die großen Gesichtspunkte nationalsozialistischer Arbeit am deutschen Volkstrafrecht.

Umfang 50 Seiten

Leinen RM 2.40

Recht und Verwaltung

Das Verhältnis von Recht und Verwaltung, eines der umfrequentesten Themen des Staats- und Verwaltungsrechts der Vergangenheit und Gegenwart, ist mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in eine grundsätzlich neue politische und wissenschaftliche Perspektive getreten. Die gänzliche Neugestaltung des deutschen Gemeinschaftslebens und des Aufbaues unserer Reichsgewalt haben eine neue Ausgangsstellung für die Erörterung dieses Problems geschaffen, die vom Verfasser hier zum Gegenstand einer überzeugenden politischen Untersuchung gemacht wird.

Umfang 40 Seiten

Leinen RM 2.40

Deutsches Verwaltungsrecht

Aus dem Inhalt: Entwicklungsgang des deutschen Verwaltungsrechts / Grundlagen der Neugestaltung des nationalsozialistischen Verwaltungsrechts / Die Träger der Verwaltung im nationalsozialistischen Staat Die Verwaltungshandlungen / Die Polizei / Das Vermögensrecht der Verwaltung.

Umfang 440 Seiten

Leinen RM 16.-

Erhältlich in jeder Buchhandlung

*Eine Neuerscheinung für die Praxis
wird im September ausgeliefert:*

Das neue Grunderwerb- steuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse,
Anweisungen und der neuesten Literatur

Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel

Umfang: 160 Seiten

Preis: kart. RM 5.70

Das Erscheinen des Buches füllt eine Lücke in den Gesetzbüchern aus. Es wird vor allem dem Praktiker wertvolle Dienste leisten, da es eine systematische, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Darstellung des teils neu geschaffenen, teils erheblich umgeformten Rechtsstoffes in seiner Gesamtheit und die Angleichung an österreichisches und sudetendeutsches Recht nach dem neuesten Stande bringt. Die Ausrichtung des Rechtsgebietes nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Steuerrechtspraxis bedeutet einen neuen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung.

Die seit langem gewünschte Gesamtdarstellung, die der Praktiker besonders auch wegen ihres niedrigen Preises begrüßen wird!

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

DEUTSCHER RECHTSVERLAG

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8